

Die Schusswaffendebatte im deutschsprachigen Raum

Die neuzeitliche Diskussion um den privaten Waffenbesitz
in Deutschland und seinen Nachbarländern

Alexander Gottfried Straube



University
of Bamberg
Press

29 Schriften aus der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Schriften aus der Fakultät Geistes- und Kultur-
wissenschaften der Otto-Friedrich-Universität
Bamberg

Band 29

Die Schusswaffendebatte im deutschsprachigen Raum

Die neuzeitliche Diskussion um den privaten Waffenbesitz
in Deutschland und seinen Nachbarländern

Alexander Gottfried Straube



Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Informationen sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Diese Arbeit hat der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg unter dem Titel „Die Schusswaffendebatte im deutschsprachigem Raum: Die neuzeitliche (16.-21. Jahrhundert) Diskussion um den privaten Waffenbesitz in Deutschland und seinen Nachbarländern als Dissertation“ vorgelegen.

Gutachterin: Prof. Dr. Sabine Freitag

Gutachter: Prof. Dr. Malte Rolf

Tag der mündlichen Prüfung: 02.05.2018

Dieses Werk ist als freie Onlineversion über den Publikationsserver (OPUS; <http://www.opus-bayern.de/uni-bamberg/>) der Universität Bamberg erreichbar. Das Werk – ausgenommen Cover, Zitate und Abbildungen – steht unter der CC-Lizenz CC-BY.



Lizenzvertrag: Creative Commons Namensnennung 4.0

<http://creativecommons.org/licenses/by/4.0>

Herstellung und Druck: docupoint Magdeburg

Umschlaggestaltung: University of Bamberg Press, Larissa Günther

Umschlagfoto: © Alexander Gottfried Straube

© University of Bamberg Press Bamberg 2019

<http://www.uni-bamberg.de/ubp/>

ISSN: 1866-7627

ISBN: 978-3-86309-648-9 (Druckausgabe)

eISBN: 978-3-86309-649-6 (Online-Ausgabe)

URN: urn:nbn:de:bvb:473-opus4-541933

DOI: <http://dx.doi.org/10.20378/irbo-54193>

Inhalt

1. Einleitung	9
1.1. Die Debatte und die Fragen des Vertrauens	10
1.2. Ansatz der Gliederung	12
1.3. Forschungsüberblick und Quellen	14
2. Die Entwicklung der Feuerwaffen	20
3. Bevor die Debatte begann.	
Schusswaffen vom Mittelalter bis zum 1. Weltkrieg	26
3.1. Von Nichts zu Wenig. Die Gesetze	26
3.2. Das württembergische Waffenverbot	34
3.3. Eine Diskussion über Notwehr	36
3.4. Volksbewaffnung und Bürgerwehren	40
3.5. Die Mentalität der Bevölkerung und der Umgang mit Waffen	46
4. Die Zwischenkriegszeit und das Dritte Reich	56
4.1. Revolution und Versailles. Die frühen Jahre der Weimarer Republik	56
4.2. Wirtschaftskrise und Kampfzeit. Die Spätphase der Republik	60
4.3. Waffengesetze in der Weimarer Republik	62
4.4. So viele Waffen wie möglich ins Volk. Das Dritte Reich	67
4.5. Waffengesetze im Dritten Reich	70
4.6. Österreich	72
4.7. Waffengesetze in Österreich	74
5. Die Nachkriegszeit bis zur Wiedervereinigung	77
5.1. Die direkte Nachkriegszeit	78
5.2. Außerhalb der BRD	91
5.3.1. Die Gesetzgebung von 1972 und 1976 in der BRD	96
5.3.2. Das Gesetz von 1972/1976 (Inhalt)	102
5.4. Versuche eines dritten Gesetzes und weitere Probleme	106
5.5. Gruppierungen:	109
5.5.1. Christlich Demokratische Union und Christlich-Soziale Union (CDU/CSU)	109
5.5.2 Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	117
5.5.3. Freie Demokratische Partei (FDP)	121
5.5.4. Die Grünen	124

5.5.5. Exkurs: Schützenkultur, Sportschützen und Schützenverbände	126
5.5.6. Schützen- und Jagdverbände	128
5.5.7. Die Medien	136
5.5.8. Die Bürger	140
5.6. Das Problem der Aufbewahrungsverordnung	144
5.7. Österreich und Schweiz	155
6. Exkurs: Die Entwicklung in den USA	161
6.1. Die ersten 200 Jahre	161
6.2. Der Aufstieg der „Pro-Gun“-Bewegung	167
6.3. Die Waffenlobby in der Gegenwart	171
7. Die Postmoderne ab 1990	180
7.1. Versuch einer Novellierung	180
7.2.1. Neue Gesetze in Österreich	181
7.2.2. Der Inhalt des neuen österreichischen Gesetzes	184
7.3.1. Neue Gesetze in der Schweiz	186
7.3.2. Der Inhalt des neuen Gesetzes in der Schweiz	194
7.4. Liechtenstein	196
7.5.1 Das deutsche Gesetz von 2002	198
7.5.2 Der Inhalt des Gesetzes von 2002	202
7.6. Gruppierungen:	204
7.6.1. CDU/CSU	204
7.6.2. SPD	210
7.6.3. FDP	212
7.6.4. Bündnis 90 / Die Grünen	215
7.6.5. Die Position der Polizei	223
7.6.6. Die Schützen	230
7.6.7. Die Medien	242
7.6.8. Die Bürger	248
7.7. Der Einfluss internationaler Institutionen	252
7.7.1. Die Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen	252
7.7.2. Die Richtlinie 2008/51/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008	254
7.7.3. Die Vereinten Nationen (UNO)	256
7.7.4. Weiterer Einfluss aus dem Ausland	260

8. Problematische Argumente in der Diskussion	267
8.1. Amerikanische Verhältnisse	267
8.2. Das staatliche Gewaltmonopol	271
8.3. „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ Der Slogan und seine Herkunft	275
8.4. Technische Probleme bei der Gesetzgebung (das Pumpgun-Problem)	281
8.5. Warum steht das Verbot von Pumpguns im Fokus der Diskussion?	284
9.1. Schlussbetrachtung und Fazit	289
9.2. Eine Frage des Vertrauens	297
10. Anhang	301
10.1. Quellenverzeichnis	301
10.2. Literaturverzeichnis	310

1. Einleitung

Der Begriff „privater Waffenbesitz“ ruft in der Öffentlichkeit regelmäßig ambivalente Reaktionen hervor: einerseits ein weit verbreitetes Desinteresse, da die meisten Menschen von dieser Problematik nicht direkt betroffen sind, und andererseits hektischen Aktionismus, insbesondere in der medialen Berichterstattung über Gewalttaten.

Diese Verbrechen, wie z. B. Amokläufe (Winnenden, Erfurt usw.)¹, werden in den Medien für eine kurze Zeit breit dargestellt und führen in der Regel zu Forderungen nach weiteren Gesetzesverschärfungen. Meist wird dieses dann noch mit dem Hinweis auf die „amerikanischen Verhältnisse“ verbunden, die in der Bundesrepublik auf jeden Fall zu verhindern seien. Die Waffengesetzgebung in den USA wird als extrem locker und wenig erstrebenswert empfunden.

In der Tat gehört dort die Diskussion über die Verfügbarkeit von Schusswaffen zu den großen Grundsatzdebatten, welche Medien, Politiker, Interessenverbände und einfache Bürger bewegen. Was nicht verwundern sollte; denn der Schusswaffenbesitz ist nicht nur ein verfassungsmäßiges Recht aller US-Bürger, sondern hat bei über 300 Millionen (geschätzten) Schusswaffen im Land auch direkte Auswirkungen auf die Gesellschaft und den zwischenmenschlichen Umgang.

In Deutschland ist die Lage deutlich anders. Hier gilt ein ausgesprochen strenges Waffenrecht. Feuerwaffen können nur erworben werden, wenn man in der Lage ist, ein Bedürfnis nachzuweisen. Was ein genau ein Bedürfnis ist, wird vom Gesetzgeber definiert. Als Folge davon gibt es weit weniger Schusswaffen in privater Hand; ihr Einfluss sowie ihre Bedeutung für die Gesellschaft sind weit geringer, und die Thematik insgesamt ist im täglichen Leben weniger relevant.

Die Geschichtswissenschaft verhält sich ähnlich. Auch sie hat diese Diskussion bisher fast vollständig ignoriert.² Eine Herausarbeitung der

¹ Amoklauf von Erfurt: Am 26. April 2002 erschoss ein ehemaliger Schüler 16 Menschen und sich selbst. Die Waffen hatte er sich durch eine Lücke in der Bürokratie verschafft. Als Tatwaffe verwendete er nur eine Pistole, eine Pumpgun blieb ungenutzt. Als Folge wurde das am gleichen Tag erlassene neue Waffengesetz überarbeitet.

Amoklauf von Winnenden: Am 11. März 2009 tötete ein 17-Jähriger 15 Opfer und sich selbst. Die Waffe hatte sein Vater legal besessen, sie aber nicht ordnungsgemäß weggeschlossen. Aus diesem Grund wurde er wegen fahrlässiger Tötung zu einer Bewährungsstrafe verurteilt.

² Niederbacher, Arne, Faszination Waffe. Eine Studie über Besitzer legaler Schusswaffen in der Bundesrepublik Deutschland, Neuried 2004, S. 16.

geschichtlichen Entwicklung des privaten Waffenbesitzes, die es gestattet, mögliche Widersprüche und unterschiedliche Entwicklungen zu verstehen, fehlt fast vollständig.

So gesehen ist alles in einer logischen Ordnung. In den USA gibt es viele Waffen und lockere Gesetze, daher ist der Waffenbesitz ein großes Thema. In Deutschland gibt es wenige Waffen und strenge Gesetze, daher ist der Waffenbesitz ein unbedeutendes Thema.

Allerdings war dies nicht immer der Fall. In früheren Zeiten verfügte auch Deutschland über ein permissives Waffenrecht, und der private Waffenbesitz war keine Seltenheit. In unzähligen Erzählungen und Berichten kann man von einem lockeren, ungezwungenen Umgang mit Feuerwaffen erfahren. Anzeichen einer großen verbreiteten Furcht vor Gewehren und Pistolen finden sich nicht. Tatsächlich scheint der Waffenbesitz sogar äußerst weit verbreitet gewesen zu sein.

Ignoriert werden darf auch nicht, dass die anderen Länder des deutschsprachigen Raums – Österreich, Liechtenstein und in besonderem Maße die Schweiz – den Besitz von Feuerwaffen weit weniger einschränken als die Bundesrepublik. Es gab somit eine Zeit, als die Unterschiede zwischen Deutschland und den USA weitaus geringer waren als heute, und es gibt drei weitere Länder, die lockerere Waffengesetze als Deutschland haben, aber kulturell eng mit Deutschland verbunden sind.

1.1. Die Debatte und die Fragen des Vertrauens

Ziel dieser Arbeit ist es, dieses vernachlässigte Thema genauer zu untersuchen und erstmalig einen Überblick über den Verlauf der Debatte vom 16. Jahrhundert bis heute zu präsentieren. Zu diesem Zweck wurden die verfügbaren Quellen und die ergänzende Literatur anhand folgender Fragen untersucht: Gab es im deutschsprachigen Raum eine Debatte über den privaten Feuerwaffenbesitz? Wurde die Möglichkeit von Privatpersonen zur Bewaffnung überhaupt als ein Problem angesehen? Gab es breite Forderungen nach einer Verschärfung der Gesetzgebung? Und wie verhielten sich die Beteiligten – was war ihre Motivation?

Ebenfalls beantwortet werden soll die Frage, ob dieser Unterschied im Umgang mit privatem Schusswaffenbesitz Hinweise auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Einrichtungen des Staates und der Politik einerseits und den Bürgern andererseits zulässt – eine Fragestellung, die durch den Aufsatz „Waffenrecht: Vertrauenskonjunkturen oder

kontinuierlicher Vertrauensverlust?“ von Dagmar Ellerbrock inspiriert wurde.³

Vertrauen ist ein zentrales Element in der Beziehung zwischen Staat und Bürgern. Es legitimiert die bestehenden Autoritäten und ermöglicht eine politische Kultur, die auf Zwang und offene Anwendung von Gewalt weitgehend verzichten kann.⁴

Fehlt das Vertrauen, ist das Staatswesen selbst in Gefahr. Es kann eine Gewaltherrschaft werden, in Anarchie abgleiten oder beides. Verbunden mit der eigentlichen Kernaufgabe jedes Staates, die eigenen Staatsbürger vor Gewalt zu schützen, ergibt sich hier eine Verbindung zum privaten Waffenbesitz: *„Staatliche Maßnahmen, Gewalt zu reduzieren, spielen somit eine bedeutsame Rolle bei der Generierung und Erhaltung politischen Vertrauens. Ein probates Mittel, die Innere Sicherheit zu gewährleisten, scheint es zu sein, die Mittel, mit denen Gewalt ausgeübt wird, zu begrenzen. Herausragend ist in diesem Kontext die Einschränkung des privaten Waffenbesitzes. Vertrauen ist angesichts waffenrechtlicher Einschränkungen nicht nur ein mögliches und erhofftes Ergebnis des politischen Prozesses, sondern spielt bereits als Voraussetzung für die Entscheidung, wem das Recht, Waffen zu tragen, gewährt und wem es versagt werden soll, eine zentrale Rolle.“*⁵

Die gängige Hypothese lautet, dass ein stärkeres Vertrauensverhältnis in weniger strengen Gesetzen resultiert. Regierungsformen, in denen das Verhältnis eingeschränkt ist – wie Diktaturen und absolutistische Monarchien –, müssten demnach über restriktive Gesetze verfügen, während Demokratien, bei denen das Volk der eigentliche Souverän ist, liberalere Gesetze unterstützen sollten. Über die Entwicklung der waffenrechtlichen Regelungen könnte sich somit die Entwicklung des politischen Vertrauens abbilden lassen.⁶

Es soll hier beantwortet werden, ob ein solcher vermuteter Zusammenhang zwischen Vertrauen und Waffenbesitz aufgezeigt werden kann.

³ Ellerbrock, Dagmar, Waffenrecht: Vertrauenskonjunkturen oder kontinuierlicher Vertrauensverlust? In: Ute Frevert (Hrsg.), Vertrauen. Historische Annäherungen, Göttingen 2003, S. 306–336.

⁴ Ebd. S. 306.

⁵ Ebd. S. 308.

⁶ Ebd. S. 309.

1.2. Ansatz der Gliederung

Beim grundlegenden Aufbau wurde in erster Linie chronologisch vorgegangen. Auf diese Weise können größere bestehende Entwicklungen abgebildet und veranschaulicht werden. Fast alle untersuchten Entwicklungen hatten einen Vorlauf, der in die vorhergehende Epoche reicht. Sie aus dem zeitlichen Ablauf zu lösen hätte die Notwendigkeit erzeugt, diesen Vorlauf erneut zu erwähnen – eine Redundanz, welche durch keinerlei Vorteile aufgewogen wird. Hinzu kommt das Problem der starken Brüche in der deutschen Geschichte. Im Gegensatz zu vielen anderen Staaten, wie etwa den Vereinigten Staaten von Amerika, wurde die politische und soziale Ordnung im untersuchten Zeitraum mehrmals komplett durch Kriegsfolgen bzw. Änderungen des politischen Systems umgeworfen. Für Österreich und, mit Einschränkungen, die Schweiz gilt Ähnliches. Daher wäre eine Gliederung nach Akteuren und Interessengruppen nur schwer und sehr unzureichend möglich. Die Positionen, Ziele und Verhaltensweisen änderten sich im Verlauf der Zeit viel zu stark, als dass man sie problemlos einordnen könnte.

Vom Zeitraum her wird die Geschichte ab 1500 bis etwa 2008 behandelt. 1500 markiert den Beginn, weil es das 16. Jahrhundert war, welches nicht nur den endgültigen Aufstieg der Feuerwaffen markierte; es war auch die Zeit, in der die Professionalisierung und Verwissenschaftlichung des Rechtswesens begann⁷ – zwei sehr gewichtige Gründe, die dafürsprechen, hier mit der Betrachtung einzusetzen. 2008 wiederum ist der Endpunkt, da in diesem Jahr das jüngste neue Waffenrecht, das des Fürstentums Liechtenstein, verkündet worden war – womit dieses Gesetz den Punkt markiert, der sich am nächsten zur Gegenwart befindet, ohne aus dem Feld der Geschichtsschreibung in das Feld der Sozialwissenschaften zu fallen.

Als Grenze zwischen den einzelnen Abschnitten wurden jeweils große Ereignisse ausgewählt, die einen generellen Paradigmenwechsel darstellen, gleichzeitig aber auch für die Schusswaffendebatte relevant sind. Das erste Kapitel behandelt die von den Gesetzen her weitgehend inaktive Zeit der Monarchien bis hin zum Ersten Weltkrieg, wobei der Schwerpunkt, durch die Quellen bedingt, auf dem späten 18. und vor allem dem 19. Jahrhundert liegt. Es folgen die Zwischenkriegszeit und das Dritte Reich.

⁷ Meder, Stephan, Rechtsgeschichte. Eine Einführung, Köln/Weimar/Wien 2005, S. 223ff.

Ab 1945 wird die Nachkriegszeit behandelt, in der die moderne Debatte ihre endgültige Form annahm und der Besitz von Feuerwaffen als eigenständiges Problemfeld etabliert wurde. Hier wird auf die folgeschwere Gesetzesnovelle aus dem Jahr 1972 eingegangen, die für das deutsche Waffenrecht die heutige Gestalt vorgibt. Abgeschlossen wird die Chronologie mit der Postmoderne, die sich von 1990, dem Jahr der Wiedervereinigung, bis zum Ende des untersuchten Zeitraums erstreckt. Dem Ganzen schließt sich noch ein Kapitel an, das sich genauer mit einigen Argumenten, insbesondere hinsichtlich ihrer Qualität, und mit den Motiven der Diskussion auseinandersetzt.

Allerdings mussten einige Sachverhalte gekürzt werden oder konnten nur nachgeordnet behandelt werden. Wesentlich ist, dass sich diese Arbeit auf die Rolle von Feuerwaffen, d. h. Schusswaffen, die durch eine Explosion Projektile antreiben, beschränkt. Tatsächlich war auch die sehr große Gruppe der sogenannten kalten Waffen von Bedeutung. Zu ihr zählen neben mechanisch wirkenden Schusswaffen, etwa Bögen und Armbrüsten, praktisch alle für den Nahkampf geeigneten Waffen, vom einfachen Küchenmesser über Schlagstöcke bis hin zu mittelalterlichen Langschwertern und Hellebarden. Sie zu berücksichtigen hätte nicht nur den zeitlichen Anfang der Arbeit bis weit ins Mittelalter verschoben, sondern auch über die Rolle des Schwerts als Symbol für den Adel eine komplett neue Ebene der Betrachtung hinzugefügt.

Vergleichsweise knapp wird die Situation in der Schweiz, in Österreich und in Liechtenstein behandelt. Der Schwerpunkt liegt klar und eindeutig auf der Entwicklung in Deutschland, während die anderen Staaten als Ergänzung und auch als Beispiele für differente Entwicklungen dienen. Der Grund hierfür ist die große kulturelle und mediale Dominanz und dadurch bedingt der vorherrschende Einfluss Deutschlands im deutschsprachigen Raum. Viele Bestandteile der Debatte, die hier behandelt wurden, fanden über Umwege auch ihren Weg in die kleineren Länder. Andererseits kommt hinzu, dass der private Waffenbesitz dort generell weniger problematisch gesehen wurde. Dies führte nicht nur zu weniger Gesetzesvorlagen als in Deutschland, sondern auch zu einer weniger intensiven Diskussion über den privaten Waffenbesitz. Wo es relevant war, genauer auf die Entwicklungen in den Nachbarstaaten einzugehen, wurde dies getan. Bedauerlicherweise musste die Deutsche Demokratische Republik in der Aufarbeitung der Diskussionen um den Waffenbesitz fast komplett unberücksichtigt gelassen werden, da, be-

dingt durch die Staatsform, keine breite Diskussion erfolgte und verwertbare Quellen nicht verfügbar waren.⁸

1.3. Forschungsüberblick und Quellen

Bedingt durch den Umstand, dass eine breitere Diskussion erst in den späten 1960er-Jahren an Intensität gewann, finden sich ab dieser Zeit auch die meisten Informationen und Belege. Die nur schwache Ausprägung der Debatte in der Zeit davor bewirkt somit, dass der zeitliche Schwerpunkt zwangsläufig auf das letzte Drittel des 20. Jahrhunderts (und den Beginn des 21.) fällt.

Die verwendeten Quellen und die Literatur sind sehr verschiedenartig. Kaum ein Wissenschaftler hat sich mit dieser Materie schon früher beschäftigt, weshalb es einen Mangel an seriöser Forschung und an Publikationen gibt. Fast alle Arbeiten zu diesem Gebiet sind stark subjektiver Natur und nehmen eine klare Position für oder gegen den Waffenbesitz ein.

Niederbacher äußert die These, das Funktionsmuster „Waffe = Töten“ sei zu stark im öffentlichen Diskurs verankert, um Widerspruch hervorzurufen. Daher gebe es nur wenige Ansätze zu differenzierten wissenschaftlichen Untersuchungen über den legalen, erlaubnisfreien und/oder illegalen Schusswaffenbesitz.⁹

Die dennoch vorhandenen Arbeiten, vor allem im Bereich der Sozialwissenschaft, werden von Niederbacher einer starken und berechtigten Kritik unterzogen: *„Das Prekäre an der sozialwissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Komplex ‚Waffe‘ ist die Undifferenziertheit: Sei es, dass Waffentypen nicht unterschieden werden, oder dass die Besitzer von legalen Waffen mit den Besitzern von erlaubnisfreien bzw. illegalen Waffen gleichgestellt werden.“*¹⁰

Dies ist eine Klage, die auch gegenüber Werken mit geschichtswissenschaftlichem Anspruch geäußert wurde.¹¹

Forschungen über die deutsche Schusswaffendebatte finden sich vor allem in den Aufsätzen von Dagmar Ellerbrock. Selbst wenn sie zugibt,

⁸ Vgl. Wolle, Stefan, Die heile Welt der Diktatur. Alltag und Herrschaft in der DDR 1971–1989, Berlin 1998, S. 137ff.

⁹ Niederbacher, Faszination Waffe, S. 12.

¹⁰ Ebd. S. 15f.

¹¹ Cramer, Clayton E., Firing Back, Iola 1994, S. 197.

die soziale Praxis der Bewaffnung nicht zu berücksichtigen,¹² vermag sie dennoch nützliche Informationen über den staatlichen Umgang mit Schusswaffen zu liefern. Ihre Arbeiten setzen sich vor allem mit den Entwicklungen im 19. Jahrhundert auseinander, insbesondere mit der Jugendbegeisterung für Waffen um 1900 und der speziellen Entwicklung in Württemberg. Dabei bezog sie sich auch auf die Arbeit *„Revolution und Volksbewaffnung. Die württembergischen Bürgerwehren im 19. Jahrhundert, vor allem während der Revolution von 1848/49“* von Paul Sauer.¹³ Dieses Buch widmet sich der Lokalgeschichte, wobei die Rolle von Schusswaffen eine große Bedeutung hat. Hier finden sich auch Informationen zum württembergischen Waffenverbot und zu den im Titel erwähnten Bürgerwehren.

Ergänzend wurde auch das Buch von Ingrid Beiring *„Zum Schutze des Eigentums und der Person. Bürgerwehren in der Revolution von 1848/49 im Westmünsterland“* herangezogen.¹⁴ Diese Quellen erlauben es, die Bewertung der Bürgerwehren in einen gesamtdeutschen, über Württemberg hinausgehenden Kontext zu setzen.

Vor der eigentlichen Arbeit steht eine Beschreibung der technischen Entwicklung der Feuerwaffen. Dolineks *„Illustriertes Lexikon der Handfeuerwaffen“*¹⁵ ist hier die vorrangige Literatur, ergänzt durch *„Feuerwaffen. Entwicklung und Geschichte“* von Dudley Pope.¹⁶

Die politische und geschichtliche Entwicklung der untersuchten Gebiete wurde mithilfe folgender Bücher veranschaulicht: *„Österreichische Geschichte“* von Karl Vocelka,¹⁷ *„Geschichte der Schweiz“* von Volker Reinhardt¹⁸ und *„Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart“* von Reinhold Zippelius.¹⁹

Eine Arbeit, die das Vertrauensverhältnis zwischen Bevölkerung und Staat untersuchen möchte, muss natürlich auch die ideologischen und

¹² Ellerbrock, Waffenrecht: Vertrauenskonjunkturen oder kontinuierlicher Vertrauensverlust?, S. 309.

¹³ Sauer, Paul, Revolution und Volksbewaffnung. Die württembergischen Bürgerwehren im 19. Jahrhundert, vor allem während der Revolution von 1848/49, Ulm 1976.

¹⁴ Beiring, Ingrid, „Zum Schutze des Eigentums und der Person“. Bürgerwehren in der Revolution von 1848/49 im Westmünsterland, Vreden 2009.

¹⁵ Dolinek, Vladimir, Illustriertes Lexikon der Handfeuerwaffen, Erlangen 1998.

¹⁶ Pope, Dudley, Feuerwaffen. Entwicklung und Geschichte, Genf 1971.

¹⁷ Vocelka, Karl, Österreichische Geschichte, München 2005.

¹⁸ Reinhardt, Volker, Geschichte der Schweiz, München 2006.

¹⁹ Zippelius, Reinhold, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart, München 1994/1998.

praktischen Grundlagen des Staates beachten. Manfred Schmidt, „Das politische System der Bundesrepublik Deutschland“,²⁰ und Reinhold Zippelius, „Geschichte der Staatsideen“,²¹ lieferten die dafür notwendigen Informationen.

Gerade für das erste Kapitel war es auch wichtig, auf die innere Sicherheit in den alten Kleinstaaten einzugehen. Zu diesem Zweck wurde eine Reihe von Büchern zurate gezogen, die sich mit den Themen Kriminalität, Kriminalistik und Strafverfolgung beschäftigen. Dazu zählen unter anderem: Clive Emsley, „*Crime, Police, & Penal Policy. European Experiences 1750-1940*“,²² Richard J. Evans, „*Tales from the German Underworld. Crime and Punishment in the Nineteenth Century*“,²³ und Uwe Danker, „*Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit*“,²⁴. Ergänzt werden diese Werke durch Gerhard Fritz, „*Eine Rotte von allerhandt rauberischem Gesindt. Öffentliche Sicherheit in Südwestdeutschland vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende des Alten Reiches*“,²⁵ sowie „*Der Mythos vom Befreiungskriege. Frankreichs Kriege und der deutsche Süden. Alltag-Wahrnehmung-Deutung 1792-1841*“, von Ute Planert.²⁶

Selbstverständlich sind auch die originalen Gesetzestexte für diese Arbeit von existenzieller Bedeutung, denn das Waffenrecht reguliert den Waffenbesitz und steht damit im Zentrum der Debatte. Der älteste untersuchte Text war die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532. Es folgt, neben weiteren, das Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (1794), welches als erstes den Umgang mit Schusswaffen als Thema behandelt, sowie der von Napoleon verfügte Code Penal von

²⁰ Schmidt, Manfred G., Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, München 2005/2016.

²¹ Zippelius, Reinhold, Geschichte der Staatsideen, München 1971/1990.

²² Emsley, Clive, Crime, Police, & Penal Policy. European Experiences 1750-1940, Oxford / New York 2007.

²³ Evans, Richard J., Tales from the German Underworld. Crime and Punishment in the Nineteenth Century, New Haven / London 1998.

²⁴ Danker, Uwe, Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit, Frankfurt am Main 1988.

²⁵ Fritz, Gerhard, Eine Rotte von allerhandt rauberischem Gesindt. Öffentliche Sicherheit in Südwestdeutschland vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende des Alten Reiches, Ostfildern 2004.

²⁶ Planert, Ute, Der Mythos vom Befreiungskriege. Frankreichs Kriege und der deutsche Süden. Alltag-Wahrnehmung-Deutung 1792-1841, Paderborn/München/Wien/Zürich 2007.

1810, der das Recht, Waffen zu tragen, ausdrücklich als Bürgerrecht führte.

Das erste reine Waffenrecht war das österreichische Kaiserliche Patent vom 14. Oktober 1852. Mit ihm beginnt die Zeit der speziellen Waffengesetze. Ihm folgen die übrigen Gesetzestexte: die Liechtensteiner Waffengesetze von 1897 und 2008, die österreichischen von 1967, 1986 und 1996, die deutschen von 1928, 1938, 1972 und 2002, das eidgenössische Waffengesetz von 1997, die Richtlinien der EU sowie eine Reihe von Verordnungen und Ergänzungen.

Das moderne deutsche Recht von 1972 wurde außerdem durch den Kommentar „*Waffenrecht: Waffengesetz mit Durchführungsverordnungen und Kriegswaffenkontrollgesetz*“ von Gerhard Potrykus weiter erläutert,²⁷ das Gesetz von 2002 durch „*Waffenrecht. Handbuch für die Praxis*“ von Heller und Soschinka.²⁸ Bedauerlicherweise beschäftigen sich die juristischen Kommentare zum Waffenrecht ausschließlich mit der praktischen Anwendung der Gesetze und nicht mit den dahinterstehenden staatsphilosophischen Konzepten. Ihr Nutzen für eine geschichtswissenschaftliche Untersuchung wird dadurch begrenzt.

Da viele dieser Gesetze ein größeres Feld als nur den privaten Besitz von Feuerwaffen abdecken, ist es notwendig, auch bei ihrer Untersuchung Kürzungen vorzunehmen. Diese Arbeit konzentriert sich daher auf die Anordnungen, die für den Erwerb und Besitz von Feuerwaffen relevant waren. Teile der Gesetze, die sich mit kalten Waffen, dem Waffenhandel oder den verschiedenen Anforderungen an die Prüfungsämter befassten, mussten unberücksichtigt gelassen werden.

Für den Schwerpunkt der Arbeit, die Zeit nach 1945, waren vor allem die Archive der politischen Parteien von größter Bedeutung. In ihnen findet sich eine große Anzahl an Nachlässen, Akten, Briefen und Mitteilungen, die sich als Quellen eignen. Natürlich gibt es auch hier ein Problem: Nicht alle Politiker gaben ihre Unterlagen in die Archive, nicht alle Dokumente sind zugänglich, und es ist schwer abzuschätzen, was bewusst aus den Archiven herausgehalten wurde. Trotzdem sind die vorhandenen Informationen mehr als ausreichend, um die Positionen und Motive der einzelnen Parteien herauszuarbeiten und zu belegen.

²⁷ Potrykus, Gerhard, *Waffenrecht: Waffengesetz mit Durchführungsverordnungen und Kriegswaffenkontrollgesetz*, München 1977.

²⁸ Heller, E. Robert, Soschinka, Holger, *Waffenrecht. Handbuch für die Praxis*, München 2008.

Des Weiteren finden sich dort ebenfalls unzählige Quellen, die Einblicke in die organisierten Schützenverbände, in die Ansichten der einfachen Bürger und in die Medien ermöglichen. Letztere besitzen selbstverständlich auch ihre eigenen Archive, die es ebenfalls ermöglichen, Medienartikel aus dieser Zeit als Quellen zu verwenden. Ihre Inhalte wurden einer sorgsamem Bewertung unterzogen und zu einem großen Ganzen zusammengefügt, welches die Debatte um den privaten Waffenbesitz in der bestmöglichen Weise erklärt und abbildet.

Das Milieu der Schützenverbände (der wesentlichen Lobby für den Waffenbesitz) wurde mithilfe der soziologischen Arbeit von Arne Niederbacher „*Eine Studie über Besitzer legaler Schusswaffen in der Bundesrepublik Deutschland*“ untersucht.²⁹ Interessanterweise beklagt Niederbacher den Mangel an sozialwissenschaftlicher Forschung, die sich direkt mit den Schützen und ihren Verbänden beschäftigt. Um diese Forschungslücke zu beseitigen, hat er selbst persönliche Feldforschung betrieben und Sportschützen aufgesucht und befragt. Seine Arbeit stellt den aktuellen Kenntnisstand zu diesem Thema dar.

Ein vollkommen anderes Forschungsobjekt, aber für das Verständnis der Materie dennoch relevant, da durch die kulturelle Dominanz omnipräsent, ist die Schusswaffendebatte in den Vereinigten Staaten von Amerika. Ihr ist ein eigenständiger Exkurs gewidmet.

Die hauptsächliche Literatur war dabei Adam Winklers herausragendes Buch „*Gunfight. The Battle over the Right to Bear Arms in America*“.³⁰ Diese Arbeit ist für den Diskurs in den USA ungewöhnlich, da für keine Seite Partei ergriffen wird. Sie beschreibt die Entwicklung des amerikanischen Waffenrechts bis zum Urteil D.C. v. Heller. Im Gegensatz dazu ist Josh Sugarmanns Buch „*National Rifle Association. Money, Firepower & Fear*“ eine waffenkritische Abrechnung mit der NRA.³¹ Obwohl Sugarmann unbestreitbar eine Agenda verfolgt, sind die präsentierten Informationen für die Bewertung der Diskussion hilfreich. Gleiches gilt für „*Firing Back*“ von Clayton Cramer, einem „Pro-Gun“-Aktivisten.³² Weitere Erkenntnisse zu der Diskussion in den USA wurden durch die Aufsätze in der Sammlung „*Guns, Crime, and*

²⁹ Niederbacher, *Faszination Waffe*, 2004.

³⁰ Winkler, Adam, *Gunfight. The Battle over the Right to Bear Arms in America*, New York / London 2011/2013.

³¹ Sugarmann, Josh, *National Rifle Association. Money, Firepower & Fear*, Bethesda 1992.

³² Cramer, *Firing Back*, S. 197.

Punishment in America“, herausgegeben von Bernard Harcourt, gewonnen.³³

³³ Bernard, Harcourt (Hrsg.), *Guns, Crime, and Punishment in America*, New York / London 2003.

2. Die Entwicklung der Feuerwaffen

Zuerst soll die Entwicklung der Feuerwaffen kurz erläutert werden. Die ersten europäischen Berichte über Schießpulver finden sich im 13. Jahrhundert. Wann und wo es genau entdeckt wurde, lässt sich nicht genau sagen, auch wenn China nach der Zeitenwende häufig als Ursprung genannt wird. Die militärische Verwendung, und damit die Geschichte der Feuerwaffen, begann wenige Jahrzehnte später. Bei den ersten Kanonen handelte es sich nur um Metallgefäße, die mit Schießpulver gefüllt wurden, welches man mit einer Lunte zur Explosion brachte. Dadurch wurde ein pfeilförmiges Projektil beschleunigt und gegen das Ziel geschossen.³⁴

Im Verlauf des 14. Jahrhunderts wurde sowohl die Form verbessert – man verwendete nun ein Rohr – als auch das Geschoss durch eine Kugel ersetzt. Damit war die charakteristische Grundform der Kanone bereits erreicht. Zwar sollte es auch weiterhin Innovationen geben, welche die Leistung der Geschütze verbesserten, das Grundprinzip blieb jedoch bis ins 19. Jahrhundert unverändert: Ein glattes Kanonenrohr aus Metall wurde von vorne mit Pulver, Pfropfen und Kugel geladen und die Ladung durch Kontakt mit einer Zündquelle zur Detonation gebracht.

Auf dem – für diese Arbeit wichtigen – Gebiet der Handfeuerwaffen kam es jedoch zu einer enormen Entwicklung. Anfangs handelte es sich bei ihnen nur um kleine Versionen der größeren Geschütze.³⁵ Wie diese wurden sie in erster Linie bei Belagerungen – von beiden Seiten – eingesetzt und benötigten häufig mehr als einen Mann zur Bedienung. Dies änderte sich jedoch im 15. Jahrhundert. Nun kamen sie auch bei Feldschlachten zum Einsatz, etwa in den Kriegen der Schweiz und den Zügen der Hussiten.

Ermöglicht wurde ihre neue Rolle durch die Einführung des Luntenschlosses. Früher musste die Zündschnur mit einer Hand an die Ladung gehalten werden, was das Zielen für eine einzelne Person unmöglich machte. Nun konnte sie in einem Metallhahn befestigt werden. Der Schuss wurde erzeugt, indem man den Abzug betätigte, der den Hahn herabsenkte und somit die brennende Lunte in Kontakt mit der Pulver-

³⁴ Dolinek, Illustriertes Lexikon der Handfeuerwaffen, S. 7.

³⁵ Ebd. S. 8.

ladung brachte. Dies ermöglichte das Anlegen der Waffe, wodurch ein einzelner Soldat mit ihr unter Feldbedingungen umgehen konnte.³⁶

Da das Luntenschloss zuverlässig und zudem verhältnismäßig günstig zu fertigen war, blieb es bis ins späte 17. Jahrhundert,³⁷ außerhalb Europas sogar bis ins 19. Jahrhundert, im Gebrauch.

Eine weitere Erfindung des 15. Jahrhunderts war der gezogene Lauf. Zwar sollte er erst ab dem 16. Jahrhundert eine weitere Verbreitung erfahren, aber erste Versuche existierten bereits vor der Jahrhundertwende. Um die Bedeutung dieser Erfindung zu verstehen, muss man sich näher mit Mechanik und Ballistik auseinandersetzen. Bei einer Feuerwaffe wird eine Explosion erzeugt, die ein Projektil durch den Lauf treibt und dabei beschleunigt. Sollte der Lauf jedoch nur ein glattes Rohr sein, tendiert das Geschoss dazu, nach dem Verlassen der Waffe zu trudeln, was gerade auf lange Distanz die Treffergenauigkeit massiv beeinträchtigt. Züge beheben dieses Problem. Es handelt sich um Rillen, die in den Lauf geschnitten werden, um die Kugel mit einem Drall zu versehen. Dadurch wird die Flugbahn stabilisiert und die Zielgenauigkeit verbessert.

Nachteilig war jedoch ihre Verwendung bei Vorderladern; damit die Züge greifen konnten, musste die Kugel größer sein als der Laufdurchmesser – eine Bedingung, die den Ladeprozess erschwerte, denn man musste das Geschoss unter großem Kraft- und Zeitaufwand durch den Lauf drücken. Bei glatten Läufen hingegen konnten auch Projektile mit einem geringeren Kaliber geladen werden; ein weit schnellerer Nachladeprozess war das Resultat. Als Folge davon waren die meisten Militärwaffen bis ins 19. Jahrhundert mit glatten Läufen ausgestattet. Jäger hingegen, die sich mit dem Nachladen Zeit lassen konnten, verwendeten Büchsen mit gezogenem Lauf.

Weitere Erfindungen waren Pistolen, Feuerwaffen, die mit einer Hand abgefeuert werden konnten, und das Radschloss. Der Hauptgrund für die Entwicklung der Pistolen war das Bedürfnis, auch die Kavallerie mit Feuerwaffen ausstatten zu können; die Luntenschlossgewehre waren dafür aber zu lang, zu schwer und zu unhandlich. Die ersten beiden Probleme umging man damit, dass man die Waffen weiter verkleinerte. Die damaligen Pistolen waren, wenn man sie mit späteren Modellen

³⁶ Ebd. S. 9f.

³⁷ Ebd. S. 25.

vergleicht, immer noch ausgesprochen groß, jedoch klein genug, um vom Pferderücken aus eingesetzt zu werden.³⁸

Die Handhabung wurde durch die Einführung des Radschlusses erleichtert. Statt eine glimmende Lunte direkt in die Pulverladung zu stecken, verwendet dieser Typ Funkenschlag. Ein Stück Schwefelkies wurde dabei eingespannt und in Kontakt mit einem Rad mit Reibfläche gebracht. Beim Betätigen des Abzuges drehte sich nun das Rad und erzeugte mit dem Schwefelkies einen Funken, der eine spezielle Zündladung zur Explosion brachte, welche wiederum die Haupt- und Treibladung auslöste. Ein ähnlicher Mechanismus wird auch heute noch bei Feuerzeugen verwendet.

Der große Vorteil dieses Schlosses war neben einer erhöhten Zuverlässigkeit bei Regenwetter, dass der Schütze nicht mehr mit einer entzündeten Lunte hantieren musste und die Waffe lange Zeit vor dem eigentlichen Schuss vorbereiten konnte. Allerdings verhinderten die hohen Kosten, dass das Radschloss das Luntenschloss komplett ersetzte; es blieb auf die Kavalleriewaffen und höherwertige Jagdwaffen beschränkt.³⁹

Vereinheitlicht wurde die Mechanik der Feuerwaffen mit der Einführung des Schnappschlusses. Das Schnappschloss, welches sich im Verlauf des 17. Jahrhunderts ausbreitete und im frühen 18. Jahrhundert zur dominierenden Variante werden sollte,⁴⁰ verband die Vorteile des Radschlusses mit einem geringeren Preis – eine Verbindung, die diesem Typus die Ablösung aller seiner Vorgänger ermöglichte.⁴¹ Es funktionierte, indem ein in den Hahn eingespannter Feuerstein gegen eine Metallfläche geschlagen wurde. Der dabei erzeugte Funken fiel auf die Zündladung, welche die Explosion der Treibladung bewirkte.⁴²

Für Privatwaffen wurden die gleichen Technologien und Fertigungsweisen verwendet wie für ihre militärischen Gegenstücke. Sie entsprachen ihnen daher in fast allen Belangen, von der Verzierung abgesehen.

Die größte Innovationswelle erfuhren die Feuerwaffen im 19. Jahrhundert, der Epoche der industriellen Revolution. 1800 waren Vorderlader

³⁸ Ebd. S. 25.

³⁹ Ebd. S. 11.

⁴⁰ Ebd. S. 26.

⁴¹ Ebd. S. 83.

⁴² Ebd. S. 11.

mit Schnappschloss die Regel. 1900 gab es bereits Repetiergewehre und mehrschüssige Pistolen mit wechselbarem Magazin, z. B. die Modelle der Erfinder Browning und Luger.

Die erste bedeutende Erfindung war das Perkussionsschloss, für welches der Schotte Alexander John Forsyth im Jahre 1807 ein Patent anmeldete.⁴³ Der Hobbychemiker Forsyth hatte es aufgrund seiner Misserfolge bei der Entenjagd entwickelt. Seiner Ansicht nach warnte der Zündfunke eines Schnappschlusses die Vögel, welche die kurze Verzögerung vor der Abgabe der Kugel nutzten, um unterzutauchen oder davonzufliegen.⁴⁴

Sein System verwendete chemische Zündhütchen, die eine kleine Explosion zur Zündung der eigentlichen Ladung erzeugten. Man sparte sich damit den Feuerstein und die separate Zündladung, womit sich die Handhabung weiter vereinfachte und die Zuverlässigkeit erhöhte. Auch war es preislich vorteilhaft, da das System mit nur wenigen mechanischen Teilen auskam.

Das Perkussionsschloss war es auch, welches es Samuel Colt ermöglichte, den Revolver zu erfinden; seine ersten Patente erhielt er in den 1830er-Jahren. Durch das Anfügen eines Zylinders mit mehreren Kammern an das Ende des Laufes konnte der Schütze mehrere Schüsse auf einmal laden. Damit stieg die verfügbare Feuerkraft natürlich an.⁴⁵

Bei den ersten Revolvern musste der Zylinder aber immer noch von vorne geladen werden. Pulver, Pfropfen und Kugel wurden dabei von Hand in die einzelnen Kammern gefüllt.

Allerdings wurden zu dieser Zeit bereits die ersten brauchbaren Hinterlader entworfen, so zum Beispiel beim Dreyse-Zündnadelgewehr.

Dieses Gewehr wurde ab 1827 von Dreyse entwickelt und 1848 von der preußischen Armee übernommen. Bei ihm wurde eine spezielle Patrone von hinten in die Zündkammer geladen. Ausgelöst wurde der Schuss, indem eine Zündnadel – daher der Name – in die Patrone gestochen wurde und das innen liegende Zündhütchen auslöste.⁴⁶

Derartige Waffen konnten weitaus schneller nachgeladen werden als Vorderlader, und das in fast jeder Körperhaltung. Auch konnten nun

⁴³ Lander, Udo, Österreichs Perkussion. In: Deutsches Waffen Journal 1/2017, S. 94.

⁴⁴ Pope, Feuerwaffen, S. 158.

⁴⁵ Ebd. S. 166–167.

⁴⁶ Ebd. S. 171–172.

gezogene Läufe ohne Problem verwendet werden, die Kugel wurde ja nicht mehr durch den Lauf geladen.

Allerdings gab es noch ein Problem, das erst noch geklärt werden musste: der Gasdruck. Bei einem Schuss wird ein Projektil durch sich ausbreitendes Gas beschleunigt. Im Falle eines Vorderladers ist dies nicht problematisch, denn der Lauf ist nach hinten hin massiv; lediglich durch die Mündung kann das Gas entweichen, indem es die Kugel antreibt. Ein Hinterlader jedoch muss zwangsläufig nach hinten zu öffnen sein. Als Folge können die Explosionsgase nicht nur in Laufrichtung, sondern auch in Richtung des Schützen entweichen. Dadurch verlor die Kugel Geschwindigkeit und damit Durchschlagskraft. Man musste somit eine Möglichkeit finden, die Kammer der Waffe abzudichten, um den Gasdruck in die gewünschte Richtung zu zwingen. Die Lösung fand sich nicht in der Bauweise der Waffe, sondern in jener der Ladung.

Patronen waren bereits seit Jahrhunderten im Einsatz. Indem man die Kugel zusammen mit dem benötigten Pulver verpackte, wurde der Ladevorgang übersichtlicher und die logistische Versorgung der Truppen einfacher. Allerdings war es bis ins 19. Jahrhundert üblich, die Patrone beim Ladevorgang auseinanderzunehmen; normalerweise wurde dazu die Papierhülle aufgerissen, das darin aufbewahrte Pulver in den Lauf geschüttet und dann die nun leere Hülle als Pfropfen verwendet. Mit den ersten Hinterladern kamen aber nun Patronen auf, die bereits schussfertig waren. Von da an war es nur ein kleiner Schritt, das bisher verwendete Papier durch wiederverwendbares Metall zu ersetzen. Dieses hatte einen entscheidenden Nebeneffekt: Durch die Explosion des Pulvers wurde die Metallhülle ausgedehnt. Damit diente sie als Siegel gegen den Gasdruck, der von ihr gehindert wurde, in eine andere Richtung als nach vorne zu entweichen.⁴⁷ Ein bedeutendes Problem war gelöst. Ab den 1860er-Jahren verbreiteten sich Metallpatronen rasant und machten die Papierpatrone bereits im folgenden Jahrzehnt obsolet. Des Weiteren ermöglichten sie nun auch die Konstruktion von zuverlässigen Repetierwaffen, also Waffen, bei denen mehrere Schüsse im Magazin waren.⁴⁸ Die Entwicklung und Konstruktion derartiger Waffen dauerte den ganzen Rest des Jahrhunderts an und brachte Modelle wie

⁴⁷ Dolinek, *Illustriertes Lexikon der Handfeuerwaffen*, S. 14.

⁴⁸ Pope, *Feuerwaffen*, S. 188–191.

das Mosin-Nagant oder das Mauser Modell 98 hervor, die noch bis in die Mitte des nächsten Jahrhunderts dominieren sollten.

Erste Entwürfe von halbautomatischen Gewehren – Waffen, bei denen die Kammer automatisch aus dem Magazin nachgeladen wird – finden sich auch in dieser Zeit. Besonders der Waffenkonstrukteur Ferdinand Ritter von Mannlicher hatte sich in diesem Feld Verdienste erworben. Jedoch hatten sich diese Gewehre noch nicht durchgesetzt – ganz im Gegensatz zu den Selbstladepistolen. Diese Pistolen, halbautomatische Faustfeuerwaffen, wurden vor allem in der letzten Dekade des Jahrhunderts entwickelt.⁴⁹

Das erste in größerem Umfang produzierte Modell war die Borchardt C93, die 1893 von Hugo Borchardt in Berlin konstruiert wurde. Sie wurde von Georg Luger weiterentwickelt, und diese neue Version wurde, als erste ihrer Art, unter dem Namen Pistole 1900 Ordonnanzwaffe in der Schweiz. Andere bekannte Typen waren die Mauser C96 und die Browning 1900.

Eine ebenfalls bedeutende Erfindung war das rauchlose Schießpulver.⁵⁰ Nicht nur verhinderte es eine massive Rauchentwicklung auf dem Schlachtfeld, was die Bekämpfungsreichweite vergrößerte. Es erhöhte auch die Rasanz und damit die Reichweite und Durchschlagskraft der Geschosse. Des Weiteren wurde die Verschmutzung der Waffen durch Pulverrückstände reduziert, was die Waffe noch zuverlässiger machte.

Maschinengewehre, auch eine Innovation dieser Zeit, sollen hier nicht behandelt werden; sie spielten beim privaten Waffenbesitz keine Rolle, sondern blieben schon aus Kostengründen weitgehend staatlichen Stellen vorenthalten.

Was das 20. Jahrhundert angeht, konzentrierte man sich vor allem auf die Weiterentwicklung bereits bestehender Konzepte.⁵¹ Neuerungen gab es insbesondere bei den vollautomatischen Waffen, wie etwa der Maschinenpistole und dem Sturmgewehr. Die Bewaffnungsmöglichkeiten von Privatpersonen wurden davon nur unwesentlich beeinflusst; Waffenmodelle aus der Zeit vor dem Ersten Weltkrieg können ohne Weiteres mit modernen Waffen mithalten (der von Browning entworfene Colt 1911 kann hierfür als Beispiel dienen).⁵²

⁴⁹ Ebd. S. 197f.

⁵⁰ Dolinek, *Illustriertes Lexikon der Handfeuerwaffen*, S. 15.

⁵¹ Ebd. S. 230.

⁵² Ebd. S. 15.

3. Bevor die Debatte begann. Schusswaffen vom Mittelalter bis zum 1. Weltkrieg

3.1. Von Nichts zu Wenig. Die Gesetze

Ein für den privaten Besitz von Schusswaffen entscheidendes Element ist die Gesetzgebung. Nicht nur, weil sie über seine Legalität bestimmt, sondern auch, weil sie das Recht auf Notwehr, das später genauer behandelt wird, reguliert. Überraschenderweise waren die gesetzlichen Bestimmungen aber über Jahrhunderte hinweg ausgesprochen zurückhaltend.

Der erste Versuch eines einheitlichen Prozess- und Strafrechts war die *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532. In ihr wurden nicht nur detaillierte Vorschriften über den Verlauf eines Prozesses und das Vorgehen bei einer Untersuchung aufgestellt, sondern auch Verbrechen und weitere Vergehen festgelegt und die vorgesehenen Strafen vorgegeben.⁵³ Das Reich an sich war nicht in der Lage, die Carolina mit Zwangsmitteln durchzusetzen – dazu fehlte die Exekutionskraft –, aber aufgrund ihrer hohen inhaltlichen Qualität wurde sie mit der Zeit von immer mehr Herrschaften und Territorien übernommen. Sie kann daher als das Standardgesetz ihrer Zeit gelten. Tatsächlich war sie dermaßen populär, dass sie für über 300 Jahre, bis ins frühe 19. Jahrhundert, die Grundlage des Strafrechts blieb.⁵⁴

Es wäre dennoch falsch, davon zu sprechen, dass es bereits zu dieser Zeit ein einheitliches Recht gegeben hätte. Tatsächlich war die Carolina dem lokalen Recht nachgestellt, d. h., wenn bereits eine örtliche Rechtsvorschrift bestand, wurde dieser der Vorrang eingeräumt. Ihr Hauptverwendungszweck war es, mögliche Gesetzeslücken zu schließen und in gewissem Maße eine – unverbindliche – Vorbildfunktion einzunehmen. Es kam daher auch weiterhin zu großen Unterschieden sowohl beim Inhalt als auch bei der Anwendung von Gesetzen.⁵⁵

Was den Inhalt der *Constitutio Criminalis Carolina* angeht, so wird in ihr das Recht auf Notwehr zwar durch eine Reihe von Vorgaben etwas beschränkt, aber dabei gleichzeitig eindeutig bestätigt. Waffen und das Tragen selbiger wurden nicht untersagt oder eingeschränkt. Lediglich

⁵³ Schwerhoff, *Historische Kriminalitätsforschung*, S. 81f.

⁵⁴ Danker, *Räuberbanden im Alten Reich um 1700*, S. 58f.

⁵⁵ Emsley, *Crime, Police, & Penal Policy*, S. 19.

das Mitführen von Waffen bei Straftaten wurde als strafverschärfend gewertet. Feuerwaffen im Speziellen werden in dem Gesetz nicht erwähnt.

Mit der Zeit wurden neben der Carolina auch verschiedene andere Strafgesetze verabschiedet. Die bedeutendsten dabei waren das „*Allgemeine Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung*“, welches Joseph II. von Österreich 1787 erließ, und das „*Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten*“ von 1794. Gerade Joseph II. war ein starker Anhänger des Konzepts des aufgeklärten Absolutismus.⁵⁶ Beide Gesetze sind jener Ausrichtung und seiner Tendenz zum Kodifizieren von Gesetzen zuzuordnen. Der Hintergedanke dabei war es, die Interpretation der Gesetze durch die einzelnen Richter zu reduzieren, indem man ein verbindliches und umfassendes Rechtswerk erließ.

Österreich blieb recht nahe an den Vorgaben der Carolina. Auch hier fehlen Beschränkungen bezüglich der Schusswaffen. Der Fall der Notwehr wird in § 96 behandelt: Jemand, der einen Angriff mit tödlicher Gewalt abgewehrt hatte, wurde ausdrücklich nicht als Mörder betrachtet, sofern der Angriff nicht provoziert worden war.⁵⁷

Es ist das Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten,⁵⁸ welches als erstes Gesetz Vorschriften erlässt, die sich dezidiert auf den Umgang mit Schusswaffen beziehen. Ihnen ist sogar ein eigener Abschnitt mit mehreren Paragrafen gewidmet; dort heißt es:

„10) Wegen des Schießens;

§. 740. Niemand soll, ohne wahrscheinliche Gefahr eines nächtlichen Überfalls, geladenes Gewehr in seinem Hause verwahren; noch weniger selbiges an Orte hinstellen, oder aufhängen, wo Kinder oder andre unerfahrene Leute dazu kommen können.

§. 741. Auch Reisende, oder Jäger, welche geladenes Gewehr bey sich führen, müssen, wenn sie in ein Haus treten, oder irgendwo unter Leuten sich aufhalten, dasselbe beständig in ihrer unmittelbaren Obsicht haben, oder es des Schusses entledigen.

§. 742. Gastwirthe, bey welchen dergleichen Personen einkehren, müssen darauf sehen, daß entweder eins oder das andre geschehe; oder sie müssen das

⁵⁶ Vocelka, Österreichische Geschichte, S. 64.

⁵⁷ Allgemeines Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung (1787), § 96.

⁵⁸ Vgl. Meder, Rechtsgeschichte, S. 255ff.

Gewehr dergestalt in eigne sichere Verwahrung nehmen, daß dadurch kein Schade entstehen kann.

§. 743. *Wer diesen Vorschriften (§. 740–742.) zuwider handelt, soll allemal mit Arrest auf acht bis vierzehn Tage, oder mit fünf bis zehn Thaler Geldstrafe belegt werden.*

§. 744. *Wird mit solchem Gewehre, und durch den unvorsichtigen Gebrauch desselben, jemand am Leben, Leibe, oder Vermögen beschädigt: so hat nicht nur der, welcher es führt, sondern auch der Haus- oder Gastwirth, welcher seine Pflicht nicht beobachtet hat, Gefängniß- oder Festungsstrafe, auf vier Wochen bis zu sechs Monathen verwirkt.*

§. 745. *Wer in bewohnten, oder gewöhnlich von Menschen besuchten Orten, sich des Schießgewehrs, der Windbüchsen, oder Armbrüste bedient, oder Feuerwerke ohne besondere Erlaubniß der Obrigkeit abbrennt, soll, wenn auch kein Schade geschehen ist, in eine Strafe von fünf bis fünfzig Thalern genommen werden.*⁵⁹

Wie man somit sehen kann, war es nicht das Ziel des Gesetzes, den Besitz von Schusswaffen einzuschränken, sondern es sollte in erster Linie Unfälle, die durch den leichtsinnigen oder unsachgemäßen Gebrauch entstehen, verhindern. Man beachte, dass nur geladene Waffen betroffen sind – der Gesetzgeber war offenbar der Ansicht, dass Personen, die in der Lage waren, eine Waffe zu laden, auch vertrauensvoll genug waren, mit dieser umzugehen.

Interessanter ist jedoch der Umkehrschluss, den gerade die ersten beiden Paragraphen (§. 740 und §. 741) zulassen. Denn wenn es untersagt ist, ein geladenes Gewehr ohne die Gefahr eines Überfalls in seinem Haus zu verwahren, dann bedeutet das, dass der Besitz – sollte eine derartige Gefahr bestehen – erlaubt ist. Und wenn Reisende ihre Waffe beim Betreten eines Hauses entladen oder persönlich bewachen müssen, dann zeigt dies, dass Reisenden das Recht zugestanden wurde, mit einer geladenen Waffe durch das Land zu ziehen.

Hinzu kam allerdings ein Verbot bestimmter Waffentypen:

„11) *Wegen des Tragens heimlicher Waffen;*

§. 746. *Niemand soll Stilets und dreykantige, oder sogenannte Schilfklingen führen.*

§. 747. *Gemeinen Leuten ist, in Stöcken oder auf andre Art verborgenes Gewehr zu führen, nicht erlaubt.*

⁵⁹ Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten (1794).

§. 748. Die bloße Führung solcher verbotenen Waffen soll mit Confiscation derselben, und fünf bis zwanzig Thaler Geldstrafe geahndet werden.“⁶⁰

Das Verbot bezog sich somit vor allem auf versteckte Trickwaffen, die als Werkzeug von Mördern und Attentätern angesehen wurden. Und selbst dabei war nur eine sehr überschaubare Menge betroffen. Das allgemeine Landrecht war damit sehr freizügig und wenig restriktiv.

Die Französische Revolution unterstützte, wie wir später sehen werden, einen freien Umgang mit Waffen. Im Code Pénal von Napoleon Bonaparte wurde das Waffentragen sogar zum Bürgerrecht erhoben.⁶¹ Lediglich im Königreich Württemberg war es zu einem Waffenverbot gekommen.

Die Waffengesetzgebung war im 19. Jahrhundert wiederum ausgesprochen passiv. Lange Zeit galten noch die alten Vorschriften aus der Revolutionszeit oder sogar ältere, wie zum Beispiel die Carolina. Bedingt wurde dies durch die Souveränität der einzelnen deutschen Staaten. Nach dem Ende der Ära Napoleons kehrte die Ruhe des Vormärz ein.⁶² In Bezug auf das Waffenrecht und den Umgang mit Feuerwaffen tat sich fast nichts. Dies sollte sich erst mit der bürgerlich-liberalen Revolution von 1848 ändern.

Einen guten Einblick in die Mentalität dieser Zeit gibt eine Umfrage aus Württemberg. Das Ministerium des Inneren hatte die verschiedenen Kreisregierungen um ihre Meinung zum – dort wieder erlaubten – privaten Waffenbesitz gebeten. Von diesen waren die meisten der Ansicht, dass der Waffenbesitz für den Bürger möglich bleiben sollte. Im Schwarzwaldkreis war man etwa der Ansicht: *„Der Gewehrbesitz sei ein natürliches Recht der Staatsbürger. Seine Beschränkung ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn dem Staat oder der Gesamtheit seiner Bürger durch ihn unabwendbare Gefahren drohen. Dies scheint nicht der Fall zu sein, zumal gegen Missbräuche die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden könnten.“*⁶³

Einschränkungen sollten nur für Minderjährige, Vorbestrafte oder Geisteskranke gelten. Aber grundsätzlich würde ein lockeres Waffenrecht

⁶⁰ Ebd.

⁶¹ Code Pénal de 1810, Livre Premier, Chapitre II, Article 42.

⁶² Vgl. Sterk, Harald, Biedermeier. Vormärz – eine Epoche der Gegensätze, Wien 1988, S. 19ff.

⁶³ Sauer, Revolution und Volksbewaffnung, S. 53.

einen Sicherheitsgewinn für den Staat darstellen, zumal das bestehende strenge Recht wenig beachtet wurde. Dass das Tragen der Waffen gemäß französischem Recht auch in den meisten Nachbarstaaten ein Bürgerrecht darstellte, welches man nur durch das Begehen eines Verbrechens verlieren konnte, wurde dabei ebenfalls als Argument vorgebracht.⁶⁴

Neue Gesetze waren, was den Besitz von Schusswaffen anging, sehr zurückhaltend, wie zum Beispiel das Preußisches Strafgesetzbuch von 1851. Dieses folgte dem alten französischen Beispiel und betrachtete das Recht auf private Waffen als ein grundsätzliches Bürgerrecht; deswegen heißt es dort auch:

„§ 12 [Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte] Der Verlust der bürgerlichen Ehre umfaßt: (...) 6) den Verlust des Rechts, Waffen zu tragen und die Unfähigkeit, in die Armee einzutreten.“⁶⁵

Die Vorstellung von Volksbewaffnung und Verteidigungspflicht der bewaffneten Bürger war somit noch in der Vorstellung des Gesetzgebers präsent.

Bei den sonstigen Vorschriften bezüglich des Umgangs mit Schusswaffen orientierte man sich an den früheren Bestimmungen:

„§ 345 [Verstoß gegen polizeiliche Anordnungen] Mit Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft: (...)

6) wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderem Schießwerkzeug schießt;

7) wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt; (...).“⁶⁶

Als 1871 das deutsche Kaiserreich gegründet und ein Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich erlassen wurde, änderte sich wiederum nicht viel.⁶⁷

Immer noch war das Folgende eine Übertretung:

„§. 367. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft: wer ohne polizeiliche Erlaubniß an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Selbstgeschosse, Schlageisen oder Fußangeln legt, oder an solchen Orten mit Feuegewehr oder anderem Schießwerkzeuge schießt;

⁶⁴ Ebd. S. 54f.

⁶⁵ Preußisches Strafgesetzbuch von 1851, § 12 [Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte], 6).

⁶⁶ Ebd. § 345, 6) und 7).

⁶⁷ Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (1871).

wer einem gesetzlichen Verbot zuwider Stoß-, Hieb-, oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt; (...)“⁶⁸

Allerdings wurde nun das Recht, Waffen zu tragen, nicht mehr konkret unter den bürgerlichen Ehrenrechten geführt –⁶⁹ was bedeutet, dass die Idee einer untrennbaren Verbindung von bürgerlicher Bewaffnung und staatlicher Wehrhaftigkeit, wie sie das revolutionäre Recht und die Bürgerwehren noch hochhielten, nun verschwunden war.

Politischer Gewalt wurde zu der Zeit nicht mit dem Waffengesetz, sondern mit gegen Organisationen gerichteten Verordnungen begegnet, wie etwa den Sozialistengesetzen.⁷⁰

Anders war die Situation im Kaiserreich Österreich. Dort hatte man infolge der Revolution von 1848 ein reichsweites Waffengesetz eingeführt, welches außer in Vorarlberg und Tirol überall Geltung hatte.

Die Revolution war hier ausgesprochen stark gewesen. Die liberalen Freiheitsforderungen hatten sich mit wirtschaftlich-sozialen Forderungen der Arbeiter verbunden. Ergänzt wurde dies durch Nationalitätenkonflikte, insbesondere in Ungarn. Die Folge war eine militärische Erhebung, die mit massiver Gewaltanwendung blutig niedergeschlagen wurde.⁷¹ Gleichzeitig war das Bürgertum aber weiterhin der Monarchie gegenüber loyal und unterstützte dessen Politik.⁷² Somit gab es verschärfende, aber auch lindernde Einflüsse auf die neue Verordnung.

Das Gesetz hieß *„Kaiserliches Patent vom 14. Oktober 1852 (...) betreffend die Bestimmungen über die Erzeugung, den Verkehr und den Besitz von Waffen und Munitionsgegenständen, dann das Waffentragen.“*⁷³ Das Argument, mit dem dieses Gesetz begründet worden war, lautete – wie auch bei fast allen nachfolgenden –, dass man den Missbrauch mit Waffen einschränken wollte.⁷⁴

Verboten waren neben einer Reihe von Blankwaffen: Trombone, Terzerole unter dem Maß von 7 Wiener Zoll, Windbüchsen, Hand- und

⁶⁸ Ebd. § 367; § 34.

⁶⁹ Ebd. § 34.

⁷⁰ Ullrich, *Deutsches Kaiserreich*, S. 23.

⁷¹ Vocelka, *Österreichische Geschichte*, S. 80–83.

⁷² Ebd. S. 75.

⁷³ *Kaiserliches Patent vom 14. Oktober 1852*.

⁷⁴ Ebd.

Glasgranaten, Petarden und Brandraketen. Sowie: *„Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche Form absichtlich verändert erscheint, um schwerer verwunden zu können, sowie im allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes noch zum häuslichen Gebrauch bestimmt ist.“*⁷⁵

Jedoch konnte auch der Besitz von verbotenen Waffen bewilligt werden.⁷⁶ Weitere Reglementierungen bezogen sich auf die Produktion und den Handel. Erzeugung und Veräußern von Waffen ohne Befugnis war verboten.⁷⁷ Was den Besitz von nicht verbotenen Waffen anging, so war dieser jedem Bürger, dem er nicht vorher ausdrücklich untersagt worden war, gestattet. Allerdings durfte es sich dabei nicht um eine *„unverhältnismäßige (...) (den) Verdacht eines Missbrauchs erregende Menge“* handeln.⁷⁸

Das Waffentragen setzte eine Bewilligung voraus und war nicht generell gestattet.⁷⁹ Zwar gab es eine Reihe von Ausnahmen, die in der Regel der weit verbreiteten Verwendung von Uniformen und Trachten Rechnung trugen.⁸⁰ Die reguläre Erlaubnis zum Waffentragen war aber der sogenannte Waffenpass, der von den Behörden nur unbedenklichen Personen ausgestellt werden durfte.⁸¹ Er konnte auf bestimmte Waffen, Personen, Zwecke und Zeiten begrenzt werden.⁸²

Hinzu kommt, dass die einzelnen Statthalter das Recht hatten, die im Patent niedergelegten Erlaubnisse und Befugnisse auszusetzen oder einzustellen, *„wenn die öffentliche Sicherheit es fordert ...“*.⁸³

Das Gesetz war somit strenger als sein preußisches Gegenstück. Allerdings war es keinesfalls übermäßig restriktiv. Der Besitz der meisten Waffen war ohne Weiteres möglich, und selbst das Trageverbot wurde durch eine ganze Reihe von Ausnahmen gelockert.

⁷⁵ Ebd. Abs. 1, § 2.

⁷⁶ Ebd. Abs. 2, § 8.

⁷⁷ Ebd. Abs. 1, § 4.

⁷⁸ Ebd. Abs. 2, § 12.

⁷⁹ Ebd. Abs. 3, § 14.

⁸⁰ Ebd. Abs. 3, § 15; § 16.

⁸¹ Ebd. Abs. 3, § 17.

⁸² Ebd. Abs. 3, § 19.

⁸³ Ebd. Abs. 5, § 42.

Österreich war aber nicht das einzige Land, das im 19. Jahrhundert ein Waffenrecht einführte. 1897 folgte Liechtenstein dem Beispiel Österreichs und führte ein eigenes Waffenrecht ein, welches bis in die 1970er-Jahre gültig bleiben sollte.⁸⁴

In ihm wurde eine Reihe von Waffen verboten:

„Als verbotene Waffen werden erklärt:

1. Dolche, Stilette, stilettartige Messer, Abschraubgewehre, Gewehre mit Lauf­längen unter 60 Centimetern, Pistolen und Revolver unter dem Masse von 18 Centimetern mit Inbegriff des Schafts und Laufs, Windbüchsen jeder Gat­tung, Petarden, endlich alle verborgenen, zu tückischen Angriffen geeigneten Waffen was immer für einer Art, wie z. B. Stockflinten, Degenstöcke u. dgl.

2. Zu den verbotenen Waffen sind auch alle jene Werkzeuge zu rechnen, deren ursprüngliche Form absichtlich verändert erscheint, um schwerer ver­wunden zu können, sowie im allgemeinen jedes versteckte, zu tückischen Anfällen geeignete Werkzeug, welches seiner Beschaffenheit nach weder zur Ausübung einer Kunst oder eines Gewerbes noch zum häuslichen Gebrauch bestimmt ist, wie zum Beispiel Schlagringe, Totschläger u. dgl.“⁸⁵

Man beachte, dass gerade der zweite Absatz fast wörtlich aus dem öster­reichischen Recht von 1852 übernommen wurde.

Ebenso verboten waren explosive Stoffe.⁸⁶ Sonstige Waffen waren zwar grundsätzlich erlaubt, durften aber nicht in unverhältnismäßigen Men­gen erworben werden.⁸⁷ Wie in Österreich war das Tragen von Waffen vom Besitz getrennt.⁸⁸ Zwar existierte eine Reihe von Ausnahmen, aber eigentlich benötigte man für das Tragen eine behördliche Erlaubnis.⁸⁹

Insgesamt gesehen stellte das Gesetz fast schon eine Kopie seines öster­reichischen Vorbilds dar. Daher gelten hier die gleichen Anmerkungen: Es war strikter als das Recht in Deutschland, aber im Vergleich mit den Gesetzen, welche im 20. Jahrhundert folgen sollten, ausgesprochen freizügig.

⁸⁴ Waffengesetz vom 12. Juli 1897.

⁸⁵ Ebd. § 1.

⁸⁶ Ebd. § 2.

⁸⁷ Ebd. § 4.

⁸⁸ Ebd. § 5.

⁸⁹ Ebd. § 7.

3.2. Das württembergische Waffenverbot

Eine Ausnahme zu dem lockeren und weitgehend unregulierten Umgang mit Feuerwaffen in dieser Epoche bildete das Waffenverbot Friedrichs I. von Württemberg.⁹⁰ Es handelte sich um den einzigen bekannten Fall, in dem ein Monarch tatsächlich versuchte, den Großteil seiner Untertanen dauerhaft zu entwaffnen. Doch gerade diese Ausnahmesituation macht die Ereignisse bemerkenswert.

König Friedrich selbst war zeit seines Lebens ein Herrscher absolutistischer Prägung.⁹¹ Er folgte in seiner Politik den vorrevolutionären Ansichten und Werten. Sein Ziel war daher der absolutistische Grundsatz der „Jus politicae“. Dies ist ein gut geordneter Zustand, in dem die Obrigkeit neben dem Recht und der Pflicht auch die Mittel hatte, für das Wohl aller zu sorgen.⁹² Verlangt wurde für diesen Zweck ein starker Gesetzespositivismus. Dieser Grundsatz besagt, dass Gesetze gelten, weil der Staat sie erlassen hat, ungeachtet ethnischer Prinzipien oder des Rechtsempfindens der Bevölkerung; „Auctoritas, non veritas, facit legem.“⁹³ Als Resultat trachtet der Absolutismus generell danach, einen Polizeistaat zu erschaffen, der tief in die Privatsphäre der Bürger eingreift, ohne diesen Rechenschaft zu schulden.⁹⁴

Das Waffenverbot war dabei eine weitere Maßnahme, um das alte Ziel der Zentralisierung weiter voranzutreiben. Während frühere Herrscher jedoch aus Mangel an geeigneten Mitteln davon absehen mussten, einen solchen Schritt zu wagen, besaß Friedrich I. von Württemberg nun eine Administration, die ein solches Verbot möglich machte. Der Grund dafür waren die Reformen, die durch die Französische Revolution und von Napoleons Einfluss in Bewegung gesetzt worden waren. Durch diese wurde die alte ständische Ordnung beseitigt und der Staat mit neuen Machtmitteln ausgestattet, über die er bis dahin nicht verfügt hatte.⁹⁵

Der erste Schritt dafür war als Erleichterung für den Bürger getarnt. Denn durch das Gesetz vom 12.1.1809 wurden diese von der Verpflich-

⁹⁰ Sommer, Bürger im bunten Rock, S. 12.

⁹¹ Sauer, Revolution und Volksbewaffnung, S. 25.

⁹² Cordes, Albrecht, Nehlsen-von Styk, Karin, Kroeschell, Karl, Deutsche Rechtsgeschichte. Band 2: 1250-1650, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 306ff.; außerdem: Zippelius, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte, S. 66.

⁹³ Zippelius, Geschichte der Staatsideen, S. 103.

⁹⁴ Zippelius, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte, S. 67.

⁹⁵ Emsley, Crime, Police, & Penal Policy, S. 77.

tung entbunden, den Besitz von Gewehr und Harnisch nachweisen zu müssen.⁹⁶ Hintergrund war die Verpflichtung der Bürger Württembergs zur Unterstützung der Landesverteidigung. Die dazu geforderte Ausrüstung musste selbst beschafft und erworben werden, womit sie den Charakter einer Zwangsabgabe annahm. Der König konnte auf diese Weise mit dem gleichen Gesetz sowohl sich als spendabler Wohltäter präsentieren als auch die Widerstandsfähigkeit der Untertanen herabsetzen.

Aber bereits im Sommer des gleichen Jahres kam es zu einer Reihe von Aufständen. Die Reaktion darauf war die – vordergründig durch Wilderei begründete – Entwaffnung der gesamten Bevölkerung. Lediglich Gutsbesitzer und Adelige waren von ihr ausgenommen.⁹⁷

Dieser Verordnung wurde keinesfalls bereitwillig Folge geleistet: *„Immerhin stellte die Polizei fest, dass dem ausdrücklichen Befehl zuwider fast alle Bürger in den Dörfern noch bewaffnet waren, mehrere unter ihnen sogar zwei bis drei Gewehre oder Büchsen besaßen. Dies ging nun ganz gegen die Allerhöchste Willensintention.“*⁹⁸

Diese Verweigerungshaltung dem Gesetz gegenüber, das bezeichnenderweise auch Böller und Kanonen einschloss, war weit verbreitet, und praktisch überall versuchten Bürger, es auf die eine oder andere Weise zu umgehen. Einige täuschten Gehorsam vor und gaben ihre alten und beschädigten Waffen ab, während sie die höherwertigen heimlich versteckten, um sie vor der Obrigkeit zu verbergen. Andere versuchten, durch Eingaben und Petitionen an den König eine Sondererlaubnis zu erhalten. Als Argumente dienten dabei das Jagdrecht, die Tradition und die eigene Gefährdungslage.⁹⁹

Allgemein galt das Waffenverbot für die meisten Bürger als Kränkung, da ihnen durch das Gesetz generell Untreue gegenüber dem Staat vorgeworfen wurde und ihnen die Möglichkeit des Selbstschutzes genommen worden war. Des Weiteren war es nicht nur ein Eingriff in ihre von alters her gewährte Freiheit, sondern auch in die Belange ihres persönlichen Eigentums.¹⁰⁰

⁹⁶ Sauer, Revolution und Volksbewaffnung, S. 26.

⁹⁷ Ebd. S. 27.

⁹⁸ Ebd. S. 27.

⁹⁹ Ellerbrock, Dagmar, Schießprügelwütig. Die Geschichte des Waffengebrauchs in Deutschland, SWR2 Aula – Manuskriptdienst, Sendung: Sonntag, 9. August 2009, 8.30 Uhr, SWR 2, S. 4f.

¹⁰⁰ Sauer, Revolution und Volksbewaffnung, S. 36.

Besonders belastend war, dass sich das Verbot auch auf die Bewohner von abgelegenen Weilern und einzelnstehenden Höfen erstreckte. Diese Personen konnten im Falle eines kriminellen Angriffes auf keinerlei Hilfe von außen hoffen, da es noch keine Möglichkeit gab, das nächste Dorf oder sogar die Polizei zu benachrichtigen. Trotzdem wurden ihnen die Waffen mit der Behauptung abgenommen, dass sie sich auch mit Gewehren nicht gegen räuberische Überfälle wehren könnten.¹⁰¹ Die Entscheidung des Monarchen stellte somit eine nicht unerhebliche Gefährdung für Teile der Bevölkerung dar und eine Beleidigung für den Rest.

Aus diesem Grund kam es 1813 zu einer Verfassungsbeschwerde seitens der württembergischen Landstände, in der diese sich über die Entwaffnung beklagten. Unterstützt wurde die Beschwerde auch von der württembergischen Administration, die eine Sinnhaftigkeit des Waffenverbots anzweifelte und dem König intern empfahl, den Bürgern ihre Waffen wieder zuzugestehen. Mit dem Tod König Friedrichs I. endete die Episode des strengen Waffenrechts. Sein Nachfolger König Wilhelm I. amnestierte die sogenannten „Gewehrverheimlicher“ bei seinem Regierungsantritt. Am 23. Januar 1817 folgte ein neues, lockeres Gesetz, in dem viele der Beschränkungen wieder aufgehoben wurden.¹⁰²

Interessant ist, dass zu diesem frühen Zeitpunkt viele Elemente auftauchen, die sich auch später wiederfinden. Insbesondere die Verweigerungshaltung der Bürger und ihre Versuche, die Waffenabgabe zu vermeiden, stellen eine Konstante dar, welche bis in die Gegenwart gilt.

3.3. Eine Diskussion über Notwehr

Eine bedeutende Rolle für das Verhalten der Bevölkerung und auch für die Gesetzgebung spielt das Konzept der Notwehr. Dabei handelt es sich um die selbstständige Anwendung von Gewalt, um sich selbst und den eigenen Besitz vor einem illegalen Übergriff zu schützen. Sie war und ist einer der Hauptgründe für den Waffenbesitz von Privatpersonen. Lange Zeit wurde das Konzept von staatlicher Seite widerspruchlos als Notwendigkeit akzeptiert; doch nach der Revolution begann die Bürokratie, es infrage zu stellen. Die daraus entstandene Streitfrage ist bis in die Gegenwart aktuell.

¹⁰¹ Ebd. S. 28.

¹⁰² Ebd. S. 36f.

Um die Entwicklung dieses Rechts besser zu verstehen, ist es aber sinnvoll, sich die Vorgeschichte, d. h. die Zeit, bevor Schusswaffen eine weitere Verbreitung erfuhren, in Erinnerung zu rufen. Das alte germanische Recht betrachtete das Strafrecht als eine Weiterführung des Zivilrechts. Ziel war weniger eine dezidierte Bestrafung des Täters als vielmehr ein Ausgleich für den erlittenen Schaden. Die Zahlung eines Wergeldes, die für die meisten Verbrechen verlangt wurde, war in erster Linie eine Kompensation und erst in zweiter Linie eine Strafe.¹⁰³ Hinzu kam, dass der Großteil der Strafverfolgung und das Durchsetzen des eigenen Rechts vollständig den Betroffenen überlassen wurden. Es war ihre Aufgabe, den Übeltäter ausfindig zu machen und vor Gericht zu bringen – ein Gericht, welches seine Entscheidung häufig nicht selbst in Kraft setzen, sondern nur einen Rechtsanspruch feststellen konnte. Auf diese Weise war somit die Fehde ein integraler bedeutender Bestandteil der frühen Rechtsordnung im deutschsprachigen Raum und auch darüber hinaus.¹⁰⁴ Formal überwunden wurde sie erst durch den Allgemeinen Landfrieden von 1495.¹⁰⁵

Das Notwehrrecht an sich wurde dadurch jedoch nicht berührt. Vielmehr setzte sich in dieser Zeit endgültig das römische Recht durch, welches in ganz Europa die Grundlage für alle weiteren Rechtsordnungen bilden sollte.¹⁰⁶ Und dieses verfügte über den Grundsatz „*vim vi repellere licet*“, welcher Notwehr und Nothilfe ausdrücklich erlaubte.

Aufgrund ihrer institutionellen Schwäche waren die vorrevolutionären Staaten sogar darauf angewiesen, dem Volk die Möglichkeit zur Notwehr zu lassen. Weder die Strafverfolgung noch die Gerichte wären in der Lage gewesen, die Rechte aller Untertanen wirksam zu schützen. Vielmehr wurden die Selbstverteidigung und -hilfe als gültige Alternative zur offiziellen Strafverfolgung angesehen.

Mit der Französischen Revolution, die einen enormen Zuwachs für die bürokratischen und juristischen Kapazitäten des Staates bedeutete, sollte es aber zu einer Diskussion über dieses Recht kommen.¹⁰⁷ Gut veran-

¹⁰³ Meder, Rechtsgeschichte, S. 121ff. und S. 159ff.

¹⁰⁴ Danker, Räuberbanden im Alten Reich um 1700, S. 56.

¹⁰⁵ Cordes, Nehlsen-von Stryk, Kroeschell, Deutsche Rechtsgeschichte., S. 266ff.

¹⁰⁶ Emsley, Crime, Police, & Penal Policy, S. 18.

¹⁰⁷ Vgl. Welcker, Karl, Nothwehr und Selbshülfe. In: Karl von Rotteck, Karl Welcker (Hrsg.), Das Staats-Lexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Band 10, Dritte Auflage Leipzig 1864, S. 682ff.; außerdem: Welcker, Karl, Selbshülfe (im allgemeinen). In: Karl von Rotteck, Karl Welcker (Hrsg.), Das Staats-

schaulich wird diese durch die Argumente, die der Tod des berühmt-berüchtigten Räubers Exner hervorrief.

Dieser war bei einem versuchten Einbruch getötet worden. Der Mann, der ihn erschlagen hatte, wurde daraufhin, trotz eindeutiger Notwehr, angeklagt – eine Entscheidung, die nicht nur bei vielen Bürgern, sondern auch bei Juristen auf Unverständnis und Missfallen stieß, selbst nachdem der Beklagte letztendlich freigesprochen wurde.¹⁰⁸ Es waren aber bereits mehrere Thesepapiere und Bücher über das Notwehrrecht erschienen.¹⁰⁹

Besonders das Buch *„Exner's Tod ein merkwürdiger Kriminalfall rechtmäßiger Nothwehr“* des bekannten Juristen und Publizisten Karl Wilhelm Friedrich Grattenauer ist dabei, hinsichtlich der damaligen Mentalität, sehr aufschlussreich. Es handelt sich um eine Verteidigungsschrift, die das moralische Recht auf Selbstverteidigung betont und den Konflikt zwischen der Justiz und der Meinung der Bevölkerung beklagt.¹¹⁰

Grattenauer fasst dabei das Notwehrrecht sehr weit und lässt es auch die Verteidigung des Eigentums und die Verletzung der Ehre einschließen.¹¹¹ Seiner Überzeugung nach sind Notwehr und Privatrache seit frühesten Zeiten die Grundlage für die Verfolgung und den Schutz sowohl gegen innere als auch äußere Feinde und „Beleidiger“.¹¹²

Ein staatliches Gewaltmonopol ändert für ihn nichts an diesem Fundament. Zwar hätte der Staat im Lauf der Zeit einen immer größeren Einfluss gewonnen und sich dabei eine immer weitreichendere Schutzpflicht aufgebürdet, jedoch gelte, dass man nur dann auf die eigene Durchsetzung seiner Rechte verzichten müsste, wenn der Staat dieser Schutzpflicht auch nachkommen würde.¹¹³ In einem Fall, in dem der Staat den Bürger nicht vor einem Angriff schützen kann, würde automatisch wieder die Privatgewalt des Bürgers gelten, und *„sein Recht der*

Lexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Band 13, Dritte Auflage Leipzig 1865, S. 316ff.

¹⁰⁸ Grattenauer, Karl Wilhelm Friedrich, *Exner's Tod ein merkwürdiger Kriminalfall rechtmäßiger Nothwehr*, Breslau 1806, S. 13–21.

¹⁰⁹ Evans, *Tales from the German Underworld*, S. 85.

¹¹⁰ Grattenauer, *Exner's Tod*.

¹¹¹ Ebd.

¹¹² Ebd. S. 63.

¹¹³ Ebd. S. 49.

*Verteidigung wider den Angreifenden behält daher seine ursprüngliche Gültigkeit“.*¹¹⁴

Dem gegenüber steht eine andere Ansicht, die das Recht des Bürgers auf Selbstschutz verneint und in Abrede stellt.¹¹⁵ Ihre Gültigkeit wird mit dem Verweis auf die Undurchführbarkeit einer solchen Strafrechtsinterpretation bestritten. Grattenauer erläutert dies anhand eines Beispiels:

*„Ein Gesetz, dessen Drohung nothwendig unwirksam seyn muß, läßt sich weder mit dem Recht noch mit der Klugheit vereinigen, und deshalb würde es thöricht seyn, einen Schiffsbrüchigen mit dem Tode zu bedrohen und zu bestrafen, der den anderen in den Abgrund stürzt, um sich auf seinem Brette zu retten, weil es unmöglich ist, daß seine Furcht vor dem Tode in den Wellen durch die Furcht vor dem Tode auf dem Richtplatz überwogen werden kann.“*¹¹⁶

Da es unmöglich wäre, einen Menschen durch eine im Strafrecht niedergeschriebene Drohung von einem derartigen Verhalten abzubringen, sei das Gesetz sinnlos, und das instinktive Verhalten müsse somit strafrei bleiben.¹¹⁷

Statt es aber beim bloßen Schutz des eigenen Lebens und der eigenen körperlichen Unversehrtheit zu belassen, schließt Grattenauer ebenfalls den Schutz der Wohnung ein. Denn diese sei die innerste Privatsphäre des Bürgers. Selbst der Staat dürfe sie nur verletzen, wenn ein Verbrechen vorliege. Diese besondere Geschütztheit wird von ihm auch bei der Verteidigung gegenüber Einbrechern angewandt.¹¹⁸

Für den Nachweis des Notfalls sollte das freiwillige Geständnis nach der Tat ausreichend sein, solange es keine gegenteiligen Beweise oder Verdachtsmomente gab¹¹⁹ – eine sehr lockere Vorgabe, die aber durchaus über eine gewisse Praktikabilität verfügt.

Wichtiger als die persönlichen Ansichten und Lehrmeinungen von Grattenauer oder seine juristischen Rechtfertigungen sind vielmehr die Hinweise und Rückschlüsse auf die damals vorherrschende Meinung in der Bevölkerung. Grattenauer erweckt den Eindruck, dass die Notwehr

¹¹⁴ Ebd. S. 50.

¹¹⁵ Ebd. S. 50f.

¹¹⁶ Ebd. S. 53.

¹¹⁷ Ebd. S. 58f.

¹¹⁸ Ebd. S. 92.

¹¹⁹ Ebd. S. 162.

sehr weit verbreitet war und häufig sogar, gemäß dem Prinzip der Talion, als angemessene Bestrafung gewertet wurde.¹²⁰ Um dies und den großen Rückhalt, den die Notwehr in der Bevölkerung hatte, zu belegen, erwähnt er, dass der Landrat sich dafür eingesetzt hätte, dem Beklagten eine Belohnung zukommen zu lassen, da dieser durch seine Selbstverteidigung die Provinz sicherer gemacht habe.¹²¹

Und in der Tat spricht ein solches Vorgehen für eine sehr große Zustimmung der Notwehr gegenüber. Es würde sich auch mit der Tradition decken; immerhin wurde von vielen einfachen Leuten nur wenige Jahre zuvor erwartet, dass sie sich selbst um die Strafverfolgung kümmern. Dass es dennoch zu einem Prozess gekommen war, erklärt Gratzenauer damit, dass die Justiz versucht hätte, sich von der Meinung der Öffentlichkeit abzusondern:

„Mir entging es nicht, daß sich diese das Ansehen gaben, als müßte die Kriminaljustiz gegen die öffentliche Meinung in Schutz genommen, und von Rechtswegen nur um so strenger verfahren werden, je mehr Gründe der Vernunft und Billigkeit das Gegentheil fordern, und je lauter sich die Stimmen im publiko dagegen erheben möchten.“¹²²

Der Grund für den Prozess wäre damit kein Bedürfnis nach Rechtspflege gewesen, sondern das Verlangen der Justizbehörden, eine Machtdemonstration durchzuführen, um die Macht des Staates gegenüber allzu selbstständigen Bürgern zu behaupten. Allein, die tatsächliche – oder eingebildete – Notwendigkeit einer solchen Aktion spricht für eine sehr eigenständige Bevölkerung.

Es deutet somit alles darauf hin, dass Notwehr und Selbstverteidigung einen großen Rückhalt in der Bevölkerung hatten und von dieser gutgeheißen wurden, während die preußische Justiz versuchte, ein Recht, welches man sich anmaßte, gegen den Willen der Bürger durchzusetzen, was bei diesen Unwillen und Widerstand hervorrief.

3.4. Volksbewaffnung und Bürgerwehren

Eine politische Diskussion, welche sich zwar nur indirekt mit dem Waffenbesitz von privaten Personen beschäftigte, diesen aber durch ihre

¹²⁰ Ebd. S. 65ff.

¹²¹ Ebd. S. 31.

¹²² Ebd. S. 31f.

Auswirkungen auf das staatsbürgerliche Selbstverständnis und auch die Gesetzgebung beeinflusste, war die Frage nach der Form des Militärs.

Eine Ablehnung der stehenden Heere hatte es bereits lange vor der Französischen Revolution gegeben. Aber erst durch sie kam es zu ernsthaften Versuchen, die alten, auf Werbung von Berufssoldaten und Söldnern beruhenden Heere zu ersetzen. Stattdessen wurde die Bildung eines Bürgerheeres gefordert, welches entweder durch eine allgemeine Wehrpflicht oder durch Bürgermilizen gebildet werden sollte.¹²³ Der private Waffenbesitz wurde dabei als eine Voraussetzung gesehen.

Für die Mitglieder der Nationalversammlung von 1789, wie etwa den Comte de Mirabeau, war daher das Recht des Menschen, Waffen zu tragen, ein Naturrecht, welches nicht vom Staat verliehen wurde, sondern seit Urzeiten existiert hatte und daher unantastbar war.¹²⁴

Man ging sogar so weit, die Bewaffnung nur eines Teils der Bevölkerung – bei gleichzeitiger Entwaffnung eines anderen – als schrecklichste Form der Aristokratie zu bezeichnen, und beharrte darauf, dass es kein Land gebe, das eine friedfertigeren und besseren Politik habe als jenes, welches ein bewaffnetes Volk habe. Bekräftigt wurde dies mit mehreren Gesetzen, welche die Bürger nicht nur dazu verpflichteten, Waffen bereitzuhalten, um die äußeren und inneren Feinde der Verfassung zurückzuschlagen, sondern ihnen auch ausdrücklich erlaubten, Schwarzpulver in ihrem eigenen Haus zu lagern – angesichts der großen Gefahr durch die hochexplosive Substanz ein großer Vertrauensbeweis.¹²⁵ Die neue revolutionäre Legislative traute somit den Bürgern nicht nur einen verantwortungsbewussten Umgang mit Feuerwaffen und Munition zu, sondern sah in ihrer Bewaffnung eine Grundvoraussetzung für eine gute Politik.

Zugrunde lag diesem die verklärte Vorstellung vom griechisch-römischen „civis et miles“, also der Glaube an einen zur Verteidigung des Gemeinwesens entschlossenen Bürger, bei dem private Bewaffnung und Militärdienst ineinander übergehen. Dies wurde auch dadurch unterstützt, dass nur Leute ohne Beruf oder festen Wohnsitz entwaffnet werden durften.¹²⁶

¹²³ Planert, *Der Mythos vom Befreiungskriege*, S. 102.

¹²⁴ Buigné, Jean-Jacques, „Armes: un droit constitutionnel“. In: *Gazette des armes* n° 404, 12/2008, S. 10.

¹²⁵ Ebd. S. 10.

¹²⁶ Ebd. S. 10.

Ähnliches findet sich auch in der Verfassung wieder. In der Fassung vom 3. September 1791 heißt es: „Art. 2. Sie (die Streitkräfte) bestehen aus dem Heer und der Flotte, den besonders zum inneren Dienst bestimmten Truppen und ergänzend aus den aktiven Bürgern und ihren Söhnen, die Waffen tragen können und in die Liste der Nationalgarde eingetragen sind.

Art. 3. Die Nationalgardien bilden kein militärisches Korps und keine Institution im Staate. Es sind die Bürger selbst, die zum Dienst in den Streitkräften gerufen werden.“¹²⁷

Das Ziel war also, eine Armee aus Bürgersoldaten zu besitzen, die den Staat aus einem Nationalgefühl heraus mit ihren eigenen Waffen verteidigen würden. Diese Ansicht blieb auch in den folgenden Verfassungen erhalten, etwa in der von 1793: „Art. 107. Die allgemeine Streitmacht der Republik besteht aus dem ganzen Volke. (...)“

Art. 109. Alle Franzosen sind Soldaten. Alle werden im Gebrauch der Waffen geübt.“¹²⁸

Und der von 1795: „Art. 277. Die stillliegende Nationalgarde besteht aus allen Bürgern und Bürgersöhnen, welche im Stande sind, Waffen zu tragen. (...)“

Art. 279. Kein Franzose kann Bürgerrechte ausüben, wenn er nicht in die Rolle der stillliegenden Nationalgarde eingeschrieben ist.“¹²⁹

Dies unterstrich natürlich den hohen Status der privaten Schusswaffen, die sowohl Bürgerrecht als auch Bürgerpflicht waren. Auf diese Weise wurde die Vorstellung vom bewaffneten Bürger als Garanten für den Nationalstaat, Bürgerbeteiligung und Demokratie etabliert – eine Vorstellung, die von liberalen Intellektuellen in ganz Europa und auch in den USA geteilt wurde. Selbst bei den anti-revolutionären Staaten Europas wurde eine Volksbewaffnung zumindest überlegt.¹³⁰

Natürlich kann man damit argumentieren, dass der Verwendungszweck dieser Waffen der militärische Kampf gegen die Feinde des eigenen Landes gewesen sei und dass man nicht ohne Weiteres auf eine Befürwortung des privaten Waffenbesitzes schließen kann. In diesem Fall muss auf das bereits oben erwähnte von Napoleon Bonaparte im Jahr

¹²⁷ Verfassung vom 3. September 1791, Titel IV. Von den Streitkräften, Art. 2 und Art. 3.

¹²⁸ Verfassung vom 24. Juni 1793, Von den Streitkräften der Republik, Art. 107 und Art. 109.

¹²⁹ Verfassung vom 22. August 1795, Von der stillliegenden Nationalgarde, Art. 277 und Art. 279.

¹³⁰ Planert, Der Mythos vom Befreiungskriege, S. 392ff.

1810 erlassene Strafgesetz, den Code Pénal, verwiesen werden: *„Les tribunaux, jugeant correctionnellement, pourront, dans certains cas, interdire en tout ou en partie, l'exercice des droits civiques, civils et de famille suivants: (...) 4. De port d'armes; ...“*¹³¹

Das Recht, Waffen zu tragen, war somit eindeutig ein Recht des privaten Bürgers, welches ihm nur in Ausnahmefällen aberkannt werden durfte. Dass dieses Gesetz, das bereits zur napoleonischen Epoche zählt, die Ordnung höher schätzte als revolutionäre Prinzipien, unterstreicht nur die Akzeptanz des Staates dem privaten Waffenbesitz gegenüber.

Und auch die deutsche Justiz folgte diesem Beispiel. Die württembergischen Behörden stellten etwa fest: *„In keinem Nachbarstaat bestehe ein Waffenverbot. Die französische Gesetzgebung betrachte das Tragen der Waffen als ein bürgerliches Recht, das nur durch Verbrechen oder Vergehen verloren gehe.“*¹³²

Die Vorstellung von einer durch Wehrpflicht oder Milizen erzeugten Bürgerbeteiligung am Militärwesen blieb auch nach dem Sieg der Reaktion weiterhin lebendig. Die Rolle der Bürgerwehren veranschaulicht dies gut. Bereits vor der Märzrevolution war eine Welle von Gründungen und Neugründungen von Bürgerwehren und ähnlichen Gruppierungen über das Land gegangen, zum Beispiel 1830 in Preußen, als Reaktion auf die Unruhen dieses Jahres. Sie sollten in Städten ohne Garnison dem Schutz von Eigentum und Ordnung dienen.¹³³

Die leitende Vorstellung war dabei, dass diese Bürgerwehren als Ordnungsmacht auftreten könnten und in der Lage seien, das Volk und den Staat vor Unruhestiftern und chaotischen Zuständen zu bewahren. Sie sollten damit die Polizeipflichten erfüllen, die einige von ihnen ja schon früher ausgeübt hatten, und gleichzeitig das reguläre Militär entlasten. Unterstützt wurde dies auch von vielen Anhängern liberaler Ideen – hofften sie doch, auf diese Weise die allgemeine Volksbewaffnung und damit ein Ende des stehenden Heeres bewirken zu können. Die Bürgerwehr sollte dabei als eine Form der Volksbewaffnung dienen.¹³⁴ Im Offenburger Programm der südwestdeutschen Demokraten heißt es zum Beispiel: *„Art. 7. Wir verlangen eine volkstümliche Wehrverfassung. Der waffengeübte und bewaffnete Bürger kann allein den Staat schützen.“*

¹³¹ Code Pénal de 1810, Livre Premier, Chapitre II, Article 42.

¹³² Sauer, Revolution und Volksbewaffnung, S. 54f.

¹³³ Beiring, „Zum Schutze des Eigentums und der Person“, S. 25.

¹³⁴ Hauptstaatsarchiv Stuttgart, E 146 Ministerium des Innern III / 1806–1906, Bü3835.

*Man gebe dem Volk Waffen und nehme von ihm die unerschwingliche Last, welche die stehenden Heere ihm auferlegen.*¹³⁵

Selbst kritische und ablehnende Stimmen befürworteten prinzipiell eine Volksbewaffnung. Unwillen erzeugte bei ihnen das System der Einberufungen, nicht der Waffenbesitz der Bevölkerung.¹³⁶ Ein defensives Landwehr- oder Milizsystem wurde allerdings befürwortet.¹³⁷

Ergänzt wurde dieser Gedanke durch einen erzieherischen Anspruch. Man beklagte, dass die Leute durch die lange Friedenszeit des Vormärz verweichlicht und von ihren kriegerischen Wurzeln entfremdet seien; die Wehrrüchtigung sollte dies beheben: *„Der Abgeordnete (des württembergischen Landtages) Wolfgang Menzel stellte sich auf den Standpunkt: Wer nicht einmal ein Gewehr und Waffen anschaffen kann, der soll auch nicht heiraten. Ich erinnere nur daran, dass bei den alten Deutschen die Waffen zu der Aussteuer gehört haben. Der Abgeordnete Tafel urteilte: Die Waffen sollen künftig das unentbehrliche Möbel des jungen Mannes sein. Der Abgeordnete Friedrich Notter verwies auf das bayrische Landwehrgesetz, nach dem jeder Landwehrmann in voller Ausrüstung getraut werden musste.*¹³⁸

Insbesondere die liberalen Bürger in den Städten beteiligten sich an den Bürgerwehren. Für diese Leute waren diese keine Maßnahme der Reaktion, sondern vielmehr eine weitere „Märzerrungenschaft“ und damit ein integraler Bestandteil der neuen revolutionären Ordnung.¹³⁹

Unterstützt wurde der Bürgerwehrgedanke jedoch auch von einigen Monarchen. Wilhelm I. von Württemberg etwa war Bürgerwehren freundlich gesonnen und äußerte 1828 den Wunsch, möglichst viele von ihnen in seinem Königreich zu haben.¹⁴⁰ Und 1848 richtete er den Be-

¹³⁵ Das Offenburger Programm der südwestdeutschen Demokraten von 12. September 1847, zitiert nach: Hardtwig Wolfgang, Vormärz. Der monarchische Staat und das Bürgertum, 4. Auflage, München 1998, S. 195f.

¹³⁶ Vgl. von Rotteck, Karl, Conscription. In: Karl von Rotteck, Karl Welcker (Hrsg.), Das Staats-Lexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Band 4, Dritte Auflage Leipzig 1860, S. 56.

¹³⁷ Schulz-Bodmer, Wilhelm, Conscriptioensystem in neuer Entwicklung und Auffassung. In: Karl von Rotteck, Karl Welcker (Hrsg.), Das Staats-Lexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Band 4, Dritte Auflage Leipzig 1860, S. 59.

¹³⁸ Sauer, Revolution und Volksbewaffnung, S. 197.

¹³⁹ Beiring, „Zum Schutze des Eigentums und der Person“, S. 11.

¹⁴⁰ Sommer, Bürger im bunten Rock, S. 12.

fehl an seine Bürger, der „Wehrpflichtigkeit“ zu genügen, indem sie sich den Wehren anschlossen.¹⁴¹

Diese enorme Begeisterung für die Bürgerwehren und die Selbstbewaffnung der Bürger wurde nicht überall geteilt. Während die Stadtbevölkerung sie fast einhellig unterstützte, war die Landbevölkerung weit ablehnender. Für sie stellte die geplante Organisation eine finanzielle und zeitliche Mehrbelastung dar. Man muss dabei bedenken, dass die Landbevölkerung zu einem großen Teil aus Klein- und Kleinstbauern sowie Landarbeitern bestand – Berufsgruppen, die sich Arbeitsausfall oder den Erwerb von Ausrüstung nicht leisten konnten.¹⁴² Dies war ein Zustand, den man offen zugab: *„Die Gemeinde Dürrenzimmern (Landkreis Heilbronn) kommentierte das Bürgerwehrgesetz unter Bezugnahme auf die Volksentwaffnung vom Jahr 1809: Erst habe man den Bürgern die Waffen abgenommen und nicht zurückgegeben und jetzt sollten sie sich auf eigene Kosten bewaffnen. Dieses Ansinnen sei aus wirtschaftlichen Gründen unmöglich.“*¹⁴³

Das Konzept der Bürgerwehr war damit problematischer als vonseiten der Politik und seiner Anhänger gedacht. Letztendlich wurden daher die Bürgerwehren nie so flächendeckend durchgesetzt, wie man es ursprünglich, sowohl von staatlicher als auch von liberaler Seite, gehofft hatte. Gegen sie sprach auch, dass sich mehrere von ihnen 1849 auf die Seite der Radikalen geschlagen und so die Ordnung nicht aufrechterhalten, sondern sogar empfindlich gestört hatten. Durchsetzen, als Militär- oder Ordnungsmacht, konnte sich die Bürgerwehr nirgendwo.¹⁴⁴ Gleichzeitig war sie aber auch nicht die Verteidigerin der revolutionären Freiheitsrechte, wie von ihren liberalen Unterstützern erhofft. In Wien etwa hatte sie sich auf die Seite des Staates gestellt und Demonstranten niedergeschossen.¹⁴⁵

In Württemberg endete ihre Episode am 1. Juni 1853, als ein neues Gesetz erlassen wurde, welches sowohl den Gebrauch von Waffen als auch die Errichtung von Schützengesellschaften und Bürgerwehren regelte. Aber das Grundrecht auf Waffenbesitz wurde nicht angetastet, lediglich das Mitführen der Waffe und die Schießausbildung wurden

¹⁴¹ Ebd. S. 92.

¹⁴² Beiring, „Zum Schutze des Eigentums und der Person“, S. 38.

¹⁴³ Sauer, Revolution und Volksbewaffnung, S. 113.

¹⁴⁴ Ebd. S. 177.

¹⁴⁵ Vocolka, Österreichische Geschichte, S. 81.

begrenzt. Dass dieses Recht auch später noch von den Bürgern Württembergs in Anspruch genommen wurde, ist aus vielen Anekdoten ersichtlich. Es gab sogar private Jugendwehren, die der Staat duldete. In diesen lernten Jugendliche nicht nur den Umgang mit Musketen, sondern sogar mit Kanonen. Die Waffen waren also keinesfalls mit den Bürgerwehren verschwunden.¹⁴⁶

Im Rückblick wird ersichtlich, wie das Anrecht auf Mitsprache, welches sich die Bürger durch ihren Militärdienst erhofften, eine Illusion war. Wehrpflicht und Bürgerwehren waren, wenn sie nicht komplett wirkungslos blieben, vor allem Werkzeuge des Staates. Doch obwohl sie somit zweifellos zur Kategorie des institutionellen Waffentragens zählten, waren ihre Auswirkungen für den privaten Waffenbesitz erheblich. Zum einen wurde das Recht, Waffen zu besitzen, zu einem Bürgerrecht aufgewertet; rechtliche Beschränkungen konnten mit einem Verweis auf diese Rolle unterbunden werden. Gleichzeitig beeinflusste es aber auch die Mentalität der Bevölkerung. Durch seine Verbindung mit der Revolution und Napoleon einerseits und mit der Wehrtüchtigkeit und Staatstreue andererseits erhielt das Tragen von Waffen sowohl bei Liberalen als auch bei Konservativen eine positive Konnotation. Das Anrecht des Bürgers auf Waffenbesitz blieb damit noch lange präsent, nachdem die Hoffnungen auf ein Bürgerheer enttäuscht worden waren.

3.5. Die Mentalität der Bevölkerung und der Umgang mit Waffen

Die Gesetze, die Bereitschaft zur Selbstverteidigung und die Vorstellung vom Bürgerrecht auf Waffenbesitz beeinflussten natürlich die Mentalität des Volkes und den Umgang mit Schusswaffen. Aber auch der Zustand der einzelnen Staaten und die innere Sicherheit müssen bei einer ganzheitlichen Beurteilung beachtet werden.

Der vormoderne Staat, gerade im Absolutismus, beanspruchte weitläufige Kompetenzen. Er wollte nicht nur für die innere und äußere Sicherheit der Bevölkerung sorgen, sondern deren Zusammenleben auch bis ins Detail regeln. Doch dieser Anspruch scheiterte in der Durchsetzung. Zu nennen ist hier der Mangel an geeignetem Personal und an finanziellen Mitteln. Bedingt durch die geringe Größe vieler Territorien und die Struktur deren damaligen Wirtschaft waren auch die finanziellen Mittel begrenzt. Daher war man nicht in der Lage, genügend Beamte

¹⁴⁶ Sauer, Revolution und Volksbewaffnung, S. 222–227.

für einen reibungslosen Ablauf der Justiz anzustellen oder den bereits handelnden Beamten ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, um alle anfallenden Pflichten zu bewältigen.¹⁴⁷

Hinzu kam, dass die wenigsten Staaten tatsächlich in der Lage gewesen waren, das Rechtssystem vollständig zu zentralisieren. Vielmehr war ein Nebeneinander verschiedener Rechtsordnungen innerhalb eines Staatskörpers die Regel.¹⁴⁸ Natürlich brachte dies ein gewisses Maß an Verwirrung mit sich und erschwerte die Durchsetzung von Regierungsbeschlüssen noch weiter.

Eine staatliche Verordnungstätigkeit, die sich häufig selbst widersprach und in den eigenen Veröffentlichungen zur Inkonsequenz neigte, erzeugte beim Bürger eine große Rechtsunsicherheit. Man konnte sich nie wirklich sicher sein, wie das Gesetz genau lautete.¹⁴⁹

Kam es trotz all dieser Hindernisse doch zu einem Prozess, so trat erneut das Problem der entstehenden Kosten zutage. Es war zwar theoretisch möglich, bei einem Schuldspruch die Prozesskosten den Delinquenten aufzuerlegen, jedoch handelte es sich bei diesen normalerweise um arme Leute, die über keine nennenswerten Vermögensmittel verfügten. Die finanzielle Belastung blieb somit an der Staatskasse hängen und verringerte daher die Bereitschaft des Staats zur Strafverfolgung.¹⁵⁰

Es vermag daher nicht zu verwundern, dass den verantwortlichen Amtleuten empfohlen wurde, vor allem kostensparend vorzugehen.¹⁵¹ Es kam auch immer wieder zu Fällen, bei denen das Gericht Prozesse – selbst bei überführten Straftätern – schlicht verweigerte.¹⁵²

Sollte es dennoch zu einem Verfahren kommen, musste das Opfer einer Straftat, wenn es darauf bestand, den Fall vor Gericht zu bringen, bereit sein, einen erheblichen Teil der Prozesskosten zu übernehmen. Diese Kosten allein waren schon in der Lage, einen durchschnittlichen Bürger

¹⁴⁷ Küther, Carsten, *Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert*, Göttingen 1987, S. 122.

¹⁴⁸ Schwerhoff, Gerd, *Historische Kriminalitätsforschung*, Frankfurt / New York 2011, S. 78f.

¹⁴⁹ Ebd. S. 403.

¹⁵⁰ Küther, *Räuber und Gauner in Deutschland*, S. 28.

¹⁵¹ Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 43 Urgichten und Malefizakten / 1501-1820, Bü 44, Criminal-Acta über die Postwagen-Räuber, Schreiben Eyls an Schäffler 8.12.1789.

¹⁵² Emsley, *Crime, Police, & Penal Policy*, S. 57f.

finanziell zu ruinieren. Eine Anklage vor Gericht lohnte sich somit in den allermeisten Fällen nicht.¹⁵³

Letztendlich muss man bei der Bewertung des vorrevolutionären absolutistischen Staates U. Danker recht geben, der festgestellt hat: „Der absolute Staat war kein totalitärer, weil er seinen unumschränkten Reglementierungswillen nicht überall und bis an die Basis der Gesellschaft realisieren konnte.“¹⁵⁴, und erklärt: „Dem frühmodernen Staat fehlten noch die Möglichkeiten der totalen Beherrschung durch einen zentralistischen Apparat.“¹⁵⁵

Diese Schwäche der Exekutive und der Judikative, insbesondere der Kriminalbehörden, war es auch, die eine wirksame Bekämpfung der kriminellen Banden verhinderte. Der absolutistische Staat war somit nicht einmal in der Lage, den grundlegendsten seiner Ansprüche, den Schutz der Bürger, zu erfüllen.¹⁵⁶

Daraus resultierte, dass staatliche Hilfe nur die letzte Wahl war; viel sinnvoller war es, sich der Sache selbst oder im Verbund mit der örtlichen Gemeinde anzunehmen.¹⁵⁷ Dies war kein großer Unterschied zu dem Vorgehen mit staatlicher Unterstützung, denn die Verfolgung von flüchtigen Kriminellen musste ohnehin von den lokal Anwesenden übernommen werden.¹⁵⁸ Die Ordnungshüter waren in der Regel Bürgergardien der betreffenden Städte und Gemeinden.¹⁵⁹

Häufig gingen die Bürger sogar über die bloße Festsetzung der Missetäter hinaus und übernahmen die Bestrafung. Man kann davon ausgehen, dass die meisten kleinen und alltäglichen Delikte von den Beteiligten selbst geregelt wurden, ohne die staatlichen Stellen zu bemühen.¹⁶⁰

Selbstschutz war damit nicht nur legitimiert, sondern stellte auch einen wichtigen Teil der Sicherheitspolitik dar. Hätte sich die Bevölkerung nicht selbst gegen Verbrecher zur Wehr gesetzt, sondern stets den Staat in Anspruch genommen, wäre dieser unter der Mehrbelastung zusammengebrochen.

Die Berechtigung, das eigene Recht selbst zu verteidigen, war aber auch im Selbstverständnis der Bürger verankert. Die selbstständige Verteidi-

¹⁵³ Danker, Räuberbanden im Alten Reich um 1700, S. 118f.

¹⁵⁴ Ebd. S. 176.

¹⁵⁵ Danker, Räuberbanden im Alten Reich um 1700, S. 435.

¹⁵⁶ Hardtwig, Vormärz, S. 126.

¹⁵⁷ Schwerhoff, Historische Kriminalitätsforschung, S. 81f.

¹⁵⁸ Danker, Räuberbanden im Alten Reich um 1700, S. 375.

¹⁵⁹ Sommer, Dietmar, Bürger im bunten Rock, Ehingen 2002, S. 34.

¹⁶⁰ Danker, Räuberbanden im Alten Reich um 1700, S. 211.

gung des eigenen Rechts und der Familie wurde dabei von einem Hausvater erwartet. Durch den Einsatz von Gewalt, insbesondere zum Schutz der Ehre, festigte der Vater seine Autorität innerhalb der Familie und außerhalb. Ein Versagen dabei wurde als Verstoß gegen die eigenen Pflichten angesehen.¹⁶¹ Der Hausvater war damit in letzter Instanz der gewaltsame Verteidiger seiner Familie und aller ihrer Güter. Es ist somit nachvollziehbar, dass die Selbstverteidigung, ob unbewaffnet oder bewaffnet, ein unverzichtbares Element nicht nur der sozialen Ordnung, sondern auch des persönlichen Selbstverständnisses war.

Der Bürger selbst war bereit, Verantwortung zu übernehmen und für seinen eigenen Schutz zu sorgen, nicht nur wegen der geringen Effektivität des Staates, sondern auch aus persönlichem Selbstverständnis heraus.¹⁶² Die Berichte, die sich dabei auf Waffen beziehen, zeugen von einem selbstbewussten Umgang mit ihnen.¹⁶³

Aufgrund dieser Mentalität, die ein gewisses Maß an Wehrhaftigkeit voraussetzt, und den lockeren Gesetzen war der Waffenbesitz weit verbreitet. Es gab sogar Territorien, die von ihren Bürgern eine Bewaffnung verlangten. Als Beispiel dafür kann erneut Württemberg gelten, das über eine bis ins Mittelalter reichende Tradition des bewaffneten Bürgertums verfügte, die sich bis weit ins 19. Jahrhundert im Bewusstsein der Leute erhielt: *„Durch Jahrhunderte galt hier als selbstverständliche Pflicht der Untertanen, dem Landesherrn in Kriegszeiten bewaffnet zur Seite zu stehen und sich an der Landesverteidigung zu beteiligen.“*¹⁶⁴

Bürger- und Mannesrecht, wie die Heiraterlaubnis und eine Genehmigung für das Gründen eines Betriebs, setzten den Besitz von Wehr und Harnisch voraus.¹⁶⁵

Die Feuerwaffen, welche ja in dieser Arbeit untersucht werden sollen, kamen im Verlauf des 16. Jahrhunderts zu den bis dahin dominierenden kalten Waffen dazu. Ihre Handhabung wurde in vielen neu gegründeten Schützenhäusern und auf Schießplätzen geübt.¹⁶⁶ Das Tragen von Waffen und der Umgang mit ihnen zeichneten sich somit durch einen

¹⁶¹ Frevert, Ehrenmänner, S. 52.

¹⁶² Thiem, Sebastian, „Kantonale Spezialitäten“. In: Deutsches Waffnen Journal 1/2017, S. 99–103.

¹⁶³ Fritz, Gerhard, Eine Rotte von allerhandt rauberischem Gesindt, S. 378f.

¹⁶⁴ Sauer, Revolution und Volksbewaffnung, S. 7.

¹⁶⁵ Sommer, Bürger im bunten Rock, S. 11.

¹⁶⁶ Sauer, Revolution und Volksbewaffnung, S. 9f.

erheblichen Aufwand aus, der auf einen gewissen Stolz der Bürger schließen lässt. *„Das Recht, Waffen zu tragen, mit dem die Pflicht, die Heimat zu verteidigen, unlösbar verbunden war, zählte der Altwürttemberger jedenfalls zu seinen vornehmsten Grundrechten, die er sich durch keine Eingriffe des Landesherrn verkümmern ließ.“*¹⁶⁷

Was nun die Verwendung von Schusswaffen bei Privatleuten angeht, so ist man auf anekdotische Belege angewiesen. Wir wissen aus Berichten, dass Banditen und Räuber häufig Schusswaffen verwendeten.¹⁶⁸ Eine Gruppe hatte sich beispielsweise auf das Ausrauben von Postkutschen spezialisiert. Dabei verwendeten die Räuber Blind-, d. h. nur mit Pulver geladene Pistolen, mit denen sie in die Kutsche hineinfuerten, um die Fahrgäste zum Aussteigen zu zwingen.¹⁶⁹

Eine andere Erzählung berichtet, wie der Anführer einer Bande von Mordbrennern seinen Spießgesellen einen Diebeseid abnahm, wobei Pistolenschüsse ein Teil des Rituals waren.¹⁷⁰ Der berühmte Sonnenwirthle, der als gewalttätiger Räuber von sich reden machte, hatte bei der Festnahme zwei Pistolen bei sich.¹⁷¹ Auch kam es immer wieder zu Feuergefechten zwischen Militäreinheiten und verschiedenen Banden.¹⁷² Schusswaffen in der Hand von Verbrechern waren somit keine Seltenheit, ebenso wenig wie deren Einsatz.¹⁷³

Die gesetzestreuen Bürger selbst zögerten ebenfalls nicht, von der Waffe Gebrauch zu machen. Es gibt zwar verständlicherweise weniger Berichte darüber, aber auch die Bürger waren häufig bewaffnet und scheuten sich nicht zu schießen, wenn ein Verbrecher bei seiner Festnahme Gegenwehr leistete.¹⁷⁴

Dieses Verhalten war nicht nur auf wenige Gebiete beschränkt, sondern galt für das gesamte Europa. *„Selbst in den Staaten, in denen Gesetze be-*

¹⁶⁷ Ebd. S. 17.

¹⁶⁸ Vgl. Fritz, Gerhard, Eine Rotte von allerhandt rauberischem Gesindt, S. 77ff.

¹⁶⁹ Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 43 Urgichten und Malefizakten / 1501-1820, Bù 44, Criminal-Acta über die Postwagen-Räuber, Schreiben Eyls an Schäffler 12.8.1788.

¹⁷⁰ Kurze Geschichte des Criminal-Prozesses wider den Brandstifter Johann Christoph Peter Horst und dessen Geliebte, die unvereheligte Friederike Louise Christiane Delitz, Berlin 1819.

¹⁷¹ Küther, Räuber und Gauner in Deutschland, S. 134.

¹⁷² Ebd. S. 132.

¹⁷³ Fritz, Gerhard, Eine Rotte von allerhandt rauberischem Gesindt, S. 385ff.

¹⁷⁴ Danker, Räuberbanden im Alten Reich um 1700, S. 465.

*stehen und Übeltäter Strafen drohen, gehen Bürger nicht auf Reisen, ohne Waffen zu ihrer Verteidigung mitzunehmen ...*¹⁷⁵

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts kam es, bedingt durch die weitreichenden Reformen im Staatswesen, zu einem Rückgang der organisierten Kriminalität.¹⁷⁶

Mit dem Ende der napoleonischen Kriege verschwanden auch die meisten Banditen, und die neuen Polizeiinstitutionen waren in der Lage, die Bildung größerer Räuberbanden zu verhindern – ein Erfolg, der vor allem auf den Reformen der revolutionären und der napoleonischen Zeit gründete. Das alte Prinzip der Notwehr existierte jedoch weiterhin und wurde dabei durch die Fürsprache einflussreicher Juristen gedeckt.¹⁷⁷

Gleichzeitig wurde durch das französische Beispiel der Besitz von Waffen von nun an generell als Bürgerrecht definiert.¹⁷⁸ Die Vorstellung vom souveränen und wehrhaften Bürger, der den eigenen Staat verteidigt, hatte die Niederlage von Republik und Napoleon überdauert. Selbst die nun folgende Reaktion scheint keine Probleme mit ihr gehabt zu haben, denn das Bild vom freiwilligen Soldaten im Befreiungskrieg wurde auch von den deutschen Monarchen gepflegt und idealisiert. Der Mythos der Befreiungskriege wurde darüber hinaus auch als identitäts- und loyalitätsstiftendes Element gepflegt. Durch die Betonung des Zusammenhalts zwischen Monarchen und Bevölkerung sollte das Vertrauen zwischen diesen gefestigt werden.¹⁷⁹ Das Bürgerrecht auf Waffenbesitz unterstützte diese Intention.

Ergänzt wurde die Entwicklung durch einen Anstieg der Zahl von Jägern und Sportschützen im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts, wobei diese in immer größerer Zahl auch weniger vermögenden Schichten angehörten.¹⁸⁰ Die Verwurzelung des Schusswaffenbesitzes in der breiten Gesellschaft nahm zu.

¹⁷⁵ De cive, Vorwort; Leviathan, 1651, XIII. Zitiert nach: Zippelius, Reinhold, Geschichte der Staatsideen, München 1971 (7. Aufl. 1990), S. 100f.

¹⁷⁶ Küther, Räuber und Gauner in Deutschland, S. 51.

¹⁷⁷ Evans, Tales from the German Underworld, S. 85.

¹⁷⁸ Buigné, Jean-Jacques, „Armes: un droit constitutionnel“. In: Gazette des armes n° 404, S. 10–13.

¹⁷⁹ Vgl. Planert, Der Mythos vom Befreiungskriege.

¹⁸⁰ Dolinek, Illustriertes Lexikon der Handfeuerwaffen, S. 184.

Es ist schwer, genaue Angaben über Gewalttaten in dieser Zeit zu machen, da Körperverletzung in der Regel eine Anzeige voraussetzte, bevor eine Untersuchung eingeleitet wurde. Man muss daher von einer erheblichen Zahl an undokumentierten Vorfällen ausgehen.¹⁸¹ In der Regel waren diese Vorfälle jedoch nicht durch den Gebrauch von Schusswaffen gekennzeichnet, sondern es handelte sich meist um Messerstechereien.¹⁸²

Die wenigsten Vorfälle wurden mit Vorsatz begangen. Bereicherung durch Raub oder Tötungsabsicht waren nur selten gegeben; die Regel waren Streitigkeiten, bei denen Trunkenheit eine Rolle spielte – wobei gerade Männer zwischen 18 und 25 Jahren beim Gebrauch von Waffen aktiv waren,¹⁸³ eine demografische Gruppe, die auch heute noch in der Verbrechenstatistik führend ist.

Reguliert wurde der Waffenbesitz in der Regel nur über Polizeiverordnungen. Hauptziel war es, die Waffen aus den Händen von Minderjährigen fernzuhalten. Zu diesem Zweck war der Erwerb von Schusswaffen etwa an einen Waffenschein gekoppelt, für den jedoch die Volljährigkeit die einzige Voraussetzung war. Als Strafe bei einem Verstoß wurde lediglich eine Geldzahlung verlangt.¹⁸⁴

Das ganze 19. Jahrhunderts war insgesamt von sehr lockeren – bis hin zu gar nicht vorhandenen – waffenrechtlichen Vorschriften geprägt. Schusswaffen waren so einfach zu erhalten, dass es sogar zu Pistolenduellen zwischen Gymnasiasten kam.¹⁸⁵ Insgesamt scheint die Verbreitung von Feuerwaffen bei Jugendlichen und jungen Männern und gegen Ende des Jahrhunderts immer mehr zugenommen zu haben. Ellerbrock präsentiert dies in ihren Arbeiten sogar als ein spezielles Jugendphänomen.¹⁸⁶ Der sehr niedrige Altersdurchschnitt der Bevölkerung vergrößerte dieses Problem sogar noch.¹⁸⁷

¹⁸¹ Ellerbrock, Dagmar, Generation Browning. Überlegungen zu einem Praxeologischen Generationenkonzept. In: Geschichte im Westen 26, 2011, S. 7–34, hier: S. 14.

¹⁸² Ebd. S. 9–10.

¹⁸³ Ebd. S. 11–13.

¹⁸⁴ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 84 a, Nr. 5735, Bericht des Königl. Oberstaatsanwalts in Köln an den Justizminister, betr.: das Tragen verbotener Waffen, Az. Gen. II.1/1559, 21.3.1901.

¹⁸⁵ Frevert, Ehrenmänner, S. 166f.

¹⁸⁶ Ellerbrock, Generation Browning, S. 24.

¹⁸⁷ Ullrich, Volker, Deutsches Kaiserreich, Frankfurt am Main 2006, S. 6.

Handfeuerwaffen wurden nicht nur ein populäres Statussymbol für Heranwachsende. Diese Entwicklung wurde auch dadurch unterstützt, dass Schusswaffen sehr leicht über Versandhäuser zu bekommen waren. Für vergleichsweise wenig Geld war nun jeder in der Lage, eine Pistole modernster Bauweise zu erwerben. Eine immer weitere Verbreitung von Schusswaffen in der Gesellschaft war die Folge.¹⁸⁸ Der weit verbreitete „Folkloremilitarismus“ unterstützte diese Situation. Das sehr hohe Ansehen des Militärs verbesserte gleichzeitig das Ansehen von Schusswaffen.¹⁸⁹

Bedingt durch die freie Verfügbarkeit von Waffen gab es dabei keine Altersbeschränkung. Viele Unfälle passierten, weil die jugendlichen Eigentümer der Waffen mit diesen nicht sorgsam umgingen, sondern sie eher als eine Art Spielzeug betrachteten. Es gibt Berichte von Schülern, die mit sieben Jahren schon selbstständigen Umgang mit Feuerwaffen hatten.¹⁹⁰

Während Feuerwaffen verbreitet waren und es durchaus Probleme mit ihrer Verwendung gab, so wurde doch kaum etwas dagegen unternommen. Nennenswerte Aktionen der Politik gab es vor dem Ersten Weltkrieg nicht. Die wenigen Initiativen, die erfolgten, gingen auf lokale Bemühungen zurück. Der Senat von Bremen etwa war der Ansicht, dass ein nationales Waffenrecht wegen des sich ausbreitenden Besitzes von Feuerwaffen erstrebenswert sei – obwohl es nur zu sehr wenigen Untersuchungen gekommen war.¹⁹¹ Ebenso argumentierte Lübeck, das sich für ein reichsweites Waffenrecht starkmachte, wobei hier vor allem die bereits erwähnten Schüler Sorgen bereiteten.¹⁹²

Angesicht dieser Forderungen sollte allerdings auch erwähnt werden, dass die Lokalverwaltungen selbst nichts gegen die Ausweitung der

¹⁸⁸ Ellerbrock, Dagmar, Gun Violence and Control in Germany 1880–1911: Scandalizing Gun Violence and Changing Perceptions as Preconditions for Firearm Control. In: Wilhelm Heitmeyer, Heinz-Gerhard Haupt, Stefan Malthaner, Andrea Kirschner (Hrsg.), Control of violence. Historical and international perspectives on violence in modern societies., New York / Dordrecht / Heidelberg / London 2011, S. 185–212, hier: S. 192.

¹⁸⁹ Ullrich, Deutsches Kaiserreich, S. 87.

¹⁹⁰ Ellerbrock, Generation Browning, S. 26.

¹⁹¹ Bundesarchiv, R/1501, Nr. 113802, Schreiben der Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten, Bremen an den Reichskanzler, 22.2.1911.

¹⁹² Bundesarchiv: R/1501, Nr. 113802, Schreiben der Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten Lübeck an den Reichskanzler Dr. von Bethmann Hollweg, 7.2.1911.

Verbreitung von Schusswaffen unternahmen. Man hoffte vielmehr, diesen Themenkomplex komplett an das Reich delegieren zu können.¹⁹³ Und tatsächlich erreichte die Debatte im Jahre 1909 das preußische Herrenhaus, wobei die Bewaffnung, gerade bei jungen Männern, und deren angebliche Gewaltbereitschaft beklagt wurden.¹⁹⁴ Weitere Schritte erfolgten jedoch nicht, es blieb bei einigen Reden und Erklärungen ohne weitere Folgen.

Man kann nicht einfach davon ausgehen, dass die Bevölkerung gegen Schusswaffen gewesen wäre. Es sollte nicht übersehen werden, dass es die Bürger – die ja die Gesellschaft bilden – selbst waren, die tatkräftig Feuerwaffen kauften und sich selbst bewaffneten. Ihre eigenen Handlungen und Verhaltensweisen stehen dieser Annahme direkt entgegen. Und selbst die staatliche Seite äußerte sich zurückhaltend.

So verlautete aus Königsberg, dass das Tragen von Schuss- und anderen Waffen in keiner Weise besonders auffallend gewesen wäre, obwohl keine Verbote oder Restriktionen erlassen worden waren. In Mecklenburg hatte es von 1858 bis 1895 nur einen einzigen Mord mit Schusswaffe gegeben. Das Bedürfnis nach neuen Gesetzen wurde damit verneint. Das Gleiche gilt auch für Sachsen. Man vertrat die Ansicht, dass diejenigen Personen, die das Gesetz beachten, ohnehin keine Probleme machen würden.¹⁹⁵

Unterstützt wurde dies vom Berliner Kammergericht, dem höchsten Gericht Preußens. Denn dieses kippte mehrere Polizeiordnungen der Provinzen und befreite Personen von der Waffenscheinpflicht – eine Position, die waffenfreundlicher nicht sein konnte.¹⁹⁶

Als exemplarisch für die staatliche Position in dieser Zeit kann daher eine Anekdote aus dem Großherzogtum Baden gelten:

„... am 11. August 1910 konsultierte das Badische Justizministerium die Oberstaatsanwaltschaften des Landes darüber, ob es empfehlenswert sei, das Tragen von Schusswaffen von einer polizeilichen Erlaubnis oder gar einem

¹⁹³ Ellerbrock, Gun Violence and Control in Germany 1880–1911, S. 188.

¹⁹⁴ Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses, 14. Sitzung am 26. Mai 1909, S. 359.

¹⁹⁵ Bundesarchiv, R/1501, Nr. 113801, Schreiben des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums an den Reichskanzler betreffend der Vorschläge des allgemeinen deutschen Jagdschutzvereins über eine reichsgesetzliche Einschränkung des Waffenhandels und des Waffentragens, 28.12.1895.

¹⁹⁶ Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 84 a, Nr. 5727, Schreiben des Königl. Oberstaatsanwalts in Hamm an den Justizminister: betr. Führung verbotener Waffen – Urteil des Kammergerichts vom 30. März, 21.4.1903.

Waffenpass abhängig zu machen. Auf die ministerielle Anfrage aus Karlsruhe antwortete der Erste Staatsanwalt am Großherzoglichen Landgericht Konstanz, dass eine Regulierung des Waffenbesitzes „nicht erforderlich ..., nicht zweckmäßig ..., ja schlichtweg überflüssig“ wäre. Staatsanwalt Dr. Schrempf erblickte eine „unnötige Belästigung des Publikums“ in solcherartigen „Beschränkungen“.¹⁹⁷

Es bestand somit noch 1910 kein Interesse an einer Regulierung des Schusswaffenbesitzes; eine Debatte fand nicht statt.

¹⁹⁷ Ellerbrock, Dagmar, Schießprügelwütig, S.2

4. Die Zwischenkriegszeit und das Dritte Reich

4.1. Revolution und Versailles. Die frühen Jahre der Weimarer Republik Die Entwicklung nach dem Ersten Weltkrieg war vor allem durch die extreme politische Unsicherheit, bedingt durch die Novemberrevolution und die belastenden Bestimmungen des Vertrages von Versailles, geprägt.

Die Siegermächte des Weltkrieges waren sehr an einer weiteren Entwaffnung Deutschlands interessiert – eine Zielsetzung, die sich auch im Vertrag von Versailles widerspiegelt. Neben Maßnahmen, die ausschließlich den Staat selbst betrafen – wie etwa die zahlenmäßige und technologische Beschränkung des Heeres –, zielte man auch auf eine Eindämmung der generellen Wehrtüchtigkeit. Daher wurde Druck auf Berlin ausgeübt, gegen den privaten Waffenbesitz vorzugehen. Gleichzeitig wurde aber auch erwartet, dass die Reichsregierung innenpolitisch für Ruhe sorgen sollte.

Im Zuge der Revolution war die Monarchie abgeschafft worden; was ihr jedoch folgen sollte, war noch unklar. Die beste Position für eine Machtübernahme hatten die Anhänger der parlamentarischen Demokratie, welche sich auch im Lauf der Zeit durchsetzte. Eine sozialistische Räterepublik war allerdings eine mögliche Alternative, ebenso wie eine Rückkehr zur Monarchie. Es kam somit zu einer Situation, in der die Legitimität der Regierung umstritten war, ebenso wie das von ihr in Anspruch genommene Gewaltmonopol. Die Anwendung von bewaffneter Gewalt zum Durchsetzen politischer Ziele war weit verbreitet. Dabei reichte die Bandbreite von einfachen Attentaten (Erzberger 1921, Rathenau 1922) über Putschversuche (Kapp-Lüttwitz-Putsch 1920, Hitler-Putsch 1923) bis hin zu regelrechten Erhebungen (Rote Ruhrarmee 1920). Die ersten Jahre der Weimarer Republik waren von einer extrem hohen politischen Gewaltbereitschaft geprägt.¹⁹⁸ Verkompliziert wurde diese Situation darüber hinaus auch durch den fließenden Übergang zwischen staatlicher und privater Bewaffnung. Häufig verließ sich die Zentralregierung, um die innere Sicherheit zu gewährleisten, auf autonome Vereinigungen wie Bürgermilizen¹⁹⁹ und die Freikorps.

¹⁹⁸ Zippelius, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte, S. 132–136.

¹⁹⁹ Graf zu Castell-Rüdenhausen, Karl, Mit Gehrock & Zylinder. Bürgerwehren im Landkreis Kitzingen, Dettelbach a. M. 2015, S. 13.

Nicht nur der Unterschied zwischen privater Bewaffnung und staatlicher Bewaffnung war verschwommen, sondern auch der Unterschied zwischen Regierung und Opposition und zwischen legitimen Waffengebrauch und illegitimer Rebellion. Noch komplizierter wurde die Lage durch die Tatsache, dass die Reichsregierung zwar versuchte, einige Gruppen zu entwaffnen, gleichzeitig andere aber selbst bewaffnete. Dies alles erschütterte das wechselseitige Vertrauen zwischen Politik und Bürgern. Der Glaube an die Legitimität und die Durchsetzungsfähigkeit des Staates ging erheblich zurück.

Die leichte Verfügbarkeit von Schusswaffen sowie von weiterem Kriegsgeschütz unterstützte dies. Denn viele der demobilisierten Soldaten hatten ihre Waffen einfach mit nach Hause genommen. Auf diese Weise waren nach dem Krieg fast 2 Millionen Gewehre, 8400 Maschinengewehre und 4000 Mörser verschwunden.²⁰⁰ Diese Waffen befanden sich nun ohne jede Kontrolle oder Regulierung im Land und fanden häufig auf die eine oder andere Weise ihren Weg in die Hände möglicher Putschisten und Extremisten jeder Art.

Um dieser prekären Lage Herr zu werden, wandte man gesetzliche Vorschriften und Regulationen an. Die gesetzliche Beschränkung des Waffenbesitzes und verwandte Gesetze, wie etwa das Gesetz zum Schutz der Republik, stellten aus Sicht der Gesetzgeber eine Form des staatlichen Selbstschutzes gegen die mangelnde Loyalität des Volkes dar. Als weiterer Nebeneffekt sollten diese Gesetze das Ausland beruhigen.²⁰¹ Auf diese Weise wollte man neben einer Abkehr vom Militarismus auch demonstrieren, dass man in der Lage war, die innenpolitische Lage zu stabilisieren, und als staatliche Vertretung ernst zu nehmen sowie bereit war, die von den Siegermächten geforderte Entwaffnung durchzuführen.

Die Gesetze aus der Zeit von 1919 bis 1922 sind somit sowohl durch außenpolitische – wie die im Versailler Vertrag festgelegte Forderung nach Entwaffnung – als auch durch innenpolitische Faktoren, die kritische soziale Situation und die permanente Gefahr von politischer Gewalt geprägt.

²⁰⁰ Emsley, *Crime, Police, & Penal Policy*, S. 241.

²⁰¹ Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Bd. 356, Debatte vom 5. Juli 1922 über das Gesetz zum Schutz der Republik, S. 8290.

Allerdings endete 1922 die Phase der Debatten, und durch die Stabilisierung der Wirtschaft nach der Hyperinflation beruhigte sich die politische Lage mit der Zeit.²⁰² Selbst die Kriminalität, die unmittelbar nach dem Weltkrieg stark angestiegen war, sank bis zur Mitte der Zwanzigerjahre wieder auf das Niveau der Vorkriegszeit ab.²⁰³

Eine außergewöhnlich interessante Quelle zu dieser Zeit ist das Buch *„Ernstes und Heiteres aus dem Putschleben“* von Manfred von Killinger. In diesem beschreibt Killinger, ehemaliger Offizier, Freikorpskämpfer und rechtsextremer Aktivist, seine Erlebnisse in der Weimarer Zeit.²⁰⁴

Dabei wird auch an mehreren Stellen der Umgang mit Schusswaffen erwähnt.

Eine von Killingers Geschichten berichtet vom Handel mit großen Mengen an Waffen und Waffenschiebung.²⁰⁵ In Dresden war Killinger das Angebot unterbreitet worden, eine große Menge an Waffen zu erwerben. Allerdings traute er dem Kontakt nicht und wandte sich stattdessen an die Behörden. Jedoch wiesen die Schwarzmarkthändler sich bei ihrer Festnahme selbst als Polizisten aus. *„Geahnt hatten wir, wo die Waffen herstammten, nämlich von der Dresdner Schutzpolizei, jetzt hatten wir den Beweis.“*²⁰⁶

Hinzu kommt, dass Killinger und seine Männer nicht die einzigen Kunden gewesen waren: *„Es stellte sich heraus, dass eine ganze Menge Waffen fehlte. Nun meinte die hohe Kripo, die hätten wir nicht abgegeben. Man knietschte auf uns rum, aber es war nichts da. Man fand aber Waffen auch an anderer Stelle, die aus derselben Quelle stammten. Die Schieber hatten also nicht bloß uns geliefert.“*²⁰⁷

In Killingers Schilderung fällt besonders auf, wie leicht der Schwarzmarkthandel mit Waffen genommen wurde. Offensichtlich war die Angst vor der Entdeckung durch die Polizei geringer als die, von seinen Handelspartnern übers Ohr gehauen und erpresst zu werden. Dass es sich bei dem Verkäufer um einen korrupten Polizisten handelte, verstärkt nur den Eindruck des Versagens der staatlichen Institutionen. Trotz der vielen gesetzlichen Hürden scheint der Waffenbesitz in der

²⁰² Zippelius, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte, S. 133.

²⁰³ Emsley, Crime, Police, & Penal Policy, S. 242.

²⁰⁴ von Killinger, Manfred, Ernstes und Heiteres aus dem Putschleben, München 1931.

²⁰⁵ Ebd. S. 101–119.

²⁰⁶ Ebd. S. 108.

²⁰⁷ Ebd. S. 109.

Weimarer Zeit daher recht verbreitet und alltäglich gewesen zu sein. Denn man muss bedenken, dass Killinger, ein polizeibekannter Extremist, ohne weiteres Zugang zu Militärwaffen, inklusive Sprengmittel, hatte. Die Proliferation von Waffen muss somit enorm gewesen sein. Gleichzeitig hatte der Staat offensichtlich nur ein sehr begrenztes Drohpotenzial.

Der weiten Verbreitung von illegalen Waffen stand der zaghafte Versuch gegenüber, das Sportschießen populär werden zu lassen. Einen interessanten Einblick in die Rolle des Schießsports und in die rechtlichen Beschränkungen Mitte der Zwanziger gibt die Werbebroschüre „*Das Kleinkaliberschießen als Volkssport*“ der Paul Crohn & Co., GmbH, Magdeburg. Hierbei handelt es sich um einen Prospekt, welcher nicht nur Sportwaffen und Zubehör anbot, sondern auch die Gründung von Kleinkaliber-Vereinen fördern wollte. Aus diesem Grund befindet sich in dem Prospekt nicht nur eine Auswahl an Kleinkalibergewehren aus dem Sortiment der Firma, sondern auch eine modellhafte Vereinsatzung, die ein neu gegründeter Schützenverein frei verwenden konnte.

Sie beginnt, indem der Schießsport angepriesen wird: *„In aller Welt ist seit jeher der Schießsport beliebt und weit verbreitet. Jeder Schweizer Bürger – der friedfertigste der Welt – hat seine Büchse und geht Sonntag für Sonntag zum Schießstand.“*²⁰⁸

Dabei war man sehr darauf bedacht, den Schießsport von allem militärisch Aussehenden fernzuhalten, um ihm ein Vordringen in weite Kreise des Volkes zu ermöglichen.

Der Prospekt stellt heraus, dass der Staat selbst nichts gegen diesen Sport habe und dass sogar der Reichsausschuss für Leibesübung die Einführung des Kleinkaliberschießens unterstützten würde –²⁰⁹ eine Behauptung, die der Wahrheit entspricht.²¹⁰ Man versuchte den Leser davon zu überzeugen, dass der Schießsport eine zutiefst friedliche Freizeitbeschäftigung sei, die die Regierung nicht nur billigen, sondern sogar fördern würde.

Zur Sprache kommt ebenfalls die uneinheitliche rechtliche Lage innerhalb des Deutschen Reichs: *„Ganz verschieden sind im Deutschen Reich*

²⁰⁸ Archiv des Liberalismus, Bestand Greuner, Fritz Reinhardt, N26-3, Das Kleinkaliberschießen als Volkssport, S. 1.

²⁰⁹ Ebd. S. 1.

²¹⁰ Archiv des Liberalismus, Bestand Greuner Fritz Reinhardt, N26-3, Reichskuratorium für Jugendertüchtigung September 1932.

die diesbezüglichen Bestimmungen. Nicht nur die Länder, nein, auch die verschiedenen Provinzen und Städte haben voneinander abweichende Vorschriften.

Mancherorts sind für Kleinkaliberschützen oder Vereine überhaupt keine Scheine nötig. Anderwärts erhalten Vereine Sammelscheine für 3 Mark, Verlängerungen für 1,50 Mark; einer muß die Waffen verantwortlich aufbewahren. Anderorts erhält der Verein einen Waffenschein, die einzelnen Schützen erhalten Nebenscheine und jeder darf die Waffen von seiner Wohnung zum Schießplatz tragen und so weiter, und so weiter.²¹¹

Es wird dabei auch erwähnt, dass ein Reichswaffengesetz in Vorbereitung sei. Die erhofften Neuschützen werden aber beruhigt, indem man ihnen mitteilt, dass die Kleinkaliberbüchse (5,6 mm) für reine Sportzwecke unbeanstandet bleiben würde.²¹²

Wenn man den Prospekt in seiner Gesamtheit betrachtet, kann man eine Reihe von Erkenntnissen gewinnen. Zum einen scheint das Kleinkaliberschießen zu dieser Zeit (circa 1926) noch nicht sonderlich weit verbreitet gewesen zu sein. Dass gerade die Schweiz als ein Beispiel für die Friedfertigkeit und Möglichkeit des Schießsports herangezogen wird, zeigt, wie bereits zu dieser Zeit die Eidgenossenschaft von Waffenbesitzern als Vorbild betrachtet wurde – eine Ansicht die sich bis in die Gegenwart erhalten hat. Ebenfalls bemerkenswert ist, dass der Staat, trotz der vielen rechtlichen Beschränkungen, anscheinend keine Einwände gegen das rein sportlichen Schießen hatte.

4.2. Wirtschaftskrise und Kampfzeit. Die Spätphase der Republik

Eine neue Periode der waffenrechtlichen Regelungen waren die letzten Jahre der Weimarer Republik von 1928 bis 1933, beginnend mit dem „Reichsgesetz über Schußwaffen und Munition“ von 1928.²¹³

Ziel dieses Gesetzes war eine Vereinheitlichung der bisherigen Vorschriften. Das Waffenrecht hatte sich bis dahin über eine Reihe von verschiedenen Gesetzen und Verordnungen erstreckt. Bedingt wurde dies durch die Fortführung des Föderalismus und die preußische Praxis, den einzelnen Städten und Gemeinden die Kompetenz für eigene Ver-

²¹¹ Archiv des Liberalismus, Bestand Greuner Fritz Reinhardt, N26-3, Das Kleinkaliberschießen als Volkssport, S. 9.

²¹² Ebd. S. 8.

²¹³ Ellerbrock, Waffenrecht: Vertrauenskonjunkturen oder kontinuierlicher Vertrauensverlust?, S. 315.

ordnungen zu überlassen. Außerdem gab es größere lokale Unterschiede. Mit dem neuen Gesetz sollte es nun ein einziges übersichtliches und relevantes Gesetz geben. Des Weiteren sollte es die Verbrechensbekämpfung erleichtern.

Auf den genauen Inhalt des Gesetzes soll weiter unten eingegangen werden. Seine wichtigste Eigenschaft war, dass die Zuverlässigkeit, also die persönliche Vertrauenswürdigkeit des Bürgers, zu einem bestimmenden Faktor erhoben wurde. Zwar hatten bereits frühere Gesetze unzuverlässigen Menschen, also Personen, die für eine missbräuchliche Verwendung der Waffen prädestiniert waren – wie etwa Minderjährigen, Geisteskranken und überführten Verbrechern –, den Umgang mit Schusswaffen verboten. Damals lag die Nachweispflicht aber beim Staat. Nun jedoch musste der Bürger selbst, vor dem Kauf der Waffe, nachweisen, dass er zuverlässig war. Das Vertrauen der Gesetzgeber in den Bürger war somit gesunken, die Beweislast hatte sich umgekehrt.²¹⁴

Das Gesetz erweckte vielmehr den Eindruck, dass der Bürger generell eine Gefahrenquelle sei, die es zu kontrollieren gelte. Auf diese Weise sollte die Verbindung und Abhängigkeit des Einzelnen vom Staat über das bisherige Maß hinaus verstärkt werden.

Stimmen aus dem Ausland bezeichneten das Gesetz als streng. So hieß es etwa aus der Schweiz: *„Infolge der zahlreichen schweren Verbrechen der letzten Jahre ist ein Gesetz geschaffen worden, das zum April des nächsten Jahres sämtliche alten Waffenscheine außer Kraft setzt und scharfe Bestimmungen für den Waffenhandel schafft.“*²¹⁵

Allerdings wäre es einseitig, das Gesetz ausschließlich als Restriktion und Beschränkung zu empfinden. Denn durch die Neuregelungen wurden viele strengere Verordnungen, die nach dem Weltkrieg erlassen worden waren, abgelöst. Und die Bedürfnisprüfung, die später den Waffenbesitz extrem einschränken sollte, galt nur für das Führen einer Schusswaffe in der Öffentlichkeit; die Verwendung einer Waffe in den eigenen Wohn- oder Geschäftsräumen war ohne Weiteres gestattet.²¹⁶

Bei diesem neuen Gesetz sollte es allerdings nicht lange bleiben – schon bald führte die kritische politische Lage zu neuen Beschränkungen und Vorschriften, wie etwa das Gesetz gegen Waffenmißbrauch vom 28.

²¹⁴ Ebd. S. 316.

²¹⁵ Neue Zürcher Zeitung 22.4.1928, S. f6.

²¹⁶ Ellerbrock, *Waffenrecht: Vertrauenskonjunkturen oder kontinuierlicher Vertrauensverlust?*, S. 311f.

März 1931 und die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931. Gerade letztere war eine einschneidende Beschränkung, denn mit ihr wurde erstmalig die Pflicht zum Nachweis eines Bedürfnisses auf alle Schusswaffen und die entsprechende Munition ausgedehnt. Unter Bedürfnis versteht das deutsche Waffenrecht seit 1928 eine staatlich anerkannte Notwendigkeit für den Besitz von Feuerwaffen. Traditionell wird diese Notwendigkeit bei Sportschützen und Jägern anerkannt, zur Selbstverteidigung aber verweigert. Der Staat versuchte, den Bürger nun generell von Schusswaffen fernzuhalten. Man kann somit feststellen, dass es, zumindest in Weimar, eine Relation zwischen waffenrechtlichen Restriktionen und politischer Instabilität gab. Je mehr sich die Regierung in ihrem Bestand bedroht sah, desto stärker versuchte sie den Zugang zu Schusswaffen und Waffen generell einzuschränken. Hauptgrund für die waffenrechtlichen Vorschriften scheint ein Vertrauensverlust zwischen Regierenden und Regierten gewesen zu sein.²¹⁷

4.3. Waffengesetze in der Weimarer Republik

Die erste Beschränkung des Waffenbesitzes wurde bereits im Januar 1919 erlassen. Man ordnete an:

„Alle Schusswaffen sowie Munition aller Art zu Schusswaffen sind sofort abzuliefern.

Als Schusswaffen gelten: Gewehre, Karabiner, Pistolen, Maschinenpistolen, Revolver, Geschütze aller Art, Maschinengewehre, Handgranaten, Gewehrsgrenaten, Minenwerfer und Flammenwerfer.“²¹⁸

Als Strafe für das Unterlassen waren bis zu fünf Jahre Gefängnis und eine Geldstrafe bis zu 100.000 RM vorgesehen.²¹⁹

Die Einschränkungen datieren somit noch vor dem Vertrag von Versailles – wobei dieser ebenfalls weitere Vorschriften mit sich brachte. In ihm wurde die Ablieferung von überzähligen Waffen an die Siegermächte verlangt.²²⁰

²¹⁷ Ebd. S. 309–310.

²¹⁸ Verordnung vom 13. Januar 1919 § 1.

²¹⁹ Ebd. § 3.

²²⁰ Vertrag von Versailles, Art. 169.

Darüber hinaus galt:

*„Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art nach Deutschland ist ausdrücklich verboten. Dasselbe gilt für Anfertigung und Ausfuhr von Waffen, Munition und Kriegsgerät jeder Art für fremde Völker.“*²²¹

Gleichzeitig wurde „Vereinigung jeder Art“, wie etwa Unterrichtsanstalten und Vereinen, untersagt, sich mit militärischen Dingen zu befassen. Darunter falle auch, „ihre Mitglieder im Waffenhandwerk oder in Gebrauch von Kriegswaffen auszubilden oder zu üben oder ausbilden oder üben zu lassen“.²²²

Eine sehr weite Formulierung, die das Trainieren mit Schusswaffen in einer rechtlichen Grauzone beließ; denn es war unklar, ob es von dieser Definition eingeschlossen war oder nicht. Umgesetzt wurden diese Forderungen im Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920.²²³

In diesem wurde verfügt, dass alle Militärwaffen abzuliefern seien.²²⁴ Was dabei eine Militärwaffe sei und was nicht wurde vom Reichskommissar bestimmt;²²⁵ sowohl die Herstellung von Militärwaffen als auch der Handel mit ihnen wurde verboten.²²⁶ Um dies durchzusetzen, hatte der Reichskommissar das Recht, alle notwendig erscheinenden Anordnungen durchzuführen;²²⁷ dies schloss auch Verkehrskontrollen, Durchsuchungen und Beschlagnahmungen außerhalb der Strafprozessordnung ein –²²⁸ Maßnahmen, welche die Rechte der Bürger in hohem Maße einschränkten.

Weitere Strafandrohungen fanden sich im Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922. In diesem Gesetz wurde das Verheimlichen von Waffenlagern ausdrücklich unter Strafe gestellt,²²⁹ wobei als Waffenlager auch einzelne Waffen gelten konnten.

1928 wurde versucht, die rechtlichen Regelungen, die über eine Reihe von Gesetzen verteilt waren und sich darüber hinaus auch auf lokaler Ebene unterschieden, zu sammeln und zu vereinheitlichen. Daraus

²²¹ Ebd. Art. 170.

²²² Ebd. Art. 177.

²²³ Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920.

²²⁴ Ebd. § 1, Abs. 1.

²²⁵ Ebd. § 2.

²²⁶ Ebd. § 5, Abs. 1.

²²⁷ Ebd. § 9, Abs. 1.

²²⁸ Ebd. § 9, Abs. 2.

²²⁹ Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922, § 7, Abs. 1.

resultierte ein Gesetz über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928.²³⁰

Es begann mit der Definition des Begriffes Schusswaffen: „*Schusswaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, bei denen ein Geschoss oder eine Schrotladung mittels Entwicklung von Explosivgasen oder Druckluft durch einen Lauf getrieben wird.*“²³¹

Ihre Produktion wurde von einer Genehmigung abhängig gemacht,²³² und sie durften nur noch nach Vorlage eines behördlichen Waffenerwerbscheins überlassen werden.²³³

Das Führen „außerhalb seiner Wohnung, seiner Geschäftsräume oder seines befriedeten Besitztums“ sowie abseits von polizeilich zugelassenen Schießstätten verlangte eine weitere Erlaubnis, einen Waffenschein.²³⁴

Dieser Waffenschein war für das ganze Reichsgebiet gültig, sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt und galt für maximal ein Jahr.²³⁵ Erwerbsscheine und Waffenscheine durften nur an Personen vergeben werden, bei denen keine Bedenken hinsichtlich der Zuverlässigkeit bestanden. Ein Waffenschein setzte des Weiteren den Nachweis eines Bedürfnisses voraus. Eine ganze Reihe von Personen war jedoch von vornherein vom Schusswaffenbesitz ausgeschlossen, wie etwa Personen unter 20 Jahre, entmündigte oder geistig Minderbemittelte, „nach Zigeunerart umherziehenden Personen“, Vorbestrafte, deren Strafende weniger als fünf Jahre zurücklag, sowie Personen unter Polizeiaufsicht und solche, die ihre bürgerlichen Ehrenrechte verloren hatten.²³⁶

Jagdscheine wurden in einem separaten Paragraphen behandelt. Sie befugten den Inhaber zum Erwerb von Jagdwaffen und Faustfeuerwaffen – im vorgegebenen Umfang – sowie zum Führen ebendieser Waffen auf der Jagd.²³⁷

²³⁰ Gesetz über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928.

²³¹ Ebd. § 1, Abs. 1.

²³² Ebd. § 2, Abs. 1.

²³³ Ebd. § 10, Abs. 1.

²³⁴ Ebd. § 15, Abs. 1.

²³⁵ Ebd. § 15, Abs. 2 und 3.

²³⁶ Ebd. § 16, Abs. 1.

²³⁷ Ebd. § 21, Abs. 1 und 2.

Ausdrücklich verboten war der Besitz von Wilddiebgewehren, also leicht zu versteckenden Trickwaffen, „Vorrichtung[en] zur Dämpfung des Schussknalls“ und Gewehrscheinwerfern.²³⁸

In dem Gesetz wurde ausdrücklich unter Strafe gestellt, Minderjährigen unter 20 Jahren den Besitz und Handel mit Schusswaffen und Munition zu ermöglichen. Sowohl vorsätzliches als auch fahrlässiges Verhalten war dabei strafbar;²³⁹ wobei es ungewöhnlich ist, dass dieser Sachverhalt eigens betont wird, da in den meisten anderen Fällen das Besitzverbot für Minderjährige bereits als ausreichend betrachtet wurde.

Um die Vereinheitlichung des Waffenrechts zu bekräftigen, wurde auch die Bestimmung in das Gesetz übernommen, dass alle Beschränkungen der Länder, welche über dieses Gesetz hinausgehen, unzulässig seien.²⁴⁰ Auf diese Weise wurde auch die Verordnung vom 13. Januar 1919 außer Kraft gesetzt, wobei allerdings die Bestimmungen des Friedensvertrags von 1919 unberührt blieben.²⁴¹

Die Ausführungsverordnungen zum Schusswaffengesetz enthielten wenig Erwähnenswertes. Allerdings wurde in ihnen festgelegt, dass Schusswaffen bis zum Konstruktionsjahr 1870 vom Waffenrecht ausgenommen waren;²⁴² eine Regelung, die sich, mit Einschränkungen, bis heute erhalten hat.

Das Gesetz von 1928 war somit zwar strenger als alle Bestimmungen, die es vor dem Weltkrieg gegeben hatte, aber es war weniger restriktiv als das formale Totalverbot vom Januar 1919. Es sollte in erster Linie dazu dienen, das Führen von Waffen einzuschränken und einer missbräuchlichen Verwendung vorzubeugen, weshalb das Konzept der Zuverlässigkeit eingeführt wurde. Um den Waffenbesitz generell einzuschränken, war es untauglich. Zwar wurde der Munitionserwerb ebenfalls an einen Erwerbsschein gebunden – was den Kreis der Personen, die Waffen legal verwenden konnten, limitierte –, aber die Vergabe Scheine war, ebenso war die Vergabe von Waffenerwerbsscheinen, fast ohne Beschränkungen möglich. Der „zuverlässige“ Bürger konnte sich immer noch selbst mit Feuerwaffen ausstatten.

²³⁸ Ebd. § 24, Abs. 1 und 2.

²³⁹ Ebd. § 26.

²⁴⁰ Ebd. § 29, Abs. 1.

²⁴¹ Ebd. § 33 und § 34.

²⁴² Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition. Vom 13. Juli 1928, Abs. 1, § 1.

Dies hatte nicht lange Bestand. Das Gesetz gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931 machte den Anfang und schränkte das Führen von Hieb- und Stoßwaffen ein. Während es früher möglich gewesen war, diese Waffen auch außerhalb des eigenen Besitzes bei sich zu tragen, stellte dies nun einen Straftatbestand dar, der mit Gefängnis bis zu einem Jahr und einer Geldstrafe geahndet werden konnte.²⁴³

1931 folgte die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens.

In ihr wurde eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, die den Waffenbesitz einschränken sollten. Landesbehörden konnten nun verfügen, dass Hieb-, Stich- und Schusswaffen bei der Polizei anzumelden seien.²⁴⁴

Auch konnte die Ablieferung von Waffen und Munition in die polizeiliche Verwahrung verlangt werden, wenn Sicherheit und Ordnung es erforderten. Dies konnte auf *„Gegenstände erstreckt werden, die ihrer Natur nach keine Waffen sind, aber von denen nach den Umständen anzunehmen ist, daß sie als Waffen dienen sollen“*.²⁴⁵ Der Staat hatte damit die Möglichkeit, die Bürger vollständig zu entwaffnen.

Ergänzt wurde dies im zweiten Paragraphen durch eine Einschränkung des Waffenbesitzes, welche später noch großen Einfluss auf die Gesetzgebung der Bundesrepublik hatte:

„§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 143) ist in folgender Fassung anzuwenden:

*„Waffen- (Munitions-) Erwerbsscheine oder Waffenscheine dürfen nur an Personen, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen, und nur bei Nachweis eines Bedürfnisses ausgestellt werden.“*²⁴⁶

Durch das Ausdehnen des Bedürfnisnachweises auf den Erwerb wurde die Möglichkeit der Privatbewaffnung massiv eingeschränkt. Man war nun von der Entscheidung der Behörden abhängig: Ob ein Bedürfnis gegeben war oder nicht, konnten diese nach Belieben unterschiedlich auslegen. Wollte man dem Bürger Waffen verweigern, so konnte dies

²⁴³ Gesetz gegen Waffenmißbrauch. Vom 28. März 1931, Abs. I, § 1(1).

²⁴⁴ Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931. Achter Teil: Schutz des inneren Friedens, Kapitel I: Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch, § 1(1), Reichsgesetzblatt I, S. 699–742.

²⁴⁵ Ebd. S. 699–742.

²⁴⁶ Ebd. S. 699–742.

nun einfach durch das Verneinen des Bedürfnisses geschehen – ein Verfahren, welches 1972 wiederkehren sollte.

Klientelpolitik sollte diese Möglichkeit aber schon bald ab absurdum führen, und zwar mit der Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schusswaffen und Munition vom 2. Juni 1932. In dieser Verordnung wurde die Gruppe der Schusswaffen, auf die das Waffenrecht keine Anwendung fand, erweitert. Neben einigen Objekten wie etwa Schreckschusswaffen, bei denen die Nichtanwendung durch ihr geringes Gefährdungspotenzial begründet werden konnte, finden sich hier auch vollwertige Schusswaffen ab einem gewissen Marktwert. So waren etwa Doppelflinten ab 135 Reichsmark und Doppelbüchsen sowie Handfeuerwaffen mit einer Mindestlänge von 1 m ab 200 Reichsmark nicht mehr vom Waffenrecht betroffen – eine Regelung, die vor allem den Besitzern von Luxus- und Prunkwaffen entgegenkam.²⁴⁷ Man konnte sich also wieder ohne Bedürfnis mit Schusswaffen ausstaffieren, wenn man nur vermögend genug war, es mit teuren Waffen zu tun.

4.4. So viele Waffen wie möglich ins Volk. Das Dritte Reich

Der Waffenbesitz im Dritten Reich spaltet sich in zwei Ebenen auf, den allgemeinen Umgang mit Schusswaffen und Waffen in den Händen von unerwünschten Personen. Dies hing mit dem Selbstverständnis der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und dem Nationalsozialismus insgesamt zusammen.²⁴⁸ Für seine Anhänger war er eine Bewegung des ganzen Volkes, welche die Interessen jedes einzelnen Volksgenossen vertrat. Für sie wurden dadurch die Begriffe Nationalsozialismus und Volk deckungsgleich. Wer somit zum Volk gehörte, war natürlich vertrauenswürdig – gerade auch bei dem Besitzen und Führen von Waffen – und musste nicht durch ein strenges Waffenrecht belästigt werden. Wer hingegen gegen die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei (NSDAP) stand, schloss sich automatisch aus der Volksgemeinschaft aus und hatte somit keinerlei Anspruch auf irgendeine Form von Recht.²⁴⁹ Diese Gruppe erstreckte sich von Kommunisten

²⁴⁷ Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schusswaffen und Munition. Vom 2. Juni 1932, Reichsgesetzblatt I, S. 253.

²⁴⁸ Vgl. Meder, Rechtsgeschichte, S.359ff.

²⁴⁹ Zippelius, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte, S. 139–144.

über Sozialdemokraten und Liberale bis zu Konservativen sowie Juden und anderen Minderheiten.

Es ist ein großes Problem, dass die rechtlichen Einschränkungen später – in erster Linie von amerikanischen Aktivisten – als Beispiel verwendet wurden, um gegen die Beschränkung des Waffenbesitzes vorzugehen. Es gibt eine große Anzahl an Publikationen zu diesem Thema, die jedoch von zweifelhaftem Wert sind. Sie konzentrieren sich sehr auf das bloße Bestehen von Einschränkungsmöglichkeiten, ignorieren aber die eigentliche Frage: Wie sehr wurde das Waffengesetz vorangetrieben?

Dabei ist vor allem zu beachten, dass schon durch die Gesetze, die vor der sogenannten Machtergreifung der NSDAP erlassen worden waren, viele Möglichkeiten bestanden, den Besitz und die Verfügbarkeit von Waffen einzuschränken. In einer Wendung des Schicksals konnten die Nationalsozialisten nun gerade die Rechtsnormen, welche erlassen wurden, um sie zu bekämpfen, für ihre eigenen Zwecke einsetzen.

So wurde etwa, gemäß einer Anekdote, das Haus von Albert Einstein unter dem Vorwand des alten Gesetzes auf Waffen durchsucht, man fand aber nur Küchenmesser.²⁵⁰

In den folgenden Jahren wurden von verschiedenen Stellen unterschiedliche Verordnungen erlassen. Allerdings war deren Wirksamkeit zweifelhaft. Ein Grund dafür war die polykratische Struktur des Dritten Reiches im Verbund mit der Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit. Viele Anweisungen waren mehr Richtlinien als tatsächliche Gesetze, und konkurrierende Behörden hatten viele Gelegenheiten, Verordnungen umzuinterpretieren oder sogar vollständig zu ignorieren. Ob man daher betroffen war oder nicht, lag in der Regel an den lokalen Behörden und Parteifunktionären. Die bestehenden Gesetze dienten dabei lediglich als Vorwand für mögliche Repressionen.

Eine vollständige Entwaffnung erfolgte erst am 11. November 1938, unmittelbar nach der sogenannten Reichskristallnacht. Die Verordnung gegen den Waffenbesitz der Juden verbot Juden den Besitz jeder Art von Waffen.²⁵¹

²⁵⁰ Friedrich Ebert Stiftung, Bestand: BTF, Mappe: 44.851, Schiller, David Th. / Schwarz, Siegfried, „Blutspuren: So wenig Waffen wie möglich ins Volk“. In: Extra VISIER 9/2001, S. 6f.

²⁵¹ Harcourt, Bernard E., On the NRA, Adolph Hitler, Gun Registration, and the nazi gun laws: Exploding the Culture Wars [A Call to Historians], 2004, S. 25.

Juden „erster Ordnung“ wurde der Erwerb, Besitz und das Führen von Schuss-, Hieb- und Stoßwaffen verboten. Diese mussten unverzüglich der Ortspolizei übergeben werden.²⁵² Eine Entschädigung war nicht vorgesehen.²⁵³ Juden mit der Staatsbürgerschaft eines anderen Staates konnten jedoch vom Reichsministerium des Inneren eine Ausnahmegenehmigung erhalten.²⁵⁴

Die Nationalsozialisten ließen sich somit mehr als fünf Jahre Zeit, bevor sie die Juden entgültig entwaffneten. Ihr Vorgehen war somit weder zielstrebig noch schnell. Vielmehr war es eine eher unbedeutende Einschränkung, deren Auswirkungen von einer ganzen Reihe von weitaus schwerwiegenderen Schikanen, Nachteilen und Zwangsmaßnahmen überdeckt wurde.

Die Nationalsozialisten selbst hatten unbestreitbar eine starke Affinität zu Schusswaffen. Zum Teil mag dies am militärischen Ursprung dieser Bewegung liegen. Viele der Parteiführer, wie Hitler, Röhm oder Göring, hatten im Weltkrieg gedient und betonten ihren Status als Veteranen. Innerhalb der nationalsozialistischen Organisationen wurde auch ein betont militärisches Verhalten gepflegt sowie eine entsprechende Terminologie verwendet. Die einzelnen Mitglieder sprachen einander als „Kameraden“ an und ihre paramilitärischen Vereinigungen hatten mit „Sturmabteilung“ und „Schutzstaffel“ Begriffe, die aus dem militärischen Bereich stammten.

Hinzu kam die politische Zielsetzung. Man wollte das „Schanddiktat von Versailles“ beseitigen, die dafür verantwortlich gemachten Pazifisten von der Macht vertreiben und die Wehrfähigkeit des Reichs wiederherstellen. Letzteres beinhaltete neben einer Verstärkung und Wiederaufrüstung des Militärs auch eine Wehrhaftmachung des Volkes. Dazu zählte neben der massiv geförderten Leibesertüchtigung auch der Umgang mit Schusswaffen –²⁵⁵ ein Vorhaben, welches in der Blut-und-Boden-Ideologie, die ein Volk von Wehrbauern als Ideal hatte, begründet liegt. Es sollte daher nicht verwundern, dass das Waffenrecht nach 1933 nicht verschärft wurde. Tatsächlich war das neue Waffenrecht von 1938 sogar eine Erleichterung.

²⁵² Verordnung gegen den Waffenbesitz der Juden vom 11. November 1938, § 1.

²⁵³ Ebd. § 2.

²⁵⁴ Ebd. § 3.

²⁵⁵ Potrykus, Waffenrecht, S. IX.

4.5. Waffengesetze im Dritten Reich

Im Dritten Reich wurde das Waffenrecht ein weiteres Mal reformiert.²⁵⁶ Das resultierende Waffenrecht sollte für Deutschland bis 1972 und für Österreich bis in die 1990er-Jahre bestimmend bleiben.

In diesem Gesetz wurden Schusswaffen wie folgt definiert: „*Schußwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind Waffen, bei denen ein fester Körper durch Gas- oder Luftdruck durch einen Lauf getrieben werden kann.*“²⁵⁷

Die gewerbsmäßige Produktion und Handel waren weiterhin von einer Erlaubnis abhängig. Diese durfte nur deutschen Staatsangehörigen mit Wohnsitz im Reichsgebiet erteilt werden. Juden und Unternehmen, bei denen Juden die kaufmännische oder die technische Leitung des Betriebes innehatten, durften keine Genehmigung erhalten –²⁵⁸ eine Regelung, die besonders erwähnenswert ist, da sie die einzige ihrer Art war. Juden wurden an keiner anderen Stelle in diesem Gesetz erwähnt.

Insgesamt basierte das Gesetz inhaltlich und strukturell auf seinem Vorgänger.

Eine große Erleichterung war die Einschränkung der Waffenerwerbsscheinplicht. Der Schein wurde nur noch für den Erwerb von Faustfeuerwaffen, zum Beispiel Pistolen und Revolver, verlangt.²⁵⁹

Etwas eingeschränkt wurde diese neue Lockerung durch die Tatsache, dass nun auch für Waffenerwerbsscheine ein Bedürfnis geltend gemacht werden musste –²⁶⁰ womit das Gesetz in diesem Punkt strenger war als das von 1928, welches ein Bedürfnis nur beim Erhalten eines Waffenscheins forderte. Allerdings war die Bedürfnispflicht ja bereits 1931 auf den Erwerb von allen Waffen ausgedehnt worden, das Gesetz reduzierte folglich die vorhandenen Restriktionen und erleichterte den Erwerb von Schusswaffen. Langwaffen konnten jetzt frei erworben werden, ohne Prüfung eines Bedürfnisses oder auch nur der Zuverlässigkeit.

Das Mitführen einer Schusswaffe im öffentlichen Raum setzte weiterhin einen Waffenschein voraus.²⁶¹

²⁵⁶ Waffengesetz. Vom 18. März 1938.

²⁵⁷ Ebd. § 1 (1).

²⁵⁸ Ebd. § 3.

²⁵⁹ Ebd. § 11 (1).

²⁶⁰ Ebd. § 15 (1).

²⁶¹ Ebd. § 14 (1).

Auch die Zuverlässigkeit wurde weiterhin geprüft, wobei ähnliche Maßstäbe angelegt wurden wie schon unter dem Gesetz von 1928. Dies schließt Bestimmungen, die „(e)ntmündigte und geistig Minderwertige“ sowie „Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen“ von der Zuverlässigkeit ausgeschlossen, ein.²⁶²

Tatsächlich gab es sogar eine weitere Erleichterung: Das Mindestalter wurde von 20 auf 18 Jahre reduziert und die Wartezeit nach Verbüßen einer Straftat von fünf auf drei Jahre verkürzt.²⁶³

Ebenfalls erweitert wurde der Jagdschein. Er berechtigte nun nicht nur zum Führen von Jagd- und Faustfeuerwaffen,²⁶⁴ sondern befreite Inhaber auch von dem Zwang, einen Waffenerwerbsschein zu besitzen.²⁶⁵

Eine Einschränkung stellte aber der „Gummi-Paragraf“ § 23 dar. In ihm heißt es: *„Im Einzelfalle kann einer Person, die sich staatsfeindlich betätigt hat oder durch die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu befürchten ist, Erwerb, Besitz und Führen von Schußwaffen und Munition sowie von Hieb- oder Stoßwaffen verboten werden.“*²⁶⁶

Man konnte somit schon auf Verdacht eine Person entwaffnen – eine weitreichende Einschränkung, die sehr weit ausgelegt werden konnte. Jedoch steht auch sie in der Tradition des Gesetzes von 1928, das ja ähnliche Bestimmungen kannte.

Generell verboten blieben auch hier wiederum leicht zu verbergende und Trickwaffen sowie Schalldämpfer und Gewehrscheinwerfer.²⁶⁷

Neu war das Verbot von *„Patronen Kaliber .22 (=5,6 mm) kurz, lang oder lang für Büchsen (Kleinkaliberpatronen) mit Hohlschulterpatrone (Loch- oder Kerbgeschoß)“*.²⁶⁸ Der Hintergrund hierfür war, dass dieses Kaliber gerne von Wilddieben verwendet wurde.

Und wie auch sein Vorgänger stellte dieses Gesetz klar: *„Weitergehende landesrechtliche Beschränkungen der Herstellung, des Handels, des Erwerbs, des Führens oder des Besitzes von Hieb- oder Stoßwaffen, mit Ausnahme der für Zigeuner oder nach Zigeunerart umherziehende Personen geltenden Vor-*

²⁶² Ebd. § 15 (2).

²⁶³ Ebd. § 15 (2).

²⁶⁴ Ebd. § 21.

²⁶⁵ Ebd. § 12.

²⁶⁶ Ebd. § 23 (1).

²⁶⁷ Ebd. § 25 (1).

²⁶⁸ Ebd. § 25 (1).

*schriften, treten spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.*²⁶⁹

Die Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes war auch hier eher uninteressant. Allerdings wurde in ihr erneut festgelegt: Für Vorderladerrevolver und Schreckschusswaffen benötigte man keinen Waffenerwerbsschein.²⁷⁰ Sowie: Für Schusswaffen bis Konstruktionsjahr 1870 benötigte man zum Führen keinen Waffenschein.²⁷¹

Das Gesetz entsprach somit insgesamt gesehen weitgehend seinem Vorgänger aus dem Jahre 1928, war aber dabei etwas weniger streng. Dies ist insbesondere auf das Streichen einer Waffenerwerbsscheinplicht für Langwaffen zurückzuführen. Deren Erwerb war nun weitgehend dereguliert.

Die sonstigen Beschränkungen orientieren sich direkt am alten Recht. Der totalitäre Charakter des Dritten Reiches wird nur anhand zweier Bestimmungen deutlich: des Gewerbeverbots für Juden in § 3 und der Tatsache, dass unter § 12 diverse Teile der NSDAP von der Waffenerwerbsscheinplicht befreit wurden. Insgesamt gesehen ist das Gesetz recht permissiv und räumt den Bürgern größere Freiheiten ein als sein Vorgänger.

4.6. Österreich

Der größte Unterschied zwischen dem Deutschen Reich und Österreich war die Zusammensetzung des Vorkriegsstaats. Während das Deutsche Reich eine klare deutsche Bevölkerungsmehrheit hatte, war die k. u. k. Monarchie ein Vielvölkerstaat. Dies resultierte nach dem verlorenen Krieg in einem vollständigen Auseinanderbrechen des alten Staates. Die Darstellung soll sich auf Deutsch-Österreich, das, nachdem die Alliierten eine Vereinigung mit dem Deutschen Reich ausdrücklich verboten hatten, in Republik Österreich umbenannt wurde und letztendlich das heutige Österreich darstellt, beschränken.

Prägend für dessen Entwicklung war der Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye, der zu den Pariser Vorortverträgen zählt und am 10. September 1919 unterzeichnet wurde. Wie auch der Vertrag von Versailles enthielt er eine Reihe von Verboten und Einschränkungen, welche

²⁶⁹ Ebd. § 32.

²⁷⁰ Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938, § 20.

²⁷¹ Ebd. § 22.

die Wehrtüchtigkeit des neuen Staates herabsetzen sollten. Die Erfüllung dieser Forderung prägte das österreichische Waffenrecht in den Zwanzigerjahren.

Österreich litt unter größeren wirtschaftlichen Problemen. Nicht nur die verlangte Kriegsentschädigung, sondern auch die Zerstörung der alten wirtschaftlichen Strukturen führte zu Armut und Arbeitslosigkeit. Politisch gab es auch hier eine Spaltung zwischen linken und konservativen Kräften. Gewalttätige Auseinandersetzungen und allgemeine Unsicherheit destabilisierten den Staat. Insbesondere der Konflikt zwischen der rechten Heimwehr und dem linken Republikanischen Schutzbund prägte das politische Klima.

Als Folge davon kam es zu einer Radikalisierung, insbesondere der Heimwehr. Nicht nur gewann diese eine große Anzahl an Neumitgliedern, sie begann auch, sich noch stärker an rechten Positionen, insbesondere an denen des faschistischen Italiens, zu orientieren.

Diese Entwicklung führte im März 1933 zum Ende der Republik und zur Ausrufung eines austrofaschistischen Ständestaats durch Bundeskanzler Engelbert Dollfuß. Ein Jahr später, im Februar 1934, kam es zu heftigen Kämpfen zwischen Anhängern des bereits verbotenen Republikanischen Schutzbundes, einem sozialdemokratischen Kampfbund, und der Polizei. Die Folge war eine weitere Isolation Österreichs. Noch im Juli des gleichen Jahres wurde Bundeskanzler Dollfuß bei einem missglückten Putschversuch der Nationalsozialisten getötet. Unter Kurt Schuschnigg wurde zwar versucht, die Unabhängigkeit zu erhalten; 1938 jedoch erfolgte der Anschluss an das Deutsche Reich.²⁷²

Es gab Parallelen zwischen der Lage in Österreich und dem Deutschen Reich. In beiden Staaten wurden ein neues politische System eingesetzt, welches von Anfang an durch äußeren Zwang, wirtschaftliche Probleme und gewalttätige Auseinandersetzungen geschwächt wurde. Umso interessanter ist es, dass es hier nicht zu einer fortlaufenden Verschärfung des Waffenrechts kam. Der Besitz von Schusswaffen scheint zu stark in der Bevölkerung verwurzelt gewesen zu sein. Dies wird auch durch eine Bitte unterstützt, die es bis in die Schweizer Presse geschafft hatte: *„Der Voralberger Schützenbund richtete an die Vertreter des Landes in den gesetzgebenden Körperschaften das Ersuchen, keine Änderung in den Gesetzen*

²⁷² Vocelka, Österreichische Geschichte, S. 96–109.

zuzulassen, die eine Verschlechterung der althergebrachten Waffenrechte Voralbergs bringen könnten.“²⁷³

4.7. Waffengesetze in Österreich

Die Rechtsverhältnisse in Österreich wurden nach dem Krieg zuallererst durch den Vertrag von St. Germain-en-Laye bestimmt. Dieser enthielt neben weitreichenden Bestimmungen hinsichtlich von Kriegswaffen auch Anweisungen, die den privaten Waffenbesitz tangierten. So heißt es etwa in Art. 132: *„Die Erzeugung von Jagdwaffen wird mit dem Vorbehalt nicht untersagt, daß keine in Österreich erzeugte Jagdwaffe, die Kugelladungen verwendet, das gleiche Kaliber hat, wie die in irgendeinem der europäischen Heere verwendeten Kriegswaffen.“*

Es wäre somit zwar noch möglich gewesen, privat Waffen zu besitzen, ein Eingriff liegt dennoch vor. Und wenn man bedenkt, dass es zu dieser Zeit eine sehr große Bandbreite an militärisch genutzten Kalibern gab und gerade diese – wegen der geringen Munitionskosten – auch bei Privatleuten weit verbreitet waren, wird deutlich, dass diese Bestimmung eine gewisse Tragweite hatte.²⁷⁴

Gleichzeitig erzeugte der Vertrag aber durch weitgreifende oder ungenaue Formulierungen ein Klima der Rechtsunsicherheit, in dem es unklar war, ob eine bestimmte Schusswaffe nun betroffen war oder nicht. So heißt es in Art. 133:

*„In den drei Monaten, die dem Inkrafttreten des vorliegenden Vertrages folgen, sind ohne Rücksicht auf die Herkunft (de toutes origines) alle Waffen, alle Munition und alles Kriegsmaterial einschließlich des wie immer gearteten Materials der Flugzeugabwehr, die sich in Österreich befinden und die erlaubte Menge überschreiten, den alliierten und assoziierten Hauptmächten auszuliefern.“*²⁷⁵

Und weiter in Art. 134:

*„Die Einfuhr von Waffen, Munition und Kriegsmaterial aller Art nach Österreich ist formell untersagt. Dasselbe gilt für die Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsgerät aller Art mit der Bestimmung für das Ausland und für deren Ausfuhr.“*²⁷⁶

²⁷³ Neue Zürcher Zeitung 4.6.1930, S. b2.

²⁷⁴ Vertrag von St. Germain-en-Laye, Art. 32.

²⁷⁵ Ebd. Art. 133.

²⁷⁶ Ebd. Art. 134.

Auf diese Weise wurde es der eigenen Interpretation überlassen, ob unter Waffen nur diejenigen staatlicher Stellen oder auch die von einzelnen Bürgern zu verstehen sind. Damit kann der Vertrag je nach Auslegung als eine spürbare, aber verkraftbare Einschränkung des Waffenbesitzes, oder als Aufforderung für eine weitreichende Entwaffnung gelten.

Die Gesetzgebung der Republik Österreich war in den nun folgenden Jahren vor allem darauf ausgerichtet, die Bestimmungen des Vertrages in nationales Recht umzusetzen, wie etwa in der Verordnung der Bundesregierung vom 11. Dezember 1920 über die Ablieferung von Kriegswaffen und Munition.²⁷⁷ In dieser Verordnung wurden nicht nur schweres Gerät, sondern auch – separat zu benennende – Gewehre und Karabiner zu den Kriegswaffen gerechnet,²⁷⁸ welche samt Munition abgeliefert werden mussten.²⁷⁹ Man blieb somit recht nahe an den von den Siegermächten vorgegebenen Bestimmungen. Die Beschlagnahmung und Enteignung dieser Waffen wurde 1921 erneut rechtlich bestätigt.²⁸⁰ In eine ähnliche Richtung ging auch die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehrswesen, für Inneres und Unterricht und für Heerwesen vom 15. April 1922, betreffend die Verbote von Einfuhr und Ausfuhr sowie der Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial.²⁸¹ In dieser Verordnung wurde sowohl der Import als auch der Export von Waffen verboten.²⁸² Die Definition erstreckte sich dabei auf Kriegshandwaffen, mit den militärisch verwendeten Kalibern, über optische Instrumente für die militärische Verwendung und Zielapparate bis hin zu Säbeln, Lanzen und Bajonetten.²⁸³

²⁷⁷ Verordnung der Bundesregierung vom 11. Dezember 1920 über die Ablieferung von Kriegswaffen und Munition.

²⁷⁸ Ebd. § 1.

²⁷⁹ Ebd. § 2.

²⁸⁰ Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterricht vom 27. Juni 1921, betreffend die im Bundesgesetz vom 14. Jänner 1921, B.G.Bl. Nr. 18, vorgesehene Enteignung und Beschlagnahme von Kriegswaffen.

²⁸¹ Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehrswesen, für Inneres und Unterricht und für Heerwesen vom 15. April 1922, betreffend die Verbote von Einfuhr und Ausfuhr sowie der Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial.

²⁸² Ebd. § 1.

²⁸³ Ebd. § 2.

Allerdings waren Jagdwaffen, „sofern sie nicht ein gleiches Kaliber aufweisen, wie die in irgend einem der europäischen Heere verwendeten Kriegswaffen“, Revolver mit einem Kaliber unter 8 mm und Repetierpistolen mit einem Kaliber unter 7,65 mm von dem Verbot ausgenommen.²⁸⁴

Die Auswirkungen von St. Germain-en-Laye war auch hier zu spüren. Danach beruhigte sich die Lage wieder. Weitere Reformen erfolgten erst 1933. Der Waffenpass wurde um ein Lichtbild ergänzt.²⁸⁵

Einen Monat später wurden der Besitz und das Führen von Waffen und Munition all jenen Personen untersagt, die dem Republikanischen Schutzbund oder einem seiner Zweigvereine angehört hatten.²⁸⁶

Die letzte Änderung vor dem Zweiten Weltkrieg war die Übernahme des deutschen Reichsgesetzes im Zuge des Anschlusses 1938. Juden war nun auch in Österreich der Erwerb, Besitz und das Führen sowohl von Schuss- als auch von Hieb- und Stichwaffen untersagt –²⁸⁷ wobei Ausnahmen möglich waren, sofern sie die Staatsbürgerschaft eines anderen Staates besaßen.²⁸⁸ Letztendlich wurde am 1. März 1939 das Reichswaffengesetz eingeführt.²⁸⁹

²⁸⁴ Ebd. § 3.

²⁸⁵ Verordnung des Bundeskanzlers vom 14. Februar 1933 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz über Ausstattung der Waffenpässe (Waffenpassverordnung).

²⁸⁶ Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. März 1933, womit auf Grund des § 42 des Waffenpatens für alle Bundesländer mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg einschränkende Anordnung über den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen getroffen werden.

²⁸⁷ Gesetzblatt für das Land Österreich (1938) GBlÖ. 164, Nr. 577, § 1.

²⁸⁸ GBlÖ. 164, Nr. 577, § 3.

²⁸⁹ Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Führung des deutschen Waffenrechts im Lande Österreich bekannt gemacht wird.

5. Die Nachkriegszeit bis zur Wiedervereinigung

Wie schon 1918 war auch die Niederlage von 1945 ein gravierender Einschnitt. Dies schloss den Waffenbesitz mit ein. Österreich erhielt seine Selbstständigkeit wieder und durch die deutsche Teilung entstanden zwei von einander unabhängige Staaten. Auf die sozialistische Deutsche Demokratische Republik (DDR) kann leider nur sehr kurz und oberflächlich eingegangen werden. Die westliche Bundesrepublik Deutschland (BRD) hingegen wird der zentrale Punkt für den weiteren Verlauf der Arbeit sein. Nicht nur strahlte sie in ihrer Außenwirkung auf den übrigen deutschsprachigen Raum aus, sondern sie ist auch das politische System, in dem die Debatte um den Waffenbesitz endgültig breite Relevanz erhalten würde.

Um dies widerzuspiegeln, wurde der Abschnitt zur Nachkriegszeit weiter unterteilt. Zwei Teile orientieren sich dabei an Ereignissen, die für den Verlauf der Diskussion in der BRD von Bedeutung waren: das Waffengesetz von 1972, welches die stärkste bis dahin durchgeführte Einschränkung des illegalen Waffenbesitzes war; und 1990, das Jahr der Wiedervereinigung. Zuerst muss aber die direkte Nachkriegszeit behandelt werden.

Das Vertrauen der Regierung in den Bürger war nach dem Ende des Dritten Reiches getrübt. Die NSDAP hatte die Macht durch Wahlerfolge und Demagogie errungen. Daher ist das Grundgesetz von einem tiefen Misstrauen gegen den Populismus, aber auch gegen das Volk an sich geprägt. Die mitbestimmende Rolle der Alliierten bei seinem Entwurf verstärkte diese Tendenz.²⁹⁰ Um die „selbstzerstörerische Offenheit“ der Weimarer Republik nicht zu wiederholen, ist das Grundgesetz somit als wehrhaft konzipiert.²⁹¹

Diese „Wehrhaftigkeit“ offenbart sich in einer Reihe von Einschränkungen, wie etwa dem Gesetzesvorbehalt, der es dem Gesetzgeber ausdrücklich erlaubt, ein Grundrecht durch ein Gesetz zu beschränken,²⁹² oder die indirekte Wahl des Bundespräsidenten, bei der das Volk ausdrücklich nicht befragt wird.²⁹³ Diese Position speist sich aus einer ge-

²⁹⁰ Schmidt, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, S. 15f.

²⁹¹ Ebd. S. 12.

²⁹² Zippelius, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte, S. 173f.

²⁹³ Schmidt, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, S. 65.

nerellen Ablehnung der direkten Demokratie: „Direktdemokratie galt den Verfassungsgründern als potentielle „Prämie für Demagogen“.“²⁹⁴

Die BRD ist somit, trotz ihrer unbestreitbar demokratischen Grundordnung, von Anfang an dem Volk gegenüber misstrauisch. Diese Haltung verstärkte sich, als im Lauf der Zeit die Tendenz aufkam, von einer liberalen Interpretation der Freiheitsrechte zu einer sozial gebundenen zu wechseln.²⁹⁵

In umgekehrter Richtung lässt sich kein großes Misstrauen feststellen. Die Bevölkerung unterstützte, von kleinen Minderheiten abgesehen, das neue System.

5.1. Die direkte Nachkriegszeit

Die der Niederlage folgende Besatzungszeit zeichnete sich durch ein totales Waffenverbot aus. Dieses bezog sich nicht nur auf alle Schusswaffen, sondern auch auf alle Blankwaffen. Bei Zuwiderhandlung drohte die Todesstrafe.²⁹⁶

Die Grundlage dazu stellte der Kontrollratsbefehl Nr. 2 dar. In ihm heißt es: „1. Es ist jedermann verboten, Waffen und Munition zu tragen oder in Besitz oder Eigentum zu haben. (...)

6. Für die Ausführung dieses Befehls gelten folgende Bestimmungen:
a) Dieser Befehl erstreckt sich auf alle natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen. Auf Militär- oder Zivilpersonen der Alliierten Besatzungsstreitkräfte findet er keine Anwendung.

b) Der Ausdruck „Waffen und Munition“ umfaßt Feuerwaffen jeglicher Art, einschließlich Jagdgewehre, Munition aller Art, Explosivstoffe und Seitenwaffen aller Art. Dagegen umfaßt er nicht: Explosivstoffe, deren Gebrauch die Alliierten Militärbehörden zu Abbruchsarbeiten oder ähnlichen Arbeiten in Steinbrüchen und Bergwerken gestattet haben. (...) 7. Wer diesem Befehl nicht nachkommt, setzt sich rechtlicher Verfolgung aus, wobei bis auf Todesstrafe erkannt werden kann.“²⁹⁷

Dieser Befehl galt in allen vier Besatzungszonen und behielt seine Gültigkeit auch noch nach der Gründung der BRD.

²⁹⁴ Ebd. S. 19.

²⁹⁵ Zippelius, Kleine deutsche Verfassungsgeschichte, S. 173.

²⁹⁶ Ellerbrock, Waffenrecht: Vertrauenskonjunkturen oder kontinuierlicher Vertrauensverlust?, S. 318.

²⁹⁷ Kontrollratsbefehl Nr. 2, Einziehung und Ablieferung von Waffen und Munition vom 7. Januar 1946.

Allerdings konnte dieses Totalverbot nicht ohne Weiteres umgesetzt werden, da es eine Reihe von Problemen gab. Das prominenteste war dabei – überraschenderweise – die Jagd. Aus Gründen der Forstwirtschaft und Wildpflege war es nicht möglich, die Jagd komplett zu unterbinden. Und obgleich auch eine erhebliche Anzahl an Mitgliedern der Besatzungstruppen, sehr zum Verdruss der einheimischen Behörden, dem Weidwerk nachging, so war es doch unerlässlich, auch Deutschen die Jagd zu gestatten. Dies führte jedoch in Bayern zu der verqueren Lage, dass Jäger zwar keine traditionellen Jagdwaffen (Flinten und Büchsen, in der Regel mit Kipplauf) besitzen oder verwenden durften, ihnen allerdings weit gefährlichere amerikanische Militärwaffen gestellt wurden.

Konkret angesprochen wurde diese Problematik in einem Brief des Bayerischen Jagdschutz- & Jägerverbands an den Direktor der Militärregierung für Bayern, Murray van Wagoner.²⁹⁸

Mit diesem wurde versucht, den Waffenbesitz für Jäger zu ermöglichen. Dazu war es natürlich unerlässlich, einerseits die Besatzungsmacht zu beruhigen und ihr andererseits den möglichen Nutzen vor Augen zu führen.

Die Argumentation beruht damit auf zwei Punkten:

1. Eine mögliche Gefährdung für die US-Präsenz wird verneint, indem die Wirksamkeit und Nutzung der Waffen marginalisiert wird. Dabei wird auch auf die weitaus geringere militärische Nutzbarkeit von „doppelläufigen Flinten“ gegenüber den von den US-Amerikanern gestellten zehnschüssigen halbautomatischen Waffen verwiesen.
2. Gleichzeitig werden diese Waffen auch als extrem nützliche Werkzeuge dargestellt, die imstande seien, eine Reihe von Problemen zu lösen. Neben der Möglichkeit, die Bevölkerung durch Wild zu ernähren, wird vor allem die Möglichkeit des Selbstschutzes betont. So sei es für eine persönliche Waffen tragende Jägerschaft um einiges leichter, sich gegen „Displaced Persons“, Wilderer und sonstige Kriminelle, welche die Jagdausübung behinderten, durchzusetzen. Mehr noch, die Waffen seien der inneren Sicherheit zuträglich, da sie eine abschreckende Wir-

²⁹⁸ Hanns-Seidel Stiftung, NL Haußleitner August: 88, 1946–1949, Brief vom Bayerischen Jagdschutz- & Jägerverband an den Direktor der Militärregierung für Bayern Mr. Murray D, von Wagoner (sic), 6.3.1948.

kung auf Verbrecher hätten – in Anbetracht der hohen Kriminalität jener Jahre eine durchaus verlockende Aussicht.

Wie weit das Argument „mehr Waffen = mehr Sicherheit“ von der restlichen Bevölkerung geteilt wurde, kann nicht sicher ermittelt werden (was aber auch für das Gegenteil gilt). Aber wenigstens kann man sehen, dass derartige Vorstellungen zumindest präsent waren und dass es, trotz des erst vor Kurzem beendeten Krieges, durchaus ein Interesse an privaten Waffenbesitz gab.

Auch persönliches Interesse bewegte die Frage nach der Möglichkeit, Jagdwaffen zu besitzen. So führte der aus Bamberg stammende Bundesjustizminister Thomas Dehler eine parteiübergreifende private Korrespondenz – u. a. mit Franz Josef Strauß –, in der er sich für die Freigabe von Jagdwaffen einsetzt und seiner Hoffnung auf eine Amnestie vonseiten der Alliierten Ausdruck verleiht.²⁹⁹

Obwohl es sich hier nur um eine Kleinigkeit handelt, so sollte sie dennoch erwähnt werden. Denn es handelt sich hier um einen der extrem wenigen Dokumente, in denen sich Politiker der direkten Nachkriegszeit unmittelbar zur Frage des Waffenbesitzes äußern. Herr Dehler ging offenbar nicht davon aus, dass eine Freigabe von Jagdwaffen eine Gefährdung der inneren Sicherheit darstellen würde, zumindest schreibt er nichts in dieser Richtung. Tatsächlich könnte man seinen Grundton vor allem als ungeduldige, aber freudige Erwartung beschreiben. Äußerungen von Politikern, die gegen zivile Waffen Stellung bezogen, findet man in diesen Jahren nicht. Wie schon früher war der Waffenbesitz vor allem ein Randthema, welches, abgesehen von den Jägern, für wenig Aufsehen sorgte.

Den Jägern wurde schließlich ihr Wunsch erfüllt, und die Jagdwaffen wurden freigegeben. Die Sportschützen erhielten ihre Sportwaffen 1951 durch ein Sondergesetz der Hohen Kommission zurück.³⁰⁰

Eine Ausnahme war die ehemalige Hauptstadt. In Berlin galt das Besatzungsstatut formal sogar noch bis zur Wiedervereinigung, wenn auch die BRD die Todesstrafe nicht vollstreckte.³⁰¹

²⁹⁹ Archiv des Liberalismus, Bestand Thomas Dehler, N1-1019, Verhandlung über die Freigabe von Jagdwaffen (Persönliche [nicht amtlich/öffentlich] Briefwechsel); außerdem: Archiv des Liberalismus, Bestand Thomas Dehler, N1-1104, Brief vom 18.12.1951 von Dehler an Franz Josef Strauß.

³⁰⁰ Potrykus, Waffenrecht, S. X.

Letztendlich kehrte man 1955 im Rest der Republik mit dem Deutschlandvertrag³⁰² zum Gesetz von 1938 zurück. Der Besitz von Feuerwaffen war damit wieder erlaubt, auch wenn die Erlaubnispflicht für Faustfeuerwaffen beibehalten wurde.³⁰³

Allerdings war das Waffenrecht dabei Teil des Landesrechts, was zu seiner immer stärkeren föderalen Zersplitterung führte, da einige Länder im Lauf der Zeit rechtliche Beschränkungen einführten, während andere dafür keine Notwendigkeit sahen.³⁰⁴

Nun bleibt jedoch die Frage, wie die Bevölkerung mit Schusswaffen umging. Es gibt viele Berichte über und von Personen, die dem Befehl zur Entwaffnung nicht Folge leisteten, sondern ihre Waffen lieber versteckten. Bedauerlicherweise handelt es sich dabei in den meisten Fällen um Hörensagen und Anekdoten, welche kaum etwas historisch Greifbares hinterließen. So äußerte sich der Schreiber eines Leserbriefs wie folgt: „*Ich gehöre zu den „Verbrechern“, die im Sommer 1945 eine Pistole jede Nacht schussbereit neben sich liegen hatten*“ – obwohl Deutschen dafür die Todesstrafe drohte.³⁰⁵

In einem anderen Fall hatte ein Stadtpolizist den Waffenbestand der Bürgergarde in einem Stollen vor den einrückenden Amerikanern versteckt.³⁰⁶ Weitere Berichte finden sich in der Presse. Einen bemerkenswerten Einblick in den Umgang mit Feuerwaffen liefert dabei der Fall von Werner Gladow.³⁰⁷ Dieser hatte zusammen mit einigen Komplizen eine Räuber- und Einbrecherbande in Berlin gegründet und agierte dabei über die Zonengrenzen hinweg. Die Bandenmitglieder verwendeten dabei auch Faustfeuerwaffen und hatten keinerlei Hemmungen, beim Verüben ihrer Verbrechen Leute niederzuschießen. Ihre Bewaff-

³⁰¹ Friedrich-Ebert-Stiftung, Bestand: BTF, Mappe: 44.851, Schiller David Th. Schwarz Siegfried, „Blutspuren: So wenig Waffen wie möglich ins Volk“. In: Extra VISIER 9/2001, S. 15.

³⁰² Schmidt, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, S. 17.

³⁰³ Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten [„Deutschlandvertrag“] vom 26. Mai 1952 in der Fassung vom 23. Oktober 1954; außerdem: Heinrich-Böll-Stiftung, 105 A- H.H. Heldmann, Müller-Rodenberger, Peter, „Die Waffensammlung im Betonbunker“. In: FAZ, 10. März 1979, S. 16.

³⁰⁴ Schiller, David Th. Schwarz Siegfried, „Blutspuren: So wenig Waffen wie möglich ins Volk“. In: Extra VISIER 9/2001, S. 15.

³⁰⁵ Leserbrief Dr. Sp., Meppen. In: Deutsches Waffen Journal Sammelband 1968/1969, S.812–814.

³⁰⁶ Sommer, Bürger im bunten Rock, S. 98.

³⁰⁷ „Feuer unter Kaufmannsfüße“, Spiegel 1950 Nr.14, S. 7–9.

nung stammte vom Schwarzmarkt oder wurde durch Überfälle auf die Ostberliner Volkspolizei erbeutet. Von größerer Bedeutung – und für diese Arbeit erhellender – ist ihr Verhalten während eines Einbruchs. Die Bande hatte sich entschlossen, in die Villa einer Frau Purschian einzudringen. Nachdem man diese überwältigt hatte, durchsuchte man ihr Haus: *„Als die Verbrecher dabei eine kleine Pistole fanden, verwarnete sie die wieder zu sich gekommene Frau: „Waffenbesitz ist strafbar!““*³⁰⁸

Wie hier zu sehen ist, war also der (widerrechtliche) Besitz von Waffen trotz der Entwaffnung nicht verschwunden. Sowohl die Verbrecher als auch das wohlhabende Opfer waren in der Lage, sich – unter Missachtung des Gesetzes – zu bewaffnen. Die Illegalität dieser Waffen war bekannt, dies belegt der sarkastische Kommentar der Einbrecher. Dass sich Raubmörder nicht um rechtliche Vorgaben kümmern, ist nicht weiter verwunderlich. Frau Purschian offenbart aber mit ihrem Verhalten eine Gleichgültigkeit gegenüber dem Gesetz, die angesichts der Möglichkeit der Todesstrafe sehr verwundert.

Eine ähnliche Geringschätzung zeigte auch Richard Nötzel, Obmann der Braunschweiger Taxifahrer. Diese wollten sich zu ihrer eigenen Sicherheit bewaffnen und brachten daher das Argument vor, dass es sich bei ihren Autos um ihre Geschäftsräume handle und sie daher berechtigt seien, Pistolen auch ohne Waffenschein mitzuführen.

Herr Nötzel ging jedoch noch weiter und gab ein Zeitungsinserat auf, indem er sich nach der Möglichkeit erkundigte, eine Pistole zu erwerben. Die rechtliche Notwendigkeit, eine polizeiliche Erlaubnis zu erhalten, bevor man eine Pistole erwirbt, ignorierte er. Sein Kommentar dazu: *„Wer uns jetzt noch an den Hals will, muß damit rechnen, daß wir zurückschießen.“*³⁰⁹

Zumindest in den Augen der Taxifahrer Braunschweigs stellten Schusswaffen keine Bedrohung dar, sondern erhöhten als legitimes Mittel zur Selbstverteidigung die eigene Sicherheit – während das Gesetz nur ein Hindernis war, bei dem nur die eigene Kühnheit vorschrieb, ob es argumentativ zu umgehen oder schlicht zu ignorieren sei. Jedoch findet sich dieser mangelnde Respekt vor der Gesetzgebung auch bei den Behörden selbst. So kam es vor, dass Faustfeuerwaffen auch an Personen ausgegeben wurden, die weder über einen Erwerbs-

³⁰⁸ „Feuer unter Kaufmannsfüße“, Spiegel 1950 Nr.14, S. 7–9.

³⁰⁹ „Waffengesetz“, Spiegel 1957 Nr.45, S. 18.

schein noch über einen Waffenschein verfügten, wie etwa im Fall des Wilhelmus Josef Dortants. Dieser hatte volltrunken mit seiner Pistole herumgespielt, für die er keinerlei Papiere vorweisen konnte. Erhalten hatte er die Waffe von einer Behörde – vermutlich dem Verfassungsschutz –, um sich persönlich schützen zu können. Der „Spiegel“ kritisierte in seinem Artikel jedoch nicht Waffen oder die Möglichkeit, Waffen in der Öffentlichkeit zu tragen, sondern die Behördenpraxis, Waffen ohne Dienstaussweis oder Waffenschein auszugeben.³¹⁰

Wie man anhand dieser Beispiele sehen kann, gab es also ein verbreitetes Interesse gerade an den mit gesetzlichen Restriktionen belegten Pistolen. Gleichzeitig wurde das Waffenrecht nicht wirklich ernst genommen. Gegen dieses zu verstoßen scheint eine Form von Kavaliersdelikt gewesen zu sein, nicht schwerer als Schwarzarbeit oder Ruhestörung. Sowohl das Verhalten der betroffenen Personen als auch die mangelnde Kritik und Entrüstung in den Artikeln geben zu diesem Verdacht Anlass.

Bedenkt man das Bedürfnis nach Faustfeuerwaffen, den Unwillen der Polizei, Erwerbsscheine für Pistolen zu vergeben, die Geringschätzung des Gesetzes und die Leichtigkeit, mit der man an illegale Erwerbsmöglichkeiten kam (*„Zum Hauptbahnhof muß man gehen und einen Ausländer ansprechen“*),³¹¹ ist es verständlich, dass es zu einem regen Schwarzmarkthandel kam.

So zum Beispiel 1967 in Ahlen: Dort beschlagnahmte die Polizei bei einer Razzia elf Pistolen und 400 Schuss Munition. Pikanterweise stammten einiger dieser Waffen ursprünglich aus Polizeibeständen. Über eine Reihe von Speditionen und Zwischenhändler waren sie schließlich in die Hände eines Jahresjagdscheininhabers gekommen, der als Strohhalm fungierte. Das heißt, er kaufte legal eine große Zahl an Faustfeuerwaffen, die er dann illegal weiterverkaufte.³¹² Dass die Waffen zu ihm zurückzuverfolgen waren, kümmerte ihn offenbar wenig.

Der Besitz von Schusswaffen – legalen wie illegalen – war somit in der Nachkriegszeit weit verbreitet und, so scheint es, akzeptiert.

³¹⁰ „Ein Schuß fiel“, Spiegel 1958 Nr.23, S. 22–24.

³¹¹ „Kopf unterm Arm“, Spiegel 1969, Nr. 22, S. 99–102.

³¹² „Mister X“, Spiegel 1967, Nr.6, S. 56.

In den 1960er Jahren begann allerdings auch die Debatte um eine neue Gesetzgebung. Den Beginn machten dabei mehrere nördliche Bundesländer, die davon Gebrauch machten, dass das Waffenrecht noch Ländersache war. Als Folge davon gab es eine starke Nord-Süd-Teilung: Während die Küstenländer sehr strenge Verordnungen erließen, war die Handhabung in Hessen und Bayern ausgesprochen locker.³¹³

Als Beispiel hierfür kann Niedersachsen dienen. Dort hatte 1964 der Innenminister Otto Bennemann (SPD) eine Zusatzverordnung zum Waffengesetz durchgesetzt.³¹⁴ Diese hatte dabei vor allem zwei Effekte:

1. Die Waffenscheinpflicht wurde auf Gegenstände ausgedehnt, die man im Rest der Republik offen führen durfte, wie etwa Luftdruckgewehre, Zimmerstutzen, Gewehrmodelle bis 1870 und Schreckschusswaffen. Da es praktisch kaum möglich war, ein konkretes Bedürfnis für das Tragen dieser Objekte zu benennen, wurden sie somit aus der Öffentlichkeit verbannt.

2. Schreckschuss- und Gaspistolen wurden nun, da sie auch eine Form von Faustfeuerwaffen sind, ähnlichen Beschränkungen unterworfen wie ihre scharfen Gegenstücke; man brauchte somit eine behördliche Genehmigung für den Erwerb – ein Schritt der, laut Bennemann, notwendig sei, da sie sich angeblich verhältnismäßig leicht in scharfe Waffen umbauen lassen.

Begründet wurde das Gesetz mit zwei Argumenten. So wurde behauptet, dass die Waffentechnik enorme Fortschritte gemacht habe und sogar moderne Luftdruckwaffen in der Lage seien, „einen Schädel zu durchschießen“. Um dem Sicherheitsbedürfnis gerecht zu werden, müsse daher das Waffenrecht angepasst werden. Und es sollte auch der „jugendliche Waffendrang“ gemildert werden, da diese ihre Luftdruckwaffen nicht mehr führen durften.

Zwar vermied es der „Spiegel“, Partei zu ergreifen, jedoch bezeichnete er Bennemann ironisierend als „Abrüster“. Großen medialen Zuspruch für das Gesetz gab es zu diesem Zeitpunkt noch nicht.³¹⁵

Im weiteren Verlauf der 60er-Jahre nahm die Aktivität der Politik bezüglich einer Verschärfung des Waffengesetzes deutlich zu. Das Ziel war, die entstandene Rechtszersplitterung zu beseitigen. Denn die Unter-

³¹³ „Kopf unterm Arm“, Spiegel 1969, Nr. 22, S. 99–102.

³¹⁴ „Volk ohne Waffen“, Spiegel 1964, Nr. 21, S. 52.

³¹⁵ Ebd. S. 52.

schiede zwischen den Ländern hatten zu einer großen Ungleichheit geführt, die von potenziellen Waffenkäufern und insbesondere dem Versandhandel ausgenutzt wurde. Durch Verlagerung des Geschäftssitzes in die südlichen Bundesländer wurden die strengeren Gesetze des Nordens legal umgangen – eine Situation, die die nördlichen Länder nicht länger hinnehmen wollten. Erwartungsgemäß war es daher Hamburg (eines der streng regulierten Küstenländer, welches ebenfalls einen Bedürfnisnachweis für Gaspistolen forderte) einer der Ausgangspunkte dieser Initiative war. Vertreten wurde Hamburg dabei, in den Gremien und den Medien, durch Regierungsdirektor Siegfried Schiller, der aus seiner Abneigung Waffen gegenüber nie einen Hehl machte.

Die vorgeschlagene Lösung für die Rechtslage war es, *„diesem Durcheinander durch eine rigorose Abrüstung des deutschen Volkes ein Ende machen“*.³¹⁶

So sollte etwa die Erwerbsscheinpflicht auf Langwaffen, Munition und Luftwaffen ausgedehnt werden. Somit sollte den Behörden die Möglichkeit gegeben werden, aus Gründen der mangelnden Zuverlässigkeit oder Sachkunde, aber auch durch Bestreiten eines Bedürfnisses den Erwerb von Waffen und Munition zu untersagen. Aus heutiger Sicht überraschend ist die Unterstützung der Jäger für das Vorhaben: *„Beifall erhielten die Gesetzesmacher bislang nur von Westdeutschlands 210000 Jägern, die sich zu den einzigen zivilen Waffenträgern der Nation erwählt fühlen und deren Dachorganisation, der Deutsche Jagdschutz-Verband, schon seit Jahren für Nichtjäger eine „Waffenerwerbsscheinpflicht für alle Waffen, die töten können“, fordert: Jeder geprüfte Jäger mit einem Jagdschein aber darf auch in Zukunft seine Büchsen und Flinten, sein Schrot und seine Kugeln frei kaufen.“*³¹⁷

Natürlich ließ der Protest der – weniger gut organisierten – Sportschützen, unterstützt von Handel und Industrie, nicht auf sich warten. Beklagt wurde dabei, neben der Monopolstellung des Jagdverbandes, die Behördenwillkür, wenn etwa die *„„Erlaubnis zum Erwerb unserer Sportgeräte in das Ermessen untergeordneter Behörden gestellt werden soll“, denen „vielfach eine subtile Kenntnis der Materie“ fehle.“*³¹⁸

³¹⁶ „Kopf unterm Arm“, Spiegel 1969, Nr. 22, S. 99–102.

³¹⁷ Ebd. S. 99–102.

³¹⁸ Ebd. S. 99–102.

Eine Anzeige im DWJ (Deutsches Waffen Journal) weist die Jäger darauf hin, wie mit der bürokratischen Belastung die Waffenpreise auch für sie steigen würden, sollte die Waffenerwerbscheinpflicht für alle tötenden Schusswaffen kommen – während Wilderer sich nicht an Gesetze hielten und unbehelligt blieben.³¹⁹

Dies hielt den Präsidenten des Deutschen Schützenbundes, Georg von Opel, nicht davon ab, von der Bundesregierung zu fordern, „*Schußwaffen dieser Art (Kleinkaliberwaffen, deren Aussehen Maschinenpistolen ähnelt) zu verbieten*“, *da von seiten des Sports „...absolut kein Bedürfnis dafür vorliegt.“ Sie seien vielmehr „bestens geeignet für Überfälle, Terror, ja sogar für einen Bürgerkrieg.“*³²⁰

Wie hier ersichtlich wird, gab es kein Gefühl von Verbundenheit zwischen den verschiedenen Gruppen von Waffenbesitzern. Beschränkungen für die anderen wurden unterstützt, solange die eigenen Rechte und Interessen nicht berührt wurden. Von manchen Interessenverbänden wurden aber bereits grundlegendere Argumente vorgebracht: „*Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler, Landesorganisation von 250 der insgesamt rund 1000 westdeutschen Waffenhändler, beklaget, die „Würde des Menschen“ werde insbesondere durch den Bedürfnisnachweis für den Waffenerwerbsschein zum „Gegenstand spekulativen Ermessens von Verwaltungsbehörden erniedrigt.“* Auch sei das geplante Gesetz ein Eingreifen in die Freiheitssphäre und ein „*Beweis für den „erschreckenden (...) Vertrauensschwund unserer Regierung in unsere Bevölkerung“ (...)*“.³²¹ Der Artikel stimmt dieser Ansicht teilweise zu, indem er auf das vergleichsweise lockere Recht in Österreich – wo der Bürger einen Rechtsanspruch auch auf Faustfeuerwaffen hatte – und in der Schweiz – wo Militärwaffen zuhause gelagert wurden – verweist.

Auch ein anderes Argument der Politiker wird kritisch behandelt: die Behauptung, ein neues Gesetz verhindere, dass Waffen in die Hände von Verbrechern gelangen. Es wird auf die Tatsache verwiesen, dass Verbrecher die – ohnehin schon regulierten – Faustfeuerwaffen bevorzugen und sich nicht mit den nur schwer versteckbaren Langwaffen abmühen würden. Beschafft würden diese durch Diebstähle und Ein-

³¹⁹ Anzeige: AKAH-Tip (Albrecht Kind Nürnberg-Hurstig-Minden). In: Deutsches Waffen Journal, Sammelband 1968/1969, S. 405.

³²⁰ „Kopf unterm Arm“, Spiegel 1969, Nr. 22, S. 99–102.

³²¹ Ebd. S. 99–102.

brüche in Waffengeschäfte und Munitionsdepots oder auf dem oben bereits beschriebenen florierenden Schwarzmarkt.

Selbst die Bürger, die keinen Kontakt zu kriminellen Kreisen suchen, könnten sich ohne Probleme Waffen besorgen – sei es als Kauf von einem US-Soldaten oder durch einen Besuch im europäischen Ausland, wo viele Waffen frei erhältlich waren. Dies führte zu einem illegalen Waffenbestand, der auf mehrere Millionen Stück geschätzt wird.

Auch das Argument, dass Waffenbesitz die Gefahr von Tötungen im Affekt erhöhe, lässt der „Spiegel“ nicht gelten. Vielmehr verweist er darauf, dass in diesen Fällen alle möglichen Gegenstände als Mordinstrumente denkbar seien.

Selbst die Position der Jäger wird angegriffen, da diese, aller Ausbildung zum Trotz, auch zu Verbrechen fähig seien. Als Beispiel dient hier der Fall des Erich Koop, der, obwohl entmündigt, Jagdscheininhaber war und einen Polizisten erschossen hatte.

Letztendlich seien Verbrechen mit Schusswaffen jedoch kein dringendes Problem; vielmehr seien sie sogar so selten, dass vom BKA (Bundeskriminalamt) keine eigene Statistik darüber geführt wurde. Die Kernaussage des Artikels lautet daher: *„Ob der bislang freie Handel mit solchen Schußwaffen Terror und Verbrechen in der Bundesrepublik Vorschub leistet, ist allerdings fraglich.“*³²²

In dieser Zeit nahm auch die Veröffentlichung von spezialisierten Waffenzeitschriften ihren Anfang. Ab 1965 wurde das Deutsche Waffen Journal veröffentlicht. Hintergrund war die Dominanz von amerikanischen Publikationen und der Mangel an Waffenzeitschriften im deutschsprachigen Raum. Durch das neue Journal sollten auch Hobbyisten angesprochen werden, deren Umgang mit Schusswaffen nicht beruflicher Natur war. Außerdem wollte man der deutschen Waffenindustrie die Möglichkeit zur Werbung geben.³²³

Das Journal beschäftigte sich neben Schusswaffen auch mit vielen verwandten Themen wie Bogenschießen, Antiquitäten und Geschichtlichem. Es beinhaltete zwar auch Sportschießen und die Jagd, besonders wichtig war seine Rolle aber für die Waffensammler. Diese erhielten mit ihm erstmalig ein Forum, in dem ihre Interessen behandelt wurden.

³²² Ebd. S. 99–102.

³²³ Deutsches Waffen Journal, Sammelband 1965 Mai, S. 3f.

Schon in den 60er-Jahren bezog das Deutsche Waffen Journal klar Stellung für den Waffenbesitz. Das Magazin griff Medien und Politik an, welche auf strenge Gesetze drängten und dabei ignorierten, dass Tatwaffen in der Regel illegal beschafft wurden.³²⁴ Die in der Öffentlichkeit vermutete Abneigung gegen Schusswaffen wurde dabei mit dem verlorenen Krieg und der „Reeducation“ erklärt.³²⁵

Vorstöße der Länder, die auf ein strenges Waffenrecht abzielten, sorgten für Unruhe und wurden mit der Feststellung, man sei kein Verbrecher und wolle nicht wie einer behandelt werden, scharf zurückgewiesen.³²⁶

Diese Kritik galt auch dem Gesetz von 1968, welches Handel und Gewerbe betraf. Beklagt wurde insbesondere, dass nicht überzeugend dargelegt wurde, warum das Gesetz erforderlich sei. Es hatte keinen nennenswerten Anstieg der Schusswaffenkriminalität gegeben. Lediglich die Presse hatte gefordert, prophylaktisch ein neues Gesetz zu erlassen, worauf die Regierung etwas unternehmen musste, um nicht als untätig zu gelten. Bereits hier findet sich das Argument, dass Verbrecher Waffen illegal erwerben würden, wodurch Gesetze sie nicht tangierten.³²⁷

Ebenfalls zu diesem frühen Zeitpunkt war die Verbindung zwischen Feuerwaffen und Selbstschutz präsent. Waffenbesitz schreckte Verbrecher ab, während die Entwaffnung weniger ein Risiko für diese und damit eine größere Gefahr für die gesetzestreue Bevölkerung bedeute. Verbunden war dies mit der Feststellung, die Möglichkeiten zur Notwehr würden durch eine Entwaffnung eingeschränkt, was eine Verletzung dieses altüberlieferten Rechts sei.

Ein Ersetzen des alten Rechts aus der NS-Zeit durch ein schärferes wurde abgelehnt. Denn eine Demokratie verlange staatsbürgerliche Verantwortung, keine Entmündigung durch strenge Gesetze.³²⁸ Ein neues

³²⁴ Dr. Hinze, Rolf, „Waffenmißbrauch und Gesetzgebung“. In: Deutsches Waffen Journal, Sammelband 1965 Juni, S.19-21.

³²⁵ „Die Sammler und der Waffenerwerbschein“. In: Deutsches Waffen Journal, Sammelband 1968/1969, S. 334.

³²⁶ „Geplante Waffengesetzgebung bedeutet Genickschuß für den gesamten deutschen Waffenhandel!“. In: Deutsches Waffen Journal, Sammelband 1968/1969, S. 336.

³²⁷ Hinze, Rolf, „Das Neue Bundeswaffengesetz“. In: Deutsches Waffen Journal, Sammelband 1968/1969, S. 426–429.

³²⁸ Hennig, Rolf, „Politische Aspekte der Neuordnung des Waffenrechts“. In: Deutsches Waffen Journal, Sammelband 1968/1969, S. 432–435.

Waffengesetz hingegen sei nur ein politisches Projekt ohne Bürgerinteresse.³²⁹

Die Berichterstattung der allgemeinen Medien beschränkte sich aber nicht auf das Inland. Ein Thema, das noch heute in den Medien präsent ist und die öffentliche Meinung nachhaltig prägt, sind die waffenverrückten Amerikaner und ihr laxer Umgang mit Feuerwaffen. Deren weite Verbreitung und die Argumentation der Besitzer dienten bereits in den 60er-Jahren als Zielscheibe des Spotts.

So stellte etwa der „Spiegel“ fest: *„Nur sieben der 50 US-Bundesstaaten verlangen Waffenscheine für Käufer, weniger als die Hälfte Lizenzen für Verkäufer von Waffen. Paradoxe Folge: mehr Verbrechen mit, mehr Vergnügen an Feuerwaffen.“*³³⁰

Als Beleg für die Verbrechen wird die Kriminalstatistik verwendet, die immerhin 5000 Morde (inklusive Präsident Kennedy) und 50 000 Raubüberfälle mit Schusswaffengebrauch enthält; während das Vergnügen durch einen Schützenklub verdeutlicht wird, der mit Panzerabwehrkanonen auf Fässer schießt – eine Auswahl, die es natürlich darauf anlegt, beim Leser Kopfschütteln zu erzeugen.³³¹

Ein ähnlicher Artikel folgte anlässlich einer Verschärfung des amerikanischen Waffenrechts 1968,³³² wobei jedoch umgehend erklärt wurde, Präsident Johnson habe das Gesetz als „halbe Sache“ bezeichnet. Der „Spiegel“ folgt seiner Einschätzung und stellt auch hier die große Verbreitung von Schusswaffen heraus. Betont wird dabei auch die große Anzahl von Schusswaffenopfern, die mit 800 000 seit 1900 die 680 000 im Krieg gefallenen übertreffen, sowie die Leichtigkeit, mit der Kriminelle an Schusswaffen gelangten.

Als Hauptgrund für das lange Verschleppen der Reform gilt die NRA, über die es heißt: *„Für unbeschränkte Schieß-Freuden kämpft vor allem die „National Rifle Association“ (NRA), die als inoffizieller Sprecher der florierenden amerikanischen Waffenindustrie gilt. Ihr Slogan: „Nicht Waffen töten Menschen, Menschen töten Menschen.“ Mindestens zwei Dutzend Kongress-abgeordnete sind Mitglieder der NRA. 182 Rechtsexperten der NRA in*

³²⁹ Leserbrief Dr. Sp., Meppen. In: Deutsches Waffen Journal, Sammelband 1968/1969, S. 812–814.

³³⁰ „Volk am Drücker“, Spiegel 1964, Nr. 50, S. 137.

³³¹ Ebd. S. 137.

³³² „Leichter Schuß“, Spiegel 1968, Nr. 31, S. 74.

Washington und den Hauptstädten der Bundesstaaten bekämpfen jegliche Waffen-Gesetzesänderungen.“³³³

Auch dieser Artikel schließt mit der Absicht zu schockieren: „Nicht der Tod John F. Kennedys, nicht die Ermordung des Nobelpreisträgers Martin Luther King und auch nicht das Attentat auf Robert Kennedy hinderten bislang die Waffen-Händler, für ihre Produkte in geschmacklosen Zeitungsanzeigen zu werben.

„Wollen Sie eine Maschinenpistole zum Vatertag“ oder die Nachbildung jener Derringer-Pistolen, „mit denen zwei Präsidenten der Nation, Abraham Lincoln und William McKinley, erschossen wurden?“ fragen Waffenverkäufer in Anzeigen.

„Mit dieser Waffe können Sie selbst aus weiter Entfernung auf Rehe und Bären, Autos und Lastwagen und – falls Sie einen sehen – auch auf Panzer schießen“, lobte unlängst ein US-Waffenhändler sein „ideales“ Produkt – eine Panzerabwehr-Kanone zum Sonderpreis von 398 Mark.“³³⁴

Diese Meinung über den Umgang mit Waffen in den USA war aber nicht nur auf die BRD beschränkt. Auch in der an sich sehr waffenfreundlichen Schweiz wurde das Verhalten der Amerikaner kritisiert. Im Artikel „Verwässertes Waffengesetz in den USA“ heißt es: „Jeder auf den Gewinn von Wählerstimmen bedachte amerikanische Politiker ist es sich heute schuldig, als Kämpfer gegen die „Gewalt der Straße“ aufzutreten. Aber alle im Kongreß unternommenen Versuche, das Übel an der Wurzel zu packen und die unaufhaltsame Proliferation der Schusswaffen (...) unter gesetzliche Kontrolle zu bringen, stoßen auf fast unüberwindliche Widerstände.“³³⁵

Die Waffen werden also als der Ursprung für die hohe Kriminalitätsrate bezeichnet – eine verwunderliche Feststellung, da gerade die Schweiz ebenfalls eine hohe Waffendichte, bei recht geringer Kriminalität, besaß. Erklärt wird die Liebe zu Schusswaffen damit, dass diese „...noch immer zu den unveräußerlichen Attributen von Virilität und freiem Bürgertum“ zählen würden. Man beachte dabei das „noch immer“, der Autor geht also davon aus, dass sich dies mit der Zeit ändert.³³⁶

Sowohl Deutschland als auch die Schweiz verfügten zu dieser Zeit über Medien, die bereit und willens waren, sich über die Lage in den USA zu empören und sie in den bedrohlichsten Farben darzustellen. Selbst die

³³³ Ebd. S. 74.

³³⁴ „Leichter Schuß“, Spiegel 1968, Nr. 31, S. 74.

³³⁵ „Verwässertes Waffengesetz in den USA“, Neue Zürcher Zeitung 26.7.1968, S. a2.

³³⁶ Ebd. S. a2.

Tatsache, dass gerade die USA 1968 das Waffenrecht verschärften, wird in keiner Weise gewürdigt; vielmehr dient sie als Ausrede, um weitere Artikel zu verfassen, die vor allem schockieren sollten. Dies ist verwunderlich, da die eigenen Zustände – in der BRD und der Schweiz – eigentlich kaum kritisiert oder auch nur behandelt werden. Wenn es dennoch geschieht, ist es üblich, Zweifel an der Wirksamkeit von Gesetzen zu demonstrieren. „Amerikanische Zustände“ stellt somit fast schon ein Motiv dar, welches nach Belieben herangezogen werden kann, um als Schreckbild zu dienen.

5.2. Außerhalb der BRD

In der Schweiz selbst war das Waffenrecht immer noch eine kantonale Angelegenheit. Es gab zwar ein Konkordat, welchem die meisten Kantone beigetreten waren, reguliert wurde aber nur der Handel mit Waffen, nicht ihr Besitz.³³⁷

Natürlich führte dies auch in der Schweiz zu einer Zersplitterung des Rechts, die sogar noch tiefgreifender war als in der BRD, da dort mit dem Reichsgesetz zumindest eine gemeinsame Grundlage bestand. So war es etwa möglich, dass jemand, der seine Waffe im Heimatkanton rechtmäßig erworben und nach dort gültigen Maßstäben verstaut hatte, sich damit im Nachbarkanton strafbar machte – eine Problematik, die noch lange weiter bestehen sollte.³³⁸

Zu einer Änderung der Gesetze sollte dies noch nicht führen. Das Waffenrecht blieb weiterhin eine kantonale Angelegenheit.

In der DDR hingegen war das Waffenrecht extrem streng. Zwar galt: „Waffen in Arbeiterhand“, allerdings war dieser Arbeiter ein Mitglied der Arbeiterklasse, die natürlich von der SED vertreten wurde, welche wiederum den Staat beherrschte. In bester marxistischer Tradition galt somit: Arbeiter = Klasse = Partei = Staat. Das Waffenrecht diente somit als Begründung für die Bewaffnung von Polizei (auch der Geheimpolizei), Partei und Betriebskampfgruppen. So etwas wie privater Waffenbesitz existierte in der DDR nicht. Sowohl Sportschützen als auch Jäger

³³⁷ „Das neue Ladenschlußgesetz vor dem St. Galler Großen Rat“, Neue Zürcher Zeitung 20.10.1971, S. b18.

³³⁸ „Die Sorgen der Schützen und Waffensammler“, Neue Zürcher Zeitung 01.03.1980, S. a5.

erhielten ihre Waffen von den Behörden – eine Praxis, die bis zur Wende aufrechterhalten wurde.³³⁹

Selbst eine Diskussion über eine Lockerung konnte es wegen der massiven staatlichen Kontrolle aller Medien nicht geben. Das Gesetz war so, wie es war, und jede Form eines Änderungswunsches hätte als Kritik am SED-Staat gewertet werden können. In der DDR gab es somit keine Form von waffenrechtlicher Entwicklung und keinerlei Debatte. Rechtliche Grundlage blieb der Kontrollratsbefehl zur Entwaffnung.³⁴⁰

Die politische Lage in Österreich in der Zweiten Republik war sehr friedlich und vom Konsens zwischen den Parteien geprägt. Regiert wurde das Land bis 1966 von einer Großen Koalition.³⁴¹

Wie auch in Deutschland, so wurde in Österreich das Reichsgesetz von 1938 weiterverwendet. Eine Änderung erfolgte 1967, als ein neues Waffengesetz verkündet wurde. Dieses hatte zwar eine eigenständige Struktur, nahm aber im Inhalt starke Anleihen bei seinem Vorgängergesetz.³⁴² Hauptgrund für seine Verkündung war der Wunsch, Reichsrecht durch eigene Gesetze zu ersetzen.³⁴³

So lautete etwa die Definition von Schusswaffen: „*§ 2. Schusswaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Waffen, aus denen feste Körper (Geschosse) durch einen Lauf in eine bestimmbare Richtung verschossen werden können.*“ Dies war eine direkte Übernahme aus dem Reichsrecht.

Hinzu kommt, dass das Hauptanliegen des Gesetzes die Regulation von Faustfeuerwaffen ist. Womit „... zur Verwendung von Patronen eingerichtete Schusswaffen, die eine Gesamtlänge von höchstens 30 cm aufweisen“, gemeint sind. Schusswaffen mit einer größeren Länge wurden somit vom Gesetz weitgehend außer Acht gelassen. Für diese war nur von Interesse, ob sie eventuell ein verbotenes Merkmal aufwiesen – wie eine Tar-

³³⁹ Schiller, David Th. Schwarz Siegfried, „Blutspuren: So wenig Waffen wie möglich ins Volk“. In: Extra VISIER 9/2001, S. 15.

³⁴⁰ Niederbacher, Arne, Faszination Waffe. Eine Studie über Besitzer legaler Schusswaffen in der Bundesrepublik Deutschland, Neuried 2004, S. 216.

³⁴¹ Vocolka, Österreichische Geschichte, S. 113–117.

³⁴² Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, ausgegeben am 5. April 1967, 121. Bundesgesetz vom 1. März 1967, mit dem waffenpolizeiliche Bestimmungen getroffen werden (Waffengesetz 1967).

³⁴³ Hinze, Rolf, „Das neue Österreichische Waffenrecht“. In: Deutsches Waffen Journal, Sammelband 1965 Oktober, S. 14–16.

nung als ein anderer Gegenstand,³⁴⁴ eine übermäßige Fähigkeit zur Verkleinerung³⁴⁵ sowie Schalldämpfer oder Gewehrscheinwerfer –³⁴⁶ oder ob sie vom Bundesministerium des Inneren bereits ausdrücklich verboten worden waren.³⁴⁷ Traf keiner dieser Punkte zu, waren sie weiterhin erlaubnisfrei zu erwerben und zu besitzen.

Jedoch war auch die Möglichkeit eines persönlichen Waffenverbots gegeben: „Die Behörde hat einer Person den Besitz von Waffen und Munition zu verbieten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß diese Person durch mißbräuchliche Verwendung von Waffen die öffentliche Sicherheit gefährden könnte.“³⁴⁸

Während früher nur die entgeltliche Abgabe an Jugendliche unter 18 Jahre untersagt war, wurde ihnen nun der Besitz von Waffenmunition generell verboten.³⁴⁹ Des Weiteren verlangte das Führen „von Schusswaffen, die keine Faustfeuerwaffen sind“, welches früher noch ohne weiteres möglich war, nun eine separate Erlaubnis.³⁵⁰

Auch beim Kernbereich, den Faustfeuerwaffen, werden starke Anleihen beim alten Recht genommen. Erwerb, Besitz und Führen einer solchen Waffe waren weiterhin von einer Erlaubnis abhängig. Das für Erwerb und Besitz zuständige Dokument wurde als Waffenbesitzkarte bezeichnet, während jemand, der Waffe auch führen wollte, einen Waffenpass benötigte.³⁵¹

Die Gültigkeit für diese Urkunden war zwar bei Fremden „angemessen zu befristen“, für österreichische Staatsbürger jedoch unbegrenzt – was eine Lockerung gegenüber dem Reichsgesetz darstellte.³⁵²

Bemerkenswert ist, dass in dem Gesetz ausdrücklich verlangt wird, dass einer „verlässlichen, großjährigen Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt“ auf Antrag eine Waffenbesitzkarte auszustellen ist. Das Recht, Faustfeuerwaffen zu besitzen, wurde somit gesetzlich bestätigt,³⁵³

³⁴⁴ Österreichisches Waffengesetz 1967, § 11 (1).

³⁴⁵ Ebd. § 11 (1).

³⁴⁶ Ebd. § 11 (1).

³⁴⁷ Ebd. § 11 (3).

³⁴⁸ Ebd. § 12 (1).

³⁴⁹ Sonderbestimmungen für Waffengesetz 1967, § 14 (1).

³⁵⁰ Waffengesetz 1967, § 29 (1).

³⁵¹ Ebd. § 16 (1).

³⁵² Ebd. § 16 (2).

³⁵³ Ebd. § 17 (1).

der Waffenpass und das damit verbundene Führen waren allerdings an ein Bedürfnis gekoppelt.³⁵⁴

Eine Verschärfung gab es jedoch, was die Anzahl der erlaubten Faustfeuerwaffen betrifft. So galt: *„Im Waffenpaß und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Faustfeuerwaffen, die der Inhaber dieser Urkunden besitzen darf, festzusetzen.“*³⁵⁵ Außerdem: *„Die Anzahl der Faustfeuerwaffen ist grundsätzlich mit nicht mehr als zwei festzusetzen.“*³⁵⁶ Dabei wurden allerdings Ausnahmen für Sammler und Sportschützen gemacht. Des Weiteren sollte die Verlässlichkeit der Dokumenteninhaber spätestens alle fünf Jahre überprüft werden.³⁵⁷

Das Gesetz von 1967 war somit weiterhin recht liberal und wenig restriktiv. Verschärfungen an einigen Stellen wurden durch Lockerungen an anderen wieder ausgeglichen. Das österreichische Recht veränderte sich in den folgenden Jahrzehnten kaum; allerdings wurde das Gesetz 1986 wiederverlautbart, wobei einige Änderungen aufgenommen und die Bezeichnungen verändert wurden.³⁵⁸ Diese bezogen sich größtenteils auf den Umgang mit Kriegsmaterial und sprachliche Eigenheiten. So wurde etwa in Waffengesetz 1986 § 17, der inhaltlich seinem Gegenstück im alten Gesetz entsprach, der Begriff „großjährig“ durch „das 21. Lebensjahr vollendet“ ersetzt.

Die größte Neuerung für den privaten Waffenbesitzer war die Erhöhung der Längengrenze für Faustfeuerwaffen, die sich von 30 cm auf 60 cm verdoppelte,³⁵⁹ womit nun mehr Waffen unter Restriktionen des Gesetzes fielen. Dazu kam, dass Flinten „mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm“ nun zu den verbotenen Waffen zählten.³⁶⁰

Nur Liechtenstein erließ Anfang der 70er-Jahre ein neues Waffengesetz.³⁶¹ Die „NZZ“ meinte dazu: *„Die Regierung bemüht sich in ihrer Vorlage zu einem neuen Waffengesetz, einen „Ausgleich zwischen der Freiheit*

³⁵⁴ Ebd. § 17 (2).

³⁵⁵ Ebd. § 19 (1).

³⁵⁶ Ebd. § 19 (2).

³⁵⁷ Ebd. § 20 (1).

³⁵⁸ BGBl. Nr. 443, Waffengesetz 1986, Artikel VII.

³⁵⁹ Waffengesetz 1986, § 3.

³⁶⁰ Ebd. § 11 (1) 3.

³⁶¹ „Lichtenstein: verbotene Waffen werden im Parlament diskutiert“, Neue Zürcher Zeitung 15.07.1971, S. a2.

und dem Schutzbedürfnis des Einzelnen“ zu schaffen, um so mehr, als das geltende Waffengesetz vor mehr als siebenzig Jahren in Kraft gesetzt wurde und weder seinen „polizeilichen Zweck“ ausreichend erfüllen noch mit der „waffentechnischen Entwicklung“ Schritt halten könne.“³⁶² Bei dieser Bewertung darf nicht vergessen werden, dass das alte Gesetz nur minimale Regelungen vorsah.

Ähnlich wie im damaligen österreichischen Recht und im Reichsgesetz wurde in erster Linie der Umgang mit Faustfeuerwaffen reguliert.³⁶³

Tatsächlich baute das Recht ausdrücklich auf dem österreichischen Waffenrecht von 1967 auf.³⁶⁴

Die Definition einer Faustfeuerwaffe lautete: „Faustfeuerwaffen im Sinne dieses Gesetzes sind zur Verwendung von Patronen eingerichtete Schusswaffen, die ihrer Beschaffenheit nach üblicherweise mit einer Hand gebraucht werden.“ Man wich somit von der sonst üblichen Begriffsfindung, dem Festlegen über die Waffenlänge, ab.³⁶⁵

Selbstverständlich gab es auch in Liechtenstein verbotene Gegenstände. Hierbei übernahm man die Schusswaffen betreffenden Vorschriften eins zu eins aus dem österreichischen Waffenrecht. Verboten waren getarnte und extrem verkleinerbare Waffen, wie auch Schalldämpfer und Gewehrscheinwerfer.³⁶⁶ Für ein Verbot des Waffenbesitzes finden sich die üblichen Gründe: Alter unter 18, Geisteskrankheit, Alkoholverbot und Vorstrafen.³⁶⁷

Allerdings galt dies nicht für Luftdruckwaffen und CO₂-Waffen – sofern das Kaliber nicht 6 mm oder mehr betrug –, Zimmerstutzen, Waffen mit ausschließlich musealem, historischem oder künstlerischem Wert sowie andere Arten minderwirksamer Waffen, die die Regierung als solche bezeichnete.³⁶⁸

Das Führen von Waffen verlangte einen Waffenschein,³⁶⁹ der Erwerb einer Faustfeuerwaffe einen Waffenerwerbschein.³⁷⁰ Für den Waffen-

³⁶² „Wichtige Gesetzesvorlage in Liechtenstein“, Neue Zürcher Zeitung 27.07.1971, S. a10.

³⁶³ Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jahrgang 1971, Nr. 48, ausgegeben am 21.

Dezember 1971, Waffengesetz vom 3. November 1971.

³⁶⁴ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Waffengesetzes vom 3. November 1971 (LGBL. 1971 NR. 48), Ausgangslage, S. 6.

³⁶⁵ Waffengesetz I. Art. 3.

³⁶⁶ Ebd. II. Art. 7.

³⁶⁷ Ebd. III. Art. 9.

³⁶⁸ Ebd. VII. Art. 24.

³⁶⁹ Ebd. V. Art. 15.

schein musste dafür auch ein Bedarf nachgewiesen werden, während dies für den Waffenerwerbsschein nicht notwendig war.³⁷¹

Dabei gab es natürlich, wie überall, Ausnahmen für die Jagd und das Schießen auf Schießständen. Diese Tätigkeiten waren auch ohne Waffenschein gestattet.³⁷²

5.3.1. Die Gesetzgebung von 1972 und 1976 in der BRD

Das Ringen um eine Novellierung des Waffenrechtes in der BRD dauerte vom Ende der 60er- bis in die 70er-Jahre. Konkrete Resultate wurden im Jahr 1972 erzielt, als der Bundestag das erste bundeseinheitliche Waffenrecht erließ.

Hauptgründe für das neue Waffenrecht waren die vermeintlich angestiegene Kriminalität, die Furcht vor dem Terrorismus und der Wunsch, die Zersplitterung des Rechts durch die verschiedenen Landesgesetze zu beheben.³⁷³

Das Problem, welches den Bürger am ehesten berührte, war die Kriminalität. Tatsächlich war es Ende der 60er-Jahre zu einem Anstieg der Kriminalität gekommen. Die Wirtschaft, die in den 50er-Jahren eine Fülle von Arbeitsplätzen und Verdienstmöglichkeiten zur Verfügung gestellt hatte, kühlte sich in der folgenden Dekade ab. Die wirtschaftliche Entwicklung blieb zwar weiterhin gut (bis zur Ölkrise 1973), war aber weniger rasant als früher. Als Folge davon wurden kriminelle Aktivitäten nun wirtschaftlich interessanter. Hinzu kam das veränderte soziokulturelle Umfeld.

In diesem Jahrzehnt kam es auch zum Aufstieg verschiedener Rockerbanden. So befanden sich allein in München Anfang der 70er-Jahre um die 500 Rocker in Polizeigewahrsam.³⁷⁴ In Hamburg, wo es 1969 581 Rockerstrafataten mit 1087 Tätern gegeben hatte, verdreifachte sich die Zahl in den folgenden drei Jahren.³⁷⁵ Erwähnenswert ist auch, dass die 70er-Jahre auch ein Jahrzehnt waren, in dem es zur Gründung vieler

³⁷⁰ Ebd. V. Art. 14.

³⁷¹ Ebd. V. Art. 16.

³⁷² Ebd. V. Art. 17.

³⁷³ Ellerbrock, *Waffenrecht: Vertrauenskonjunkturen oder kontinuierlicher Vertrauensverlust?*, S. 306–336.

³⁷⁴ Salewski, Wolfgang, Lorenz, Peter, *Die Neue Gewalt und wie man ihr begegnet*, Locarno / Zürich 1978, S. 107.

³⁷⁵ Ebd. S. 108.

privater Sicherheitsunternehmen kam – ein weiterer Hinweis darauf, wie kritisch die Zeitgenossen die Sicherheitslage einschätzten.³⁷⁶

Als besonderes Ereignis hatte der Oberhausener Polizistenmord Auswirkungen auf die Gesetzgebung.³⁷⁷ Über den Fall war lange in den Medien berichtet worden. Es handelte sich um eine misslungene Hausdurchsuchung, bei der die betroffene Familie bewaffneten Widerstand geleistet hatte. Drei Polizisten waren dabei zu Tode gekommen.³⁷⁸

Dem Anschein nach war die Gesellschaft der 70er- gewalttätiger als die der 50er- und frühen 60er-Jahre – eine Entwicklung, die sich auch in den USA ereignet hatte. Dies wurde auch in einem Artikel des sozialdemokratischen Pressedienstes vom 23. Februar 1972 angesprochen.³⁷⁹

In diesem wird behauptet, die Kriminalität, insbesondere die Schusswaffenkriminalität, hätte sich in Europa und den USA in der Zeit von 1962 bis 1971 verzehnfacht. Dabei seien die verwendeten Waffen zwar in erster Linie illegal gewesen, aber es gebe auch Ausnahmen. Das bisherige Recht habe daher keine Schutzfunktion.

Um Abhilfe zu schaffen, sei es angebracht, dem Vorschlag Hamburgs zu folgen und die Kompetenzen für das Waffenrecht von den Ländern auf den Bund zu verlagern. Dass es Personen gebe, die ein legitimes Interesse am Erwerb und Führen von Waffen hätten, wurde zugestanden, und diese sollten auch berücksichtigt werden, jedoch habe die Verbrechensbekämpfung eindeutig Vorrang. Allerdings ist schon zu diesem frühen Zeitpunkt bereits die Rede von einer europäischen „Harmonisierung“ des Waffenrechts.³⁸⁰

Bei derartigen Aussagen ist jedoch Vorsicht geboten. Natürlich versuchte die SPD, die Notwendigkeit der Novelle zu begründen, indem sie die Bedrohung durch die Schusswaffenkriminalität besonders betonte. Zudem sollte bei den statistischen Zahlen beachtet werden, dass die Verbrechensstatistik 1971 die Zählweise änderte, was ihre Aussagekraft und Vergleichbarkeit deutlich herabsetzt.³⁸¹

³⁷⁶ Ebd. S. 31.

³⁷⁷ Potrykus, *Waffenrecht*, S. XV.

³⁷⁸ *Kriminalbeamte ließen sich täuschen*, Spiegel 1974, Nr. 8, S. 61.

³⁷⁹ Friedrich-Ebert-Stiftung, Sozialdemokratischer Pressedienst, P/XXVI/37, 23. Februar 1972, S. 1.

³⁸⁰ Ebd. S. 1.

³⁸¹ Friedrich-Ebert-Stiftung, SPD-Pressedienst, P/XXVII/125,4.7.1972, Osswald, Albert, *Mehr Sicherheit für die Freiheit*, S. 3.

Entscheidend dabei ist, dass eine Verschärfung des Waffenrechts als wirksames Mittel zur Kriminalitätsbekämpfung präsentiert wurde. Auf diese Weise versuchte man, sich die Unterstützung der Allgemeinheit zu sichern.

Der Terrorismus, wies eine Reihe von Gemeinsamkeiten und Überschneidungen mit der Kriminalität auf. Im Verlauf der 60er-Jahre war es, ausgehend von den USA, zu einer Reihe von politischen Bewegungen gekommen, die das politische Gefüge erschütterten. Als bekannteste haben dabei die Bürgerrechtsbewegung und die Antikriegsproteste zu gelten. Beide waren politisch links mit deutlichem marxistischem Einschlag. Im Verlauf der Zeit bildeten sich auch radikale Gruppen, die ihre Ziele mit Gewalt und Terrorismus zu erreichen versuchten. Als Beispiele können hier der Weather Underground³⁸² und die Symbionese Liberation Army³⁸³ dienen.

Bedingt durch die politische und kulturelle Dominanz der Vereinigten Staaten wurde dieser Trend auch in den anderen Staaten des Westens aufgenommen, dort jedoch in an die lokalen Gegebenheiten angepasster Form. Bei den in dieser Arbeit untersuchten Gebieten war vor allem die BRD betroffen.

Die späten 60er waren von den Protesten jener Aktivisten geprägt, die später als 68er bezeichnet wurden. Linke Organisationen wie der Sozialistische Deutsche Studentenbund (SDS) nahmen die Kritik am Vietnamkrieg (als westlicher Imperialismus bezeichnet) auf und verbanden ihn mit eigenen Forderungen, wie etwa der Aufarbeitung der NS-Zeit, dem Widerstand gegen die Große Koalition und dem Ablehnen der Notstandsgesetze. Auch hier erfolgte mit der Zeit eine Radikalisierung, insbesondere nach dem gewaltsamen Tod des Studenten Benno Ohnesorg bei einer Demonstration anlässlich des Schah-Besuchs 1967. Bekannte Gruppierungen waren etwa die Bewegung 2. Juni (benannt nach dem Todestag von Ohnesorg), die Tupamaros West-Berlin und, als bekannteste überhaupt, die Rote-Armee-Fraktion (RAF).³⁸⁴

³⁸² Vgl. Berger, Dan, *Outlaws of America: The Weather Underground and the Politics of Solidarity*, Oakland 2006.

³⁸³ Suellentrop, Chris, *What Is the Symbionese Liberation Army?*, Slate 24.1.2002 (http://www.slate.com/articles/news_and_politics/explainer/2002/01/what_is_the_symbionese_liberation_army.html).

³⁸⁴ Vgl. Aust, Stefan, *Der Baader Meinhof Komplex*, Hamburg 2008.

Diese Gruppierungen verübten eine Reihe von Terroranschlägen und verschlechterten so die Sicherheitslage erheblich. Gleichzeitig führte dies – wie beabsichtigt – zu einer Welle der Hysterie und Angst in den Medien. Die Regierung war somit gezwungen, Handlungsfähigkeit zu beweisen und die innere Ordnung aufrechtzuerhalten. Eine Verschärfung des Waffenrechts schien dabei, wie auch bei der Kriminalität, ein geeignetes Mittel zu sein. Tatsächlich wurden Terroranschläge, wie etwa die Geiselnahme bei den Olympischen Spielen in München, auch nachträglich als Rechtfertigung für die Verschärfung des Gesetzes benutzt.³⁸⁵ Ob das Gesetz eine direkte Auswirkung auf das Verhalten der Terroristen hatte, ist zu bezweifeln, da diese einerseits das geltende Recht ignorierten und andererseits bei ihren Anschlägen vor allem Kurzwaffen, Schnellfeuerwaffen und Sprengmittel verwendeten; Objekte die bereits früher staatlicher Restriktion und Kontrolle unterworfen waren. Hauptzweck der Novelle war es vielmehr, sich an die besorgten Bürger zu wenden und Handlungsbereitschaft zu demonstrieren. Das Gesetz stellte damit auch eine vertrauensbildende Maßnahme dar, die dem Bürger zeigen sollte, dass man die Herausforderungen an die innere Sicherheit ernst nahm und bereit war, dementsprechende Maßnahmen zu ergreifen.³⁸⁶

Ein wichtiges Element war auch die Beseitigung der Rechtszersplitterung.³⁸⁷ Auf dieses Problem wurde bereits hingewiesen. Nach der Gründung der BRD war das Waffenrecht aufgeteilt worden. Handel und Gewerbe waren Kompetenzen des Bundes, der Privatbesitz die der Länder. Ursprünglich hatte man versucht, durch eine Neuregelung des gewerblichen Teils des Waffenrechts und eine freiwillige Abgleichung zwischen den Ländern eine Vereinheitlichung zu erreichen. Aber dieser Versuch war gescheitert.³⁸⁸

Durch das neue Bundesgesetz sollten die alten Landesgesetze abgelöst und ein einheitliches Recht geschaffen werden, um die Rechtssicherheit zu erhöhen. Gleichzeitig versuchte man damit, das Ausnutzen des Fö-

³⁸⁵ „Der „Deutsche Schützenbund“ und das neue Waffengesetz“, Neue Zürcher Zeitung 14.12.1972, S. b35.

³⁸⁶ Ellerbrock, Waffenrecht: Vertrauenskonjunkturen oder kontinuierlicher Vertrauensverlust?, S. 306–336.

³⁸⁷ Friedrich-Ebert-Stiftung, Vorwärts, 29.6.1972, S. 8.

³⁸⁸ Potrykus, Waffenrecht., S. X–XIV.

deralismus durch findige Waffenkäufer, wie es früher gang und gäbe gewesen war, zu verhindern.

Dass das Gesetz gerade zu diesem Zeitpunkt kam, hat aber auch parteitaktische Gründe.³⁸⁹ Die SPD hatte sich nicht gegen Adenauer durchsetzen können. In der ersten Dekade der BRD führte sie daher ein Schattendasein als Partei der Totalopposition. Erst die Reform der SPD im Godesberger Programm ermöglichte es ihr, sich politisch einzubringen.³⁹⁰ Sie erreichte in der Großen Koalition (1966) die Regierungsbeteiligung und in der sozial-liberalen Regierung (1969) die Kanzlerschaft.³⁹¹ Die neue Regierung, bestehend aus SPD und FDP, versuchte den Protesten der 68er zu begegnen, indem sie sich betont liberal gab. Willy Brandt hatte „Mehr Demokratie wagen“ zum Wahlspruch seiner Regierung gemacht, und die SPD versuchte, die ehemaligen Demonstranten der außerparlamentarischen Opposition, welche ihrerseits die Jungsozialisten beeinflussten, an sich zu binden.³⁹² Dadurch legte man sich natürlich auf einen Kurs fest, den man nicht einfach verlassen konnte. Indem man sich für Strafsenkungen und eine Reform des Justizwesens, deren Ziel es war, die Position des Angeklagten zu verbessern, stark machte, gab man andere Handlungsmöglichkeiten auf. Angesichts der oben erwähnten Kriminalitätswelle und der terroristischen Aktivitäten in der BRD führte dies natürlich zu Problemen.

Die Bevölkerung war nämlich der Ansicht, dass die CDU/CSU im Bezug auf die innere Sicherheit weitaus kompetenter sei als die Regierung. Es bestand daher die Gefahr, dass die Union sich über die Innenpolitik weiter profilieren und auf diese Weise Wahlerfolge einstreichen könnte. Man musste daher eine Möglichkeit finden, wie man sowohl die versprochene Liberalisierung umsetzen konnte und zur gleichen Zeit auch in der Lage war, Handlungsfähigkeit in der Innenpolitik zu demonstrieren.

Das Waffenrecht war diese Möglichkeit. Die früheren Proteste hatten nie ein lockeres Waffenrecht gefordert; vielmehr waren sie häufig direkt

³⁸⁹ Sontheimer, Kurt, Die Adenauer-Ära. Grundlegung der Bundesrepublik, München 1991, S. 31.

³⁹⁰ Ebd. S. 109.

³⁹¹ Klönne, Arno, Die deutsche Arbeiterbewegung. Geschichte, Ziele, Wirkungen, München 1989, S. 351.

³⁹² Ebd. S. 352.

gegen Waffen gerichtet gewesen. Dies hing damit zusammen, dass eine nicht unerhebliche Zahl der Beteiligten einen kirchlich geprägten Hintergrund hatte und sich selbst als Pazifisten definierte (Benno Ohnesorg zählte zu dieser Gruppe). Damit waren sie Rüstungsgütern gegenüber – und dazu zählten auch Handfeuerwaffen in Privatbesitz – generell negativ eingestellt. Erschwerend kam hinzu, dass freier Waffenbesitz gerade mit den USA identifiziert wurde, wie die vielen Artikel über die „waffenverliebten Amerikaner“ belegen – eine Verbindung, die im stark antiamerikanischen Klima dieser Zeit keine Sympathien weckte. Ein strengeres Waffenrecht verstieß somit nicht gegen die Erwartungen, welche die Regierung geweckt hatte. Ein weiterer Vorteil war, dass die Schützen- und Jagdverbände der Union nahestanden. Somit war diese gezwungen, entweder ihre Unterstützer vor den Kopf zu stoßen, oder ihren Ruf als „Law-and-Order-Partei“ aufzugeben.

Dass das neue Waffenrecht die sicherheitspolitische Position der Regierung gegenüber der CDU/CSU stärken sollte, machen auch die Artikel des Pressedienstes deutlich. So antwortete die FDP auf den Vorwurf von Rainer Barzel (Bundesvorsitzender der CDU), die Regierung hätte nichts für die Innenpolitik getan, mit der Initiative für ein neues Waffenrecht als Gegenbeispiel.³⁹³

Schon kurz nach seiner Verkündung zeigten sich verschiedene Probleme. Das Gesetz war kurz vor der Sommerpause unter Eindruck von Aktionen der RAF und der Oberhausener Polizistenmorde übereilt erlassen worden. Erhebliche juristische Mängel waren die Folge. Es fehlte etwa eine Waffenbesitzkarte für Sammler.³⁹⁴

Besonders die zeitliche Begrenzung der Waffenbesitzkarte auf drei Jahre rief Widerspruch hervor. Hinzu kam eine ungenügende Vorbereitung der zuständigen Behörden. Sie waren nicht nur überlastet – was zu Nichtbearbeitung von Anträgen führte –, sondern hatten teilweise nicht einmal die notwendigen Formulare erhalten.³⁹⁵ Viele Waffenbesitzer entschlossen sich, einer – befürchteten – Enteignung zu entziehen,

³⁹³ Archiv des Liberalismus, fdk tagesdienst, Pressedienst der Bundestagsfraktion der FDP, 19/72 (17.1.1972, Bonn).

³⁹⁴ Potrykus, Waffenrecht, S. XV.

³⁹⁵ Schankliss, Horst, „Das große Durcheinander“. In: Deutsches Waffen Journal, Sammelband 1973, S. 764f.

indem sie ihre Waffen einfach nicht registrierten und stattdessen den illegalen Besitz in Kauf nahmen.³⁹⁶

Es fanden daher umgehend Bestrebungen statt, das Gesetz von 1972 zu entschärfen, die Begrenzung der Waffenbesitzkarte aufzuheben und die Anmeldefrist für die Amnestie zu verlängern.³⁹⁷ Da es allerdings weitere Probleme mit der Umsetzung gab und das Gesetz von den betroffenen Verbänden kritisiert wurde, kam bald der Ruf nach einer erneuten Gesetzesüberarbeitung auf.

Schon 1973 stellte Oscar Schneider (MdB, CSU) in einer Pressemitteilung eine erneute Novellierung des Waffenrechts in Aussicht, um Unklarheiten und Zweifel auszuräumen.³⁹⁸ Diese Novellierung sollte 1976 erfolgen. Ihr Ziel war es, einige der größeren Probleme zu beseitigen, was allerdings nicht vollkommen gelang.

5.3.2. Das Gesetz von 1972/1976 (Inhalt)

Am Anfang des Gesetzes steht die Definition des Waffenbegriffes. Als Schusswaffen gelten nun alle zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, Spiel oder zur Jagd bestimmten Geräte, bei denen Geschosse durch einen Lauf getrieben werden.³⁹⁹

Wesentliche Teile von Schusswaffen wurden dabei den Schusswaffen rechtlich gleichgestellt. Interessanterweise werden Schalldämpfer ausdrücklich einbezogen, und auf diese Weise war ihr Besitz zwar an eine Erlaubnis gebunden, aber legal.⁴⁰⁰

Aus dem Vorgängergesetz übernommen wurde die große Bedeutung der Zuverlässigkeit: Man galt als zuverlässig, wenn nichts die Annahme bestätigte, man würde Waffen oder Munition missbräuchlich oder leichtfertig verwenden, mit ihnen nicht vorsichtig und sachgemäß umgehen, diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren oder sie Personen überlassen, die zur Ausübung der tatsächlichen Gewalt über diese Gegenstände nicht berechtigt sind. Verschiedene Verbrechen konnten zum Verlust der Zuverlässigkeit führen.⁴⁰¹

³⁹⁶ Schinmeyer, Klaus, „Die Chance ist vertan“. In: Deutsches Waffen Journal, Sammelband 1973, S. 1067.

³⁹⁷ Heinrich-Böll-Stiftung, 105 A- H.H. Heldmann, FAZ 11.4.1974, S. 5.

³⁹⁸ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-7.WP 144, Pressemitteilung von Oscar Schneider, 4.9.1973.

³⁹⁹ WaffG Abs. I, § 1 Waffenbegriffe.

⁴⁰⁰ Ebd. Abs. I, § 3 Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer.

⁴⁰¹ Ebd. Abs. I, § 5 Zuverlässigkeit.

Reguliert wurden auch der gewerbsmäßige Handel mit und die Produktion von Waffen,⁴⁰² die Prüfung durch die Behörden und die Vergabe von amtlichen Prüfsiegeln⁴⁰³ sowie die Einfuhr von Waffen und Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes, also die BRD,⁴⁰⁴ worauf hier allerdings nicht näher eingegangen werden soll.

Zum Erwerb und Besitzen von Schusswaffen benötigte man die Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese Erlaubnis hatte die Form der Waffenbesitzkarte, in der die Art und Anzahl der genehmigten Waffen festgehalten wurde. Sie war auf fünf Jahre befristet, konnte jedoch verlängert werden.⁴⁰⁵

Der Erwerb von Munition wurde durch einen eigenen Munitionserwerbschein geregelt, wobei dieser in der Regel zusammen mit dem Waffenerwerbschein ausgestellt wurde.⁴⁰⁶

Versagt werden sollte der Erwerbsschein unter 18-Jährigen und Personen, deren Zuverlässigkeit, Sachkunde oder körperliche Eignung bezweifelt wurde.

Was das Recht allerdings restriktiv machte, war, dass nun ein zwingendes Bedürfnis des Antragstellers für alle Schusswaffen nachgewiesen werden musste.⁴⁰⁷ Akzeptierte Bedürfnisse waren die Jagd, Sport und die Sammlertätigkeit für eine „kulturhistorisch bedeutsame Sammlung“, wobei alle Begründungen weitere Einschränkungen enthielten. Der Erwerb zum Selbstschutz war nur gestattet, wenn der Betreffende *„wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib oder Leben gefährdet“* war – eine Definition, die durch ihre Formulierung von Anfang an die Allgemeinheit von diesem Bedürfnis ausschloss, unabhängig davon, wie sich die Sicherheitslage entwickeln würde.⁴⁰⁸

Keine Erlaubnis war vonnöten, wenn man Waffen erbte oder über einen Jagdschein verfügte, *„sofern es sich um eine Schusswaffe mit einer Länge von mehr als 60 cm handelt, die keine Selbstladewaffen mit gezogenem Lauf ist“*.⁴⁰⁹

⁴⁰² Ebd. Abs. II.

⁴⁰³ Ebd. Abs. III.

⁴⁰⁴ Ebd. Abs. IV.

⁴⁰⁵ Ebd. Abs. V, § 28 Waffenbesitzkarte.

⁴⁰⁶ Ebd. Abs. V, § 29 Munitionserwerbschein.

⁴⁰⁷ Ebd. Abs. V, § 30 Versagung.

⁴⁰⁸ Ebd. Abs. V, § 32 Bedürfnis.

⁴⁰⁹ Ebd. Abs. V, § 28 Waffenbesitzkarte.

Erlaubnisfreie Waffen hingegen konnten von jedem erworben werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hatte.⁴¹⁰ Für das Führen von Schusswaffen in der Öffentlichkeit wurde ein Waffenschein vorgeschrieben. Auch dieser musste begründet werden und galt höchstens für 9 (3+3+3) Jahre.⁴¹¹ Ausnahmen galten für das Führen bei der Jagd und im umfriedeten Besitztum, wenn eine Erlaubnis des Besitzers vorlag. Auch der nicht schussbereite und nicht zugriffsbereite Transport war erlaubt – eine Regelung, die sich in den Gesetzen anderer Länder wiederfindet.⁴¹² Ausdrücklich illegal waren mehrere Waffentypen, wobei die Regelungen denen in Österreich ähnelten. Wie auch dort waren Tarn- und Trickwaffen sowie verkürzbare Waffen verboten. Allerdings rechnete man auch vollautomatische Waffen (die in Österreich als Kriegsmittel galten), Waffen, die das Aussehen von Kriegswaffen hatten, alle Vorrichtungen, die zum Anleuchten oder Anstrahlen des Zieles dienten und für Schusswaffen bestimmt waren, und für Waffen bestimmte Nachtsichtgeräte zu der Gruppe der verbotenen Gegenstände – ebenso Brandmunition, Betäubungsmunition und gewisse Formen von Hohlspitz- und Schrottmunition.⁴¹³ Was die Lagerung von Schusswaffen anging, so wurde vom Inhaber ausdrücklich verlangt, diese gegen Abhandenkommen und den Zugriff von Dritten zu sichern.⁴¹⁴

Insgesamt gesehen erschwerte das Gesetz den Erwerb von Waffen erheblich. Gerade die Bedürfnisprüfung mit ihren sehr strengen Vorgaben erwies sich als eine große Hürde für den Waffenerwerb. Bemerkenswert ist auch, dass der Umfang des Gesetzes weitaus größer ist als der seiner Vorgänger. Die vorliegende Fassung enthält 62 Paragraphen auf 21 Seiten, während das Gesetz von 1928 nur 34 Paragraphen auf acht Seiten umfasste.

1976 erfolgte die erste Änderung und Neuverkündung.⁴¹⁵ In dieser Neufassung wurde die Zuverlässigkeit weiter eingeschränkt, den nun lautete WaffG Abs. I §5 (2) e) wie folgt: „e) wegen einer Straftat gegen dieses Ge-

⁴¹⁰ Ebd. Abs. V, § 33 Erwerb erlaubnisfreier Waffen und Munition.

⁴¹¹ Ebd. Abs. VI, § 35 Waffenschein.

⁴¹² Ebd. Abs. VI, § 35 Waffenschein.

⁴¹³ Ebd. Abs. VII, § 37 Verbotene Gegenstände.

⁴¹⁴ Ebd. Abs. VIII, § 42 Sicherung gegen Abhandenkommen.

⁴¹⁵ Waffengesetz (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I, S. 432).

setz, das Bundeswaffengesetz, das Reichswaffengesetz, das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, das Sprengstoffgesetz oder das Bundesjagdgesetz rechtskräftig verurteilt worden sind, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind. In die Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Antragsteller auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist.“⁴¹⁶ Eine Haftstrafe verlängerte somit die Zeit vor dem Wiedererlangen der Zuverlässigkeit. Die Behörden konnten darüber hinaus auch ein ärztliches Gutachten über die körperliche und geistige Verfassung des Antragstellers fordern.⁴¹⁷ Neu war auch, dass die Zuverlässigkeit nun regelmäßig überprüft werden musste: „(4) Die zuständige Behörde hat die Inhaber von Waffenbesitzkarten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit zu prüfen. Dies gilt nicht für die Inhaber von Waffenscheinen oder Jagdscheinen.“⁴¹⁸ Dafür war die Waffenbesitzkarte nun unbefristet.⁴¹⁹ Das Gesetz löste viele bürokratische Probleme und beseitigte die Frist bei der Waffenbesitzkarte, erhielt aber auch eine Reihe von Einschränkungen. Die grundlegende Natur des Gesetzes änderte sich nicht.

Eine weitere Änderung erfolgte 1978.⁴²⁰ Neben einer Reihe von kleineren Änderungen war von besonderer Tragweite, dass mit ihr in die Aufbewahrung der Waffen eingegriffen wurde.

„§ 42 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich nach Absatz 1 oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 6 ergebenden Pflichten die erforderlichen Maßnahmen anordnen. Dabei können auch Anordnungen getroffen werden, die über die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 4 Nr. 6 gestellten Anforderungen hinausgehen.“⁴²¹

Diese Stelle, § 6 Abs. 4 Nr. 6, wurde gleichzeitig neu eingefügt. Sie lautete: „6. zur Abwehr von Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder zur Verhinderung von Diebstählen oder des sonstigen Abhandenkom-

⁴¹⁶ Ebd. Abs. I, § 5 (2) e).

⁴¹⁷ Ebd. Abs. I, § 5 (4).

⁴¹⁸ Ebd. Abs. V, § 30 Versagung.

⁴¹⁹ Ebd. Abs. V, § 28 Waffenbesitzkarte.

⁴²⁰ Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978.

⁴²¹ Ebd. Art. 1, 4.

mens vorzuschreiben, daß Schußwaffen, Munition und Geschosse in bestimmter Weise zu verpacken und aufzubewahren sind.“⁴²²

Der Gesetzgeber gab sich somit weitgehende Befugnisse, um in die Art der Aufbewahrung eingreifen zu können – ein Vorgehen, welches später zu einem energischen Protest seitens der Waffenbesitzer führen sollte, wie noch gezeigt werden soll.

Als Folge dieser Ereignisse wurde WaffG Abs. I § 6 Abs. 4 Nr. 6 bei der nächsten Überarbeitung (Zweites Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980) gelöscht.⁴²³

Der Wortlaut von § 42 (Sicherung gegen Abhandenkommen) lautete nun: *„(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 hat die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass Schusswaffen oder Munition abhanden kommen oder dass Dritte diese Gegenstände unbefugt an sich nehmen. Gleiches gilt für Personen, die außerhalb des Anwendungsbereiches des § 7 die tatsächliche Gewalt über solche Gegenstände ausüben.*

(2) Die zuständige Behörde kann zur Erfüllung der sich nach Absatz 1 ergebenden Pflichten die erforderlichen Maßnahmen anordnen.“⁴²⁴

Ansonsten konzentrierte sich diese Änderung erneut auf Vorgaben für Behörden, insbesondere bei der Prüfung von Waffen.

5.4. Versuche eines dritten Gesetzes und weitere Probleme

Tatsächlich stieg der Waffenmissbrauch, die Verwendung von Schusswaffen für kriminelle Handlungen, trotz der Verschärfung des Gesetzes weiter an.⁴²⁵

Wie damit umzugehen sei, wurde von den verschiedenen Parteien unterschiedlich beantwortet. SPD und FDP waren für das Beibehalten der Verbote, während die Union eine Erleichterung zumindest ins Gespräch brachte. Die schon weiter oben festgestellten geografischen Unterschiede waren immer noch existent: Während Bayern für eine Lockerung des Gesetzes war, war Hamburg weiterhin strikt dagegen.⁴²⁶

Ein besonders stark kritisierendes Element des neuen Rechts war dabei das Festhalten am Bedürfnisprinzip. Durch das neue Gesetz war das persönliche Sicherheitsbedürfnis nicht als ausreichenden Grund für den Er-

⁴²² Ebd. Art. 1, 2. c).

⁴²³ Zweites Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980, Art. 1, b).

⁴²⁴ WaffG Abs. VIII, § 42 Sicherung gegen Abhandenkommen.

⁴²⁵ Heinrich-Böll-Stiftung, 105 A- H.H. Heldmann, FAZ 26.9.1975, S. 7.

⁴²⁶ Ebd. S. 7.

werb einer Schusswaffe anerkannt. Vielmehr war es nun Aufgabe der Vollzugsbehörden, festzulegen, ob die Bedrohungssituation für einen Bürger groß genug sei, um ihm eine Waffenerlaubnis zu gewähren. Dadurch ergaben sich große Differenzen bei der Beurteilung, wie der Begriff „Bedürfnis“ auszulegen war.

So gab es etwa Fälle, in denen Angehörigen bestimmter Berufe, wie etwa Juwelieren, das Tragen einer Waffe aufgrund ihrer Tätigkeit erlaubt wurde, während die Erlaubnis in anderen Fällen verweigert worden war.⁴²⁷ Dies konterkarierte natürlich die ursprüngliche Intention des Gesetzes: Beseitigung der Rechtszersplitterung und Rechtssicherheit durch bundesweite Vereinheitlichung.

Dazu kam noch, dass die Wirksamkeit der Bedürfnisprüfung, was die Erhöhung der inneren Sicherheit anbelangte, von verschiedenen Seiten bezweifelt wurde. Es gab daher Bestrebungen, diese Regelung abzuändern.

Dem gegenüber stand die Gefahr des Terrorismus. Tatsächlich hatte sich die Qualität des Terrorismus im Verlauf der 70er-Jahre noch gesteigert. Und obgleich die vorige Verschärfung des Rechts nichts getan hatte, um diese Entwicklung zu verhindern, war der Terrorismus weiterhin eine der beliebtesten Begründung für ein restriktives Waffenrecht und sogar für weitere Verschärfungen von Strafvorschriften.⁴²⁸

1984 wurde von der Regierung Kohl ein Entwurf zur Änderung des Waffenrechts vorgestellt. Hintergrund waren die Beschwerden vieler Waffenbesitzer, die von der neuen unionsgeführten Regierung eine Reform erwarteten. Hoffnung bereitete ihnen auch die Verkündung einer „geistig-moralischen Wende“ durch Helmut Kohl. Zu den darin vorgestellten Maßnahmen zählten:

- Verzicht auf Bedürfnisprüfung bei nichtautomatischen Langwaffen
- Erleichterung des Erwerbs von Munition für Inhaber von Waffenbesitzkarten
- Herabsetzung der Mindeststrafe

⁴²⁷ „Dümmliche Floskel“, Spiegel 1980, Nr. 21, S. 125–128.

⁴²⁸ Friedrich-Ebert-Stiftung, Sozialdemokratischer Pressedienst, 33. Jahrgang/59, 28. März 1978, S. 1–2.

Man versuchte also, das Gesetz signifikant zu erleichtern und Bürokratie abzubauen – für die Opposition unannehmbare Maßnahmen.⁴²⁹

Die SPD blieb bei ihrem 1972 festgelegten Kurs und lehnte jedwede Lockerung ab. Auf Bedenken stieß der neue Gesetzesentwurf jedoch auch im Bundesrat. Dort wurde er nicht nur von SPD-regierten Länder abgelehnt, sondern auch mehrere von CDU-Regierungen geführte Länder meldeten Bedenken an. Der Hauptgrund dabei war, nach der Behauptung des FDP-Politikers Wolfgang Mischnick (MdB, Vorsitzender der FDP-Bundestagsfraktion), dass das Gesetz der Zielsetzung „möglichst wenige Waffen ins Volk“ zuwiderliefe.⁴³⁰

Angesichts dieser großen Ablehnung, die nicht nur von der oppositionellen SPD, sondern auch vom Koalitionspartner FDP und sogar aus den eigenen Reihen kam, wurde die Initiative nicht weiterverfolgt. Somit scheiterte die dritte Novelle des Waffenrechts, obwohl sie im Koalitionsvertrag stand.

Als Begründung für die Ablehnung nannte Mischnick die geplante Senkung der Mindeststrafe für illegalen Besitz, erhebliche Einwendungen der Berufsvertretung der Polizei sowie: *„Der Wegfall der Bedürfnisprüfung für alle nicht-automatische Langwaffen würde die ursprüngliche Zielsetzung des Gesetzes „möglichst wenig Waffen ins Volk“ in ihr Gegenteil verkehrt.“* Denn mehr Schusswaffenbesitz bedeute eine Steigerung der Missbrauchsgefahr, und die Bedürfnisprüfung sei das beste Regulativ, um Erlaubnisse zu verweigern.⁴³¹

Somit war der Slogan „möglichst wenig Waffen ins Volk“ zu einer offiziellen Position eines großen Teils der deutschen Politiker geworden. Allerdings kann man in keiner Weise von einem geschlossenen Konsens reden. Tatsächlich gingen die Bestrebungen um ein neues Waffenrecht auch nach 1990 weiter, und es gab immer wieder Stimmen, die zu dieser Zeit eine Lockerung forderten, wie weiter unten noch ausgeführt wird.

⁴²⁹ Friedrich-Ebert-Stiftung, Sozialdemokratischer Pressedienst, 39. Jahrgang/31, 13. Februar 1984, Zimmermann will das Waffenrecht auflockern von Vera Rüdiger, S. 1.

⁴³⁰ Archiv des Liberalismus, Bestand W. Mischnick, A41-346, TOP Waffenrecht Betreff von Dr. Borkenstein, S. 113.

⁴³¹ Archiv des Liberalismus, Bestand Mischnick, A41-1348, Brief von Mischnick an Hammer (18.5.1987).

5.5. Gruppierungen:

5.5.1. Christlich Demokratische Union und Christlich-Soziale Union (CDU/CSU)

Die Union beruft sich auf christliche Werte und Normen, ihre Ausrichtung ist dabei konservativ. Eine Besonderheit ist ihre heterogene Wählerschaft, die sich aus vielen verschiedenen Schichten und Gruppen zusammensetzt.⁴³² Wie bereits erwähnt wurde, war es ein Ziel der Regierung Brandt, die Glaubwürdigkeit der Opposition, die ausschließlich aus der Union bestand, auf dem Gebiet der inneren Sicherheit zu beeinträchtigen. Die Union musste sich entscheiden, was ihr wichtiger war: die Verbände der Schützen und Jäger, die zu ihrer Stammklientel zählten, oder ihre Reputation als sicherheitspolitisch kompetentere Partei(en). Man versuchte, dieses Dilemma durch eine Doppelstrategie zu umgehen: Auf der einen Seite bemühte man sich in hohem Maße darum, die Schützen zu beschwichtigen und immer wieder die eigenen Sympathien für sie zu betonen; auf der anderen Seite trug man die Gesetzgebung mit und stellte sich als harte, aber gerechte „Law-and-Order-Parteien“ dar.

Einen interessanten Einblick gibt dabei ein Handzettel der CSU aus dieser Zeit mit dem Titel *„Innere Sicherheit Versprochen – nicht gehalten“*. In ihm wird die Verschärfung des Waffenrechts als Verdienst der CSU dargestellt, die auf diese Weise die innere Sicherheit erhöhe. Die Koalition wird dabei als zögerlich dargestellt: *„Nur nach langem Zögern und auf Drängen der Länder hat sich die sozial-liberale Koalition dazu entschlossen das Haftrecht und das Waffenrecht den Sicherheitsbedürfnissen anzupassen. (...)“*

*So wurde u.a. das Haftrecht auf Initiative der CDU/CSU-Opposition (sic!) und der CDU/CSU-Länder verschärft, das Waffenrecht auf Initiative sämtlicher Länder vereinheitlicht und ebenfalls verschärft.*⁴³³

Dieser Text ist exakt spiegelbildlich zu ähnlichen Texten der SPD und FDP. In allen drei Fällen wollte man sich selbst als den Garanten der inneren Sicherheit darstellen und dem politischen Gegner vorwerfen, er spiele mit der Sicherheit der Bürger.⁴³⁴

⁴³² Schmidt, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, S. 36f.

⁴³³ Hanns-Seidel-Stiftung, BTW 1972: 8, Innere Sicherheit Versprochen- nicht gehalten.

⁴³⁴ Ebd.

Selbstverständlich stellten andere Parteien die Sachlage ganz anders dar. So hörte man aus den Reihen der FDP scharfe Kritik an dem Verhalten der CDU/CSU. Die Gesetzesinitiative selbst wurde als wesentliche Verbesserung dargestellt und gleichzeitig der CDU/CSU eine „*hinhaltende Opposition gegen eine Verstärkung der Bundeskompetenzen*“ vorgeworfen.⁴³⁵

Man widersprach somit der von der Union vorgebrachten Selbstdarstellung. Mehr noch, es wird darauf verwiesen, dass der stärkste Widerstand gegen das Gesetz dabei aus Bayern gekommen sei, dem Bundesland der CSU. Oder anders ausgedrückt: Die gleiche Partei, die den oben erwähnten Handzettel herausgegeben hatte, in dem das Gesetz gelobt wird, war gleichzeitig die Partei, die das Gesetz am stärksten behindert habe.

Einblick in die eigentlichen Positionen der CSU gibt uns das Wirken von Oscar Schneider. Er war bei den Verhandlungen über das Gesetz beteiligt und zählte, was in diesem Themenfeld keine Selbstverständlichkeit ist, zu den Politikern, die sich öfter zu dieser Materie in den Medien äußerten. Er hatte Anfang der 70er de facto die Rolle eines Sprachrohrs der Partei zu diesem Thema.

So äußerte er in einem Interview, das Hauptproblem des damaligen Rechts sei die Möglichkeit gewesen, dass jeder Volljährige sich eine beliebige Anzahl an Gewehren beschaffen konnte. Daher sei eine Prüfung von Zuverlässigkeit und Bedürfnis dringend erforderlich. Allerdings sagte Schneider auch, dass zum Ermitteln der Zuverlässigkeit nur eine „sehr unbürokratische Sachkundeprüfung“ nötig sein solle. Hinzu kommt, dass er das Bedürfnis recht weit fassen wollte: *„Sie (die Ordnungsbehörden) haben unterschiedlichste Auffassungen von einem „Bedürfnis“. Schneider neigt deswegen dazu, nach dem Vorbild des österreichischen und schweizer Waffenrecht, jedem zuverlässigen und sachkundigen Bürger zwei Schusswaffen ohne Bedürfnisprüfung zuzubilligen.“*

Besonders beschränken wollte Schneider vor allem das Führen von Waffen, welches an strikte Bedingungen geknüpft werden sollte: *„Da bekanntlich nicht durch den schlichten Waffenbesitz Verbrechen geschehen, sondern erst durch das Mitführen, sind dafür strengste Maßstäbe anzulegen. Allerdings haben die Sachverständigen vor der Sonderkommission immer*

⁴³⁵ Archiv des Liberalismus, fdk tagesdienst, Pressedienst der Bundestagsfraktion der FDP 192/72 (25.5.1972, Bonn).

wieder festgestellt, daß die schwere Waffenkriminalität – und die gilt es zu bekämpfen – in der Regel genährt wird aus Beständen illegaler Waffen.“⁴³⁶

Wie man sehen kann, folgt Schneider, der Hauptverantwortliche bei der CSU für das Waffengesetz, zwar den grundlegenden Vorschlägen bezüglich der Reform. Jedoch unterscheidet sich seine Vorstellung vor allem in der Ausführung und der Behördenpraxis von dem, was sich SPD und FDP erhofften.

Gleichzeitig wurde aber auch versucht, den Gegner in eine argumentative Defensive zu drängen. So existiert etwa eine Pressemitteilung der CSU anlässlich einer Anfrage von Schneider, in der dieser wissen wollte, ob die Bundesregierung bereit sei, das Waffenrecht mit anderen Ländern abzugleichen. Auch interessierte er sich für die Anzahl der in Deutschland lebenden Ausländer. Verbunden war dies mit Zweifeln an der Wirksamkeit des neuen Waffengesetzes, da dieses nur wirksam sei, wenn gleichzeitig der illegale Waffenhandel eingeschränkt würde. Und da viele Kriminelle illegale Ausländer seien, müsste im selben Zug das Ausländerrecht verschärft werden.⁴³⁷

Indem man das Waffenrecht mit dem Ausländerrecht in Verbindung brachte, hoffte man, die Glaubwürdigkeit der Regierung zu beschädigen. Denn diese, auf einen linksliberalen Kurs festgelegt, konnte nicht einfach strengere Gesetze gegen illegale Ausländer einführen, da dies ihre Anhänger gegen sich aufgebracht hätte. Die Union versuchte somit, beim Ausländerrecht die gleiche Taktik anzuwenden, die auch die SPD beim Waffenrecht eingesetzt hatte.

Währenddessen musste man sich aber auch um die Schützen kümmern, die der Union nahestanden. In den meisten Fällen versuchte man zu beschwichtigen. Auf eine Anfrage des Schützenvereins Burlafingen wurde etwa recht ruhig geantwortet: „Mit dem Bundeswaffengesetz sollte in erster Linie ein Beitrag zur inneren Sicherheit geleistet werden.“⁴³⁸

Natürlich ließen sich nicht alle Betroffenen durch Verweise auf die innere Sicherheit und freundliche Worte beruhigen. Gerade die Union, die von vielen Schützen unterstützt wurde, sah sich mit Kritik konfron-

⁴³⁶ Hanns-Seidel-Stiftung, L6-6WP 267, Schmid, Walter, „Waffen nicht für jedermann“. In: Bonner Rundschau 16. Juni 1972.

⁴³⁷ Hanns-Seidel-Stiftung, Z-L6 Pressemitteilungen 1972:3, CSU Presse-Mitteilung (Bonn, 10.3.1972).

⁴³⁸ Hanns-Seidel-Stiftung, L6-6WP 267, Antwort an den Schützenverein Burlafingen, 10.7.1972.

tiert. Die Waffenbesitzer waren über die Zustimmung der CSU zum Gesetz erwartungsgemäß nicht erfreut. Vielmehr hatte die CDU/CSU durch ihre Billigung des SPD Entwurfs 1,5 Millionen Waffenbesitzer zutiefst verunsichert. So heißt es zum Beispiel: *„Die Bedürfnis-Anerkennung für Waffenscheininhaber erfüllt voll und ganz die Wünsche der SPD, nämlich das weltanschauliche Ziel, im 20. Jahrhundert niemanden mehr eine Faustfeuerwaffe zu überlassen, in einer Zeit der Aufchung (sic!) unserer Strafvorschriften jedoch – Beginnende mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1968 – ist das Schutzinteresse des Bürgers aus verständlichen Gründen größer geworden, und der Staatsbürger muß die Möglichkeit haben, sich selbst gegen rechtswidrige Handlungen, vor denen die Polizei ihn nicht schützen kann, selbst zu schützen.“*⁴³⁹

Die Unzufriedenheit mit dem Gesetz erstreckte sich dabei bis in die Reihen der involvierten Politiker. Denn auch Schneider äußerte sich kritisch über das Erreichte. Der Versuch, ein Bedürfnis klar zu definieren, sei seiner Ansicht nach gescheitert, und der Bürger sei in Gefahr, von einer „Superbürokratie“ erdrückt zu werden, die entstehe, wenn die Ordnungsbehörden mit Angst und bürokratischem Kleinmut zuwege gingen.⁴⁴⁰

Die Union musste somit Schritte einleiten, um sich von der potenziellen Wählergruppe der Waffenbesitzer nicht weiter zu entfremden. Daher versuchte die CDU, im Rechtsausschuss zumindest die Bedürfnisprüfung zu streichen, konnte sich damit jedoch nicht durchsetzen.⁴⁴¹

Um zumindest die größten Probleme beseitigen zu können, konzentrierte man sich daher auf eine erneute Novellierung des Waffenrechts. Schon 1973, also nur ein Jahr nach dem ursprünglichen Gesetz, wurde eine weitere Gesetzesnovelle geplant. Die CSU verfolgte dabei intern die Absicht, sich für einen Wegfall der Bedürfnisprüfung und neue Regeln für die Anmeldepflicht für Langwaffen bei Jägern einzusetzen.⁴⁴²

⁴³⁹ Hanns-Seidel-Stiftung, LG- 6 WP 267, Brief von Dr. Hinze (Waffenfreunde) an Stücklen, 20.6.1972.

⁴⁴⁰ Hanns-Seidel-Stiftung, Z-LG Presse-Mitteilungen 1972:6, Rede von Dr. Oscar Schneider bei der Beratung des Bundeswaffengesetzes (Bonn, 22.6.1972).

⁴⁴¹ Friedrich Ebert Stiftung, SPD- Bundestagsfraktion 6. Wahlperiode (Protokoll), Sig: 115, Fraktionssitzung vom 20.6.1972, S. 8f.

⁴⁴² Hanns-Seidel-Stiftung, LG-7. WP 304 Innere Sicherheit 1973–1975, Brief von Oscar Schneider an Richard Stücklen, 12.11.1973.

Diese Zielsetzung war keine leere Phrase, sondern sollte auch umgesetzt werden. Bayern ging sogar so weit, den Wegfall der Bedürfnisprüfung und des Munitionserwerbsscheins ohne die Unterstützung der CDU-geführten Länder im Bundesrat einzubringen. Begründet wurde dies mit den Erfahrungen in anderen Staaten: *„Die Bedürfnisprüfung bereits für den Erwerb und Besitz von Schußwaffen ist, wie das Waffenrecht in Österreich und in der Schweiz bestätigt, aus keinerlei sicherheitspolitischen Gründen geboten.“*⁴⁴³

Wie man also sehen kann, war zumindest die CSU durchaus bereit, zu einem lockeren Waffenrecht zurückzukehren.

Letztendlich war der Wegfall der Bedürfnisprüfung in der Novelle jedoch nicht mehr enthalten, da sich auch vier CDU-geführte Länder geweigert hatten diesem Vorschlag zuzustimmen.⁴⁴⁴

Wie die anderen Parteien hatten auch CDU und CSU Briefe von Bürgern erhalten, die den Parteien ihre Meinung zum Waffenrecht darlegten und Verbesserungsvorschläge machten sowie ihre persönliche Hilfe anboten.

In einem dieser Briefe heißt es zum Beispiel: *„Daß der Umgang mit Gegenständen, von denen erhebliche Gefahren ausgehen, einer gesetzlichen Regelung bedarf, steht außer Zweifel. Ungeeignet ist ein Waffengesetz jedoch als Mittel zur Verbrechensbekämpfung. Diese müßte zweckmäßiger in den Kinos, im Fernsehen, in der Presse oder der sog. Literatur beginnen und durch drastische Erhöhung des Strafmaßes bei Straftaten mit Waffen wirksam gemacht werden. Es gilt den Täter zu bekämpfen und nicht die Waffe.“*⁴⁴⁵

Auch würden Verbrecher die Gesetze sowieso ignorieren, und auch Bürger hätten die Tendenz, eine Meldepflicht abzulehnen und so zu boykottieren. Man müsse daher das Waffenrecht von allen Versuchen der Verbrechensbekämpfung befreien und sich auf den Kern konzentrieren. So sollte jeder unbescholtene Bürger das Recht haben, Waffen zu besitzen, denn: *„Das Gesetz soll allen Bürgern möglichst viele Rechte geben*

⁴⁴³ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-7. WP 304 Innere Sicherheit 1973–1975, Entschließung der Landesgruppe der CSU im Deutschen Bundestag betr. Änderung des Bundeswaffengesetzes.

⁴⁴⁴ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-7. WP 304 Innere Sicherheit 1973–1975, Brief von Friedrich Vogel an Stücklen, 5.6.1974.

⁴⁴⁵ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-7WP 304, Vermerk für den Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe Richard Stücklen von Herrn Riedl, Bonn, 12.2.1974.

und damit nur scheinbar notwendige Privilegien abbauen. Nur durch eine Lockerung der Bestimmungen kann erreicht werden, daß die Zahl der „illegalen Waffen“ abnimmt.“⁴⁴⁶

Auch müsse der Bedarf erfasst werden, da ein Schutzbedürfnis immer subjektiv sei und der Staat keinen umfassenden Schutz garantieren könne. Eine Entwaffnung der Bürger bedeute jedoch gleichzeitig ein geringeres „Berufsrisiko“ für Verbrecher. Selbst die Anmeldung von Waffen sei in ihrer jetzigen Form kontraproduktiv, da gestohlene nicht angemeldete Waffen nicht als gestohlen gemeldet würden. Es sei daher besser, Sportgewehre nur zu registrieren und ihren Besitz nicht zu reglementieren.

Der Schreiber verweist auch darauf, dass viele Bürger nun einen Jagdschein machen würden, um Zugang zu Schusswaffen zu erhalten. Aber auch hier findet sich die Vorstellung, dass einige Waffen an Erlaubnisse gebunden werden müssten: im Fall der Faustfeuerwaffen, der halbautomatischen Langwaffen und der mehrschichtigen Waffen. Als Schlagwort wird vorgeschlagen: *„Für den Bürger ein vernünftiges Waffengesetz – Für den Ganoven ein verschärftes Strafgesetz“*.

Gemäß einem Vermerk wurde das Dossier von der CSU sehr wohlwollend aufgenommen und enthielt Anregungen, die von Oscar Schneider aufgenommen wurden.⁴⁴⁷

Dies war auch der größte Unterschied zu den anderen Parteien. Diese beantworteten derartige Briefe meist beschwichtigend oder sogar nur durch Musterbriefe, die überhaupt nicht auf die gemachten Vorschläge eingingen. Die CSU hingegen äußerte Verständnis und gab zu, dass das neue Waffenrecht zu einer Reihe von Problemen geführt hatte. So heißt es etwa in der Antwort auf den zitierten Brief: *„Die Erfahrung zeigt aber, daß gerade die angemeldeten, berechtigt geführten Waffen bei Straftaten fast ausnahmslos keine Verwendung finden. Die Erschwerung des Erwerbs hat allerdings dazu geführt, daß der illegale Waffenhandel den von CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und der CDU/CSU-Gesamtfraktion befürchteten Aufschwung genommen hat.“* Statt einer weiteren Verschärfung sei es sinnvoller, die Polizei und das Strafrecht zu verbessern.⁴⁴⁸

⁴⁴⁶ Ebd.

⁴⁴⁷ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-7WP 304, Vermerk für den Vorsitzenden der CSU-Landesgruppe Richard Stücklen von Herrn Riedl, Bonn, 12.2.1974.

⁴⁴⁸ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-7WP 304, Antwort Dr. Hans Merkel 20.12.74.

Es gab auch Fälle, in denen die Bitte um Hilfe handfeste Resultate zur Folge hatte. Politische Verbindungen konnten durchaus dabei helfen, auch nach dem neuen Gesetz einen Waffenschein zu bekommen – diesen Weg schlug zum Beispiel der Direktor der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank ein.⁴⁴⁹ Er hatte sich in einem Brief darüber beklagt, dass ihm, obwohl er häufig mit großen Geldsummen hantieren müsse, ein Waffenschein verwehrt worden war. Um dies zu ändern, nutze er seine politischen Kontakte und erhielt die Zusage, dass man seinem Problem bald Abhilfe schaffen würde.

Diese Handlung – komplett im Rahmen der Legalität – stand absolut im Einklang mit der gegenüber den Schützen vertretenen Position, denn die CSU der 70er-Jahre machte sich ja tatsächlich für den Wegfall der Bedürfnisprüfung stark.

Was die Rechtsprechung anging, konnte die Union keine größeren Erfolge für sich verbuchen. Der Widerstand der Regierungsparteien SPD und FDP, die ja auch von einigen Teilen der CDU unterstützt wurden, war zu stark, als dass man in diesem Feld etwas hätte bewegen können. Somit blieben der verbleibende Teil der CDU und die CSU darauf beschränkt, den Sportschützen, Waffensammlern und Jäger in persönlicher Korrespondenz Unterstützung zu versprechen und sie im Dialog zu beruhigen.⁴⁵⁰

Innerparteilich wurde häufig betont, dass der private Waffenbesitz an sich kein Problem für die innere Sicherheit darstelle. In einem Brief an Paul Röhner, MdB etwa stellt die CSU-Landesgruppe klar, dass die bei terroristischen Anschlägen verwendeten Waffen nicht von Privatleuten stammten. Ja, die Terroristen hätten sogar keine einzige Waffe von zivilen Waffenbesitzern erhalten, wie eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion ergeben habe. Vielmehr hätten Jäger und Sportschützen, die nicht in der Lage seien, genug „Presse“ zu machen, den „Schwarzen Peter“ erhalten. Daher sei eine Verschärfung der Aufbewahrungspflicht abzulehnen.⁴⁵¹

⁴⁴⁹ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-6WP 267, Briefwechsel Richard Stücklen / Herman Bauer (Direktor der Bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank).

⁴⁵⁰ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-7.WP: 372, Brief von Max Gaul (Vorsitzender Rechtsausschuss) an den Landesjagdverband Bayern e. V. (Dr. Frank) vom 5. November 1975.

⁴⁵¹ Hanns-Seidel-Stiftung, LG 8.WP 444/2 Waffenrecht 1979, Brief an Paul Röhner (MdB) von der CSU-Landesgruppe (Bonn, 6.2.1979).

Aber insgesamt blieb die Union in der von der SPD aufgestellten Falle gefangen. Man versuchte zwar immer wieder, die Waffenbesitzer zu beruhigen, und versicherte immer wieder, dass man sie unterstütze und nicht die Absicht habe, eine übermäßig restriktive Gesetzgebung einzuführen; andererseits war man aber auch nicht in der Lage, sich den Forderungen nach strengeren Gesetzen zum Schutz der inneren Sicherheit zu entziehen. Dass dabei das Waffenrecht ein eher zweifelhaftes Mittel zur Kriminalitätskontrolle und Terrorismusabwehr war, war durchaus bekannt. Den daraus resultierenden Zwiespalt gibt ein Brief von Stücklen (MdB) wieder. In diesem werden Zweifel an der Wirksamkeit der Gesetzesverschärfung offen zugegeben: *„Ich kann Ihnen abschließend versichern, daß ich ihre Skepsis teile, da mit diesem Gesetz voraussichtlich der illegale Waffenhandel gefördert werden wird, wenn es nicht gelingt, durch flankierende Maßnahmen den Schwarzmarkt zu unterbinden.“* Man versicherte den besorgten Waffenbesitzern, dass es sich bei dem Gesetz vor allem um einen Versuch handle, die innere Sicherheit zu stärken, eine schikanöse Rechtsanwendung jedoch durch ein Verändern der Durchführungsbestimmungen verhindert würde: *„Ich bitte sie, für die Haltung der CDU/CSU bei der Verabschiedung des Gesetzes um Verständnis. Mit der Verschärfung des Waffenrechts mußte zumindest der Versuch gemacht werden, die innere Sicherheit zu verstärken. Es gilt jetzt, die Verwaltungsvorschriften und die Rechtsverordnung zur Durchführung des Gesetzes so zu fassen, daß die von Ihnen befürchtete schikanöse Rechtsanwendung jedenfalls vermieden wird.“*⁴⁵²

Anderer Felder, wie etwa das Demonstrationsrecht, waren weniger problematisch. Hier geriet die Union in keinen Konflikt und konnte sich so ungehindert für eine Verschärfung der – im Demonstrationsrecht stehenden – Waffenbestimmungen einsetzen,⁴⁵³ wobei wiederum die parteitaktischen Rollen vertauscht waren, denn die Regierung konnte sich nicht mit der gleichen Vehemenz gegen mögliche Demonstranten wenden, ohne mit ihren eigenen Anhängern in Konflikt zu geraten.

⁴⁵² Hanns-Seidel-Stiftung, LG- 6 WP 267, Brief von Stücklen an Dr. Hinze (Waffenfreunde).

⁴⁵³ „Uneinige Parteien nach dem Buback-Attentat“, Neue Zürcher Zeitung 16.04.1977, S. a2.

Keine Differenzen zwischen den Parteien gab es jedoch, als die Strafbestimmungen für den Besitz von Kriegswaffen verschärft wurden.⁴⁵⁴

Fazit: Wie man sehen kann, hatte die Union mit dem großen Problem zu kämpfen, dass durch das neue Waffenrecht ein Keil zwischen sie und die Gruppe der Waffenbesitzer, die sehr häufig der Union nahestanden, getrieben wurde.

Man war in der Union permanent darauf angewiesen, diesen Wählern, die man nicht verlieren wollte und konnte, auf irgendeine Weise entgegenzukommen oder sie zumindest zu beruhigen. Die meisten Briefe und Korrespondenzen, die man in den Archiven finden kann, folgen diesem Muster.

Gleichzeitig sah man sich jedoch auch gezwungen, den anderen Parteien bei weiteren Verschärfungen zu folgen, da man zugeschriebene Kompetenzen bei der Innenpolitik nicht infrage stellen lassen wollte. Die Versuche, trotzdem eine rechtliche Erleichterung zu bewirken, scheiterten von Anfang an am Widerstand der anderen Parteien und einigen der eigenen Landesverbände, die es vorzogen, als strenge Kämpfer für die innere Sicherheit zu gelten.

Dass die tatsächliche Wirkung der beschlossenen Maßnahmen auf die Sicherheitslage eher gering war, war bekannt und wurde, wie wir gesehen haben, auch zugegeben. Auswirkungen auf die Darstellung in der Öffentlichkeit hatte diese Einsicht jedoch nicht.

Man muss somit der Union eine sehr zerrissene Haltung attestieren. Durch das andauernde Pendeln zwischen dem Eintreten für strengen Gesetze und dem eigenen Anspruch, auch die Interessen von Sport-schützen und Jägern zu vertreten, geriet sie in die Gefahr, sich generell ungläubwürdig zu machen.

5.5.2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Die SPD war ursprünglich eine sozialistische Weltanschauungspartei, hatte sich aber ab 1959 zu einer Reformpartei gewandelt. Ihre Ausrichtung ist seitdem sozialreformistisch und dem Ziel der „sozialen Gerechtigkeit“ verpflichtet.⁴⁵⁵

⁴⁵⁴ „Terrorismuskussion im Deutschen Bundestag“, Neue Zürcher Zeitung 29.10.1977, S. a1.

⁴⁵⁵ Schmidt, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, S. 38.

Die Probleme mit den eigenen Wählern, welche die Union plagten, hatte die SPD nicht. Sie konnte sich ganz auf einen waffenkritischen Kurs festlegen. Das Hauptargument war dabei – wenig verwunderlich – die Verbrechensprävention. So heißt es in einer Pressemitteilung: *„Eine beträchtliche Erschwerung des Zugangs zu Waffen und Munition erscheint mir als eines der wirksamsten Mittel zur Eindämmung der schweren Kriminalität.“*⁴⁵⁶

Aber auch der Terrorismus und die geistigen Wurzeln, die ihn hervorgerufen hatten, wurden als Begründung herangezogen – wie etwa in einem Artikel von Heinz Ruhnau (stellvertretender SPD-Landesvorsitzender in Hamburg) in den SPD-Pressemitteilungen vom 9. Juni 1972. Ruhnau bekräftigt in diesem Text das Gewaltmonopol des Staats und kritisiert Marcuse (Herbert Marcuse, ein Philosoph der „Frankfurter Schule“) sowie dessen Anhänger, die er als gewaltbereite Anarchisten bezeichnet, während er den Verfassungsschutz ausdrücklich lobt. Während dies noch recht gewöhnlich ist, so sticht doch folgende Textstelle ins Auge: *„Wir werden Gewalt nicht absolut verhindern können. Auf jeden Fall können wir aber den Umfang der Gewaltanwendung reduzieren, wenn wir die Werkzeuge, mit denen die Gewalt vervielfacht werden kann, prinzipiell verbieten. Nach dem Entwurf für ein neues Waffengesetz wird das Herstellen, Vertreiben und Tragen von Waffen generell verboten werden. Zu diesen Waffen gehören u. a.: Schußwaffen (außer für Jagd- und Sportzwecke,) vollautomatische Selbstladewaffen, Betäubungsgeschosse, Hieb- und Stoßwaffen, Springmesser, Totschläger und Schlagringe sowie Molotow-Cocktails. Auch die Nachbildung von Waffen wird unter dieses Verbot fallen.“*⁴⁵⁷

Für Ruhnau stellt damit allein der Wunsch, über Waffen zu verfügen, bereits eine Herausforderung und Kampfansage an den Staat dar. Dass Leute sich eventuell bewaffnen, um sich selbst verteidigen zu können oder weil sie ein Interesse an diesem Themengebiet haben, wird von ihm komplett ignoriert. Mit seiner sehr extremen Position, die ein Totalverbot für fast alle Waffen darstellen würde, setzt der Verfasser Waffenbesitzer mit Verfassungsfeinden gleich. Eine derartige Position lässt nicht viel Platz für Kompromisse.

⁴⁵⁶ Friedrich-Ebert-Stiftung, SPD-Pressedienst, P/XXVII/125, 4.7.1972, Osswald Albert, Mehr Sicherheit für die Freiheit, S. 3.

⁴⁵⁷ Friedrich-Ebert-Stiftung, AK VII- Rechtswesen 1507, SPD-Pressemitteilungen und Information, 9.6.1972.

Ein weiterer interessanter Artikel findet sich beim SPD-Pressedienst. In diesem warf der Autor Heinz Pensky (MdB) der Union vor, sie würde „die Interessen der Waffenindustrie und des Waffenhandels höher einschätzen als den Schutz des Bürgers“. ⁴⁵⁸ Hintergrund war eine Anfrage der Opposition, ob die Polizei bereits Vollzugserfahrungen mit dem neuen Gesetz gemacht habe. Für Pensky war dies bereits ein Beleg dafür, dass eine Erleichterung des Besitzes und Erwerbs von Waffen geplant sei. Aus seiner Sicht steht es außer Frage, dass ein schärferes Waffenrecht dem Einzelnen mehr Sicherheit geben und den illegalen Waffenbesitz erschweren und auch teilweise verhindern würde. Um dies zu belegen, betont er, dass das Waffengesetz einstimmig verabschiedet worden war, und führt weiter aus: „Bislang konnte man davon ausgehen, dass alle Verantwortlichen im Deutschen Bundestag darin übereinstimmen, dass der weitgehend freie Waffenverkauf unerträglich sei und dem Verbrechen geradezu in die Hände spielt. Heute ist diese Gemeinsamkeit leider nicht mehr sicher.“ ⁴⁵⁹ Wie man sehen kann, werden in diesem kurzen Artikel bereits mehrere die Debatte prägende Muster vorgestellt. Indem man das verschärfte Gesetz als zwingend notwendig darstellt, kann man dem politischen Gegner vorwerfen, er setze die Sicherheit der Bürger aufs Spiel. Die Notwendigkeit des Gesetzes wird jedoch durch die Einstimmigkeit der Entscheidung belegt. Man greift somit den politischen Gegner über seine eigenen Entscheidungen an. Naturgemäß hatte die SPD, bei deren Wählern und Anhängern Waffenbesitz weniger wahrscheinlich war, einen großen Vorteil, da sie auf entsprechende Interessengruppen keine Rücksicht nehmen musste. ⁴⁶⁰

Auf den Vorschlag der Regierung Kohl im Jahre 1984, der eine weitgehende Erleichterung des Waffenrechts zur Folge gehabt hätte, reagierte die SPD, indem sie das Schreckensbild einer unkontrollierten Verbreitung von Schusswaffen und Munition malte. Was aber weitaus interessanter ist, ist die zusätzliche Begründung. So heißt es: „Im politischen Leben ist es schon angebracht, sehr genau darauf zu achten, wann und in welchem Zusammenhang hehre Begriffe wie Freiheit des Bürgers, Abbau von Bürokratie oder Befreiung der Staatsbürger „von vermeidbaren Einschränkungen“

⁴⁵⁸ Friedrich-Ebert-Stiftung, SPD-Pressedienst, P/XXVIII/157, 17. August 1973, Pensky, Heinz MdB, Will die CDU/CSU das Waffengesetz aufweichen?, S. 3.

⁴⁵⁹ Ebd. S. 3.

⁴⁶⁰ Ebd. S. 3.

gen und Hemmnissen“ bemüht werden, wie es in der Begründung des Gesetzesentwurfs geheißen hat. (...) Zur gleichen Zeit, in der dem künstlerischen Film, in früheren Jahren wiedererstanden und weltweit anerkannt, durch die vom Bundessinnenminister geänderten Förderungsrichtlinien Gängelung und Existenzvernichtung drohen, soll der Waffenhandel dagegen mehr Freiheit und Entfaltung erhalten!“⁴⁶¹

Hier wird erneut das Motiv der Klientelpolitik deutlich: Die SPD betrachtete Waffenbesitzer und Produzenten nicht als signifikanten Teil ihres Wählerpotenzials. Gleichzeitig wurde der Kunstbetrieb jedoch als förderungswert betrachtet, weil sich die SPD von dort Sympathien erhoffte und dort ihr Wählerpotenzial vermutete. Die Aussage, dass der private Waffenbesitz dem Gewaltmonopol widerspreche, wird dabei nur nachgeschoben.

Im Großen und Ganzen war das Interesse der SPD am Waffenrecht eher gering, nachdem es erlassen worden war. Weder stellte es ein Thema dar, das für die eigenen Anhänger von großer Bedeutung war, noch waren die eigenen Politiker sehr versiert, was die Materie anbelangte.

Die Reaktion der SPD-Fraktion in der Fraktionssitzung vom 13. Juni 1972, in der Fritz Schäfer (MdB) und Heinz Pensky das neue Waffenrecht vorstellten, ist bezeichnend: *„Hierzu erfolgten keine Wortmeldungen in der Fraktion.“*⁴⁶²

Fazit: Was die Parteipolitik anging, so war das Waffenrecht für die SPD ein großer Erfolg. Denn im Gegensatz zur Union hatte man keine Schwierigkeiten damit, die Erwartungen der eigenen Wähler mit einem strengeren Waffenrecht zu verbinden. Ja man konnte sogar den politischen Gegner weiterhin kritisieren, indem man ihm unterstellte, er stelle die Interessen der Industrie über die der Bürger.

Was dabei auffällt, sind die beiden Kategorien an Argumenten, die sich, neben den obligatorischen Kommentaren über die Kriminalität, durch fast alle Äußerungen der SPD ziehen. So wird verhältnismäßig häufig auf das staatliche Gewaltmonopol Bezug genommen und die These verteidigt, dass privater Waffenbesitz dieses infrage stelle. Man widmet

⁴⁶¹ Friedrich-Ebert-Stiftung, Sozialdemokratischer Pressedienst, 39. Jahrgang/31, 13. Februar 1984, Rüdiger, Vera, Zimmerman will das Waffenrecht auflockern, S. 1.

⁴⁶² Friedrich-Ebert-Stiftung, SPD-Bundestagsfraktion 6. Wahlperiode (Protokoll) Sig: 114, Fraktionssitzung vom 13.6.1972, S. 10f.

sich somit einem an und für sich sehr grundlegenden, schon staatsphilosophischen Thema. Als Beobachter könnte man daher glauben, dass hinter der Politik der SPD eine tiefgreifende ideologische Überzeugung stehe. Allerdings wird dieser Eindruck durch die anderen Argumente zunichte gemacht, die fast immer mit Klientelpolitik oder Interessengruppen zu tun haben. Die oben zitierten Artikel stellen gute Beispiele für diese Verhaltensweise dar.

Insgesamt waren das Waffenrecht und vor allem der Dialog über das Waffenrecht für die SPD weniger wichtig als für die Union.

5.5.3. Freie Demokratische Partei (FDP)

Die FDP teilte die Ansichten ihres damaligen Koalitionspartners SPD und nahm von Anfang an eine waffenkritische Position ein. Das der Öffentlichkeit präsentierte Hauptargument war auch hier wieder die Kriminalitätsbekämpfung.

So verteidigt etwa in einem Artikel des Pressedienstes Lothar Krall (MdB) die Genehmigungspflicht für Langwaffen. Er behauptet, dass immer mehr Langwaffen für Mord und Totschlag verwendet würden (er gibt für 1970 die Zahl von 370 Straftaten mit abgesägten Langwaffen an) und nur 17 Prozent der Straftaten mit illegal erworbenen Waffen begangen worden seien. Ja es sei sogar häufig der Fall, dass erst der Besitz einer Waffe zum Verbrechen anstifte. Daher sei eine Besitzerlaubnis vonnöten.⁴⁶³

Im Allgemeinen versuchte die FDP hochtrabende Argumente, wie etwa den Verweis auf das staatliche Gewaltmonopol, zu vermeiden. Sie blieb dem privaten Waffenbesitz gegenüber jedoch kritisch bis feindlich eingestellt – eine Einstellung, die sie schon früher gezeigt hatte.⁴⁶⁴ Als Argument diene dabei in den meisten Fällen die Kriminalitätsabwehr. Dabei wurde immer wieder auf den selbst gewählten Grundsatz „so wenig Waffen wie möglich in der Bevölkerung“ verwiesen. Man ging sogar noch weiter und war in den folgenden Jahren eine der treibenden Kräfte, wenn es darum ging, weitere rechtliche Beschränkung zu erlassen, sei es durch die Unterstützung der berüchtigten Aufbewahrungs-

⁴⁶³ Archiv des Liberalismus, Bestand fdk tagesdienst, Pressedienst der Bundestagsfraktion der FDP, 251/72 (22.06.1972, Bonn), Krall: Strengere Waffenkontrolle = Höhere Sicherheit.

⁴⁶⁴ Interview mit Dr. Rolf Dahlgrün (FDP). In: Deutsches Waffen Journal Sammelband 1968/1969, S. 503.

richtlinie, sei es durch das Verhindern von geplanten Lockerungen. So war die FDP auch die erste Partei, die sich für eine Begrenzung bei Schreckschusswaffen einsetzte.

Die Begrenzung des Waffenbesitzes hatte nämlich zu anderen Problemen geführt. Immer mehr Verbrecher begannen, statt echten Waffen Schreckschusswaffen zu verwenden. Ende der 80er-Jahre waren bereits 20 Prozent aller polizeilich bekannt geworden Schusswaffenstraftaten mit Gas- und Schreckschusswaffen begangen worden. Deren Verkauf war noch immer frei, um besorgten Bürgern zumindest eine Alternative zum illegalen Waffenkauf zu ermöglichen. Die Reaktion der FDP – vertreten von Wolfgang Mischnick – darauf war die Forderung, den Zugang zu solchen Waffen zu erschweren und sie farblich kenntlich zu machen.⁴⁶⁵

Dieses Engagement für eine Beschränkung des privaten Waffenbesitzes stieß bei den Waffenbesitzern selbstverständlich auf Missbilligung. Erschwerend kam hinzu, dass die FDP in ihren Pressemitteilungen immer wieder versuchte, Verbindungen zwischen legalem Waffenbesitz und Kriminalität herzustellen.

Die Jäger, Schützen und Waffensammler waren natürlich weniger erfreut darüber, mit „mißbräuchlichen Benutzern in einen Topf geworfen“ zu werden. Infolgedessen entwickelten sie eine Abneigung gegen die FDP.⁴⁶⁶

Auch war ihnen nicht entgangen, dass die FDP eine Liberalisierung des Waffenrechts verhinderte, während die CDU/CSU eine solche unterstützte (die Grünen galten zu dieser Zeit noch als „farblos“). Als Folge davon war die Partei Mitte der 80er-Jahre ein rotes Tuch für die Verfechter des privaten Waffenbesitzes, und es wurde sogar der Wunsch geäußert, die FDP solle aus der Regierung verschwinden.⁴⁶⁷

Tatsächlich blieb die FDP auch noch Ende der 80er-Jahre ihrer ehemaligen Linie treu und agierte dabei im Verbund mit der SPD. Sehr erhellend ist dabei der Briefwechsel zwischen Wolfgang Mischnick (FDP) und dem Oberbürgermeister von München, Georg Kronawitter (SPD).

⁴⁶⁵ Archiv des Liberalismus, Bestand Mischnick, A41- 1254, Brief Mischnick an Rasch, 26.09.1988.

⁴⁶⁶ Archiv des Liberalismus, Bestand Mischnick, A41- 1254, Brief Robert Hammer an Mischnick, 9.4.1987.

⁴⁶⁷ Archiv des Liberalismus, Bestand Mischnick, A41-1348, Leitartikel von Dr. Rolf Hinze: Waffenfreund (86/4, Dezember 1986).

Kronawitter war darüber besorgt, dass eine Novellierung des Waffenrechts den Zugang zu Schusswaffen erleichtern würde. Insbesondere beharrte er darauf, dass Sportschützen keine Repetierwaffen erwerben sollten, da diese, so behauptete er, sich für den Missbrauch besonders eignen würden. Auch würde sich das Gefährdungspotenzial für die Bevölkerung vergrößern. Deshalb bat er Mischnick darum, eine Erleichterung zu verhindern.⁴⁶⁸

In seinem Antwortschreiben beruhigte ihn Mischnick – er stimme mit Kronawitter völlig überein – und versprach, eine Erleichterung für Sportschützen zu verhindern. Für die FDP-Fraktion gelte einhellig: *„Die FDP-Fraktion lässt sich bei ihren Entscheidungen zu dieser Novelle von den allgemeinen Grundsatz leiten „so wenig Waffen wie möglich in der Bevölkerung.“ Man wolle sich dafür einsetzen, dass „die genannten, (...) Änderungen nicht Wirklichkeit werden; das gilt natürlich auch für sonstige Bemühungen, den Zugang zu Waffen und Munition zu erleichtern.“*⁴⁶⁹

Man kann also sehen, dass die Positionen von 1972 auch in den späten 80er-Jahren noch weitgehend unverändert waren, obwohl die FDP bereits seit 1982 eine Koalition mit der Union bildete, welcher eine Liberalisierung des Waffenrechts nicht abgeneigt war.

Fazit: Es kann somit festgehalten werden, dass die Position der FDP vor 1990 keinen großen Spielraum für Interpretationen lässt. Es war von Anfang an Position dieser Partei, dass ein strengeres Waffenrecht zwingend erforderlich sei, und sie setzte diese Position auch durch. Ob es dabei abweichende Stimmen innerhalb der Partei gab, ist für die Gesamtbewertung wenig relevant. Tatsächlich decken sich alle Aussagen von Wolfgang Mischnick mit den politischen Handlungen der Partei. Es ist daher davon auszugehen, dass er die offizielle Parteilinie vertrat. Was dabei etwas verwundert, ist das fast schon sture Festhalten an der alten Position, selbst nachdem man den Koalitionspartner gewechselt hatte. Es hat den Anschein, dass die waffenfeindlichen Ansichten in der FDP nicht nur Taktik, sondern tatsächlich Überzeugung waren. Gleichzeitig war es auch die FDP, die durch ihre häufige Verwendung der Worte „so wenig Waffen wie möglich in der Bevölkerung“ diese zur Grundlage des

⁴⁶⁸ Archiv des Liberalismus, Bestand W. Mischnick, A41-1415, Brief Georg Kronawitter an Mischnick, 9.9.1988.

⁴⁶⁹ Archiv des Liberalismus, Bestand W. Mischnick, A41-1415, Brief W. Mischnick an Georg Kronawitter (OB von München) vom 21.9.1988, S. 22.

deutschen Waffenrechts gemacht haben. Auf den Hintergrund und den Ursprung dieses Slogans soll weiter unten noch eingegangen werden.

5.5.4. Die Grünen

Anfang der Achtzigerjahre erlebte die Bundesrepublik auch die Gründung einer neuen Partei: Die Grünen.

Sie entwickelten sich aus verschiedenen sozialen Bewegungen der 1970er und 1980er, insbesondere der Ökologie-, Anti-Atomkraft- und Friedensbewegung, und waren stark von den Ansichten der Studentenbewegung von 1968 geprägt. Tatsächlich waren viele Grüne früher Mitglieder dieser Bewegung gewesen. Ihre Anhänger und Wähler sind links orientiert, mit relativ hohem Ausbildungsstand.⁴⁷⁰ Sie bilden eine Gruppe, die auch als postmodernes Milieu bezeichnet wird.⁴⁷¹

Diese Partei sollte später zu einem der wichtigsten Teilnehmer an der Schusswaffendebatte werden, doch noch war sie in ihren Ansichten nicht gefestigt genug, um an ihr teilzunehmen. Vielmehr hielten sich die frühen Grünen zu dieser Zeit noch relativ zurück. Allerdings war dies auch eine Epoche der Meinungsfindung; das Fundament für die spätere – sehr strikte – Linie der Partei wurde in dieser Zeit gelegt. Interessant ist dabei, dass die Kritik am privaten Waffenbesitz ursprünglich nicht von den pazifistischen Wurzeln der Grünen kam, sondern, ähnlich wie bei der SPD, mit der Vorstellung von der Beschaffenheit der eigenen Wählerklientel zusammenhing.

Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang ein Vermerk des Justitiariats anlässlich der Gesetzesinitiative von CDU/CSU. In ihm wird festgehalten, dass das Gesetz weniger Beschränkungen für „gesetzestreue Bürger“ (Anführungszeichen im Original) enthält, während das Demonstrationsrecht verschärft würde. Aus diesen Tatsachen wird gefolgert: *„Bei dem vorgelegten Gesetzesentwurf handelt es sich um ein reines Klientelgesetz.“* Und sein Zweck sei: *„Begünstigung der Parteigänger der Koalitionsparteien.“*⁴⁷²

Nicht nur, dass der Entwurf das erlaubnisfreie Errichten von Schießständen in Privathäusern erlaubt hätte, er sah auch vor, geringe, nicht

⁴⁷⁰ Schmidt, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, S. 39f.

⁴⁷¹ Geißler, Die Sozialstruktur Deutschlands, S. 130ff.

⁴⁷² Heinrich-Böll-Stiftung, 3289 B.II. 2-Fraktion Die Grünen im Bundestag, Justitiariat Vermerk Betr.: Gesetzesentwurf der Bundesregierung; Entwurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes- Drs. 11/1556.

gewalttätige Tatbestände (wie etwa Steuerhinterziehung, Gläubigerbegünstigung, Baugesfährdung) bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit nicht mehr zu berücksichtigen. Für die Grünen war daher klar: *„Durch all diese Regelungen sollen ganz offenbar Waffenbesitzer aus einem gewissen „gehobenen“ Milieu, denen als Parteigängern der Koalitionsparteien die besondere Fürsorge der Bundesregierung gilt, vor den Folgen der in ihren Kreisen gängigen Kriminalität zumindest in waffenrechtlicher Hinsicht bewahrt werden.“*⁴⁷³

Ergänzt wird dies durch die Vermutung, man wolle mit dem Gesetz auch die Bildung von Wehrsportgruppen erleichtern und durch die Erleichterung des Munitionserwerbs „amerikanische Verhältnisse“ erzeugen.⁴⁷⁴

Diese Position wurde von den Grünen auch im Bundestag vertreten. Auch dort wurde das geplante Gesetz als „klares Klientelgesetz“ bezeichnet, dessen Ziel nicht mehr Sicherheit, sondern bloße Klientelpolitik sei. Mit welcher Klientel sich die Grünen zu dieser Zeit noch selber identifizierten, wird durch folgendes Zitat deutlich: *„Im Klartext heißt das: Ein Steuerhinterzieher darf zwar keine Kneipe mehr führen, kriegt aber einen Waffenschein. Ein Wirtschaftsverbrecher, dem die betroffenen Arbeiter oder Geschäftspartner nachstellen, soll sich wenigstens mit seiner Zimmerflak noch ihrer erwehren können. Gleiches gilt für die Architekten, deren Bauwerk mit dem daraus resultierenden Folgen in sich zusammenbricht. (...) Andererseits wird häufig unter Strafe gestellt, wer seinen Nachbarn bei einer Demonstration eine Flasche oder ein Taschentuch reicht; beides kann nämlich zur Herstellung eines Molotowcocktails verwendet werden.“*⁴⁷⁵

Fazit: Für Die Grünen der 80er-Jahre stellte somit die Frage des privaten Waffenbesitzes vor allem eine Frage nach den eigenen Anhängern dar. Von sicherheitspolitischen Bedenken findet sich in dieser Zeit noch nichts, und auch die Friedensbewegung, die eine der Wurzeln der Grünen darstellt, konzentrierte sich darauf, gegen die staatliche Rüstung vorzugehen. Vielmehr gleichen die Grünen bei ihren Motiven im hohen

⁴⁷³ Ebd.

⁴⁷⁴ Ebd.

⁴⁷⁵ Heinrich-Böll-Stiftung, 3289 B.II. 2-Fraktion Die Grünen im Bundestag, Deutscher Bundestag, 11. Wahlperiode, 59. Sitzung, 5.2.1988, Punkt 21 der Tagesordnung: Erste Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Waffengesetzes, S. 4122.

Maß der SPD, ihrem späteren Koalitionspartner, die in gleicher Weise legale Waffenbesitzer als ein fremdes Wählerpotenzial ausgemacht hatte.

5.5.5. Exkurs: Schützenkultur, Sportschützen und Schützenverbände

In der BRD haben Verbände eine sehr wichtige Funktion. Zu ihren Aufgaben gehört es, als „pressure group“ die Politik zu beeinflussen. Dadurch soll auf die Politik eingewirkt werden, um diese in Bahnen zu lenken, welche den Ansichten des betreffenden Verbandes entsprechen. Weitere Einflussmittel sind unter anderem die Informationsübermittlung und Mitberatung – Angebote, die wegen der großen Bedeutung von Fachwissen häufig angenommen werden.⁴⁷⁶

Gleichzeitig wird Druck ausgeübt, dessen Wirksamkeit vom jeweiligen Einfluss abhängig ist: *„Die politische Schlagkraft der Verbände variiert. Ihre Stärke hängt insbesondere ab von der Zahl der vertretenen Bürger, der Konfliktfähigkeit des Verbandes (...), seiner Markt- und Organisationsmacht und von seiner Staatsmacht, die sich vor allem danach bemisst, wie viele Wählerstimmen ein Verband in die Waagschale werfen kann.“*⁴⁷⁷ Die Schützen- und Jagdverbände sind hier keine Ausnahme.

Die Entwicklung der Deutschen Sportschützen begann am 11. Juni 1861, als auf Initiative des Herzogs von Coburg der Deutsche Schützenbund gegründet wurde. Sein Ziel war die Verbrüderung aller deutschen Schützen, die Vervollkommnung der Schießkunst und die Hebung der Wehrtüchtigkeit.

Nach 1918 verschob sich der Fokus von der Wehrhaftigkeit auf Brauchtumspflege und Wettkampf, wozu unter großen Widerständen das Schießen mit Kleinkalibern eingeführt wurde. 1933 wurden die Schützenverbände im „Deutschen Schützenverband“ gleichgeschaltet und der Wiederwehrhaftmachung verpflichtet. 1951 erfolgte die Wiedergründung als Deutscher Schützenbund (DSB). Sie war eine Rückkehr zur Brauchtumspflege und zum Sportschießen mit Kleinkalibern.⁴⁷⁸

Der DSB büßte einigen Einfluss ein, als er in den 70er-Jahren das Schießen mit Großkaliberwaffen aus der Sportordnung entfernte. Schützen, die diesen Disziplinen dennoch nachgehen wollten, gründe-

⁴⁷⁶ Schmidt, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, S. 43–46.

⁴⁷⁷ Ebd. S. 44f.

⁴⁷⁸ Niederbacher, Faszination Waffe, S. 30ff.

ten daraufhin den Bund Deutscher Sportschützen (BDS) und den Bund der Militär- und Polizeischützen (BDMP).⁴⁷⁹

Die Verbreitung des Sportschießens ist größer, als viele Außenstehende vermuten würden. 1975 boten 10,5 Prozent aller Sportvereine Schießen als sportliche Betätigung an. Anfang der 90er-Jahre hatte sich der Prozentsatz auf 13,2 erhöht. Der Deutsche Schützenbund allein hatte um die 1,6 Millionen Mitglieder.⁴⁸⁰

Die dominierenden Verbände sind DSB, BDS und BDMP. Allerdings gibt es noch eine Reihe kleinerer, die häufig einzelne Disziplinen abdecken.⁴⁸¹

Die Motivation der Schützen ist sehr divers: Sportlicher Ehrgeiz, Traditionspflege, Hobby, technisches Interesse, Bewunderung für Ästhetik können Gründe für eine Mitgliedschaft im Schützenverein sein.⁴⁸²

Schützen sehen sich selbst als friedliebende, verantwortungsbewusste, zuverlässige und gesetzestreue Bürger. Anderen Waffenbesitzern gegenüber betrachten sie sich als privilegiert und überlegen.⁴⁸³

„Heuchler“, die nur eine Vereinsmitgliedschaft anstreben, um eine Schusswaffe zu erwerben, sind bei den Schützen unerwünscht; man versucht, sie vorher auszusortieren.⁴⁸⁴

Vielmehr wird unter Schützen Wert darauf gelegt, als loyale Leistungsträger der Gesellschaft zu gelten und gute Bürger mit anständigem Beruf und gutem Leumund in den eigenen Reihen zu haben. Ein permanenter Nachweis der eigenen Seriosität im Umgang mit den Behörden soll der Bewahrung der – als bedroht angesehenen – Schützenkultur dienen.⁴⁸⁵

Ursprung dieser Bedrohung ist nach Ansicht der Schützen die von Medien und „linken Pädagogen“ beeinflusste Öffentlichkeit, der eine unbegründete Abneigung gegen Schusswaffen anerzogen worden sei.⁴⁸⁶

Erwähnenswert ist die sehr starke Animosität zwischen Schützen und Jägern: *„Jäger und Schützen sind zwei Welten. Die sind sich untereinander*

⁴⁷⁹ Ebd. S. 167f.

⁴⁸⁰ Ebd. S. 15.

⁴⁸¹ Ebd. S. 155.

⁴⁸² Ebd. S. 67ff.

⁴⁸³ Ebd. S. 37f.

⁴⁸⁴ Ebd. S. 138ff.

⁴⁸⁵ Ebd. S. 194f.

⁴⁸⁶ Ebd. S. 145.

*auch nicht sonderlich grün. (...) Es gibt halt bei den Schützen immer das Vorurteil, Jäger können nicht schießen. Und Jäger schütteln immer den Kopf und fragen sich, was so toll daran ist, Pappen zu stanzen. Und warum machen die das überhaupt, und was soll das Ganze und das sind ja doch vielleicht alles verhinderte Rambos oder weiß der Teufel was (...).*⁴⁸⁷

An dieser Stelle soll auch auf die Rolle der Geschlechter eingegangen werden; ein Thema welches in jeder modernen Arbeit erwähnt werden muss. Als martialisches Attribut wurden Schusswaffen, wie auch alle anderen Waffen, vor allem mit Männern in Verbindung gebracht. Die Verbände werden von Männern dominiert, die meisten Wortmeldungen in der Debatte kommen von Männern und das Bild in den Medien ist von Männern geprägt. Es klingt bis in die Gegenwart noch die alte Vorstellung vom Hausvater als Verteidiger der Familie an.⁴⁸⁸

Insbesondere das öffentliche Bekennen zum Waffenbesitz, als Jäger oder Schütze, wurde von Frauen gemieden. Erst im 21. Jahrhundert sollte hier ein, im Umfang beschränkter, Wandel eintreten.

Dies bedeutet nicht, dass Frauen keine Waffen besäßen hätten. Feuerwaffen als Mittel zum Selbstschutz wurden auch von Frauen geschätzt.⁴⁸⁹ Weshalb ab dem späten 19. Jahrhundert die Werbung für diverse kleine Pistolen und Revolver versuchte ein weibliches Publikum anzusprechen.

Von Männern wurde die Verbindung „Frau und Waffe“ zwar als ungewohnt jedoch nicht als negativ empfunden. Im Gegensatz zu anderen Themen, wie dem Duell,⁴⁹⁰ wurde der weibliche Waffenbesitz nicht als Problem gesehen.

Diese Teilung zwischen repräsentativem und nicht-repräsentivem Waffenbesitz ist aber insgesamt von Bedeutung. Viele Bürger, die ihre Schusswaffe aus Interesse oder zur Selbstverteidigung erworben hatten, besaßen kein Verlangen sich einem Verein anzuschließen. Die Verbände repräsentieren somit nur einen Bruchteil aller Waffenbesitzer.

5.5.6. Schützen- und Jagdverbände

Die Vertretung der Waffenbefürworter liegt bei den Schützen- und Jagdverbänden. Ergänzt wird dies durch den Einfluss der Industrie.

⁴⁸⁷ Ebd. S. 83.

⁴⁸⁸ Vgl. Frevert, Ehrenmänner, S. 52.

⁴⁸⁹ Vgl. „Feuer unter Kaufmannsfüße“, Spiegel 1950 Nr.14, S. 7–9.

⁴⁹⁰ Vgl. Frevert, Ehrenmänner.

Diese hatte bereits 1965 die Waffenbesitzer aufgefordert, auf Aussagen von Abgeordneten zu achten und Druck auf diese auszuüben; die USA dienten hierfür als Beispiel.⁴⁹¹

Das neue Gesetz stieß bei den Schützen auf große Ablehnung. Man sah sich in seinen Grundrechten verletzt und fühlte sich durch die Behauptung, der legale Waffenbesitz begünstige die Kriminalität, beleidigt. Forderungen nach einer Revision des Gesetzes oder zumindest einer Entschärfung ließen daher nicht lange auf sich warten.

So rief der „Deutsche Schützenbund“ dazu auf, das neue Gesetz zu boykottieren. Als Begründung dafür wurde die vermutete Verfassungsfeindlichkeit des Gesetzes, die der Schützenbund durch den Rechtsweg bestätigen lassen wollte, angebracht. Da verfassungswidrige Gesetze ungültig seien, wurde den Mitgliedern empfohlen, das Gesetz zu ignorieren. Insgesamt fühlten sich die Schützen zu Unrecht durch das Gesetz gegängelt: *„Die großen Bemühungen um ein sportschützenfreundliches Waffengesetz scheitern an der Kriminalhysterie, die sich in Bonn nach Überfällen, Attentaten und Flugzeugentführungen breit machte. Um Initiative zu demonstrieren, schuf man engstirnige Bestimmungen, die den Banditen nicht berühren, dafür aber den braven Bürger und Sportler empfindlich treffen.“*⁴⁹²

Von anderer Seite, etwa im Magazin „Wild und Hund“ oder im „Schützenverband Hamburg“, wurde die Befürchtung laut, dass durch das Gesetz eine polizeistaatliche Einschränkung der Freiheit entstehen würde.⁴⁹³

Das DWJ wurde sogar noch drastischer. Das neue Gesetz sei unausgegoren und liefere die Waffenbesitzer der unbegrenzten Behördenwillkür aus. Der Bürger hätte nun weniger Rechte als in einer Diktatur, es wäre daher einfacher gewesen, das Waffenverbot der DDR zu kopieren.⁴⁹⁴ Daher müsse man energischen Widerstand leisten.

Andere Organisationen versuchten mit subtileren Mitteln, eine Änderung zu erreichen, wie etwa der Herdecker Schützenverein. Dieser hatte Kontakt zur FDP aufgenommen und versucht, dieser in persönlichen

⁴⁹¹ „Aktionsgemeinschaft Waffenrecht. Denkschrift zum neuen Waffenrecht“. In: Deutsches Waffen Journal Sammelband 1965, September, S.36f.

⁴⁹² „Der „Deutsche Schützenbund“ und das neue Waffengesetz“, Neue Zürcher Zeitung 14.12.1972, S. b35.

⁴⁹³ „Hubertus hilf“, Spiegel 1972, Nr. 53, S. 31f.

⁴⁹⁴ Dr. Hinze, Rolf, „2. Bundeswaffengesetz“. In: Deutsches Waffen Journal Sammelband 1972, S. 908.

Gesprächen die eigenen Ansichten nahezubringen und sie zu einer Veränderung der Gesetze im Sinne des Vereins zu bewegen.

Die FDP zeigte sich davon aber wenig beeindruckt und war nicht bereit, auf die Wünsche des Vereins (die Waffenbesitzkarte für Sportschützen zu erweitern und Modifikationen von Waffen von der Erlaubnispflicht freizustellen) einzugehen.⁴⁹⁵

Sehr aussagekräftig und für das Verhalten dieses Vereins bezeichnend ist aber das Gedächtnisprotokoll der Besprechung zwischen FDP-Landtagsfraktion und der Abordnung des Vereins. In diesem heißt es: „III. Die Abordnung zeigte den Unterschied zwischen einem Sportgerät und einer Selbstverteidigungswaffe auf.

VI. Die Abordnung betonte, daß es ihr auf keinen Fall um eine Lockerung des BuWaffG gehe, sondern lediglich um eine Ergänzung bzw. Präzisierung im Hinblick auf das sportliche Schießen, da dieser Sachbereich ganz offensichtlich bei der Abfassung des Gesetzes nicht bzw. nicht ausreichend berücksichtigt wurde.“⁴⁹⁶

Hier wird die – von vielen Vertretern der waffentragenden Verbände gepflegte – Angewohnheit deutlich, sich gegen andere Organisationen ausspielen zu lassen. Die Abordnung betonte, dass die Waffen Sportgeräte und keine Mittel zur Selbstverteidigung seien. Das bedeutet allerdings auch, dass Selbstverteidigungswaffen für sie etwas Anrüchiges sein müssen. Auch interessierte sie nicht eine generelle Lockerung, sondern nur eine sehr eng gefasste Erleichterung bei ihren eigenen Forderungen. Gegenüber der FDP, die ja das Waffengesetz energisch verteidigte, wird ein unterwürfiger Kurs eingeschlagen. Solidarität mit anderen Schützen oder sogar anderen Waffenbesitzern fehlt vollkommen.

Auf gleiche Weise verfuhr auch der Verband der Waffenfreunde e. V., der sich an Dr. Friedrich Zimmermann (MdB) von der CSU wandte. Beklagt wurden dabei vor allem das Verhalten von BKA und Verwaltung, und es wurde angemerkt: „Allein schon die eigenmächtige Auslegung des BKA zum Begriff der den Kriegswaffen ähnlichen Waffen würde jetzt die Enteignung praktisch aller Jagdwaffen rechtfertigen,“⁴⁹⁷

⁴⁹⁵ Archiv des Liberalismus, Bestand F. Wendig, N39-458, Brief von H. Schmilliger vom 3.12.79 an Frank Portz.

⁴⁹⁶ Archiv des Liberalismus, Bestand F. Wendig, N39-458.

⁴⁹⁷ Hanns-Seidel-Stiftung, LG- 8. WP 444/2, Brief von Dr. Hinze (Verband der Waffenfreunde e. V.) an Dr. Friedrich Zimmermann vom 18.5.1979.

Statt nun jedoch aus dieser Kritik eine grundlegende Agenda zu formen, beschränkte man sich in einer Stellungnahme vom 31. Juli 1979, die man unter dem neuen Namen Gesellschaft für Technikgeschichte e.V. veröffentlichte, auf die eigenen Interessen. In der Stellungnahme wurde beklagt, dass ein Verbot von halbautomatischen Kurz Waffen auch viele antike Revolver betreffen würde und dass ein Verbot von Kriegsmunition nur die Verwendung der „gefährlicheren Teilmantelgeschosse“ fördere. Statt nun jedoch den Gesetzesvorschlag ganz abzulehnen, wurde nur die Forderung aufgestellt, Revolver mit Perkussionszündung, Stiftzündung, Randfeuerzündung Zentralzündung bis Baujahr 1945 aus dem Entwurf herauszunehmen.⁴⁹⁸

Es wurde somit vermieden eine fundamentale Position einzunehmen, sondern man versuchte, nur die engsten eigenen Partikularinteressen zu wahren. Ein nennenswerter Einfluss auf die Diskussion blieb den Verbänden dadurch verwehrt. Häufig waren die erhofften Änderungen nur kleine Details. So versuchte der Deutsche Jagdschutz-Verband e. V. zum Beispiel, reduzierte Hülsen mit Einsteckläufen gleichzusetzen und Jagdscheininhabern die Verwendung von Hohlspitzgeschossen für Revolver und Pistolen zu erlauben.⁴⁹⁹

Trotzdem waren derartige Bestrebungen in der Regel zum Scheitern verurteilt. Der politische Einfluss einzelner Vereine war schlicht zu gering, um tatsächlichen Einfluss auf die Politik zu nehmen. Und diejenigen Politiker, die das Gesetz unterstützten, waren nicht geneigt, sich von technischen Argumenten umstimmen zu lassen.

Jedoch gab es auch damals bereits Stimmen, welche die Beschränkungen durch das Gesetz insgesamt kritisierten. Gerade in Waffenmagazinen wurde bereits stark gegen die Verschärfung des Waffenrechts argumentiert. Dabei wurden viele Argumente vorgebracht, die noch heute in der Debatte auftauchen. Ein gutes Beispiel dafür ist der Artikel „Waffenhysterie wissenschaftlich: Hilfe! Und wer schützt uns vor Psychoprophis?“⁵⁰⁰

⁴⁹⁸ Archiv des Liberalismus, Bestand Friedrich Wendig, N39-458, Stellungnahme der Gesellschaft für Technikgeschichte e. V. (31.7.79).

⁴⁹⁹ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-7WP 372 Jagd 1973–1976, Deutscher Jagdschutz-Verband e. V. zum Entwurf einer ersten Verordnung zum Waffengesetz (1. Waff 76).

⁵⁰⁰ Archiv des Liberalismus, Bestand Friedrich Wendig, N39-458, Stammel, H. J., „Waffenhysterie wissenschaftlich: Hilfe! Und wer schützt uns vor Psychoprophis?“. In: (Deutsches) Waffenjournal 31.7.79.

Die FDP hatte wieder eine Waffenrechtsverschärfung gefordert. Als Argument hatte erneut die Kriminalitätsstatistik gedient. Der Artikel drehte nun die Behauptungen um und warf seinerseits den Waffengegnern vor, sie verwendeten die Statistik bewusst falsch: *„Aber: Diese amerikanischen Statistiken (die von Psychologen gegen Waffen verwendet werden) besagen das genaue Gegenteil: Trotz einer gewaltigen Zunahme von zivilen Schußwaffen unter der US-Bevölkerung geht Gewaltkriminalität und kriminelle Tötung erheblich zurück! Wo Waffenbesitz in der Hand loyaler Bürger am höchsten ist, liegen die Tötungsraten am niedrigsten! Wo Waffenbesitz in der Hand loyaler Bürger am niedrigsten ist, sind die Tötungen am höchsten!“* Auch verweist der Artikel auf die unterschiedlichen Regelungen in den USA, insbesondere im Vergleich urbaner und ländlicher Gebiete – wobei er betont, dass gerade die Städte häufig sehr strenge Verordnung hätten: *„Das bedeutet, daß in Großstädten die Masse der Bürger Waffen nicht führen darf, aber eine Minderheit von Kriminellen nahezu ohne Ausnahme Waffen illegal führt.“*

Auch die Schweiz wird als Positivbeispiel herangezogen, denn: *„In der Schweiz, wo die weitaus meisten Waffen im Volk sind, gibt es auch die weitaus wenigsten Tötungen: in Westdeutschland, wo der private legale Waffenbesitz am stärksten reglementiert ist, gibt es die weitaus meisten Tötungen.“*

Allerdings gibt es noch einen großen Unterschied zur jüngeren Debatte. Damals hielt man der Politik noch zugute, dass sie nur falsch informiert sei. Darum wandte sich der Artikel auch weniger gegen die Politik als vielmehr gegen Psychologen, die versuchten, eine besondere Gefährlichkeit von Schusswaffen zu belegen. So schließt der Artikel mit den Worten: *„Aber diese waffenhysterischen Thesen finden laufend und kritiklos Eingang in die parlamentarische Gesetzgebung und verwaltungstechnische Verordnungspraxis, weil die gesellschaftsformende Obrigkeit und Bürokratie in blinder Wissenschaftsgläubigkeit übereifrige Psychogramme einkauft, wie weiland Ablassbriefe für die Vergebung aller Sünden gestapelt wurden.“⁵⁰¹*

Allerdings muss erwähnt werden, dass das Buch *„Die Neue Gewalt und wie man ihr begegnet“*, welches den Anlass für den Artikel geliefert hatte, sich kaum mit Schusswaffen auseinandersetzt. So heißt es zwar: *„Entsprechend verstört reagiert das Volk auf die wachsende Gewalt: sechshundert Millionen Mark werden jedes Jahr für Alarmanlagen ausgegeben, die Zahl der Menschen, welche Schusswaffen besitzen, ohne eine entsprechen*

⁵⁰¹ Ebd.

Erlaubnis zu haben, kann nur geschätzt werden: Sie liegt im Dunkelfeld zwischen fünf Million und dreißig Millionen.“⁵⁰² Weiter wird ausgeführt: „Gleichzeitig gerät ein zweiter Teufelskreis in Bewegung: die Waffe, als Abschreckung gedacht, muss nun auch gebraucht werden.“⁵⁰³ Die Bewaffnung der einen würde also auch die anderen zum Waffenbesitz anregen.

Jedoch behandelt das Buch in erster Linie die psychologischen Ursachen von Gewalt. Dabei wird die These vertreten, dass nicht äußere Ziele, sondern innere Kräfte für den Anstieg und die Verschlimmerung von Gewalttaten verantwortlich seien. Da die Autoren als Gegenmaßnahme ein von Sensibilität und Verständnis geprägtes Vorgehen befürworten, sind sie natürlich auch gegenüber Gewalt zum Zweck der Selbstverteidigung kritisch eingestellt, denn: „Man misstraut dem staatlichen Schutz und sich selbst helfen. Fazit: Zur Abwehr der Gefahr wird man gefährlich – und gefährdet sich damit noch mehr.“⁵⁰⁴ Jedoch fordern sie an keiner Stelle eine stärkere rechtliche Beschränkung des Waffenbesitzes.⁵⁰⁵

Der Widerspruch gegen die von der Regierung vertretenen Thesen bezüglich der Schusswaffen war nicht nur auf die Artikel beschränkt. Auch in Leserbriefen finden sich einige Argumente und Überzeugungen, die sich bis heute gehalten haben. So blickten bereits damals die Leser sehnsüchtig auf das Schweizer Recht, welches sie gern auch in der Bundesrepublik gehabt hätten.

Von anderen Kommentatoren wird das Waffengesetz der BRD als leninistisch-stalinistisch bezeichnet, verbunden mit der Unterstellung, sein Ziel sei eine waffenlose und damit rechtlose Gesellschaft. Dem Waffentragen wird dagegen die Ehrwürdigkeit des Alters verliehen: „Das demokratische Grundrecht – Leben, Familie und Eigentum zu schützen – ist den Deutschen in ihrer zweitausendjährigen Geschichte zum ersten Mal von der eigenen Regierung entzogen worden.“⁵⁰⁶

Es waren somit fast alle Argumente vorhanden, die auch später in der Debatte Verwendung finden sollten. Wie man sehen kann, gab es auch Personen, für die die Möglichkeit, Waffen zu besitzen, ein grundsätzliches Freiheitsrecht darstellte. Dadurch erhielt der Konflikt mit den „le-

⁵⁰² Salewski, Lorenz, Die Neue Gewalt, S. 28.

⁵⁰³ Ebd. S. 28.

⁵⁰⁴ Ebd. S. 30.

⁵⁰⁵ Ebd.

⁵⁰⁶ Archiv des Liberalismus, Bestand Friedrich Wendig, N39-458, (Deutsches) Waffenjournal vom 31.7.1979, S. 606f.

ministisch-stalinistischen“ Befürwortern eines restriktiven Rechts eine weltanschauliche Dimension. Diese Situation sollte sich später nicht mehr wesentlich verändern.

Auch in den 80er-Jahren gab es noch Personen, die versuchten, direkten Einfluss auf die Parteien zu nehmen, und dabei ihre Hilfe anboten – wie etwa Gregor Wensing (Verband für Waffentechnik und -geschichte e. V. Verband der Waffenfreunde), der es sich jedoch nicht nehmen ließ, in seinem Brief an die FDP seinem Gram darüber Luft zu machen über die „...Entliberalisierungstendenz in unserem Staate – die nicht zuletzt auch aus Kreisen der FDP mitgetragen wird!...“ Es erstaunt nicht, dass die FDP weder Interesse an seiner Hilfe noch an einer Debatte mit ihm hatte.⁵⁰⁷

Dies hielt Wensing und seinen Verein nicht davon ab, sich wenige Monate später erneut an die FDP zu wenden: „Da unser unseliges Waffengesetz derzeit wieder zur Diskussion steht, möchte ich Sie bitten, die Fraktion der CDU/CSU in ihrem sinnvollen Bemühen zu unterstützen, eine Liberalisierung und Entbürokratisierung des Waffenrechts zu erzielen.“

Zu den weiteren geäußerten Wünschen zählten:

- 1) Der Bedürfnisnachweis für Langwaffen sollte entfallen.
- 2) Die Bedürfnisprüfung sollte nicht mehr durch Gutachter, sondern durch Sachverständige vorgenommen werden.
- 3) Profilierte Sammler sollten auch Kriegswaffen sammeln dürfen.
- 4) Die Bundesregierung sollte sich wohlwollend über Waffensammler äußern (öffentliche Meinung).
- 5) Man sollte auch modernere Waffen sammeln dürfen.

Als Begründung wurde der demokratische Geist des Waffenbesitzes vorgebracht: „Grundsätzlich sind wir der Meinung, daß die staatliche Kontrollierbarkeit des Waffenhandels und -besitzes umso größer ist, je liberaler das geltende Waffenrecht wiederum ist. Und wir sind der Meinung, daß es einem demokratischen Staatswesen besser zu Gesicht stünde, eine Waffengesetzgebung zu haben, die derjenigen in Diktaturen – z.B. in den „Volksdemokratien“ des Ostblocks – nicht unbedingt entspricht, sondern sich demokratisch-liberal nicht gegen die richtet, welche unser Staatswesen tragen.“⁵⁰⁸ Der Brief blieb ohne Resonanz.

⁵⁰⁷ Archiv des Liberalismus, Bestand Baum, Gerhard Rudolf, N60-241, Brief von Baum an Gregor Wensing, 21.2.85.

⁵⁰⁸ Archiv des Liberalismus, Bestand Baum, Gerhart Rudolf, N60-234, Brief von Wensing an Baum 20.9.1984.

Fazit: Es gab somit mehrere Gruppierungen, welche die Sportschützen, Jäger und andere Waffenbesitzer repräsentierten: zum einen die organisierten Vereine und Verbände, zum anderen die Fachzeitschriften und diejenigen Individuen, die sich aus eigenem Antrieb zu Wort meldeten. Das Vorgehen der Organisationen war dabei um einiges zurückhaltender und vorsichtiger, ja teilweise sogar regelrecht unterwürfig. In den meisten Fällen versuchte man, Einfluss auf Politiker zu nehmen, indem man diesen den Dialog anbot und die eigenen Probleme schilderte. Sehr häufig wurde in diesem Zusammenhang auch ein gewissermaßen der Grundsatz „Do ut des“ angewandt; man versicherte den Politikern, dass man ein restriktives Recht nicht nur mittrage, sondern auch gutheiße, und ermutigte sie, auch weitere Beschränkungen und Verbote zu erlassen. Gleichzeitig äußerte man jedoch seine Wünsche und erhoffte sich bei diesen eine Lockerung des Gesetzes – ein Kalkül, das eigentlich nie aufgegangen ist.

Es zeigt sich, dass diese Gruppierungen kein Bewusstsein von einer übergreifenden Gemeinschaft der Waffenbesitzer besaßen. Vielmehr versuchte man, für die von sich selbst vertretenen Schützen, deren Interessen man ja wahren sollte, möglichst viel herauszuschlagen, auch auf Kosten von anderen Waffenbesitzern.

Demgegenüber gab es aber auch inklusivere Positionen. Waffenmagazine wie zum Beispiel das Deutsche Waffenjournal hatten eine breite Leserbasis, die ein einseitiges Eintreten für eine Gruppe von Schützen auf Kosten einer anderen von vornherein ausschloss, denn beide Gruppen stellten ja potenzielle Leser dar. Als Folge davon fiel die Kritik an dem Waffengesetz hier weitaus breiter und vor allem auch grundlegender aus, während die Kritik und Wünsche der Verbände meist recht technischer Natur waren. Diese breite Kritik wurde dann auch von den Lesern aufgenommen und sowohl in Leserbriefen als auch in Briefen an Politiker wiedergegeben. Das Spektrum reicht dabei vom gutmütigen Glauben an die fachliche Unerfahrenheit der Volksvertreter bis hin zur Unterstellung, dass diese eine marxistische Umwandlung der Gesellschaft vorantrieben und die Bürger daher entwaffneten, um diesen jede Möglichkeit des Widerstands zu nehmen. Die dabei vorgebrachten Argumente finden sich in dieser oder zumindest sehr ähnlicher Form nicht nur im deutschsprachigen Diskurs, sondern auch in der Debatte, welche in den USA geführt wurde. Tatsächlich besteht zwischen den

Ansichten der deutschen Schützen und denen der amerikanischen kein großer Unterschied.

5.5.7. Die Medien

Vonseiten der Schützen wurde häufig beklagt, die Medien hetzten fortwährend gegen sie. Zum Beispiel warf der „Bayernkurier“, der vollständig der CSU gehört, der restlichen Presse vor, sie berichte nicht objektiv und werfe Waffenhändler und Waffenschieber in einen Topf.⁵⁰⁹ Wenn man sich aber genauer mit der Berichterstattung beschäftigt, so fällt auf, dass dies nicht immer der Fall war. Es gab sehr wohl Stimmen in den Medien, die sich kritisch mit der Gesetzinitiative auseinandersetzten.

Der „Spiegel“ etwa publizierte mit „*Cocktails verboten*“ einen Artikel, der sich gegenüber dem geplanten Gesetz und den Vorstellungen des Hamburger Regierungsdirektors Schiller äußerst skeptisch zeigte. In diesem Artikel wurde die erhoffte Wirksamkeit des neuen Gesetzes bezweifelt, da Verbrecher ihre Waffen illegal bekämen. Des Weiteren sei die Behauptung, dass freie Erwerbbarkeit von Schusswaffen zu einer hohen Rate an Gewalttaten führen würde, anfechtbar, wie die Beispiele Schweiz und Österreich zeigen würden. Ebenso wird nicht verschwiegen, dass auch die Polizei große Zweifel an der Wirkung des Gesetzes hatte, da es keinerlei Auswirkungen auf den Schwarzmarkt habe. Hinzu kommt der Verweis, dass bisherige Restriktionen, Faustfeuerwaffen benötigten eine Erlaubnis, nichts bewirkt hätten. Was Schiller angeht, so ist der Artikel ihm gegenüber sehr kritisch bis spöttisch. In einem fast mitleidigen Ton wurde erläutert, dass Schiller, der der Bundesratskommission vorsah, glauben würde, dass Waffen selbst zu Gewalt riefen. So heißt es an einer Stelle: *„Nach Schillers Moral und auf Hamburger Anstoß hin ist in Bonn ein Gesetzes-Entwurf erarbeitet worden (...).“* Schillers Vorstellung vom Einfluss der Gesetze wird der Lächerlichkeit preisgegeben, wenn es heißt: *„Ganz ernsthaft glaubt Regierungsdirektor Schiller, daß Überzeugungstäter sich durch Paragraphen davon abhalten lassen werden, solches Kampfgerät herzustellen: „So ganz ohne Wirkung ist ein Verbot nicht.“⁵¹⁰*

Selbst Artikel, die ganz klar waffenkritisch sind, äußerten Zweifel an der Wirksamkeit des Gesetzes. So findet sich in der „Frankfurter Allgemei-

⁵⁰⁹ Hanns-Seidel-Stiftung, Bayernkurier 23.9.1972.

⁵¹⁰ „Cocktails verboten“, Spiegel 1971, Nr. 47, S. 99–100.

nen Zeitung“ ein längerer Artikel über das momentane Waffenrecht und die Gesetzesinitiative.⁵¹¹ Gemäß dem Artikel sei Kritik am momentanen Waffenrecht durchaus angebracht, denn jeder Erwachsene könne so viele Langwaffen und Munition erwerben, wie er wolle – was gerade Verbrechern die Möglichkeit gebe, sich ihre Tatwerkzeuge zu beschaffen. Grundlage dafür sei das de facto unveränderte Reichswaffengesetz vom 18. März 1938. Da jenes auf das Dritte Reich zurückgehe, müsse es nun durch etwas „besseres ersetzt werden“. Der Artikel beschreibt weiterhin die bisherige Entwicklung des neuen Gesetzes. Es wird erwähnt, dass das Bundeswaffengesetz (BWG) von 1968 nur den Handel und nicht den Besitz reguliere. Der Entwurf eines Langwaffengesetzes sei 1969 aufgekomen und 1969/1970 den Länderregierungen zugeleitet worden. Es sei dabei „erstaunlich“, dass die Länder selbst eine Beschneidung ihrer Kompetenzen eingeleitet hätten, um die „notwendigen scharfen Kontrollbestimmungen“ zu ermöglichen – wobei der Artikel erwähnt, dass die Initiative dazu vor allem aus Hamburg gekommen sei; jedoch werden auch Zweifel geäußert: *„Es fragt sich, ob der Entwurf alle Möglichkeiten ausschöpft, um zu verhindern, daß Waffen in Verbrecherhände kommen, und ob auf diese Weise die Kriminalität überhaupt einzudämmen ist. (...) Das kalt geplante Verbrechen notorischer Krimineller ist kaum durch Gesetze zu verhindern.“*⁵¹²

Wie man somit sehen kann, drängt der Artikel zu einer Reform des Gesetzes, gleichzeitig bezweifelt er jedoch seine Wirksamkeit, was den ganzen Text seltsam wirken lässt. Bizarri ist auch das Argument, dass das Reichswaffengesetz ersetzt werden müsse, da es aus dem Dritten Reich stamme. Der Ursprung wird somit über den Inhalt des Gesetzes gestellt – eine Argumentationsweise, die sich sonst eigentlich nicht findet.

Auch das Handelsblatt reagierte zwiespältig. Zwar wurde die Reform befürwortet, gleichzeitig meldete man jedoch Zweifel an ihrer Wirksamkeit an: *„Ob allerdings durch das neue Waffengesetz der widerrechtliche Gebrauch von Schusswaffen erheblich eingedämmt werden kann, muß be-*

⁵¹¹ Hanns-Seidel-Stiftung, L6-6WP 267, Feldmeyer, Karl, FAZ 17.8.1971, „Solange man Mordwaffen im Laden kaufen kann“.

⁵¹² Ebd.

*zweifelt werden. Zu stark sind die Aktivitäten von ausländischen Waffenschießern und Schwarzhändlerringen.*⁵¹³

Gleichzeitig wurde in den Medien weiter über kriminelle Aktionen und die Bewaffnung der Täter berichtet und so die Angst der Bevölkerung weiter verstärkt. So zum Beispiel im Münchner Merkur. Dort wird beschrieben, dass die Anzahl der im Dienst getöteten Polizisten 1972 einen neuen Rekord erreicht und der Schusswaffenmissbrauch die schlimmsten Erwartungen übertroffen habe. So wird behauptet, die Zahl der Vorfälle sei von 1894 im Jahre 1962 auf 9193 im ersten Halbjahr 1971 angestiegen – wobei die zweite Zahl nur eine Schätzung ist, da ab 1962 keine Statistik mehr geführt worden war. Als Folge wird jedoch nicht eine Verschärfung des Waffenrechts gefordert, sondern die Gesellschaft, insbesondere die angeblich lasche Justiz und die Sympathien für die Baader-Meinhof-Bande, kritisiert.⁵¹⁴

Solche Artikel waren zwar nicht gegen den privaten Waffenbesitz eingestellt, aber sie trugen dazu bei ein Klima der Angst zu erzeugen, welches letztendlich zu dem Gesetz von 1972 führte.

Insgesamt kann man sagen, dass in den 70er-Jahren die Medien zwar ihre Besorgnis um die Sicherheitslage zum Ausdruck brachten, aber dem geplanten Gesetz dabei durchaus kritisch gegenüberstanden. Wirklich enthusiastische Zustimmung zu dem Gesetz findet sich nicht.

Mehrere Jahre später hingegen wurde das Gesetz negativ bewertet. In dem Spiegel-Artikel „Waffen sind das Bombengeschäft“ von 1976 heißt es, Gewalttaten mit Schusswaffen hätten im vergangenen Jahr um 15 Prozent zugenommen.⁵¹⁵ Auch gingen Gewalttaten immer häufiger und immer brutaler vonstatten, während der Waffenschmuggel floriere und nun auch Maschinenpistolen und Sturmgewehre aus der Tschechoslowakei ihren Weg nach Westdeutschland fänden. Tatsächlich sei der illegale Besitz von Schusswaffen viel verbreiteter als bisher angenommen: *„Fast immer sind es die unbefugt geführten Waffen, mit denen einer drohend herumfuchelt, im Zorn losballert oder vermeintlich in Notwehr abdrückt.“*

⁵¹³ Hanns-Seidel-Stiftung, L6-6WP 267, „Alle Waffen sind jetzt meldepflichtig. Vier neue Gesetze sorgen für bessere Sicherheit“. In: Handelsblatt, 22.6.1972.

⁵¹⁴ Hanns-Seidel-Stiftung, L6-6WP 267, Zimmermann, Eduard, „Ein makaberer Schützenfest der Gangster“. In: Münchner Merkur, 2. März 1972.

⁵¹⁵ „Waffen sind das Bombengeschäft“, Spiegel 1976, Nr. 51, S. 54–68.

Dabei sei dieser Aufschwung des Schwarzmarktes nicht auf eine spezielle Bevölkerungsgruppe zurückzuführen, sondern würde von einem breiten Spektrum („Regierungsdirektor bis zum Hilfarbeiter“) der Bevölkerung getragen. Hauptmotiv für den Kauf sei dabei neben der Sammelleidenschaft vor allem die Angst, selbst Opfer einer Straftat zu sein.⁵¹⁶

Das Gesetz wurde als gescheitert betrachtet, und es wurde offen eingestanden, dass es nur den Schwarzmarkt gefördert hatte. Man brachte dabei den Bürgern, die das Gesetz übertraten und sich eine illegale Waffe besorgten, ein vergleichsweise hohes Maß an Verständnis entgegen und äußerte Mitgefühl für ihre Ängste.

Seltsamerweise schwingt der „Spiegel“ in seiner Berichterstattung Mitte der 80er-Jahre sehr unvermittelt komplett um. Davor hatte er sich neutral bis wohlwollend über den privaten Waffenbesitz geäußert. Dies änderte sich nun – so zum Beispiel im Artikel „Freies Schußfeld“, der sich ausgesprochen negativ über Schusswaffen äußert.⁵¹⁷ In ihm wird der Vorstoß der Union, das Waffenrecht zu lockern, mit Entrüstung aufgenommen: *„Immer wieder sterben Unbeteiligte im Kugelhagel verrückter Waffenbesitzer. Dennoch will Bonn den Kauf von Flinten und Pistolen erleichtern.“* Die Gefahr einer Waffenschwemme, welche reihenweise zu Amokläufen führen könnte, wird dabei beschworen, und man versuchte sogar, die Polizei als Zeugen für die Gefahren des verbreiteten Waffenbesitz zu bemühen: *„Die Polizei habe ein „berechtigtes Interesse“, sagt der sicherheitspolitische Sprecher der FDP, Burkhard Hirsch, in Anlehnung an ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, „daß so wenig Waffen wie möglich unters Volk verteilt werden sollen.“*⁵¹⁸

Man beachte, dass es sich beim obigen Zitat nicht um eine Aussage der Polizei handelt, sondern um eine Aussage der FDP, in der die Polizei erwähnt wird. Der Artikel schließt mit der Feststellung, dass die meisten Raubüberfälle mit Schreckschusspistolen begangen werden – ein Hinweis darauf, in welche Richtung sich die Debatte in den nächsten Jahren verlagern würde.

⁵¹⁶ Ebd. S. 54–68.

⁵¹⁷ „Freies Schußfeld“, Spiegel 1988, Nr. 11, S. 59–61.

⁵¹⁸ Ebd. S. 59–61.

Warum es im Verlauf der 80er-Jahre zu einem solchen Ansichtswandel in der „Spiegel“-Redaktion gekommen war, lässt sich leider nicht einwandfrei feststellen. Die beste Erklärung ist ein Generationswechsel: weg von einer Generation mit Kriegserfahrungen hin zur Nachkriegsgeneration. Nicht nur waren Schusswaffen für diese spätere Generation etwas Unvertrautes, Fremdes und damit Bedrohliches; sie war auch stark durch die Studentenbewegung von 1968 geprägt. Die konservative Kultur der Schützen- und Jagdverbände und die militärischen Aspekte von Waffen wurden abgelehnt und der Waffenbesitz selbst extrem negativ bewertet. Dieser Umstand wurde durch die Tatsache verstärkt, dass diese Jahrgänge, der sogenannte Babyboom, zahlenmäßig die größten der Bundesrepublik waren und sind.⁵¹⁹

Es gab somit genug Leser und Redakteure, die einen ähnlichen Erfahrung- und Wertehorizont hatten, welcher sich fundamental von dem früherer Generationen unterschied. Es handelt sich dabei um eine Entwicklung, die man auch bei anderen Zeitungen und Zeitschriften feststellen kann, auch wenn dort der Umschwung weniger stark war als beim „Spiegel“, da sie schon vorher zu einer waffenkritischen Agenda tendiert hatten.

Fazit: Wie gezeigt wurde, entwickelten sich die Aussagen in den Medien im Verlauf der Zeit. In den 70er-Jahren kritisierten sie sowohl den Waffenbesitz als auch das geplante neue Waffenrecht – eine Ansicht, die sich bis in die 80er-Jahre hielt, dann aber ziemlich unvermittelt von einer stark gegen den privaten Waffenbesitz eingestellten Position abgelöst wurde.

5.5.8. Die Bürger

Das Verhalten der Bevölkerung muss separat betrachtet werden. Im Folgenden geht es um einfache Leute, die weder die Macht eines Politikers noch das Publikum eines Redakteurs oder Journalisten haben und die auch nicht den organisierten Schützenvereinen und Jagdverbänden angehören.

Es ist nicht einfach, herauszufinden, welche Ansichten die Durchschnittsbürger tatsächlich vertraten. Jede Äußerung in den Medien wur-

⁵¹⁹ Geißler, Rainer, Die Sozialstruktur Deutschlands. Die gesellschaftliche Entwicklung vor und nach der Vereinigung, Wiesbaden 2002, S. 51.

de bereits vorher gefiltert und für die Publikation aufbereitet, und die Politik lässt sich, wie wir weiter oben gesehen haben, häufiger von der Parteitaktik oder rechtlichen Zwängen leiten, als tatsächlich die Wünsche des Wählers zu vertreten. Man läuft daher Gefahr, der breiten Mehrheit Positionen und Ansichten zu unterstellen, die ihnen lediglich von einer anderen Partei zugeschrieben worden waren. Der beste Weg ist es daher, die Bevölkerung nicht in erster Linie an publizierten Aussagen zu messen, sondern vielmehr darauf zu achten, wie sie sich verhielt.

Selbstverständlich gab es Bürger, die gegen Waffenbesitz waren. So findet sich in einem an die FDP adressierten Brief die an alle Parteien gerichtete Forderung nach strengeren Gesetzen. Waffen sollten sofort bei der Polizei abgeliefert werden, der Verkauf von Schusswaffen solle den Waffengeschäften verboten werden, und Schusswaffenattrappen seien für illegal zu erklären. Lediglich Militär, Polizei und Förstern sollte es gestattet sein, Waffen zu tragen. Die FDP, hier in Person von Mischnick, entgegnete in einer Antwort, dass alle wesentlichen Anregung bereits im Gesetz vorhanden seien.⁵²⁰

Solche radikalen Forderungen stellten eine Minderheitenposition dar. Andere Bürger hielten sich mit Forderungen zurück, waren aber über die leichte Erhältlichkeit von Schusswaffen auch nach der Gesetzesänderung besorgt. Eine Bürgerin formulierte ihre Bedenken so: *„Vor ungefähr 1-2 Jahren sollten alle in Privatbesitz befindlichen Gewehre und Colts abgeliefert werden. Die steigende Zahl der Verbrechen zeigt jedoch, daß jeder kaufen kann, wo und was er will.“*⁵²¹

Die geistige Verknüpfung von privatem Waffenbesitz und Kriminalität wurde offensichtlich von einigen Bürgern übernommen. Hinzu kommt, dass der Inhalt des neuen Gesetzes den Bürgern offenbar nur unzureichend vermittelt wurde, denn ein Totalverbot aller privaten Waffen war ja zu keinem Zeitpunkt geplant gewesen.

Während es somit Leute gab, die den privaten Waffenbesitz direkt ablehnten – oder zumindest darüber besorgt waren –, waren andere eher von der Aussicht auf eine erzwungene Wehr- und Waffenlosigkeit beunruhigt. Tatsächlich hatten sehr viele Bürger die kurze Frist vor dem

⁵²⁰ Archiv des Liberalismus, Bestand Wolfgang Mischnick, A38-210, Brief Mischnick an Herbert Duda, 11.10.1974.

⁵²¹ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-7WP 304, Brief von Margareta Gebhard an Stücklen, 12.11.74.

Inkrafttreten des Gesetzes genutzt, um sich noch selbst zu bewaffnen. Rekordumsätze für den Waffenhandel waren die Folge.⁵²²

Ebenfalls für Unmut sorgte auch die bereits oben als Problem benannte zeitliche Begrenzung der Waffenbesitzkarte. Wenn man die eigenen Waffen registrierte, setzte man sich der Gefahr aus, diese nach Ablauf der nur dreijährigen Geltungsdauer durch staatliche Konfiskation zu verlieren. Gegen dieses Problem gab es eine einfache Abhilfe: Viele Waffenbesitzer weigerten sich schlicht, ihre Waffen anzumelden. Die geschätzte Dunkelziffer der nicht angemeldeten Waffen lag dabei zwischen 50 und 80 Prozent.⁵²³ Damit war ein enormer Waffenbestand auf einmal illegal geworden und jedweder staatlichen Kontrolle entzogen – das Gegenteil der erhofften Entwicklung.

Dies zeigt aber auch, dass viele Leute nicht bereit waren, sich der staatlichen Kontrolle zu unterwerfen und lieber den Weg der Illegalität wählten. Bei derartigen Prozentsätzen ist es nicht mehr möglich, von bloßen Einzelfällen zu sprechen, sondern man muss von einer massiven Bewegung gegen das Gesetz ausgehen.

Bezeichnend für die Meinung über Waffen ist auch der Umgang mit ihnen. So gab es in den 70ern auch immer wieder Fälle, in denen Personen versuchten, ihre Waffen mit in Flugzeuge zu nehmen, unter anderem um sich vor Geiselnehmern zu schützen.⁵²⁴

Man betrachtete die Waffe also als ein unerlässliches Mittel zum Selbstschutz, welches man auch in der regulierten Umgebung eines Flugzugs (der denkbar schlechteste Ort für einen Schusswechsel) nicht missen wollte. Hinzu kam die sehr große Verbreitung von Pistolen und Revolvern, die dafür sorgte, dass sie in der Öffentlichkeit weiterhin präsent waren. Auch bei Fußballspielen wurden neben anderen Objekten immer wieder Schusswaffen sichergestellt.⁵²⁵

Da sich die Sicherheitslage mit der Zeit nicht besserte und das Sicherheitsbedürfnis der Bürger weiterhin beeinträchtigt war, blieb auch nach der Einführung des Gesetzes das Interesse an einer persönlichen Bewaffnung bestehen. So zum Beispiel in Hamburg, wo das Oberverwaltungsgericht einem Taxifahrer eine Waffe erlaubt hatte, was wiederum zu einer Welle von Waffenscheinanträgen geführt hatte. Diese Anträge

⁵²² „Hubertus hilft“, Spiegel 1972, Nr. 53, S. 31f.

⁵²³ „Volle Deckung“, Spiegel 1973, Nr. 33, S. 54.

⁵²⁴ Salewski, Lorenz, Die Neue Gewalt, S. 29.

⁵²⁵ Ebd. S. 102.

wurden auch von den Taxifahrerverbänden unterstützt, denn nach deren Ansicht waren alle Taxifahrer bereits durch ihre Zulassung auf ihre Zuverlässigkeit geprüft worden.⁵²⁶

Weitere Bürger bemühten sich ebenfalls um legalen Waffenbesitz, und so führte das neue Waffenrecht zu einer großen Zunahme an Jagdscheinen.⁵²⁷

Andere wiederum wandten sich dem Schwarzmarkt zu, der in den folgenden Jahren florierte, oder besorgten sich ihre Ordonanz im Ausland, insbesondere in Belgien, Italien und der Schweiz. Mit der Zeit kam es zu einem regelrechten „Schusswaffentourismus“. Einblick in diesen und das Verhalten der einfachen Bürger gibt die „Aktion Südfrüchte“, die 1980 stattfand. Bei dieser Operation wurden die Wohnungen von Leuten durchsucht, die in Italien Waffen gekauft und diese mit nach Deutschland gebracht hatten. Dabei war der Großteil der Käufer keine Kriminellen, sondern durchschnittliche Personen, die sich selbst bewaffnet hatten, ohne irgendwelche kriminellen Hintergedanken zu haben. Allerdings schätzten sie das Waffenrecht als so belanglos ein, dass sie bereit waren, sich darüber hinwegzusetzen.⁵²⁸

Ähnliche Resultate wurden auch in einem Artikel von Karl-Heinz Krumm beschrieben. Dieser hatte die Polizeiaktion kritisiert; sie sei ein schwerer Eingriff in die Bürgerrechte und die Beweislage im Einzelfall nur sehr dürftig. Lobende Wort fand er jedoch für Hessen, das sich an der Aktion nicht beteiligt hatte, sondern später eine eigene Operation durchführte, die bessere Resultate erbrachte. Allerdings bestätigte auch diese, dass die meisten Personen, die im Ausland Waffen gekauft hatten, an sich keine Kriminellen waren.⁵²⁹

Der Hauptgrund für den Waffenerwerb scheint in den meisten Fällen die Angst vor Gewaltkriminalität gewesen zu sein. Ein weiteres Problemfeld war der Selbstschutz und Schutz des eigenen Besitzes durch Waffengewalt. Während in den 70er-Jahren die Kriminalität gestiegen war, so erhöhte sich auch gleichzeitig die Bereitschaft der Bürger, sich mit Gewalt gegen Verbrecher zu Wehr zu setzen. Häufig kamen dabei auch, dem Waffengesetz zum Trotz, Schusswaffen zum Einsatz. So berichtete der Spiegel, dass innerhalb von drei Wochen fünf Täter er-

⁵²⁶ „Hat eine Kanone“, Spiegel 1972, Nr. 52, S. 59f.

⁵²⁷ „Meist ins Auge“, Spiegel 1978, Nr. 04, S. 81f.

⁵²⁸ Archiv des Liberalismus, Bestand Friedrich Wendig, N39-458, „Aktion Südfrüchte“.

⁵²⁹ Heinrich-Böll-Stiftung, 105 A- H.H. Heldmann, Krumm, Karl-Heinz, FR 10.4.81.

schossen worden waren – was einer der Todesschützen damit kommentierte, dass Einbrecher damit rechnen müssten.

In einem anderen Fall hatte der Hausbesitzer einem Flüchtenden in den Rücken geschossen: *„Doch Bürger der Neckarstadt urteilten in Briefen an die örtliche Zeitung „Heilbronner Stimme“, daß auch solch ein Fall von Selbstjustiz nicht ehrenrührig sei.“*⁵³⁰

Wie man an diesen Reaktionen sehen kann, hatte das geänderte Waffenrecht, zumindest was den Fall der bewaffneten Selbstverteidigung anging, seine Intention, Tote zu verhindern, nicht erfüllt und auch die Einstellung der Bevölkerung wenig geändert. Bemerkenswert ist jedoch die große Bereitschaft der Bürger zur bewaffneten Selbstverteidigung und den großen Rückhalt in der Bevölkerung für Bürger, die tödliche Maßnahmen angewandt hatten. Tatsächlich unterscheiden sich die geschilderten Reaktionen deutscher Bundesbürgern in keiner Weise in der von Amerikanern bei ähnlichen Fällen.

Fazit: Festzuhalten bleibt, dass immer noch viele Menschen Feuerwaffen besaßen und verwendeten. Die Angst vor diesen Waffen, wie sie von einigen Politikern und Teilen der Medien postuliert wurde, findet sich nur bei einigen wenigen, wie etwa in den eingangs erwähnten Fällen. Eine sehr große Gruppe scheint sich vielmehr davor gefürchtet zu haben, ohne Schusswaffen wehrlos zu sein. Um dies zu verhindern, zögerte man nicht, selbst das Gesetz zu übertreten – anfangs durch Verweigern der Registrierung, später durch Ausweichen auf den Schwarzmarkt und das Ausland.

Auch das Verhalten bei Fällen von bewaffnetem Selbstschutz mit Todesfolge – von den Medien häufig mit Selbstjustiz gleichgesetzt – deuten nicht auf eine generelle Abneigung gegenüber Waffen oder auch nur Gewaltanwendung im Allgemeinen hin.

Insgesamt gesehen überwiegen somit die Anzeichen für eine indifferente bis waffenfreundliche Einstellung in der Bevölkerung.

5.6. Das Problem der Aufbewahrungsverordnung

Die ganze Struktur der Debatte, die Ansichten und Verhaltensweisen sowohl der politischen Parteien als auch der anderen involvierten Grup-

⁵³⁰ „Ganz ungezielt“, Spiegel 1979, Nr. 34, S. 81–83.

pierungen sowie deren Selbstdarstellung und Argumente werden in der Debatte um die Aufbewahrungsrichtlinie deutlich.

Diese hatte Ende der 70er zu einer großen Aufregung geführt und dabei Protest bei fast allen Schützen und Jagdverbänden sowie vielen unorganisierten Waffenbesitzern hervorgerufen.⁵³¹

Die Verordnung war ursprünglich auf Betreiben der Union erlassen worden, um die Aufbewahrung und Lagerung von Schusswaffen stärker zu reglementieren. Sie basierte auf den Befugnissen, die im Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978 geschaffen worden waren. Hintergrund war dabei die Befürchtung, dass Kriminelle und vor allem auch Terroristen sich durch Einbrüche bei Privatpersonen Waffen beschaffen könnten.

Bei dieser Richtlinie wurde eine Reihe von Maßnahmen gefordert, die nur sehr schwer umzusetzen waren. In einer sehr langen und komplexen Liste von Forderungen war der kritischste Punkt jedoch die bauliche Sicherheit und das Verlangen nach extra gesicherten Räumen.⁵³²

Eine Erfüllung der geforderten Bedingungen wäre für viele Waffenbesitzer nicht möglich gewesen und hätte somit für sie den Verlust ihrer Waffen bedeutet.

Besonderes kritisiert wurde die Richtlinie vom Deutschen Schützenbund. Dieser verlangte, dass den Belangen der Schützen „in ausgewogener Weise“ Rechnung getragen werden solle. Ihre Forderungen waren dabei vor allem solche in eigener Sache. So sollten Einzellader, die für das Sportschießen verwendet werden können, aus der Richtlinie herausfallen. Ein Sportschütze sollte mindestens fünf Kurzwaffen in einem zugriffssicheren Behälter aufbewahren dürfen (eine Kassette wurde als Beispiel gegeben), und in Wohnhäusern sollten abschließbare Behälter, wie etwa ein Schrank, zur Aufbewahrung ausreichen. Allerdings wollte man auch, dass alle frei erwerbbaaren Waffen aus der Richtlinie genommen werden.⁵³³

Die Jagdverbände hingegen äußerten offen ihren Unmut über die geplante Richtlinie an sich, die nach ihrer Einschätzung eine bürokrati-

⁵³¹ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-8.WP 523, Brief des Bundesministeriums des Innern an Herrn Albrecht Kind, 7. August 1978.

⁵³² Hanns-Seidel-Stiftung, LG-8 WP 444, Entwurf der Richtlinien über die Aufbewahrung von Schusswaffen.

⁵³³ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-8 WP: 151, Brief von Alfred Michaelis (Deutscher Schützenbund e. V.) an den Bundesminister vom 5.5.1978.

sche Überperfektionierung und einen weiteren Schritt in Richtung von „östlichen Verhältnissen, wo die Waffe und Munition nur am Wochenende ausgegeben und wieder eingezogen werden“ darstellte.⁵³⁴ In einem sehr ausführlichen und langen Brief wandte sich der Deutsche Jagdschutz-Verband e. V. an Friedrich Zimmermann. Dieser hatte behauptet, dass die Aufbewahrungsrichtlinie dem Vorschlag des DJV entspreche, was jener energisch von sich wies.

Die stets neuen Reglementierungen und Verschärfungen wären damit begründet worden, sie seien dazu bestimmt, den Waffenmissbrauch durch Kriminelle und Terroristen zu unterbinden, eine nachhaltige Verbesserung sei aber ausgeblieben, allen restriktiven Maßnahmen zum Trotz. Zwar habe man nun das schärfste Waffenrecht Westeuropas, die Ausbreitung des Terrorismus sei aber nicht gestoppt worden.

Die Jägerschaft sei, obgleich zu Zugeständnissen bereit, nicht willens, „unsinnige Einschränkungen“ hinzunehmen, und in ihrer vorliegenden Form sei die Aufbewahrungsrichtlinie aus Sicht des DJV überzogen und unrealistisch – insbesondere weil Jagdwaffen für kriminelle Delikte nicht zu gebrauchen sein. Sowohl Terroristen als auch Kriminelle würden sich auf andere Quellen verlassen, um die von ihnen hauptsächlich verwendeten vollautomatischen Schusswaffen zu erhalten.

Als besonderes Problem wurde das Verfahren bei frei erhältlichen Waffen genannt. Da es über diese keine Statistik gebe, könne auch niemand sagen, wer diese Waffen hätte und wo sie sich befinden. Es sei daher angebracht, zumindest Einzellader und freie Waffen aus der Richtlinie herauszunehmen. Hinzu kämen Probleme baulicher Natur – so wurde darauf verwiesen, dass die geforderten Umbauten nicht immer machbar seien, etwa wenn der Besitzer in einem Mietshaus wohne. Problematisch sei aber auch der Transport von Schusswaffen, da sich die Richtlinie nur auf die stationäre Verwahrung beziehe. Man würde somit bei den Schützen und Jägern eine große Rechtsunsicherheit hervorrufen.

Besonders kritisiert wurden auch die Behörden, die in den seltensten Fällen die möglichen Ermessensspielräume auch anwenden würden, und Schiller (Hamburg), der für großen Unmut sorgte, als er bei einer Anhörung sagte: *„Ich bin eigentlich nicht hierher gekommen, um mir von den Bestimmungen etwas abhandeln zu lassen.“*

⁵³⁴ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-8 WP: 151, Brief von Waldemar Schupp (Landesjagdverband Bayern e. V.) an Alois Reiner vom 22.5.1978.

Als Resultat dieser Situation wurde vor einer zunehmenden Staatsverdrossenheit bei den Bürgern gewarnt, da diese nicht mehr bereit seien, sich gängeln zu lassen.⁵³⁵ Außerdem musste die Durchführung der Richtlinie zwangsläufig auf Denunziantentum beruhen. Des Weiteren wurde die Verhältnismäßigkeit kritisiert: *„Wir möchten nochmals besonders hervorheben, dass in dieser Angelegenheit der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in zu geringem Umfang beachtet wird, denn hier erstreckt sich die Gegenwehr des Staates in einer Sache, in der er in Bedrängnis geraten ist, auf Gebiete und Bürger, bei denen eine Gegenmaßnahme dieser Art und dieses Umfangs weder nötig erscheint noch erfolgsversprechend ist.“*⁵³⁶

Ebenfalls gegen die Aufbewahrungsverordnung äußerte sich das Deutsche Waffenjournal. Das Magazin betonte den großen Widerstand aller Beteiligten, kritisierte die Politik und verwies darauf, dass auch Polizei und Soldaten bestohlen werden könnten.⁵³⁷

Genauso deutlich in der Ablehnung der Richtlinie war Frankonia, ein in Franken ansässiges Unternehmen für Jagdbedarf, in einem Brief an Zimmermann (CSU). Dort heißt es: *„Selbstverständlich sind auch wir für eine sichere Aufbewahrung, schon um uns vor Verlust zu schützen. Was aber dieser Richtlinienentwurf in perfektionistisch erscheinender Gründlichkeit alles vorsieht, geht weit über ein vertretbares und notwendiges Maß hinaus.“*⁵³⁸

Hinzu kämen die hohen wirtschaftlichen Kosten, die pro Laden zwischen 60 000 und 400 000 DM lägen. Auch sei die Belastung für Privatpersonen extrem, da zu hohen Kosten auch außerordentliche bauliche Maßnahmen hinzukämen.

Die Wirksamkeit sei dabei als gering einzuschätzen, da die meisten Jagd- und Sportwaffen für Einbrecher uninteressant seien, denn es fehle ein entsprechender Markt. Die attraktiveren Faustfeuerwaffen würden jedoch bereits weitgehend in Panzerschränken verwahrt, es gebe somit kein Mehr an Sicherheit durch die Verordnung. Man wandte sich daher an Zimmermann, der als „Jäger und Kunde“ angesprochen wird, und

⁵³⁵ Hanns-Seidel-Stiftung, LG- 8. WP: 523, Brief von Wiese (Deutscher Jagdschutz-Verband e. V.) an Dr. Friedrich Zimmermann vom 2.8.1978.

⁵³⁶ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-8.WP 523 Jagd 1976–1980, Brief von Deutscher Jagdschutz-Verband e. V. an Dr. Zimmermann vom 2.8.1978.

⁵³⁷ Archiv des Liberalismus, Bestand Friedrich Wendig, N39-458, S.606–607, (Deutsches) Waffenjournal vom 31.7.79.

⁵³⁸ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-8.WP 444/1 Waffengesetz 1978, Brief an Dr. Fritz Zimmermann von Frankonia Jagd vom 23.6.1978.

teilte mit, dass man nicht unter einer „Alibihandlung“ der Politik leiden wolle. – Man beachte, wie selbst ein Unternehmen sich beim Umgang mit der Politik in dieser Zeit auf persönliche Kontakte verlässt.⁵³⁹

Ein anderer Brief an Zimmermann gibt einen interessanten Einblick in die Gedankenwelt des kleinen Waffenbesitzers zu dieser Zeit. Er beginnt mit den Worten: *„Sehr Geehrter Herr Dr. Zimmermann, ich bin zwar nur das, was im Allgemeinen als Stimmvieh bezeichnet wird, aber trotzdem habe ich mir „erlaubt“, über diesen Entwurf des Bundesinnenministeriums nachzudenken.“*⁵⁴⁰

In diesem Brief wird der Vorwurf erhoben, der Hauptzweck der Richtlinie sei es, den Waffenfreunden die Freude am Waffenbesitz zu verderben und Sammler dazu zu zwingen, ihr Hobby aus Kostengründen aufzugeben. Viel sinnvoller für die innere Sicherheit sei es, die Verwahrung von Waffen bei Polizei und Bundeswehr zu verbessern, da diese immer wieder bestohlen würden. Der Schreiber macht dabei einen sehr frustrierten Eindruck und kündigt für den Fall, dass die Richtlinie übernommen werden sollte, an: *„Die meisten (Schützen) sagen ganz einfach, daß sie einen solchen Schwachsinn nicht befolgen werden, im Notfall lagern sie ihre Waffen bei Freunden und Bekannten außer Haus.“*⁵⁴¹

Erneut zeigt sich somit eine Tendenz, das Recht zu ignorieren, oder dies zumindest anzudrohen, wenn es einem selbst zu restriktiv vorkommt.

Hier finden sich, auf ein Problem verdichtet, die verschiedenen Vorgehensweisen und Forderungen der Schützensverbände, die bereits weiter oben behandelt wurden. Neben einigen sachlichen Einwänden – wie etwa den hohen Kosten und der schweren Durchführbarkeit der Beschlüsse – sind auch viele Argumente vorhanden, die Bezug auf die grundsätzliche Natur des Staatswesens und die Freiheit des Bürgers im Allgemeinen nehmen, wie zum Beispiel der Verweis auf die Annäherung an die östlichen Verhältnisse, die Klage über die verletzte Verhältnismäßigkeit und die Warnung vor einer wachsenden Politikverdrossenheit der Bürger.

Zu den Forderungen zählen aber auch wieder einmal die Einzelinteressen, welche nur für einen Teil der Schützen wirklich eine Erleichterung

⁵³⁹ Ebd.

⁵⁴⁰ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-8.WP 444/1 Waffengesetz 1978, Brief an Dr. Fritz Zimmermann von Eugen Kallenbach vom 25.7.1978.

⁵⁴¹ Ebd.

bedeutet hätten. In diesem Fall handelt es sich dabei um die Forderung, Einzellader aus der Verordnung herauszunehmen.

Insgesamt überwogen dieses Mal jedoch die verbundenen Interessen. Bedingt war dies durch den allgemeinen Charakter der Verordnung. Da sie für alle Waffenbesitzer galt, tangierte sie auch jede einzelne Gruppe. Auf diese Weise wurden die Verbände, die ansonsten eher dazu tendierten, nur eine sehr eng gefasste Interessenvertretung zu verfolgen, zur Zusammenarbeit gezwungen – selbst wenn diese Zusammenarbeit nur darin bestand, wütende Briefe an den Politiker ihrer Wahl (bei der CSU Friedrich Zimmermann) zu schicken.

Es sollte angemerkt werden, dass dies ja der bisherigen Strategie der Verbände entsprach. Tatsächlich stellen Briefe von Verbänden an Politiker eine der Hauptquellen für die Schusswaffendebatte dar. Im Gegensatz zu den früheren Versuchen war das Verhalten dieses Mal erfolgreich. Der Grund dafür ist eigentlich recht einfach: Bei den früheren Initiativen war versucht worden, kleine Änderungen im Gesetz zu bewirken, die jedoch nur den Angehörigen einer einzigen Interessengruppe zugute gekommen wären. Bei den Parteien ging daher eine Vielzahl an Briefen ein, in denen keine einheitliche Position vertreten wurde. Daher konnte man es sich leisten, diese Briefe zu ignorieren. Selbst Politiker, die einer Gesetzeslockerung nicht abgeneigt gewesen waren, hatten keine klare Linie, der sie hätten folgen können.

Durch die Bündelung der Beschwerden wurde nun, unabsichtlich, eine gemeinsame Position definiert und ein beträchtlicher Druck auf die Politik ausgeübt. Es war nun, zumindest bei der Union, nicht mehr möglich, die Richtlinie weiter zu unterstützen, sondern man musste nun die Schützen beruhigen und sich daher gegen die Verordnung stellen.

Kritik zur Aufbewahrungsverordnung kam allerdings auch von anderer Stelle, wie etwa der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“. Dort wird dem neuen Waffengesetz eine übertriebene Reglementierungswut unterstellt, die auf die Angst vor dem Terrorismus zurückgehe. Was die Aufbewahrung angeht, reiche ein handelsüblicher Stahlschrank mit gutem Schloss aus.

Bemerkenswerterweise findet sich auch in diesem Artikel ein Verweis auf die liberaleren Gesetze in den Nachbarstaaten: „*Was unterscheidet die*

Deutschen von ihren demokratischen Nachbarn, für die weniger scharfe Waffengesetze ausreichen?“⁵⁴²

Auch Franz Josef Strauß äußerte sich kritisch über die Richtlinie: *„Diese Richtlinien gaben wieder einmal ein Beispiel für die wirklichkeitsfremde Perfektionsbesessenheit der Bürokratie.“* Dabei kam auch zur Sprache, dass es immer wieder zu Waffenverlusten bei staatlichen Stellen kam: *„Dies (Waffen von Bundeswehr und Polizisten in den Händen von Terroristen) hängt doch nicht damit zusammen, weil es die beteiligenden Vorschriften bisher nicht gab, sondern weil die Bewachung nicht funktioniert.“⁵⁴³*

Zumindest im konservativen Spektrum der Meinungslandschaft hatte sich somit ein starker Widerstand gegen die Verordnung gebildet, obgleich sie ursprünglich von der Union initiiert worden war.

Die CDU/CSU war jedoch nicht der einzige Adressat von Beschwerdebriefen. Auch der FDP wurde sowohl von Verbänden (wie etwa dem Deutschen Jagdschutzverband e. V.) als auch Unternehmen (Franconia) mitgeteilt, dass die Aufbewahrungsverordnung eine übermäßige Belastung sei. Allerdings verwies die FDP darauf, dass § 6 Abs. 6 ursprünglich auf die Bestrebungen der CDU/CSU zurückging.⁵⁴⁴

Vielmehr zeigte sich die FDP durch die Reaktionen auf die Aufbewahrungsverordnung verwirrt. So schrieb Friedrich Wendig (MdB): *„Ich vermag nicht nachzuvollziehen, aus welchen Gründen Sportschützen und Jäger sich durch den bloßen Fortbestand einer Verordnungsermächtigung verunsichert fühlen sollten.“⁵⁴⁵* Zwar war man der Ansicht, dass die Richtlinie niemanden unzumutbare Aufwendung aufzwingen sollte. Man war aber eigentlich nicht bereit, § 6 Abs. 6 zu streichen, da man dies für ein „Geschenk der Opposition an die Waffenbesitzer“ hielt. Wie man sehen kann, schwang auch hier Parteitaktik mit.

Letztendlich kulminierte der Streit um die Verordnung am 15. November 1979 in einer Bundestagsdebatte. Diese Debatte ist auch deshalb von großem Interesse, da sie ein Schlaglicht auf die Verhaltensweisen und

⁵⁴² Heinrich-Böll-Stiftung, 105 A- H.H. Heldmann, S. 16, FAZ 10. März 79.

⁵⁴³ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-8 WP 444, Brief an den Staatsminister des Inneren Dr. Alfred Seidel von F. J. Strauß, 21.6.1978.

⁵⁴⁴ Archiv des Liberalismus, Bestand Friedrich Wendig, N39-458, 14.9.78, Brief des „Deutschen Jagdschutzverbands e. V.“.

⁵⁴⁵ Archiv des Liberalismus, Bestand Friedrich Wendig, N39-458, fdk tagesdienst 15.11.79, Wendig zum Waffenrecht.

Motive der drei Bundestagsparteien wirft. Sie ist es daher wert, genauer wiedergegeben zu werden.

Zuerst kommt dabei Spranger (MdB, CDU/CSU) zu Wort: *„Der Gesetzesentwurf ist auch Ausdruck des Willens der Antragsteller, eine frühere Entscheidung aufzuheben, weil eine geänderte Sachlage das erforderlich macht. Im Mai 1978 hatten noch alle Fraktionen des Deutschen Bundestags dem Antrag der CDU/CSU zur Ermächtigung zugestimmt. Sie hat sich jedoch in der Zwischenzeit als überflüssig, ja, schädlich erwiesen.“*⁵⁴⁶

Er gesteht zwar zu, dass die Union der Urheber der Verordnung gewesen sei, betont aber auch die Zustimmung der anderen Bundestagsfraktionen zu dem Gesetz, um sie mit in die Verantwortung zu nehmen.

Als Begründung für den Meinungswandel gibt er eine veränderte Informationslage an: *„Entgegen früheren Annahmen sind Zusammenhänge zwischen ansteigender Kriminalität, Terrorismus, unzureichender Waffenaufbewahrung und Waffendiebstählen nicht beweisbar. (...) Außerdem hat seit 1976 die Zahl der gestohlenen Waffen abgenommen. Sie werden außerdem nur zu einem geringen Prozentsatz zu Straftaten verwendet.“*⁵⁴⁷

Die neue Regelung sei kostenintensiv und bürokratisch unpraktikabel. Während der Widerstand der Betroffenen enorm war.

Gemäß Sprangers Ausführungen hatte die Union bereits im August 1978 Zweifel an der Verordnung geäußert – was jedoch ein eher schlechtes Licht auf die Fraktion wirft, die bei der Abstimmung, die seiner Erinnerung nach im Mai, nach Aussage der anderen Redner im Juli stattgefunden hatte, noch für diese Bestimmungen gestimmt hatte. Ein kompletter Meinungsumschwung innerhalb von nur einem Monat ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass es sich hier um eine voreilige Initiative gehandelt hatte, die nicht gut durchdacht war.

Erfreut äußerte sich Spranger über die Entscheidung des Bundesinnenministers, von der Ermächtigung Abstand zu nehmen. Wobei er jedoch noch weiter ging: *„Im Unterschied zu ihm (dem Bundesinnenminister) ziehen wir jedoch die richtigen Konsequenzen und sind nicht der Meinung, daß diese Ermächtigung beibehalten werden sollte. Er jedoch erhält sie als quasi dauerhaftes Damoklesschwert gegenüber den Betroffenen aufrecht.*

Ich meine, hieraus sprechen eine gewisse Überheblichkeit, Unbelehrbarkeit und Rücksichtslosigkeit gegenüber Tausenden von Sportschützen, Jägern,

⁵⁴⁶ Plenarprotokoll 8/186, 186. Sitzung vom 15.11.1979, S. 14642.

⁵⁴⁷ Ebd. S. 14642.

sonstigen Waffenbesitzern und dem Waffengewerbe, deren Ungewißheit über die zukünftige Rechtslage zu einer tiefgreifenden Verunsicherung geführt hat, die unerträglich ist. Man kann diese Verunsicherung auch nicht als unverstänlich und unerheblich abtun. Das wäre eine Mißachtung vieler staatsbehajender Bürger. (...) Schließlich darf die stetige Betonung der Freiheitsrechte des Bürgers gegenüber der staatlichen Gewalt nicht einseitig für Linksextremisten gelten.“⁵⁴⁸

Im Anschluss daran meldete sich Pensky (SPD) zu Wort: „Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ist es nicht ein Witz? Noch bei der letzten Änderung des Waffengesetzes, die am 1. Juli 1978 und nicht im Mai 1978, Herr Kollege Spranger, in Kraft getreten ist, hat die CDU/CSU mit Vehemenz darum gefochten, daß genau die Bestimmung mit in das Gesetz aufgenommen wird, die sie mit dem jetzt vorgelegten Gesetzesentwurf wieder beseitigt haben will. Nachzulesen ist dies in dem von der Fraktion der CDU/CSU vorgelegten Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Bekämpfung des Terrorismus und der Gewaltkriminalität wie zum Schutz des inneren Friedens auf Drucksache 8/996.“⁵⁴⁹

Während Spranger versuchte, die Verantwortung auf SPD und FDP auszudehnen, wollte Pensky die CDU/CSU, die an ihrem Gesetzesvorschlag strikt festgehalten hatte, in die Pflicht nehmen. Die Regierungsparteien seien dabei bar jeder Schuld: „Wir haben von Seiten der sozialliberalen Koalition damals eine solche Rechtsverordnungsbefugnis nicht für notwendig gehalten.“⁵⁵⁰

Man habe dem Entwurf nur zugestimmt, da einige der erhaltenen Ergänzungen, wie etwa die des Kriegswaffenkontrollgesetzes, keinen Aufschub geduldet hätten.

Für die Verbände der Jäger, der Sportschützen, der Waffenproduzenten und Händler und ihren Protest habe er vollstes Verständnis. Das Verhalten der Opposition, das – wie auch der alte und neue Gesetzesentwurf – von Opportunismus geprägt sei, kritisiert er jedoch: „Ich habe es während dieser öffentlich geführten Diskussion nicht gerade als rühmenswerten Stil empfinden können, daß sich die angesprochenen Oppositionspolitiker gegenüber den Vertretern der genannten Fachverbände mit allem Möglichen her-

⁵⁴⁸ Ebd. S. 14643.

⁵⁴⁹ Ebd. S. 14643.

⁵⁵⁰ Ebd. S. 14643.

*ausredeten, aber nicht bereit waren, einzugestehen, daß sie diejenigen waren, denen die Bestimmungen nicht scharf genug sein konnten.“*⁵⁵¹

Pensky schließt mit der Forderung, Waffen und Munitionsdiebstahl nicht zu unterschätzen, aber bei der Belastung der Schützen Mäßigung walten zu lassen.

Ähnlich lautet auch der Beitrag von Wendig (FDP), denn auch er betont die große Rolle der Union beim Erlass des Gesetzes.⁵⁵² Was jedoch die Verordnung angeht, so möchte er sie zwar gemildert wissen, sieht aber nicht ein, warum die bloße Möglichkeit einer Ermächtigung abgeschafft werden soll: *„Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Opposition gegenüber Jägern und Besitzern von Sportwaffen eine freundliche Geste machen will.“*⁵⁵³

Der letzte Redebeitrag kommt von von Schoeler (MdB, Parl. Staatssekretär beim BMI), und auch er geht mit der Union ins Gericht. *„Herr Kollege Spranger hat in dieser Debatte einige sehr aufgeregte Worte gefunden. Da war von „Überheblichkeit“ die Rede, von „tiefgreifender Verunsicherung“, von einer „untauglichen Ermächtigung“, von „opportunistischer Taktik“, von „bürokratischen Knebelungsversuchen“ und von der „notwendigen Bekämpfung überquellender Bürokratisierung“. Herr Kollege Spranger, ich meine, Ihr eigenes Tun hätte Sie veranlassen sollen, eine etwas ausgewogenere und vernünftige Sprache zu finden. (...)*

*Was haben Sie sich denn eigentlich vorgestellt, als Sie unter dem 5. Oktober 1977 sagten: Die Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung des Terrorismus reichen nicht aus. Deswegen muß eine Änderung des Waffengesetzes her, die Verpflichtung von Waffenbesitzern, ihre Waffen möglichst diebstahlsicher aufzubewahren.“*⁵⁵⁴

Da die Verordnung zu einem großen bürokratischen Aufwand geführt hätte und betroffene Bürger in einer nicht mehr vertretbaren Weise belastete, entschied der Bundesminister des Innern sich, von der Verordnungsermächtigung keinen Gebrauch zu machen.⁵⁵⁵

Denn grundsätzlich gelte: *„Uns sind zwei Dinge sehr ernst. Erstens ist dies die Bekämpfung der Kriminalität. Was dieses Ziel angeht, so hat sich nach Nachprüfung ergeben, daß wir die Rechtsverordnungsermächtigung zur Zeit*

⁵⁵¹ Ebd. S. 14644.

⁵⁵² Ebd. S. 14645.

⁵⁵³ Ebd. S. 14646.

⁵⁵⁴ Ebd. S. 14646f.

⁵⁵⁵ Ebd. S. 14648.

nicht brauchen. Zweitens ist uns sehr wichtig, daß der Bürger in diesem Lande nicht mit überbürokratisierten Vorstellungen überzogen wird, die seinen Freiheitsraum einschränken. Von diesen Maximen werden wir uns leiten lassen.“

Die Debatte wurde geschlossen und der Gesetzesentwurf auf Drucksache 8/3259 an den Innenausschuss überwiesen.⁵⁵⁶

Erneut zeigen sich die Positionen, Verhaltensweisen und Taktiken, die bereits beschrieben wurden. Die Union versuchte, sowohl als eiserner Verteidiger der inneren Sicherheit aufzutreten und durch strenge Gesetze den Bürger zu schützen als auch Schutzpatron der Waffenbesitzer zu sein, deren Rechte man um jeden Preis schützen wollte. Den daraus entstandenen Widerspruch nutzte die SPD gekonnt aus. Sie konnte nicht nur die Union als unglaubwürdig und planlos darstellen, sondern auch für sich in Anspruch nehmen, selbst ein Freund der Schützen zu sein. Für sie stellte der ganze Vorfall somit eine Situation dar, in der man nur gewinnen konnte.

Auch fällt auf, dass die FDP zu diesem Zeitpunkt, an der Wende von den 70er- zu den 80er-Jahren, der eigentliche Fürsprecher und Verteidiger eines restriktiven Waffenrechts war. Denn während die SPD gegen ein Ablehnen der Richtlinie keine wirklichen Einwände vorbrachte, versuchte der Sprecher der FDP, Wendig, diese noch zu erhalten.

Letztendlich war allerdings klar, dass die Verordnung gegen den Widerstand sowohl von der Union als auch der SPD nicht mehr länger aufrechtzuerhalten war.

Am Ende wurden folgende Gründe für die Aufhebung der „Ermächtigung des Bundesinnenministeriums zum Erlass einer Verpackungs- und Aufbewahrungsverordnung für Schusswaffen, Munition und Geschosse“ genannt:

1. Es konnte kein Zusammenhang zwischen Aufbewahrung und Diebstahl ermittelt werden.
2. Die vorgeschlagenen Regelungen hatten außer mehr Bürokratie nichts bewirkt.
3. Die bestehende Regelung hatte Jäger, Sportschützen sowie die Bauämter enorm beeinträchtigt.

⁵⁵⁶ Ebd. S. 14648.

4. Eine schwache Behandlung von Straftätern könne nicht durch die Belastung von rechtschaffenen Bürgern kompensiert werden.⁵⁵⁷

Der Antrag der Opposition (CDU/CSU) wurde angenommen und die Streichung von § 6 Abs. 4 Nr. 6 des Waffengesetzes wurde, mit den Stimmen der Koalition, verabschiedet.⁵⁵⁸

Nachdem die Aufbewahrungsverordnung zurückgenommen war, ließ es sich die Union nicht nehmen, sich vor den Waffenbesitzern als deren Fürsprecher zu preisen.⁵⁵⁹ In einem Brief der CSU-Landesgruppe lobte etwa Friedrich Zimmermann die Rücknahme von § 6 Abs. 4 Nr. 6, denn: *„Diese von Bundesinnenminister Baum damals beabsichtigte Regelung rief in den Kreisen der betroffenen Jäger, Sportschützen und anderer zum Waffenbesitz berechtigter Privatpersonen erhebliche Unruhe und Rechtsunsicherheit hervor.“* Es sei eine *„überperfektionistische Regelung“*, die von einem Zusammenhang zwischen Diebstahl von Waffen und Waffenkriminalität sowie der Art der Lagerung von Waffen ausgehe, der nicht nachweisbar sei. Vielmehr habe die Bundesregierung unter dem Deckmantel der Liberalisierung eine Aufweichung des Strafrechts zugunsten von Verfassungsfeinden und Kriminellen betrieben, während sie den gesetzestreuen Bürger am stärksten belastet habe.⁵⁶⁰ Dass diese Richtlinie ohne die ursprüngliche Initiative die Union gar nicht entstanden wäre, verschweigt Zimmermann wohlweislich.

5.7. Österreich und Schweiz

In Österreich blieb die Rechtslage im Prinzip unverändert, und es fanden auch keine größeren Debatten statt. Die Frage des privaten Waffenrechts sollte, dem Zeitgeist zum Trotz, erst in den 90er-Jahren aktuell werden.

In der Schweiz hingegen war das Thema in dieser Zeit durchaus aktuell. Die sozialen Verwerfungen der Epoche hatten auch die Schweiz nicht verschont. Ebenso wie die anderen Länder war auch die Schweiz vom Kalten Krieg betroffen. Auch in der Eidgenossenschaft kam es zur Auseinandersetzung zwischen linken Aktivisten und einem besorgten Bür-

⁵⁵⁷ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-8.WP 523 Jagd 1976–1980, Brief an Herrn Wojtech.

⁵⁵⁸ Archiv des Liberalismus, Bestand F. Wendig, N39-457, Entwurf Debattenbeitrag Dr. Wendig 12.6.1980.

⁵⁵⁹ Hanns-Seidel-Stiftung, LG-8 WP 162/4, 1980.

⁵⁶⁰ Hanns-Seidel-Stiftung, LG- 8. WP444/3, Brief von Dr. Friedrich Zimmermann an die CSU-Landesgruppe vom 12.6.1980.

gertum. Dies führte natürlich zu einem hohen Maß an Misstrauen und Zwietracht, ähnlich wie in der Bundesrepublik.⁵⁶¹

Es kam zwar nicht zu einer Terrorwelle wie in der Bundesrepublik, indirekt war man jedoch ebenso davon betroffen. Wegen der vergleichsweise lockeren Bedingungen beim Waffenerwerb war die Schweiz bald in den Ruf geraten, als Quelle für Waffen zu fungieren, welche bei Terrorakten in Deutschland Verwendung fanden.

Dass in Deutschland das Waffenrecht strenger war als in der Eidgenossenschaft, war in der Schweiz sehr wohl bekannt.⁵⁶² Es wurden bald auch Stimmen im Inland laut, die ein strengeres Waffenrecht forderten, um einen möglichen Waffenerwerbstourismus zu verhindern – ein problematisches Unterfangen, da in der Schweiz der Bund keine Kompetenzen in diesem Bereich hatte, diese lagen ausschließlich bei den Kantonen. Hinzu kam der zu erwartende Widerstand der eidgenössischen Waffenbesitzer.

Diese Problematik und die Diskussion in der Schweiz wurden auch im deutschen „Spiegel“ behandelt. Dieser berichtete, dass gerade wegen der Taten der RAF ein großer Druck auf der Schweiz lastete, den „Selbstbedienungsladen Schweiz“ zu schließen. Allerdings wurde die Wahrscheinlichkeit einer Gesetzesverschärfung als gering eingeschätzt. *„Aber schon die Registrierung sämtlicher Jagd-, Sport- und Sammlergewehre, wie kürzlich in der Bundesrepublik eingeführt, weiß der Basler Büchsenmacher Georg Bürgin, „ginge im Lande der bewaffneten Milizen einfach zu weit. Die Jäger, Schützen und Waffenliebhaber würden sich das niemals gefallen lassen.“*⁵⁶³

Im Lauf der Zeit wuchs jedoch der außenpolitische Druck, vor allem vonseiten Deutschlands, auf die Schweiz. Welche Meinung das Ausland über die Schweiz hatte, war dieser nicht verborgen geblieben: *„Die Schweiz gilt als ein Staat mit überaus liberaler, ja laxer Waffengesetzgebung.“*⁵⁶⁴

Um diesen Missstand zu beseitigen, strebte man daher eine Lösung für die gesamte Eidgenossenschaft an. Jedoch setzte dies eine Verfassungsänderung voraus, welche die Zustimmung des Volkes benötigte.

⁵⁶¹ Der Missionar und die Maulwürfe, Neue Zürcher Zeitung 31.10.2014, S. 31.

⁵⁶² „25 Jahre „Deutsche Schützenzeitung“, Neue Zürcher Zeitung 27.01.1979, S. a54.

⁵⁶³ „Schnell schließen“, Spiegel 1977, Nr. 42, S. 164–167.

⁵⁶⁴ „Begehrte Waffen – umstrittene Gesetzgebung“, Neue Zürcher Zeitung 08.03.1980, S. a35.

Zu diesem Zeitpunkt war das Waffenrecht noch Angelegenheit der Kantone. Es existierte zwar ein Waffenhandelskonkordat, dem alle Kantone außer dem Aargau angehörten, jedoch behandelte es vor allem – wie der Begriff schon sagt – den Handel und nicht den Besitz von Schusswaffen. Die Regelung bezog sich insbesondere auf Maschinengewehre und -pistolen, erfasste jedoch keine Handfeuerwaffen. Ähnliche Probleme gab es mit dem Bundesgesetz über Kriegsmaterial und der dazugehörigen Verordnung.

Zwar gab es eine grundlegende Regel zum Erwerb von Faustfeuerwaffen – er setzte einen Waffenerwerbsschein voraus –, jedoch auch eine Flut von kantonalen Einzelregeln. So war es in Zürich lange Zeit möglich, mit einem Erwerbsschein mehrere Waffen zu erwerben, während in Basel-Stadt die Zahl auf zwei Waffen pro Person und Jahr begrenzt war.⁵⁶⁵

Problematisch war darüber hinaus die Situation der halbautomatischen Langwaffen. Diese konnten ursprünglich ohne Beschränkung gekauft werden, was jedoch mit der Kriegsmaterialverordnung geändert wurde. Allerdings galt diese Bewilligungspflicht nicht für Halbautomaten unter Kaliber 6,2 mm, die offensichtliche Jagd- und Sportwaffen waren – eine ausgesprochen unübersichtliche Regelung.

Der Handel zwischen Privatpersonen fand währenddessen ohne Überwachung statt. Tatsächlich wehrten sich die Waffenbesitzer gegen eine mögliche Registrierung, denn: *„Dieses Vorhaben hat vor einigen Jahren die Bundesrepublik Deutschland unternommen; auf Grund des kläglichen Ergebnisses ist es nicht zur Nachahmung empfohlen.“*⁵⁶⁶

Hinzu kamen noch die verschiedenen Verordnungen bezüglich des Tragens von Waffen. Während das Tragen von Langwaffen überall möglich war, gab es bei den Faustfeuerwaffen große Unterschiede. In den meisten Kantonen war dies geregelt und setzte eine Bewilligung voraus, wobei zum Beispiel in Zürich ähnlich strenge Vorschriften galten wie in der BRD. Allerdings gab es auch Kantone, die das Führen ohne weitere Erlaubnis ermöglichten. Ähnlich verhielt es sich mit der Bewertung von Schalldämpfern; in einigen Kantonen waren sie erlaubt, in den anderen

⁵⁶⁵ Ebd. S. a35.

⁵⁶⁶ „Begehrte Waffen – umstrittene Gesetzgebung“, Neue Zürcher Zeitung 08.03.1980, S. a35.

nicht. Man kann also sagen, dass die Rechtszersplitterung in der Schweiz ein sehr großes Problem geworden war.⁵⁶⁷

Letztendlich führte der durch die Aktionen der RAF entstandene Druck auch zu weiteren Gesetzen in der Schweiz, die jedoch auf der kantonalen Ebene blieben. Infolgedessen nahm die Rechtszersplitterung natürlich weiter zu. Während es einige Kantone gab, die eine sehr strikte Position vertraten und sogar für Luftdruckwaffen einen Waffenerwerbsschein verlangten, wurde das Recht in anderen sehr locker gehandhabt. Diese Situation bewirkte, dass der Wunsch nach einem bundesweiten Waffenrecht in der Schweiz immer stärker wurde, was wiederum die Schusswaffenverbände und Waffenbesitzer beunruhigte, da diese eine Verschärfung und Angleichung an das bundesdeutsche Recht befürchteten.

Um dies zu verhindern, schlossen sie sich zusammen und gründeten den Verband „ProTell, Gesellschaft für freiheitliches Waffenrecht“. Dieser neue Verband hatte bereits bei seiner Gründung fast 700 000 Mitglieder, was für die kleine Schweiz eine enorme Zahl ist. Bedingt durch seine vielen Mitglieder, die nun gemeinsam organisiert waren, wurde ProTell zu einem der einflussreichsten Verfechter eines liberalen Waffenrechts, der die Debatte bis in die Gegenwart prägen sollte.⁵⁶⁸

Es sollte nicht allein dabei bleiben, und so bildeten sich weitere Gruppierungen, wie etwa die „Arbeitsgemeinschaft Schweizer Waffenrecht“, ein Zusammenschluss verschiedener Verbände der Waffenbesitzer, der sich bemühte, die Bevormundung unbescholtener Bürger durch ein Gesetz zu verhindern; zumindest war dies die erklärte Absicht.⁵⁶⁹ Diese Organisationen waren es, die sich der geplanten Bundeswaffenordnung entgegenstellten. Energischer Widerstand gegen eine Bundesregelung des Waffengebrauchs kam insbesondere vom Verband ProTell, der die geplanten Gesetze als „*Polizeidenken im negativen Sinn*“ und „*nach ausländischen unwirksamen Mustern abgefasst*“, was allen Schweizer Traditionen widerspreche, bezeichnete.⁵⁷⁰

⁵⁶⁷ Ebd. S. a35.

⁵⁶⁸ Neue Zürcher Zeitung 01.03.1980, S. a5.

⁵⁶⁹ „Arbeitsgemeinschaft für freiheitliches Waffenrecht“, Neue Zürcher Zeitung 07.05.1982, S. a37.

⁵⁷⁰ „Gegen Bundesregelung des Waffengebrauchs“, Neue Zürcher Zeitung 20.09.1982, S. a16.

Eine bemerkenswerte Begründung brachte die „Arbeitsgemeinschaft Schweizer Waffenrecht“ für ihre Opposition vor: Sie hatte die neuen Verfassungsartikel abgelehnt, weil diese zu negativ formuliert seien. Stattdessen solle ein grundsätzliches Recht auf Waffenbesitz im Gesetz formuliert sein.⁵⁷¹ Auch der Zürcher Kantonschützenverein schloss sich dieser Beschwerde an und kritisierte die Formulierung.⁵⁷²

Bald wurde es angesichts dieses heftigen und sehr breiten Widerstandes offensichtlich, dass eine Bundeswaffenordnung vorerst in weite Ferne gerückt war. Viele Parteien und Organisationen hatten sich gegen den geplanten Verfassungsartikel gewandt, darunter die Freisinnig-Demokratische Partei, die Christlichdemokratische Volkspartei und die Schweizerische Volkspartei. Nur die Sozialdemokraten waren weiterhin für einen derartigen Artikel. Das Hauptmotiv der Gegner war dabei der Wunsch, alte Tradition zu erhalten und nicht leichtfertig Zuständigkeiten der Kantone an den Bund zu übertragen.⁵⁷³

Als Folge davon wurde die Initiative abgebrochen. Das Schweizer Recht sollte vorerst beibehalten werden, wie es war. Dennoch blieb ProTell weiterhin aktiv und setzte sich für ein freiheitliches Waffenrecht ein.⁵⁷⁴

Die Debatte hatte somit kurzfristig nur die Position der Waffenbefürworter gestärkt, da diese nun über mehrere Lobbyorganisationen verfügten, welche Einfluss auf die Politik nehmen konnten.

Das Ergebnis unterschied sich somit vollständig von dem in der Bundesrepublik, in der zu diesem Zeitpunkt eine waffenkritische Position dominierte. Dabei war die Ausgangslage der beiden Staaten gar nicht so verschieden: Beide hatten in den 60er-Jahren kein einheitliches Waffenrecht, in beiden war das Recht ursprünglich eher permissiv, und in beiden war es zu einer starken regionalen Zersplitterung gekommen. Und es gab in beiden Staaten eine erhebliche Anzahl an Schusswaffenbesitzern.

Als Gründe für diesen Unterschied kommen dabei mehrere Aspekte in Betracht. So war die Terrorwelle der 70er-Jahre in der Schweiz nur indi-

⁵⁷¹ „Gegen „negatives“ Waffenrecht“, Neue Zürcher Zeitung 07.02.1983, S. a14.

⁵⁷² „Zürcher Schützen gegen Waffengesetzentwurf“, Neue Zürcher Zeitung 31.03.1983, S. a46.

⁵⁷³ „Keine Aussichten für Bundes-Waffenordnung“, Neue Zürcher Zeitung 02.04.1983, S. a25.

⁵⁷⁴ „Die Waffe als Sammlerobjekt“, Neue Zürcher Zeitung 13.04.1985, S. a9.

rekt spürbar. Damit lastete weit weniger innenpolitischer Druck auf der Politik. Eine Reform war damit weitaus weniger geeignet, Sympathien bei den Wählern zu erzeugen.

Hinzu kommen die Unterschiede zwischen den politischen Systemen. In der BRD sind die Politiker vor allem – bedingt durch deren rechtlich festgelegte Stärke – an die Partei gebunden. Dadurch entsteht ein großer Zwang, sich an die Linie der Partei zu halten, will man als Politiker nicht seine Position gefährden. Da nun 1972 alle großen Parteien gegen Waffen eingestellt waren, konnte die Gesetzgebungskompetenz relativ schnell von den Ländern auf die Republik übertragen werden.

In der Schweiz hingegen, die auf eine jahrhundertealte Tradition der direkten Demokratie und kantonalen Selbständigkeit zurückblickt, sind Parteien weitaus schwächer. Gleichzeitig ist die Verbindung der Politiker zu den einzelnen Kantonen stärker, womit die Bereitschaft für einen Transfer von Kompetenzen, die letztendlich mit Macht gleichzusetzen sind, geringer ist – eine wesentliche Behinderung für die geplante Bundesordnung. (Es sei daran erinnert, dass in der BRD vor allem die – mit dem Land Bayern verbundene – CSU dazu tendierte, gegen die anderen Parteien Pro-Waffen Positionen einzunehmen.)

Als letzter Punkt ist auch das unterschiedliche Verhalten der jeweiligen Pro-Waffen-Organisationen zu nennen. Die deutschen Vereine und Verbände versuchten – wie bereits mehrfach beschrieben – in erster Linie, die Interessen ihrer Mitglieder zu wahren. Lockerungen in Gebieten des Rechts, welche sie nicht direkt betrafen, wurden im besten Fall ignoriert, häufig aber sogar, im Zuge eines erhofften „Do ut des“, hintertrieben. Damit blieb man natürlich weit unter den eigenen Möglichkeiten. In der Schweiz hingegen agierte man viel inklusiver. Es wurden die Interessen aller Schützen vertreten, und die verantwortlichen Organisationen (z. B. ProTell) verfügten dadurch über weitaus mehr Mitglieder. Dies wiederum gab ihnen die Möglichkeit, politischen Einfluss zu nehmen und ihre Interessen durchzusetzen.

6. Exkurs: Die Entwicklung in den USA

Es ist an dieser Stelle sinnvoll, auch kurz auf die amerikanische Schusswaffendebatte und ihre Geschichte einzugehen. Obwohl die gegenwärtigen Zustände in den USA sich fundamental von denen in der Bundesrepublik und auch den anderen deutschsprachigen Ländern unterscheiden, war die Entwicklung über lange Zeit fast synchron. Erst in den 1970ern wurde eine vollkommen andere Richtung eingeschlagen.

6.1. Die ersten 200 Jahre

Das amerikanische Recht, Waffen zu tragen und zu benutzen, geht ursprünglich auf die englische Bill of Rights von 1689 zurück. In dieser wurde englischen Protestanten ausdrücklich erlaubt, Schusswaffen zur Selbstverteidigung zu besitzen. Die amerikanische Bill of Rights, die 1791 in Kraft trat, imitierte dieses Vorbild. Das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, ist im zweiten Verfassungszusatz festgesetzt: *„A well regulated militia, being necessary to the security of a free state, the right of the people to keep and bear arms, shall not be infringed.“*

Ergänzt wurde dies durch die gesteigerte Bedeutung des privaten Waffenbesitzes in den Kolonien. Denn diese verließen sich bei den andauernden Kämpfen gegen die benachbarten Indianer in der Regel auf Milizen, die sich aus einzelnen Bürgern mit deren eigenen Waffen zusammensetzten. Während das Recht auf Waffenbesitz im englischen Mutterland somit eine eher geringe Wichtigkeit hatte, war es in den Kolonien von existenzieller Bedeutung.

Eine vom englischen Staat veranlasste Entwaffnung der Milizen war daher einer der Gründe für die Amerikanische Revolution. Die sehr bekannte Geschichte von Paul Reveres Mitternachtsritt zum Beispiel ereignete sich, weil britische Truppen die Waffen in den Städten Lexington und Concord konfiszierten wollten.⁵⁷⁵

Trotzdem sollte die Wichtigkeit des Waffenbesitzes nicht darüber hinwegtäuschen, dass es bereits zur Zeit der Gründerväter Beschränkungen gab. Schon das englische Vorbild hatte das Recht auf die Gruppe der Protestanten beschränkt; Katholiken waren ausdrücklich davon ausgeschlossen. Ähnlich verhielt es sich auch in den neu gegründeten Vereinigten Staaten von Amerika. Abhängig von Staat und Gemeinde gab es Unterschiede: Einige verweigerten ehemaligen Sklaven und Mulatten

⁵⁷⁵ Winkler, Gunfight, S. 102f.

den Waffenbesitz, andere verweigerten ihn ehemaligen Loyalisten (d. h. Gegnern der Unabhängigkeit), wieder andere hatten weitere Ausschlusskriterien. Hinzu kommt, dass es eine Reihe von Aufbewahrungsverordnungen und Vorschriften über den Umgang mit Schusswaffen gab.⁵⁷⁶ Es findet sich bereits in dieser frühen Zeit sowohl das Recht auf Waffenbesitz als auch eine einschränkende Gesetzgebung.

Größere Aufmerksamkeit erhielt der Waffenbesitz nach dem Ende des Bürgerkriegs 1865. In den besiegten Südstaaten kam es in dieser Zeit immer wieder zu Zusammenstößen zwischen der weißen Bevölkerung und den ehemaligen Sklaven. Letztere waren nun zum ersten Mal in der Geschichte der USA in den Besitz von Schusswaffen gekommen, entweder weil sie auf der Seite des Nordens gekämpft hatten, oder weil sie die Möglichkeit wahrgenommen hatten, nach dem Krieg überflüssigen Waffen zu einem günstigen Preis zu erwerben. Tatkräftige Unterstützung erhielten sie dabei aus dem Norden und von den ehemaligen Gegnern der Sklaverei. Sinn und Zweck war es, sogenannte „Negermilizen“ zu gründen, welche die Rechte der ehemaligen Sklaven gegen die weiße Bevölkerungsmehrheit verteidigen sollten. Dieses Verhalten sorgte bei den Weißen für Empörung, da sie diese bewaffneten Gruppen als eine Quelle der Gewalt und ein Instrument der Unterdrückung durch den Norden sahen. Als Folge davon formierten sich weiße Milizen und Banden – wie etwa der Ku-Klux-Klan –, welche die Entwaffnung der Afroamerikaner mit großem Aufwand betrieben.

Gleichzeitig wurde aber auch versucht, durch neue Gesetze den Zugang von Nichtweißen zu Schusswaffen einzuschränken – ein Vorgehen, welches vom Supreme Court unterstützt wurde.⁵⁷⁷

Ein anderes Ereignis dieser Zeit, dessen Auswirkungen allerdings erst später erkennbar wurden, war die Gründung der National Rifle Association of America (NRA) durch William Conant Church und George Wood Wingate, zwei Veteranen der Nordstaaten. Ihre Hauptmotivation waren die schlechten Schießkünste der Soldaten; Ziel war es, diese durch Training und Wettbewerbe zu verbessern, um die Wehrtüchtigkeit der Soldaten zu steigern. Gründungsvorbild war die National Rifle Association

⁵⁷⁶ Ebd. S. 115–118.

⁵⁷⁷ Ebd. S. 131–145.

of Great Britain, ebenfalls eine Organisation, die das Sportschießen aus militärischen Gründen förderte.⁵⁷⁸

Dementsprechend war die Zielsetzung der NRA nicht Lobbyarbeit, sondern „(to) promote and encourage rifle shooting on a scientific basis“.⁵⁷⁹

Das 19. Jahrhundert war aber auch die Epoche des Wilden Westens. Wohl keine andere Zeit verkörpert in der öffentlichen Meinung Amerikas freiheitliches – aber auch der gewalttätige – Wesen mehr als diese. Unzählige Bücher, Filme und andere Medien haben ein unauslöschbares Bild vom schießwütigen Westen entworfen – eine Darstellung, die zwar die Grenze zum Klischee häufig überschreitet, aber von den Amerikanern selbst begeistert akzeptiert wird.

Dabei war die Realität eine andere. Die meisten Städte an der „Grenze“ hatten ausgesprochen strenge Gesetze bezüglich des Umgangs mit Schusswaffen. Häufig wurde von Besuchern verlangt, dass sie ihre Waffen beim örtlichen Sheriff in Verwahrung gaben, während sie sich in der Stadt aufhielten.⁵⁸⁰

Die bekannteste Schießerei in der Geschichte des Wilden Westens, die Schießerei am O.K. Corral, ereignete sich, weil eine Gruppe Cowboys gegen die lokalen Waffengesetze verstoßen und mit Schusswaffen die Stadt betreten hatte.⁵⁸¹ Und am Ortseingang von Dodge City, einer anderen berühmten Wildweststadt, verkündete ein Schild: „*The Carrying of Firearms strictly Prohibited*“.⁵⁸²

Insgesamt gab es aber nur sehr wenige Tote durch Gewalt, und auch andere Verbrechen wie Körperverletzung, Einbruch und Raub waren ausgesprochen selten. Tatsächlich war der Westen weitaus weniger wild und gefährlich als die Großstädte an der Ostküste.⁵⁸³

In dieser ganzen Zeit unterstützte die NRA lange Zeit striktere Waffengesetze, erst in den 70er-Jahren sollte sie sich radikal wandeln. Dies ist von Belang, weil in den 30er-Jahren die ersten Schritte einer bundesweiten Waffengesetzgebung unternommen wurden.⁵⁸⁴ Frühere Gesetze waren nur auf Ebene der Teilstaaten oder sogar nur lokal erlassen wor-

⁵⁷⁸ Sugarmann, National Rifle Association, S. 25–26

⁵⁷⁹ Winkler, Gunfight, S. 63f.

⁵⁸⁰ Ebd. S. 160ff.

⁵⁸¹ Ebd. S. 173.

⁵⁸² Ebd. S. 165.

⁵⁸³ Ebd. S. 163f.

⁵⁸⁴ Ebd. S. XVIII.

den. Nun aber wurde versucht, eine einheitliche Gesetzgebung auf dem ganzen Bundesgebiet der Vereinigten Staaten einzuführen. Hintergrund dieser Initiative waren unter anderem die Gewaltexzesse, die sich im Zuge der Prohibition und der beginnenden Depression ereignet hatten. Durch den Alkoholschmuggel der 20er-Jahre war es zu einem Aufschwung der organisierten Kriminalität gekommen. Verschiedene Banden und kriminelle Organisation, wie etwa die Mafiagruppe von Al Capone, lieferten sich teilweise offene Kämpfe um Alkoholvorräte und Vertriebsgebiete. Später machten Serienverbrecher wie Bonnie und Clyde von sich reden und erzeugten in der Gesellschaft den Wunsch nach staatlicher Intervention – eine Forderung, die der Administration unter Franklin D. Roosevelt sehr entgegenkam.⁵⁸⁵

Das Ergebnis waren zwei Gesetze: Der National Firearms Act of 1934 sollte durch eine für diese Zeit enorme Steuer von 200 US-Dollar auf den Erwerb oder Transfer einer Reihe von Waffen diese für Privatpersonen unerschwinglich machen. Betroffen waren unter anderem vollautomatische Maschinenwaffen, Büchsen und Flinten mit kurzem Lauf und Schalldämpfer. Neben der Zahlung der Steuer musste man sich außerdem mit seinen Fingerabdrücken registrieren lassen.

Der Federal Firearms Act of 1938 enthielt eine Reihe von Vorgaben für Händler und einige Verbote: Unter anderem war es untersagt, Waffen an Vorbestrafte zu verkaufen.⁵⁸⁶

In dieser Zeit äußerte sich der Präsident der NRA, Karl T. Frederick, wie folgt: *„I do not believe in the general promiscuous toting of guns. I think it should be sharply restricted and only under licenses.“*⁵⁸⁷

Die NRA unterstützte beide Gesetze, betrieb Lobbyarbeit für sie und war sogar am Entwurf beteiligt. Jedoch konnte sie eine Erleichterung durchsetzen; ursprünglich war geplant, alle „Handguns“ (Faustfeuerwaffen) unter die Vorschrift des Gesetzes von 1934 zu stellen. Dieser Teil des Entwurfs wurde gestoppt. In den 30er-Jahren verfolgte die NRA somit eine Linie, wie sie sich später noch bei deutschen Schützenverbänden findet. Interessen der eigenen Mitglieder wurden verfolgt, ein universelles Bürgerrecht auf Waffenbesitz aber nicht unterstützt.⁵⁸⁸

⁵⁸⁵ Ebd. S. 187–196.

⁵⁸⁶ Ebd. S. 203f.

⁵⁸⁷ Ebd. S. 210f.

⁵⁸⁸ Ebd. S. 64f.

Die 40er und 50er-Jahre verliefen ohne rechtliche Entwicklung. Die Mitgliederzahlen der NRA allerdings verdreifacht sich, und ab 1946 wendet sie sich neben Sportschützen auch an Jäger. Trainingsprogramme zur Verbesserung der Schießfähigkeiten und zum sicheren Umgang mit Schusswaffen wurden zu ihrer Hauptaufgabe.⁵⁸⁹

Die große Zahl an Veteranen die aus dem Zweiten Weltkrieg und dem Koreakrieg, in denen sie den Umgang mit Feuerwaffen erlernt hatten, zurückkehrten erzeugten eine Art Waffenboom in den USA. Nicht nur brachten viele von ihnen Waffen mit nach Hause, sondern auch die Jagd und das Waffensammeln wurden als Hobbys immer beliebter.⁵⁹⁰

Eine insbesondere für die NRA wichtige gesellschaftliche Transformation wurde jedoch in Gang gesetzt, als ein ehemaliger Marineinfanterist namens Lee Harvey Oswald in der NRA-Zeitung „American Rifleman“ ein Gewehr und die dazu passende Munition erwarb.⁵⁹¹ Bekanntermaßen verwendete er beides am 22. November 1963, um den Präsidenten der Vereinigten Staaten, John F. Kennedy, zu erschießen.

In den folgenden Jahren wurde das politische Klima noch gefährlicher, und weitere Attentate erschütterten das Vertrauen der Gesellschaft: besonders die Ermordung von Robert Kennedy, dem Bruder von John F. Kennedy, und von Martin Luther King. Eine wachsende Bewegung setzte sich nun für eine Beschränkung des Waffenbesitzes ein.⁵⁹²

Hinzu kam noch die immer größer werdende Militanz verschiedener politischer Bewegungen. In erster Linie ist hier die „Black Panther Party“ zu nennen. Diese war von den Lehren des Aktivisten Malcolm X inspiriert, der eine Trennung der weißen und schwarzen Bevölkerung gefordert hatte (er selbst wurde 1965 ermordet). Gleichzeitig berief man sich aber auf den zweiten Verfassungszusatz, um die Selbstbewaffnung zu legitimieren. Das häufigste Argument für den Besitz dieser Waffen war der Selbstschutz; allerdings verwendete man sie auch zu Einschüchterung, indem man sie in der Öffentlichkeit offen mitführte – ein Verhalten, das zu dieser Zeit noch gegen kein Gesetz verstieß. Der Versuch, dieses Verhalten durch neue Gesetze zu verhindern, führte zu einer

⁵⁸⁹ Sugarmann, National Rifle Association, S. 34.

⁵⁹⁰ Winkler Adam, Gunfight. The Battle over the Right to Bear Arms in America, New York / London 2011/2013, S. 247.

⁵⁹¹ Sugarmann, National Rifle Association, S.35.

⁵⁹² Ebd. S.39.

weiteren Welle an Waffengesetzen.⁵⁹³ Dabei wurde in den Medien eine direkte Verbindung zwischen der steigenden Anzahl von Waffen und dem immer größer werdenden Gewaltproblem hergestellt.⁵⁹⁴ Diese Ereignisse mündeten 1968 in ein weiteres Bundesgesetz, welches den Handel und den Import regulierte (Gun Control Act of 1968). Gleichzeitig wurde die Gründung des Bureau of Alcohol, Tobacco, Firearms and Explosives (ATF) in die Wege geleitet.⁵⁹⁵

Wie in Deutschland waren somit die späten 60er-Jahre die Zeit, in der die Forderung nach einer fundamentalen Beschränkung des privaten Waffenbesitzes zum ersten Mal das politische Leben wirklich prägte. Unterstützt wurde dies auch durch das Konzept der „Great Society“, der Vorstellung, dass der Staat durch Intervention sämtliche Probleme beseitigen könne.⁵⁹⁶

Einen besonders starken Ausdruck fand dieses Denken in dem Handfeuerwaffenverbot von Washington DC. Die Hauptstadt der USA hatte versucht, die hohe Mordrate zu senken, indem sie den Neuerwerb von Faustfeuerwaffen verbot und strenge Aufbewahrungsvorschriften erließ. Dabei wollte man auch ein Zeichen für das ganze Land setzen und eine Welle von Beschränkungen in Gang setzen.⁵⁹⁷

Währenddessen blieb die NRA bei ihrer alten Position. Statt gegen solche Verbote vorzugehen, konzentrierte sie sich lieber auf den Kampf gegen sogenannte „Saturday Night Specials“. Damit waren billig hergestellte Pistolen und Revolver gemeint, die durch ihren geringen Preis gerade bei ärmeren Leuten sehr beliebt waren, aber für Sportschützen und Jäger keinerlei Zweck erfüllten.⁵⁹⁸

Eine andere Veränderung sollte in den kommenden Jahren die Position der NRA grundlegend verändern. Dem zweiten Verfassungszusatz (besser bekannt als 2. Amendment) war vor dem Jahr 1959 nur sehr wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden. Die damals verbreitete juristische Mehrheitsmeinung war, dass dieses Grundrecht ausschließlich die staatlich organisierten Milizen vor Eingriffen seitens des Bundes schütze. In

⁵⁹³ Winkler, *Gunfight*, S. 230–237.

⁵⁹⁴ Ebd. S. 250.

⁵⁹⁵ Zimring, Franklin E., *Continuity and Change in the American Gun Debate*. In: Bernard Harcourt, *Guns, Crime, and Punishment in America*, New York London 2003, S. 29–31.

⁵⁹⁶ Winkler, *Gunfight*, S. 9.

⁵⁹⁷ Ebd. S. 18.

⁵⁹⁸ Sugarmann, *National Rifle Association*, S.40f.

den 60er-Jahren verbreitete sich aber eine andere Theorie, die früher eine Minderheitenposition gewesen war. Die Individualtheorie besagt, dass das 2. Amendment gerade die Rechte des Individuums auf privaten Waffenbesitz unterstützt. Auf diese Weise wird es mit anderen persönlichen Rechten, etwa dem Recht auf freie Meinungsäußerung oder freie Religionsausübung, gleichgesetzt, und die Eingriffsmöglichkeiten des Staates gegenüber dem Bürger erheblich beschränkt.⁵⁹⁹

6.2. Der Aufstieg der „Pro-Gun“-Bewegung

In den 70ern wuchs die Abneigung gegen staatliches Handeln. Zweifel an der Motivation der Behörden und Kritik an ihrer Wirksamkeit nahmen zu, insbesondere im rechten Bereich des Meinungsspektrums. Die Ansichten der Black Panther zur Selbstverteidigung fanden eine immer weitere Verbreitung und wurden von Teilen der NRA als legitim akzeptiert und übernommen.⁶⁰⁰ Trotzdem war die NRA bis weit in die 70er in erster Linie ein Verband der Sportschützen und keine Lobbyorganisation für ein allgemeines Waffenrecht. 1977 änderte eine interne Revolte der Mitglieder dies nachhaltig.⁶⁰¹

Die beschriebenen Umstände hatten zu einer Teilung der NRA in zwei Flügel geführt: zum einen eine „alte Garde“, die sich aus Sportschützen zusammensetzte und die alte Linie verkörperte, zum anderen eine „neue Garde“, Mitglieder, die den Aspekt der Selbstverteidigung betonten.

Der Vorstand wurde von der „alten Garde“ kontrolliert. Daher war der Schwerpunkt bis zu diesem Zeitpunkt die Rolle des Schießens als Hobby, im Sport und bei der Jagd, sowie das Sicherheitstraining. Die „neue Garde“ war damit unzufrieden; sie sah die Rolle des Waffenbesitzes als eine politische Grundsatzentscheidung und erwartete von der NRA in erster Linie, politisch tätig zu werden, um das Grundrecht auf privaten Waffenbesitz gegen den Staat zu verteidigen.

Beide Gruppierungen hatten schon seit einer Weile existiert, 1977 trafen sie bei der jährlichen Hauptversammlung aufeinander – ein Ereignis, das später verklärt wurde und nach seinem Austragungsort als „Revolt at Cincinnati“ in die Geschichte der NRA einging.

⁵⁹⁹ Winkler, *Gunfight*, S. 95.

⁶⁰⁰ Ebd. S. 255ff.

⁶⁰¹ Ebd. S. 8f.

Konkreter Anlass waren die Pläne des Vorstandes, die Zentrale der Organisation nach Colorado Springs zu verlegen und ein „World Sports Center“ zu gründen. Dieses Vorgehen hätte eine klare Absage an eine fortgesetzte Lobbytätigkeit in Washington DC bedeutet, das genaue Gegenteil der Forderungen der „neuen Garde“. Erschwerend kam die Frage nach der Finanzierung hinzu. Zur gleichen Zeit wurde ein ähnliches Zentrum in New Mexico geplant. Die Kosten waren aber weit aus höher als ursprünglich gedacht; um es zu realisieren, hätte man weitere Geldquellen finden müssen. Die am ehesten verfügbaren, wie etwa die Familie Rockefeller, waren allerdings dafür bekannt, „Gun Control“, Waffenbeschränkungen, zu unterstützen. Die NRA hätte, um dieses Geld zu bekommen, mit ihrer „Pro-Gun“-Position brechen müssen. Um diesen Wechsel vorzubereiten, hatte man sich bereits vorsorglich von 80 Mitarbeitern getrennt. Viele davon standen den „neuen Garde“ nahe und waren nicht bereit, diese Behandlung zu akzeptieren.

Am 21. Mai 1977 fand die Versammlung in Cincinnati statt. Die Veranstaltung artete bald in einen aggressiven Machtkampf aus, den in den Morgenstunden des nächsten Tages die „neue Garde“ für sich entschieden hatte. Sie brachte ihre Anhänger im Vorstand unter, stärkte den Einfluss der einzelnen Mitglieder, verhinderte den Umzug nach Colorado und legte – was am wichtigsten war – die Verteidigung des Waffenbesitzes als Hauptaufgabe der NRA fest.

In den folgenden Jahren kam es unter der neuen Leitung zu einer massiven Kampagne zur Mitgliederwerbung und Spendensammlung. Der Einfluss auf die Bundespolitik wurde ausgebaut. Den Versuch von Gun-Control-Gruppen, dies zu umgehen, indem man Waffenverbote auf Stadt- und Gemeindeebene verankerte, bekämpfte man selbst, indem man das Recht auf Waffenbesitz verstärkt in der Gesetzgebung der einzelnen Teilstaaten festschreiben ließ. Die NRA hatte sich zu der mächtigen Lobbyorganisation entwickelt, als die sie heute bekannt ist.⁶⁰²

Ab den 80er-Jahren prägte ein neues Phänomen die Schusswaffendebatte: Amokläufe und Massenmorde. Obwohl kein vollständig neues Phänomen, gerieten sie nun in den Fokus der öffentlichen Aufmerksamkeit, insbesondere dann, wenn die Ziele Kinder waren.

⁶⁰² Sugarmann, National Rifle Association, S.45-64.

Bereits am 18. Juli 1984 hatte James Huberty in einem McDonald's-Schnellrestaurant in San Ysidro, Kalifornien, um sich geschossen; 21 Tote und 19 Verletzte waren zu beklagen.

Weitaus bekannter ist das Schulmassaker des Patrick Purdy. Dieser hatte am 17. Januar 1989 mit legal erworbenen Schusswaffen eine Schule angegriffen, fünf Kinder ermordet und weitere 29 verletzt.⁶⁰³

Durch die Taten dieser Männer und die ihrer Nachfolger veränderte sich die empfundene Bedrohung durch Schusswaffen:

„The justifying ideology of free availability of firearms in the United States is that lethal violence is the threat of a criminal class, a discrete and insular minority. When the children of good people are the enemy we fear, it is more than difficult to pretend that the millions of guns tolerated as home furnishings are not connected to the guns that kill schoolgirls in Jonesboro and Paducah and Littleton. The boundaries between legitimate and illegitimate arms were blurred in the minds of many when good people's guns went to school. And the violent outbursts of adolescent assassins seemed closer to suicide than to mercenary crime, far less comprehensible in terms of rational choice or pecuniary motivation than the actions of the criminal classes of previous public imagination.“⁶⁰⁴

Dies bedeutete nicht das Verschwinden der Bedrohung durch Kriminelle. In den 80er-Jahren kam es mit dem verstärkten Kokainschmuggel und dem Aufkommen der Droge Crack auch zu einer Blüte der Straßenkriminalität. Banden, deren Mitglieder meist junge Männer und Teenager waren, nutzten die neuen Verdienstmöglichkeiten, um sich aufzurüsten und in brutalen Kämpfen untereinander sich gegenseitig den „Turf“, das Vertriebsgebiet, streitig zu machen. Die Gefahr dieser Gewalt blieb bis in die 90er-Jahre bestehen und wurde sowohl von Waffengegnern als auch Waffenbefürwortern propagandistisch verwertet.⁶⁰⁵

Die Debatte um den Waffenbesitz, welche früher nur sporadisch auftrat, ist seit den frühen 90ern ein Dauerthema. Nicht nur stehen sich beide Seiten größtenteils kompromisslos gegenüber; die Diskussion wird auch durch die Parteipolitik weiter angefacht. Durch einen Verweis auf die Waffenrechtsdebatte können Politiker von komplexeren und heikleren

⁶⁰³ Ebd. S. 201f.

⁶⁰⁴ Zimring, Franklin E., *Continuity and Change in the American Gun Debate*, S. 41.

⁶⁰⁵ Berrien, Jenny, Winship, Christopher, *Should We have Faith in the Churches? The Ten-Point Coalition's Effect on Boston's Youth Violence*. In: Bernard Harcourt, *Guns, Crime, and Punishment in America*, New York / London 2003, S. 225.

Themen ablenken und eine gemeinsame Interessengrundlage mit ihren Wählern demonstrieren.

Ein anderer Grund ist der wissenschaftliche Anspruch der beiden Gruppen. Während früher das Thema Schusswaffen akademisch kaum erforscht wurde, gibt es inzwischen Daten und Forschung in diesem Fachgebiet. Da sich die wissenschaftlichen Meinungen aber auf beide Lager aufteilen, entstand ein anhaltender akademischer Streit. Als letzter Punkt ist noch die gesteigerte Aktualität zu nennen. In den 90er-Jahren erließ Bill Clinton diverse den Waffenbesitz beschränkende Gesetze. Damit erhielten die Waffengegner neue Motivation und die Waffenbefürworter eine neue Dringlichkeit bei der Verteidigung ihrer Position.⁶⁰⁶

Insbesondere zwei Gesetze sind hier zu nennen, beide aus dem Jahre 1994. Das bedeutendere ist der Brady Act. Dieses Gesetz schreibt vor, dass beim Kauf einer Waffe von einem lizenzierten Waffenhändler ein Background-Check durchgeführt werden muss. Außerdem gilt eine fünftägige Wartefrist. Man hatte sich von diesen Anordnungen eine eindeutige Senkung der Mord- und Selbstmordrate erhofft, wurde jedoch enttäuscht. Die Mordrate blieb etwa gleich, und bei den Selbstmorden änderte sich nur die Wahl des Mittels.⁶⁰⁷

Das andere Gesetz war der sogenannte Assault Weapons Ban. Es verbot den Erwerb diverser Feuerwaffen, basierend auf deren Magazinkapazität (mehr als zehn Schuss) und diverser äußerer Merkmale (wie Pistolengriff oder Mündungsfeuerdämpfer). Es lief 2004 aus, einen spürbaren Effekt hatte es nicht.⁶⁰⁸

Zugleich gibt es aber in den USA bis in die Gegenwart eine starke Tendenz, das Waffenrecht weiter zu lockern und dem Bürger das verdeckte Tragen von Schusswaffen in der Öffentlichkeit zu ermöglichen.⁶⁰⁹

Eine der letzten wirklich bedeutenden Änderungen war die Ankündigung der US-Regierung (2001), selbst von der bis dahin vertretenen Miliztheorie zur Individualtheorie zu wechseln. Letztere gilt nun eindeutig als die Mehrheitsmeinung im Bezug auf den zweiten Verfas-

⁶⁰⁶ Zimring, Franklin E., *Continuity and Change in the American Gun Debate*, S. 37ff.

⁶⁰⁷ Cook, Philip J., Ludwig, Jens, *The Effects of the Brady Act on Gun Violence*. In: Bernard Harcourt, *Guns, Crime, and Punishment in America*, New York / London 2003, S. 283–298.

⁶⁰⁸ Winkler, *Gunfight*, S. 38.

⁶⁰⁹ Ebd. S. 170.

sungszusatz. Bestätigt wurde sie im Urteil des Obersten Gerichtshofs District of Columbia v. Heller (entschieden am 26. Juni 2008). In diesem Urteil wurde das Faustfeuerwaffenverbot der Hauptstadt für nichtig erklärt und das individuelle Recht auf Waffenbesitz bestätigt.⁶¹⁰

6.3. Die Waffenlobby in der Gegenwart

Dies sollte allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass es bei den Waffenbesitzern selbst teilweise sehr große Unterschiede in der persönlichen Ausrichtung gibt. Auch in den Vereinigten Staaten gibt es Personen, die Schusswaffen in erster Linie als ein Mittel für ihre Hobbys, Sportschießen oder die Jagd, betrachten und den Aspekt der Selbstverteidigung eher gering schätzen. Daneben gibt es aber auch die hier beschriebenen Aktivisten, die den privaten Waffenbesitz für ein politisches Grundsatzthema halten.⁶¹¹ Da für sie dieses Thema aber weitaus wichtiger ist, sind sie weitaus eher bereit, sich zu Wort zu melden und die Debatte in ihrem Sinn zu prägen. Unterstützt werden sie durch das Verhalten der „Waffenlobby“.

Eine beliebte Strategie – gerade der NRA –, um die Spendenbereitschaft und das Engagement der eigenen Mitglieder zu erhöhen, besteht darin, ihnen Angst einzujagen, indem man die Vision eines Landes beschreibt, in dem der Waffenbesitz verboten ist.⁶¹² Jeder Waffenbesitzer muss gemäß dieser Logik ein Aktivist werden, und für das Recht auf Waffenbesitz kämpfen oder bereit sein, die eigenen Waffen zu verlieren. Das dabei am häufigsten angewandte Mittel sind Briefe an Politiker und Medien, die dabei helfen sollen, das öffentliche Bild der Schusswaffenbesitzer zu verbessern und gleichzeitig Druck auf die Gesetzgebung auszuüben.⁶¹³

Unterstützt wird dies durch das Verhalten der Pro-Kontrolle- (Anti-Waffen-) Gruppen. Durch immer weiterreichendere Forderungen und durch wiederholte Kommentare in den Medien erweckten diese den Eindruck, ihnen gehe es nicht nur um eine Beschränkung, sondern um ein vollständiges Verbot des privaten Schusswaffenbesitzes. Die Unterstützer des Waffenbesitzes gehen daher davon aus, dass jede Form von Kontrollgesetz nur ein weiterer Schritt auf dem Weg zum vollständigen

⁶¹⁰ Ebd. S. 45 ff.

⁶¹¹ Cramer, *Firing Back*, S. 21.

⁶¹² Winkler, *Gunfight*, S. 7.

⁶¹³ Cramer, *Firing Back*, S.4.

Verbot ist.⁶¹⁴ Dies resultierte in einem Verhalten, das sich als totale Opposition beschreiben lässt.

Tatsächlich ist vielen die NRA selbst nicht kämpferisch genug und zu kompromissbereit. Daher gibt es eine Reihe von weiteren Lobbygruppen, diese sind meist weitaus radikaler als die NRA.⁶¹⁵ Zu ihnen zählen Organisationen wie die Second Amendment Foundation oder die Firearms Coalition.⁶¹⁶

Teilweise sind diese Gruppen so extrem, dass sogar der Aspekt der Selbstverteidigung in den Hintergrund tritt und Waffen stattdessen primär als Mittel zum Kampf gegen die Tyrannei betrachtet werden – eine radikale Ansicht, die die Anzahl der möglichen Unterstützer reduziert, aber gleichzeitig garantiert, dass diejenigen, die sich einbringen, ausgesprochen engagiert – um nicht zu sagen fanatisch – sind.⁶¹⁷

Im Bezug auf die Gesetzgebung wird von allen Vertretern der Pro-Waffen-Bewegung eine sehr harte Position vertreten. Zum Beispiel wird selbst eine bloße Registrierung von Handfeuerwaffen abgelehnt.

Die vorgebrachten Argumente gliedern sich grob in drei Themen. Erstens wird die Wirksamkeit einer solchen Maßnahme bestritten; wo sie bereits vorhanden ist, werde sie kaum verwendet, Waffen würden nur selten sichergestellt, und Vorbefragte, die für die meisten Verbrechen verantwortlich sind, dürften sowieso keine Waffen besitzen. Hinzu komme, dass Mörder in der Regel problemlos ermittelt werden könnten. Ein solches Gesetz habe damit nicht einmal ansatzweise die erhoffte Wirkung.

Zweitens die Kosten: Durch den enormen bürokratischen Aufwand einer Registrierung würden nicht nur die notwendigen Behörden über alle Maßen in Anspruch genommen, es entstünden auch hohe finanzielle Kosten, die in keinem Verhältnis zum geringen Nutzen stünden.

Drittens wird darauf verwiesen, dass ähnliche Gesetze bereits in der Vergangenheit verwendet wurden um Waffen zu konfiszieren. Damit wird das ganze Konzept der bloßen Registrierung von Feuerwaffen mit einem vollkommenen Waffenverbot in Verbindung gebracht.⁶¹⁸

⁶¹⁴ Ebd. S.90–93.

⁶¹⁵ Sugarmann, National Rifle Association, S. 129

⁶¹⁶ Cramer, Firing Back, S.205ff.

⁶¹⁷ Winkler, Gunfight, S. 82ff.

⁶¹⁸ Cramer, Firing Back, S. 95–103.

Gleichzeitig werden positive Auswirkungen des Schutzwaffenbesitzes offensiv betont und beworben. Insbesondere das verdeckte Tragen von Schusswaffen in der Öffentlichkeit (concealed carry) wird ausgesprochen positiv bewertet. Wo es erlaubt wurde, habe es häufig die Mordrate senken können, und selbst an den Orten, wo dies nicht gelang, sei sie zumindest nicht gestiegen.⁶¹⁹

Ähnliches gilt für den Waffenbesitz zu Hause und seine Auswirkungen auf das Verhalten von Einbrechern. Die Gefahr, von den Hausbesitzern erschossen zu werden, stellt in den USA ein nicht unerhebliches Risiko dar, weshalb Verbrechern bevorzugt Häuser dann aufsuchen, wenn die Bewohner abwesend sind. Für die Bewohner wird dadurch die Gefahr, auch körperlich – statt nur finanziell – Opfer zu werden, reduziert.⁶²⁰

Von ihren Kritikern hingegen werden die Waffenbefürworter und in besonders hohem Maße die NRA für die große Zahl an Schusswaffentoten verantwortlich gemacht. Die NRA gilt als Interessenvertretung und Lobby der Waffenindustrie. Diese Verbindungen zur Industrie sind nicht geheim; 1990 waren 8 Prozent aller Einnahmen (7,4 Millionen US-Dollar) der NRA durch Werbung zustande gekommen. Die Werbekunden waren überwiegend Produzenten und Verkäufer von Feuerwaffen.⁶²¹

Allerdings gibt es noch eine weitere Ebene dieser Zusammenarbeit. Je mehr Waffen verkauft werden, desto mehr Waffenbesitzer gibt es, und je mehr Waffenbesitzer es gibt, desto mehr potenzielle NRA-Mitglieder gibt es. Das Wachstum beider Gruppen ist somit direkt miteinander verbunden.

Die Interessen der Industrie und der Organisationen sind in Bezug auf die Politik identisch: Beide wollen einen möglichst weitreichenden Zugang zu Schusswaffen aufrechterhalten. In gewisser Weise ist die NRA damit ein Vertreter der Waffenindustrie bei der Politik und vor dem Kongress: „*This is because the National Rifle Association has evolved into the unofficial trade association for the firearms industry.*“⁶²²

Für die Schusswaffengegner, die häufig die Auffassung vertreten, dass die Waffe selbst zur Gewalt rufe, belegt dies natürlich die Verantwor-

⁶¹⁹ Ebd. S. 103.

⁶²⁰ Kopel, David B., Guns and Burglars. In: Bernard Harcourt, Guns, Crime, and Punishment in America, New York London 2003, S.400–420.

⁶²¹ Sugarmann, National Rifle Association, S. 88.

⁶²² Ebd. S. 87–90.

tung sowohl der NRA als auch der Industrie für das hohe Ausmaß der Schusswaffenkriminalität.

Kritisiert wird auch der große Einfluss auf die Politik in Washington: Sowohl die NRA als auch die anderen Pro-Waffen-Gruppen wenden einen großen Teil ihrer Ressourcen auf, um in der Hauptstadt Lobbyarbeit zu betreiben. Dazu zählen neben der Information der Mandatsträger auch Wahlkampfspenden für Politiker, die mit ihnen übereinstimmen, und der Einsatz von Mitgliederkampagnen, um Druck auf Gegner auszuüben. Die Pro-Waffen-Lobby ist bei all diesen Tätigkeiten ausgesprochen erfolgreich gewesen und zählt nun zu den mächtigsten Lobbys in den USA. Ihre Gegner werfen ihr daher häufig vor, sie würde durch eine sehr enge Verzahnung mit der Politik diese korrumpieren.⁶²³

Die Frage, warum es in den USA so viele Tote durch Schusswaffengebrauch gibt, wird sehr unterschiedlich beantwortet. Für die Anhänger von „Gun Control“ ist die leichte Verfügbarkeit von Schusswaffen der ausschlaggebende Faktor. Die NRA, die kleineren Organisationen und die Privatpersonen, die zusammen die Waffenlobby ausmachen, werden in diesem Zusammenhang als Verantwortliche genannt.

Die Anhänger von „gun rights“, wie die Waffenlobby, weisen diese Anschuldigung zurück und machen stattdessen die hohe Kriminalitätsrate für die zahlreichen Toten verantwortlich. Das Problem könne durch mehr Schusswaffen in den Händen von gesetzestreuen Bürgern bekämpft werden.

Häufig wird auch die These von der gewalttätigen Kultur in den USA ins Feld geführt. Indem man auf die gewalttätige Geschichte der USA (Revolution, Bürgerkrieg, der Wilde Westen etc.) verweist, wird versucht, die kulturellen Eigenheiten der USA zu erklären. Dabei betont man die große Bedeutung der Gewalt, insbesondere mit Schusswaffen, bei der Entstehung der amerikanischen Gesellschaft und die große Bereitschaft, mit der die Anwendung von Gewalt akzeptiert wurde. In diesem Zuge werden häufig die Begriffe Gewalt und Freiheit vermischt. Der Rebell, der seine Freiheit mit Gewalt gegen den König von England verteidigt, verkörpert diese Vorstellung ebenso wie der Outlaw, der mit seinem Revolver seine persönliche Freiheit wahrt – selbst wenn die Realität eine andere war. Auf diese Weise wird die Rolle der Waffen

⁶²³ Ebd. S. 107.

verklärt und überhöht. Das Ergebnis dieser These ist, dass die Gewaltkriminalität in den USA so verbreitet sei, weil die Amerikaner immer schon gewalttätig gewesen seien, und dass jeder Versuch, dies zu ändern, ihre naturgemäße Freiheitsliebe verletze – eine Schlussfolgerung ganz im Geist des „American Exceptionalism“.⁶²⁴

Tatsächlich sind die Umstände weniger romantisch und politisch weit aus heikler. Man betrachte etwa die Statistik für das Jahr 1991 (ein Jahr mit sehr hoher Mordrate): Von ca. 22 000 Todesfällen durch Schusswaffen waren 12 000 als Selbstmorde erfasst. Das bedeutet, dass über 50 Prozent aller Schusswaffenopfer durch die eigene Hand umkamen. Wenn man nun die Zahl der mit Faustfeuerwaffen Ermordeten betrachtet, wird eine andere Verbindung offensichtlich. Im Jahre 1989 gab es ca. 9000 „handgun murders“. In mehr als der Hälfte dieser Fälle war der Mörder dem Opfer bekannt (15 Prozent: Familienmitglied, 39 Prozent: Bekannter). Die Gewalt fand somit im unmittelbaren Umfeld statt.⁶²⁵

Ob unter diesen Umständen eine reduzierte Verfügbarkeit von Schusswaffen diese Toten verhindert hätte, muss bezweifelt werden, denn auch die Mordrate mit anderen Mitteln ist in den USA vergleichsweise hoch. Was Gewaltverbrechen betrifft, sind die USA eher mit Entwicklungsländern zu vergleichen als mit anderen Industrienationen.⁶²⁶

Vielmehr können die meisten Morde mit der Gangkriminalität in Verbindung gebracht werden. Sowohl Täter als auch Opfer haben in der Regel eine kriminelle Vorgeschichte. In einigen Fällen betrug der Anteil an vorbestraften Opfern sogar über 75 Prozent der Gesamtzahl.⁶²⁷

Die politische Brisanz wird offenbar, wenn man die ethnische Herkunft der Opfer beachtet: Die meisten Toten durch Schusswaffen sind junge Männer und Jugendliche afroamerikanischer Abstammung.⁶²⁸

Alles deutet darauf hin, dass der Ursprung des amerikanischen Gewaltproblems im Umgang der verschiedenen ethnischen Gruppierungen liegt. Es sind gerade die Minderheiten, welche durch eine große Affinität zu kriminellen Subkulturen auffallen. Anders ausgedrückt: Die Mitglieder von Straßenbanden oder vergleichbaren Organisationen sind

⁶²⁴ Slotkin, Richard, *Equalizers: The Cult of the Colt in American Culture*. In: Bernard Harcourt, *Guns, Crime, and Punishment in America*, New York / London 2003, S.54ff.

⁶²⁵ Sugarmann, *National Rifle Association*, S. 255–256.

⁶²⁶ Cramer, *Firing Back*, S. 63.

⁶²⁷ Winkler, *Gunfight*, S. 29.

⁶²⁸ Sugarmann, *National Rifle Association*, S. 150.

weit überproportional Menschen mit afroamerikanischen oder lateinamerikanischen Wurzeln.⁶²⁹ Die Ursache für die hohe Zahl an Gewalttaten und die verbreitete Kriminalität ist somit die soziale, ökonomische und kulturelle Lage dieser Bevölkerungsgruppen.

Was die Debatte selbst angeht, gibt es eine Reihe von konstanten Elementen, die für ein genaues Verständnis essenziell sind.⁶³⁰ So ist das Streben nach „symbolischer Dominanz“ zu nennen. Durch Erfolge mit Symbolwirkung wird versucht, eine ideelle und mentale Dominanz zu erreichen. Dabei versucht man, den Eindruck zu vermitteln, man selbst sei die bestimmende Kraft in der öffentlichen Wahrnehmung. Um dies zu erreichen, werden auch kleine unbedeutende Änderungen genauso energisch vorangetrieben wie größere. Sinn und Zweck ist es nur, einen Erfolg vorweisen zu können, damit man sich in der Öffentlichkeit als Sieger präsentieren kann.

Um dies zu erreichen, werden auch diese kleinen Veränderungen mit sehr großen, häufig sogar überzogenen Erwartungen verknüpft. Die eigenen Anhänger sollen auf diese Weise motiviert werden, sich für dieses Ziel einzubringen und seine Durchsetzung zu gewährleisten. Dass letztendlich die erweckten Erwartungen enttäuscht werden, nimmt man in Kauf. Da durch die starke Position der NRA die Schusswaffenbefürworter die dominante Position eingenommen haben, sind vor allem die Schusswaffengegner von diesen Verhaltensweisen betroffen.

Ebenfalls erwähnt werden muss die „Allgemeingültigkeit der Perspektive“. Da die Frage des Waffenbesitzes von beiden Seiten zu einer fundamentalen Grundsatzentscheidung erklärt wurde, kann es nur ein Entweder-oder geben. Zwischenpositionen, die sich auf keine der beiden Seiten festlegen, werden nicht akzeptiert und von beiden angegriffen. Kompromisse oder eine Verständigung werden dadurch praktisch unmöglich gemacht.⁶³¹

Gut veranschaulichen lässt sich diese Problematik am Verbot von „assault weapons“. Dieses war, wie bereits erwähnt wurde, darauf ausgerichtet, diverse Waffen zu verbieten, deren äußere Merkmale bedrohlich wirkten. Ein Nutzen für die Sicherheit war nicht gegeben, die betroffe-

⁶²⁹ Cramer, *Firing Back*, S.69–72.

⁶³⁰ Zimring, Franklin E., *Continuity and Change in the American Gun Debate*, S. 31–36.

⁶³¹ Ebd. S. 31–36.

nen Waffen spielten in der Kriminalstatistik eigentlich keine Rolle. Aber das Verbot war ein symbolischer Erfolg für die „pro-control“-Partei; einen bloßen Akt, der das Bedürfnis befriedigte, irgendetwas tun zu können.⁶³²

Dieser Erfolg galt als großer Triumph. Man war überzeugt, durch das Durchsetzen dieser einen Maßnahme den Nimbus der Unbesiegbarkeit, der die Pro-Waffen-Lobby umgab, nachhaltig beschädigt zu haben, so dass die Umsetzung weiterer Maßnahmen in Zukunft leichter sei –⁶³³ eine Vorstellung, die nicht der Realität entsprach. Trotzdem blieben die Schusswaffengegner dabei, auch weiterhin uneffektive und zweifelhafte Verordnungen zu unterstützen. Es wurde versucht durch die Unterstützung jedes möglichen Gesetzes einen Trend zu mehr „gun control“ zu starten. Die tatsächlichen Konsequenzen dieses Verhaltens sehen jedoch anders aus: *„Bad gun laws do start trends – only they might be better termed backlashes.“*⁶³⁴

Das Verhalten, Beschränkungen um jeden Preis durchzusetzen, führte dazu, dass auch der letzte Rest Vertrauen und Kompromissbereitschaft vonseiten der Pro-Waffen-Aktivisten verloren ging. Insbesondere die bewusste Verbreitung von Falschmeldungen in den Massenmedien führte zu einer Verhärtung der Fronten: *„These were the experiences that turned me from a gun owner into a gun rights activist. Until this set of events, I had assumed that the gun control advocats were well-meaning people with a poor grasp of how to solve the problem of violent crime. I had assumed that the widespread support in the news media for gun restrictions reflected a lack of understanding of the essential issues. But after seeing the campaign of deliberate lies, I began to see that there was more involved than just honest disagreement – there was a cynical exploitation of their control over the electronic media. They knew they were making false statements, and they didn't care.“*⁶³⁵

Selbst neutrale Betrachter haben festgestellt, dass in Bezug auf Fanatismus kein allzu großer Unterschied zwischen den extremen Flügeln der Pro-Waffen- und der Anti-Waffen-Gruppierungen besteht. Auch die

⁶³² Winkler, *Gunfight*, S. XI.

⁶³³ Sugarmann, *National Rifle Association*, S. 260.

⁶³⁴ Winkler, *Gunfight*, S. 36.

⁶³⁵ Cramer, *Firing Back*, S. 143.

„gun control zealots“ folgen nicht sachlichen Argumenten, sondern einer „militant ideology“, die eine Vermittlung unmöglich macht.⁶³⁶ Dabei ist es eigentlich schon viel zu spät: Es sind bereits viel zu viele Waffen in Umlauf, als dass eine wirksame Kontrolle möglich wäre.⁶³⁷ Dies schließt Gesetze wie in England oder Australien ein,⁶³⁸ ebenso wie eine Registrierung des bestehenden Waffenbestandes.⁶³⁹ Die Menge der in Amerika verfügbaren unregistrierten Waffen ist ausreichend, um den Schwarzmarkt die nächsten Jahrzehnte zu versorgen. Eine Form von „gun control“, wie sie ihren Anhängern vorschwebt, ist nicht umsetzbar. Tatsächlich hat sich die Schusswaffendebatte in den USA längst von ihrer Materie getrennt. Es geht nicht mehr um Pistolen oder Gewehre, sondern vielmehr die Werte, die dahinterstehen. Soll die Bevölkerung eigenständig genug sein, um selbst für ihre Sicherheit zu sorgen, oder ist dies allein die Aufgabe des Staates? Sollte man seinen Mitmenschen vertrauen, oder ist es angebracht, in jedem eine potenzielle Gefahrenquelle zu sehen? Symbolisiert der private Waffenbesitz Freiheit und Eigenverantwortung oder Paranoia und Barbarei? Dies ist der eigentliche Konflikt, um den es mittlerweile geht. Die Schusswaffen selbst sind nur ein Vehikel in diesem Kampf der Ideologien und Kulturen.⁶⁴⁰

Fazit: Wenn man die Geschichte der amerikanischen Schusswaffendebatte mit der Geschichte der deutschen vergleicht, fällt auf, wie viele Gemeinsamkeiten bestehen. In beiden Ländern gab es im 18. Jahrhundert eine starke Bürgerbeteiligung bei der Verteidigung und dem Selbstschutz. Wie auch in Europa wurde in den USA durch die Revolution dieses Prinzip sogar noch weiter gestützt – wobei nicht ignoriert werden sollte, dass der zweite Verfassungszusatz Anfang der 1790er-Jahre in Kraft trat, zur gleichen Zeit wie die ersten französischen Revolutionsverfassungen, die ähnliche Verordnungen kannten. Auch der Verlauf der Debatte im 20. Jahrhundert weist sehr starke Parallelen auf. Zwar blieb der Siegermacht USA die Entwaffnung nach den

⁶³⁶ Winkler, *Gunfight*, S. 33.

⁶³⁷ Sugarmann, *National Rifle Association*, S. 258.

⁶³⁸ Winkler, *Gunfight*, S. 20.

⁶³⁹ Jacobs, James B., *Gun Shows and Gun Control*. In: Bernard Harcourt, *Guns, Crime, and Punishment in America*, New York / London 2003, S. 314.

⁶⁴⁰ Kahan, Dan M., *The Tyranny of Econometrics and the Circumspection of Liberalism: Two Problems with the Gun Debate*. In: Bernard Harcourt, *Guns, Crime, and Punishment in America*, New York / London 2003, S. 47.

beiden Weltkriegen erspart. Aber wie in Deutschland kam es ab den späten 20ern und den späten 60ern zu Forderungen nach neuen Waffengesetzen. Dies ging sogar so weit, dass in den Jahren 1938 und 1968 beide Länder jeweils ein neues Gesetz erließen.

Auseinander ging die Entwicklung erst ab den 70er-Jahren. Das deutsche Waffengesetz von 1972 brachte die Bundesregierung auf einen Kurs der weitergehenden Gesetzesverschärfung. In den USA bewirkte die „Revolt at Cincinnati“ 1977 einen Wandel hin zu einer umfassenderen Interpretation des Waffenbesitzes.

Wenn man die NRA genauer betrachtet, so zeigt sich auch bei ihr eine Parallele zur Situation in Deutschland: Ihr ursprüngliches Verhalten gleicht sehr dem deutscher Schützenverbände. Die Interessen der eigenen Mitglieder wurden gewahrt, aber der Waffenbesitz von Personen, die nicht zu den Sportschützen zählten, war nicht von Interesse. Ab 1977 wurde mit dieser Tradition gebrochen. Von nun an schützte die NRA die Rechte von allen Waffenbesitzern, nicht nur die von Jägern und Sportschützen. Da sie darüber hinaus mehr Erfahrung in der politischen Lobbyarbeit hatte, konnte sie die Entwicklung in den USA nachhaltig verändern.

7. Die Postmoderne ab 1990

7.1. Versuch einer Novellierung

Wie schon in den 80er-Jahren war die Novellierung des Waffen-Gesetzes auch in den 90ern ein andauerndes Thema für die deutsche Politik. Hauptgrund war dabei die sehr unübersichtliche Struktur des Gesetzes, welche den Kompetenzwirrwarr, den es eigentlich beseitigen sollte, noch verschärfte. Außerdem entwickelte sich in den 90er-Jahren die Unruhe bei den Gruppen, welche den privaten Waffenbesitz befürworteten, weiter.⁶⁴¹

Diese verlangten nun endlich ein übersichtliches Waffenrecht und einen Abbau der Bürokratie. Zugleich waren sie immer weniger bereit, der Politik Glauben zu schenken, und kamen mit der Zeit zu der Überzeugung, dass die Politik eine Agenda der bewussten Entwaffnung betreibe – eine Einschätzung, für die es durchaus Anhaltspunkte gab.

Insgesamt gesehen war die letzte Dekade des 20. Jahrhunderts von einem geistigen Klima geprägt, das strengere Verordnungen und Einschränkungen begünstigte – ein Zustand, der auch in anderen Ländern herrschte. So erließen in dieser Zeit etwa das Vereinigte Königreich (1997; Firearms [Amendment] Act) und Australien (1996; National Firearms Agreement) ausgesprochen restriktive Waffengesetze. Selbst in den USA wurden mit dem Federal Assault Weapons Ban (1994; eigentlich: Public Safety and Recreational Firearms Use Protection Act) sowie dem Brady Handgun Violence Prevention Act (1993) Gesetze verabschiedet, die den Waffenbesitz beschränken sollten.

Hinzu kam die Frage hinsichtlich des Umgangs mit Gewalt, wie etwa in den Medien; insbesondere ging es um Filme und Computerspiele oder Freizeitaktivitäten mit martialischen Untertönen, wie etwa „Gotcha“. Die damalige Antwort darauf war es, die Gesetze zu verschärfen. So heißt es zum Aufkommen von Geländespielen mit kämpferischen Elementen: *„In jüngerer Zeit sind vermehrt Spielformen aufgetreten, bei denen in besonders menschenverachtender Weise Tötungshandlungen an Mitspielern realitätsnah simuliert werden (z.B. „Laserdome“-Spielcenter, Gotcha).“* Es war vorgesehen, diese zu Ordnungswidrigkeiten zu erklären.⁶⁴²

⁶⁴¹ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.849.

⁶⁴² Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such, Deutscher Bundestag Drucksache 13/8940.

Ebenfalls von Bedeutung war die europäische Waffenrichtlinie 91/477/EWG vom 18.7.91 (ABJ.EG Nr. L256/51). In dieser Richtlinie wurden verschiedene Mindestanforderungen für die Waffengesetze der EG-Staaten erlassen. Während auf den Inhalt der Richtlinie weiter unten genauer eingegangen werden soll, ist es an dieser Stelle erwähnenswert, dass sie der Hauptgrund für die Gesetzesnovellen in Österreich und der Schweiz war. Die BRD besaß mit dem Gesetz von 1972/1976 bereits ein strengeres Recht als von den europäischen Vorgaben gefordert und musste daher keine Anpassung vornehmen. Die Richtlinie diente aber auch als Vorwand, um einem von vielen Schützen wiederholt geäußerten Wunsch eine endgültige Absage zu erteilen: Das Wegfallen der Bedürfnisprüfung war kein Thema mehr.⁶⁴³

Das Problem des illegalen Waffenbesitzes und des Schwarzmarktes blieb jedoch bestehen. Der Zusammenbruch des Ostblocks und die Öffnung der Grenzen verschärften diese Lage sogar noch weiter. Waffen konnten nun weitaus einfacher über die Grenze geschmuggelt werden, während die erschütterten staatlichen Strukturen den Diebstahl von Waffen aus staatlichen Beständen erleichterten.

Verstärkt wurde dies noch durch den Abzug der sowjetischen Truppen aus der ehemaligen DDR, denn viele Bürger nutzten die Gelegenheit und erwarben von den abziehenden Soldaten deren Dienstwaffen.

Treibende Kraft beim illegalen Erwerb war dabei die Angst vor Kriminalität, die – ähnlich wie in den 70ern – die Bürger verunsicherte. Schätzungen über die Anzahl der illegalen Waffen in Deutschland beliefen sich zu diesem Zeitpunkt auf über 20 Millionen Stück, mehr als in jedem anderen Staat Europas.⁶⁴⁴

Es sollte noch bis 2002, dem vierten Regierungsjahr der rot-grünen Koalition, dauern, bevor ein neues Waffenrecht in Kraft treten sollte.

7.2.1. Neue Gesetze in Österreich

Bis in die 90er Jahre hatte sich Österreich jeder größeren Novellierung des Waffenrechts entzogen. Es hatte zwar ein paar kleinere Anpassungen gegeben (z. B. war die Mindestlänge von Langwaffen nicht mehr 30

⁶⁴³ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, Antwort des BMI auf Eingabe von Herrn Biebel, 28.7.1995.

⁶⁴⁴ Heinrich-Böll-Stiftung, Bestand: Manfred Such, Akte: 211, Agenturmeldung vom April 1993.

cm, sondern 60 cm, und Pumpguns waren verboten worden), aber grundsätzlich waren noch immer die Bestimmungen in Kraft, welche dem Reichsgesetz von 1938 ähnelten.

Dies änderte sich, als 1996/1997 ein neues Waffenrecht eingeführt wurde. Hintergrund waren dabei in erster Linie die waffenrechtlichen Vorschriften der EU, die ein neues Gesetz zwingend nötig machten. Bemerkenswerterweise führte aber gerade dies zu einem Aufflammen der Debatte.

Veranlasst durch mehrere spektakuläre Morde war die Forderung nach noch schärferen Waffengesetzen aufgekommen. Die SPÖ ging dabei sogar so weit, ein totales Besitzverbot zu fordern, was jedoch von der ÖVP unter Bundeskanzler Schüssel strikt abgelehnt wurde. *„Schüssel stellte sich unter Berufung auf Aussagen von Richtern, wonach das bestehende Gesetz „sehr gut und streng“ sei und man mit einem generellen Waffenverbot Tragödien nicht verhindern könne, auf den Standpunkt, das Gesetz sei strikt anzuwenden; ...“*⁶⁴⁵

Eine weitere Rolle spielte dabei die Furcht, dass ein strengeres Recht nur die Waffenbesitzer in die Illegalität abdrängen würde, was natürlich einen enormen Kontrollverlust seitens der Regierung zur Folge gehabt hätte. In der Alpenrepublik gab es somit immer noch eine breite Unterstützung für den privaten Waffenbesitz, die auch die ÖVP einschloss.

Einen weiteren Einblick in die Diskussion innerhalb Österreichs gibt der Redebeitrag von Prof. Dr. Franz Császár (Univ.-Prof. am Institut für Strafrecht und Kriminologie in Wien) vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages.⁶⁴⁶

Der Professor unterstützte den privaten Waffenbesitz. Wie bereits früher erwähnt, äußerte er sich sehr wohlwollend über das alte Recht, das außer bei Faustfeuerwaffen eigentlich keine Beschränkung kannte. Das Sinken der Straftaten mit Schusswaffen um fast die Hälfte bei gleichzeitiger Verdoppelung der ausgegebenen Erlaubnisse zeige aus seiner Sicht deutlich, wie eine große Verbreitung von Feuerwaffen die Kriminalität zu senken vermag.

Als Hauptgrund für die Gesetzesreform aus dem Jahr 1997 gibt er die Richtlinie der Europäischen Union an. Interesse von Seiten der Bürger,

⁶⁴⁵ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.848, „In Wien Streit über Waffengesetz“. In: FAZ 27.11.1997, S. 6.

⁶⁴⁶ Friedrich-Ebert-Stiftung, Bestand: 42.679- 42.681, Mappe: 42.680, Protokoll 92. Sitzung (Innenausschuss) 20.3.2002.

das Waffenrecht auf die eine oder andere Art zu verändern, habe es nicht gegeben – obwohl er auch bei dem neuen Recht die liberale Handhabung betont.

Seine Argumente unterscheiden sich aber nicht von denen der Waffenbefürworter in Deutschland. Auch er betont die negative Entwicklung in England. Insbesondere die Rückschlüsse, auf die Rolle des Staatsbürgers die ein strenges Recht zulässt, sind für ihn kritikwürdig, denn es widerspreche dem für eine Demokratie unverzichtbaren Ideal eines mündigen und verantwortungsvollen Bürgers.

Die geringe Gefahr, die von Schusswaffen ausging, wird durch den Rückgang der Schusswaffenkriminalität um 45 Prozent zwischen 1982 und 1996 veranschaulicht – ein Zeitraum, in dem gleichzeitig die Zahl der waffenrechtlichen Urkunden um 75 Prozent gestiegen war.⁶⁴⁷

Demgegenüber gab es aber auch in Österreich Waffengegner, welche vor allem von der SPÖ vertreten wurden. Ihrer Argumentation entsprach weitgehend der in der BRD. So äußerte Bundeskanzler Klima (SPÖ): *„Aus diesem Anlaß fordere ich ein Privatwaffenverbot!“* Und Justizsprecher Jarolim Gleiches (SPÖ) meinte: *„Es ist höchste Zeit, private Waffen zu verbieten.“*⁶⁴⁸ Man war damit weitaus radikaler als jede im Bundestag vertretene Partei.

Hinzu kommt eine starke Tendenz, Waffenbesitzer gegen andere Waffenbesitzer auszuspielen. So wurde wiederholt Jägern und Schützen versprochen, sie hätten von einem novellierten Waffenrecht keine weiteren Einschränkungen zu erwarten.

Auch in Österreich gibt es waffenkritische Organisationen, wie etwa die internationale Antiwaffenvereinigung. Diese setzte sich dafür ein, alle mehrschichtigen Waffen und alle Waffen mit einem Kaliber über .22 (ein sogenanntes Kleinkaliber) zu verbieten – eine Forderung, die fast sämtliche Schusswaffen betreffe.⁶⁴⁹

Dennoch blieben die Erfolge der Waffenkritiker begrenzt. Größere Reformen des Waffenrechts hat es in Österreich bisher nicht gegeben.

Fazit: Insgesamt gesehen wurde die Frage des privaten Waffenbesitzes in Österreich deutlich weniger diskutiert als in Deutschland. Wirkliche

⁶⁴⁷ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, „Der Kampf der Österreicher“, caliber.de.

⁶⁴⁸ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, Auszug aus dem Rundschreiben der Forum Waffenrecht an die Förderkreis-Mitglieder, März 1999 (www.fwr.de).

⁶⁴⁹ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, „Der Kampf der Österreicher“, caliber.de.

Versuche, das Gesetz zu verschärfen, gab es erst in den 90ern, davor finden sich kaum Anhaltspunkte für einen Diskurs. Selbst die von der EG angeregte Novelle führte nicht zu einem besonders scharfen Gesetz, sondern blieb in ihren Änderungen moderat.

7.2.2. Der Inhalt des neuen österreichischen Gesetzes

Das aktuelle österreichische Waffenrecht wurde 1996 erlassen. Der Hintergrund für diese Novelle war in erster Linie die Umsetzung von EU-Recht (und in weit geringerem Maße die Übernahme von Verordnungen in das Gesetz).⁶⁵⁰ Österreich war erst am 1. Januar 1995 der EU beigetreten; die Sowjetunion hatte eine Mitgliedschaft bis dahin verhindert.⁶⁵¹

Die Definition von Schusswaffen blieb dabei die gleiche wie früher,⁶⁵² ebenso die für Faustfeuerwaffen.⁶⁵³ Allerdings wurde bei den Schusswaffen auch auf die von der EG geforderten Kategorien verwiesen.

Die Frage nach der Verlässlichkeit hatte sich auch nicht weiter geändert, die einzelnen Ausschlusskriterien waren nun aber in einem Paragraphen zusammengefasst.⁶⁵⁴ Die Verlässlichkeit sollte weiterhin alle fünf Jahre überprüft werden.⁶⁵⁵

Übernommen wurde auch die Möglichkeit, ein Waffenverbot für bestimmte Personen zu erlassen,⁶⁵⁶ und das Verbot für Jugendliche unter 18 Jahre –⁶⁵⁷ das aber immer noch gelockert werden konnte, wenn passende Umstände gegeben waren.⁶⁵⁸

Neu hingegen war die Betonung des Vorranges der öffentlichen Sicherheit. So heißt es: *„Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des*

⁶⁵⁰ Gesamte Rechtsvorschrift für Waffengesetz 1996, Fassung vom 14.10.2013, Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG).

⁶⁵¹ Vocelka, Österreichische Geschichte, S. 123.

⁶⁵² WaffG Abs.1, § 2 (1).

⁶⁵³ Ebd. Abs.1, § 3.

⁶⁵⁴ Ebd. Abs.1, § 8.

⁶⁵⁵ Ebd. Abs. 4, § 25 (1).

⁶⁵⁶ Ebd. Abs. 2, § 12 (1).

⁶⁵⁷ Ebd. Abs. 2, § 11 (1).

⁶⁵⁸ Ebd. Abs. 2, § 11 (2).

*öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.*⁶⁵⁹

Bei den Kategorien hielt man sich recht genau an die Vorgaben der EU. Allerdings wurde die Gruppe der verbotenen Waffen (Kategorie A) um einige Punkte erweitert. Dabei handelte es sich um Waffen und Gegenstände, die bereits vorher in Österreich verboten waren, wie Flinten mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm, Flinten mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“) sowie Schalldämpfer und Gewehrscheinwerfern.⁶⁶⁰ Kategorie B enthält Faustfeuerwaffen, Repetierflinten und Halbautomaten, die nicht Kriegsmaterial oder verbotene Waffen sind.⁶⁶¹

Erwerb, Besitz und Führen verlangen eine behördliche Bewilligung durch Waffenbesitzkarte oder Waffenpass.⁶⁶² Die damit verbundenen Vorschriften entsprechen fast komplett dem alten Gesetz in Bezug auf Faustfeuerwaffen, nur dass die unbefristete Gültigkeit nun auf alle EWR-Bürger ausgedehnt wurde.⁶⁶³

Zwar wurde nun eine Rechtfertigung für den Besitz verlangt,⁶⁶⁴ allerdings zählt auch die Selbstverteidigung des eigenen Grundstücks als legitime Begründung für den Erwerb einer dieser Waffen.⁶⁶⁵

Bestehen blieb jedoch die Einschränkung der maximalen Anzahl an erlaubten Waffen pro Person. Nur zwei Exemplare der Kategorie B dürfen gleichzeitig besessen werden, wobei Ausnahmen möglich sind.⁶⁶⁶

Die abschließenden Kategorien sind C und D. Zu C zählen Waffen mit gezogenem Lauf, die nicht zu A oder B gehören. D bezeichnet jene mit glattem Lauf, die zu keiner anderen Kategorie zählen.⁶⁶⁷

Auch diese Waffen müssen registriert werden (§ 33), und der Erwerber muss ein Bedürfnis benennen,⁶⁶⁸ wobei wiederum gilt: *„Eine Begründung ist insbesondere als gegeben anzunehmen, wenn der Betroffene bekannt gibt, dass er sie innerhalb von Wohn- oder Betriebsräumen oder seiner einge-*

⁶⁵⁹ Ebd. Abs. 2, § 10.

⁶⁶⁰ Ebd. Abs. 3, § 17 (1).

⁶⁶¹ Ebd. Abs. 4, § 19 (1).

⁶⁶² Ebd. Abs. 4, § 20 (1).

⁶⁶³ Ebd. Abs. 4, § 20 (2).

⁶⁶⁴ Ebd. Abs. 4, § 21 (1).

⁶⁶⁵ Ebd. Abs. 4, § 22 (1).

⁶⁶⁶ Ebd. Abs. 4, § 23.

⁶⁶⁷ Ebd. Abs. 5.

⁶⁶⁸ Ebd. Abs. 5, § 33.

*friedeten Liegenschaft zur Selbstverteidigung bereit halten will, sie zur Ausübung der Jagd, des Schießsports oder für eine Sammlung verwenden möchte (...).*⁶⁶⁹

Das Führen sieht jedoch einen Waffenpass vor.⁶⁷⁰

7.3.1. Neue Gesetze in der Schweiz

1990 war die waffenrechtliche Lage in der Schweiz immer noch die gleiche wie 20 Jahre zuvor. Das Konkordat, welches den Waffenhandel regulieren sollte, war immer noch nicht von allen Kantonen unterzeichnet worden: Der Aargau verweigerte beharrlich seine Zustimmung. Währenddessen war das Recht in anderen Kantonen verschärft worden, unter anderem, da Personen aus dem Ausland, darunter auch kriminelle, das liberale Recht missbraucht hatten, um sich Schusswaffen zu beschaffen. Die Spitzenrolle hatte dabei das Tessin inne, wo versucht wurde, durch Trageverbote und eine Mindestaufenthaltsdauer die Zahl der möglichen Käufer zu begrenzen. Die regionale Gesetzeszersplitterung hatte sich somit fortgesetzt und verschärft.

Hinzu kam, dass der Verband ProTell, bedingt durch die große Mitgliederzahl und den hohen Organisationsgrad, einen nicht zu vernachlässigenden Einfluss auf die Gesetzgebung hatte und diesen einsetzte, um ein nationales Gesetz zu verhindern.⁶⁷¹ Vonseiten der Politik wurde währenddessen immer wieder betont, dass man die Rechte von Waffenbesitzern nicht beschränken wolle.⁶⁷²

Das Interesse an einer Novellierung war damit gering und der Widerstand gegen eine mögliche Verschärfung sehr hoch. Trotzdem gab es auch in der Schweiz eine Bewegung für strengere Waffengesetze. Sie war politisch im linken Spektrum angesiedelt, und ihre Schwerpunkte waren dementsprechend die eher links orientierten, nicht deutschsprachigen Kantone. Vertreten wurde die These, dass die Waffe selbst Gewalt erzeuge: *„Obschon die Gründe für den Missbrauch einer Waffe in der Persönlichkeit des Trägers zu suchen seien, so wird im Bericht hervorgehoben,*

⁶⁶⁹ Ebd. Abs. 5, § 33 (3).

⁶⁷⁰ Ebd. Abs. 5, § 35.

⁶⁷¹ „Ungenügende Bekämpfung des Waffenhandels“, Neue Zürcher Zeitung 11.08.1990, S. a18.

⁶⁷² „Die Abstimmungsvorlagen in Kürze“, Neue Zürcher Zeitung 25.09.1993, S. b22.

*erleichtere der ungehinderte Zugang zu Waffen die Begehung eines Verbrechens.“*⁶⁷³

Dabei wurden auch Forderungen aus der bundesdeutschen Debatte übernommen, wie etwa die Beschränkung beim Erwerb und Führen von Messern und die Einführung eines Bedürfnisnachweises.

Es gab aber noch weitere Übereinstimmungen mit der Bundesrepublik. In der Schweiz griff – wie in Deutschland – in den 90er-Jahren eine steigende Angst vor Verbrechen um sich. Eine steigende Anzahl von Bürgern bewaffnete sich, um im Fall eines kriminellen Übergriffs Widerstand leisten zu können. Der einzige Unterschied zwischen den beiden Staaten war dabei, dass die Eidgenossen in der Lage waren, sich legal mit scharfen Schusswaffen auszurüsten. Der deutsche Bundesbürger hingegen musste sich mit frei erwerbbaaren Schreckschusswaffen begnügen oder sich alternativ in die Illegalität begeben. Unterstützt wurde diese Bewaffnung von ProTell; der Verband beharrte auf der Position, Waffenbesitz sei ein Recht, das ein freiheitlich-demokratischer Staat nicht anrühren dürfe.⁶⁷⁴

Wie in der BRD wurden in der Schweiz Pumpguns von den Medien als besonders gefährlich beschrieben,⁶⁷⁵ was eine gewisse Aufregung bei den Politikern erzeugte, als diese mögliche gesetzliche Konsequenzen diskutierten. Es war sogar ein provisorisches Verkaufsverbot von Pump-Action-Gewehren für Jugendliche im Gespräch, da man vermutete, dass diese Art von Waffe eine enorme Faszination auf Jugendliche ausübe.⁶⁷⁶ Letztendlich wurde jedoch von rechtlichen Maßnahmen abgesehen.

Eine weitere Gemeinsamkeit mit der Lage in Deutschland ist, dass es innerhalb der Gruppe der Schusswaffenbefürworter auch in der Schweiz zu Unstimmigkeiten und Reibereien kam. So machte sich der Schweizer Büchsenmacherverband, der Fachverband für Büchsenmacher und Waffenfachhändler, für ein Verkaufsverbot von Halbautomatikwaffen an Ausländer stark – eine Position, die ProTell ablehnte.⁶⁷⁷

Es war schließlich die größere Organisation, welche sich durchsetzte: Ein generelles Verkaufsverbot an Ausländer gab es nicht – was nicht

⁶⁷³ „Sicherheit contra Waffentradition“, Neue Zürcher Zeitung 21.02.1995, S. 14.

⁶⁷⁴ „„Aufrüstung“ – Rezept gegen die Kriminalität?“, Neue Zürcher Zeitung 28.01.1995, S. 52.

⁶⁷⁵ Ebd. S. 52.

⁶⁷⁶ „Waffenkäufe durch Jugendliche“, Neue Zürcher Zeitung 29.08.1995, S. 52.

⁶⁷⁷ „Der Verkauf halbautomatischer Waffen“, Neue Zürcher Zeitung 30.09.1991, S. a17.

bedeutet, dass es keine Beschränkungen für Nichtschweizer gab. Zu den Eigenarten des Schweizer Rechts zählt die Tatsache, dass sich die Eidgenossenschaft erlaubt, Personen mit einer bestimmten Staatsangehörigkeit den Waffenerwerb zu verweigern: so etwa seit Ende 1991 den Bürgern des ehemaligen Jugoslawien;⁶⁷⁸ 1993 folgte auch ein Verkaufsverbot an Türken,⁶⁷⁹ 1995 für Bürger von Sri Lanka und 1997 für Algerier.⁶⁸⁰

Begründet wurde dies in der Regel mit kriegerischen Auseinandersetzungen in den betreffenden Ländern, in welche illegal Waffen aus der Schweiz geliefert werden könnten. Aber auch Konflikte zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen, die in der Schweiz zu Gewaltakten geführt hatten, konnten ein Verbot nach sich ziehen.

Letztendlich musste selbst die Schweiz, trotz des Unwillens der Kantone und der Opposition der Schützenverbände, ein einheitliches Waffenrecht einführen. Hauptgrund war, wie in Österreich, die EU-Richtlinie (91/477/EWG). Obwohl selbst kein Mitglied der EG, musste die Eidgenossenschaft diese dennoch umsetzen, wollte sie ihre rechtlichen Privilegien beim Personen- und Warenverkehr nicht verlieren.

Dies war ein Problem, da den Schweizer Schützen versprochen worden war, dass gerade diese Richtlinie nicht umgesetzt werden müsse, da das Waffenrecht Teil der inneren Sicherheit sei und deshalb nicht tangiert werde –⁶⁸¹ ein Versprechen, das sich als nicht haltbar herausstellte.

Des Weiteren lastete immer noch die Kritik aus dem Ausland, die unterstellte, in der Schweiz erhielten Kriminelle ihre Waffen, auf der Eidgenossenschaft.

Hinzu kam das von Schusswaffengegnern überall verwendete Argument, dass eine Verschärfung des Rechts, die man sich durch das Bundesgesetz erhoffte, die Kriminalität senken könne.

Von Seiten der Waffenbefürworter wurde schnell die Klage erhoben, dass versucht würde, durch ein Waffengesetz das Versagen der Politik bei der eigentlichen Verbrechensbekämpfung zu kaschieren. So heißt es etwa in einem Leserbrief von Hans Maag, Vorstandsmitglied der Pro Tell: *„Sollte das Kriegsmaterialgesetz von der Linken in seiner restriktiven*

⁶⁷⁸ „Handel mit Waffen“, Neue Zürcher Zeitung 17.12.1992, S. a22.

⁶⁷⁹ Neue Zürcher Zeitung 25.01.1996, S. 12.

⁶⁸⁰ „Waffenverbot für algerische Staatsangehörige“, Neue Zürcher Zeitung 04.03.1997, S. 18.

⁶⁸¹ Neue Zürcher Zeitung 30.09.1992, S. a21.

*Fassung durchgedrückt wer, denn so bin ich sicher, dass unsere Bundesanwaltschaft rasch Mittel und Wege finden wird, um Herstellern von bis heute als harmlos geltenden Gütern auf spitzfindige Weise das Leben sauer zu machen. Der Grund ist folgender: Da die Trauben bei der wirklichen Verbrechensbekämpfung wohl etwas zu hoch hängen, muss man eben andere Wege finden, um zu Lorbeeren zu kommen.*⁶⁸²

Hinzu kamen Stimmen, die die Wirksamkeit eines Gesetzes im Bezug auf die missbräuchliche Verwendung von Waffen anzweifelten: „*Umstritten sei insbesondere, in welchem Umfange sich die missbräuchliche Verwendung von Waffen mit Gesetzen verbieten lasse. Die Zunahme von Gewaltdelikten unter Waffeneinsatz habe eher mit der tendenziell grösseren Gewaltbereitschaft und nicht mit dem Waffenrecht zu tun.*“⁶⁸³

Ergänzt wurde dies durch einen großen Widerstand gegen überstaatliche Institutionen im Allgemeinen.⁶⁸⁴

Da aber gerade der Druck vonseiten der EU enorm war, wurde die für das Gesetz notwendige Volksabstimmung in die Wege geleitet. Da sie mit der großen Mehrheit von 86,3 Prozent angenommen wurde, war es dem Bund nun möglich, ein schweizweites Waffenrecht einzuführen.⁶⁸⁵

Nachdem in der Schweiz die Verfassung geändert worden war und der Bundesrat die Kompetenz besaß, ein neues Waffenrecht für die ganze Schweiz zu entwerfen, begann der Streit um dessen genauen Wortlaut. Einer der ersten Entwürfe, der vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) eingereicht worden war, stieß dabei auf große Ablehnung.⁶⁸⁶

Kritisiert wurde vor allem, dass er über die Missbrauchsbekämpfung hinausschieße und die traditionellen Waffenrechte der Bürger vernachlässige; hier wurde schnell der Vorwurf der Überregulierung laut. Insbesondere der geplante Bedürfnisnachweis wurde kritisiert, da er zwangsläufig zu Behördenwillkür führen müsse. Denn es sei praktisch unmöglich, eine gewisse Gefahrenstufe, ab der man Anspruch auf eine Waffe zum Selbstschutz habe, rechtlich festzulegen. Eine Sachkundeprüfung dagegen wurde ausdrücklich gebilligt.

⁶⁸² „Willkür in der Waffengesetzgebung“ (Leserbrief vom Vorstandsmitglied der „ProTell“, Hans Maag), Neue Zürcher Zeitung 10.11.1995, S. 73.

⁶⁸³ „Waffenkäufe durch Jugendliche“, Neue Zürcher Zeitung 29.08.1995, S. 52.

⁶⁸⁴ Reinhardt, Geschichte der Schweiz, S. 117–119.

⁶⁸⁵ „Sicherheit contra Waffentradition“, Neue Zürcher Zeitung 21.02.1995, S. 14.

⁶⁸⁶ „Stolpersteine im neuen Waffengesetz“, Neue Zürcher Zeitung 08.02.1996, S. 15.

Gerade der Bedürfnisnachweis rief massiven Widerspruch bei den Verbänden hervor, da man mitbekommen hatte, wie er in Deutschland dazu verwendet worden war, den Zugang zu Schusswaffen und deren Verwendung zu beschränken.

Es mangelte jedoch nicht an Anhängern des Bedürfnisnachweises. So forderte beispielsweise ein Politiker aus dem Kanton St. Gallen: *„Das Tragen der Waffe ist an einen Bedürfnisnachweis zu binden. Wollen wir die Bevölkerung wirksam schützen, müssen wir ein restriktives und nicht ein zahnloses Gesetz beschliessen.“*⁶⁸⁷

Aus Sicht von ProTell war daher der Bedürfnisnachweis strikt abzulehnen – nicht nur, weil dieser ein Versuch sei, das Schweizer Volk zu entwaffnen, sondern weil auch die traditionellen Werte verteidigt werden müssten. Ein exklusives Waffenrecht, das deren Besitz auf wenige privilegierte Personen beschränke, sei nicht mit einer freien Demokratie zu vereinbaren. Denn viele Waffen in Privathand würden staatlichen Missbrauch vermeiden, und gleichzeitig sei der Umgang mit Waffen ein Zeichen der Eigenverantwortung. Der Bedürfnisnachweis hingegen sei nur ein Einfallstor für Willkür.⁶⁸⁸

Aus diesen Gründen kann es nicht verwundern, mit welchem Eifer der erste Gesetzentwurf abgelehnt worden war. Die Mittel des Widerstandes beschränkten sich nicht nur auf Kommentare in den Medien und Mobilisierung der eigenen Mitglieder, sondern beinhalteten auch die Androhung von sehr drastischen Maßnahmen. ProTell ging sogar so weit, mit einem Referendum über das Gesetz zu drohen.⁶⁸⁹

Schnell aufgegeben wurde der geplante Bedürfnisnachweis jedoch nicht. Während der Ständerat insgesamt ihn nicht unbedingt einführen wollte und sogar bereit war, auf eine generelle Waffenerwerbsscheinpflicht zu verzichten, blieb die zuständige Kommission hart: *„Im Unterschied zum Ständerat hält die Mehrheit der Kommission jedoch am Bedürfnisnachweis für den Erwerb einer Waffentragbewilligung fest, denn diese Bedürfnisklausel ist der eigentliche Eckstein des Gesetzes.“*⁶⁹⁰

⁶⁸⁷ „Nationalrat nimmt Waffengesetz in Angriff“, Neue Zürcher Zeitung 04.03.1997, S. 16.

⁶⁸⁸ „Systemfremder Bedürfnisnachweis“ (Leserbrief von Hanspeter Baumann [Hochdorf], Präsident „ProTell“, Gesellschaft für freiheitliches Waffenrecht), Neue Zürcher Zeitung 13.06.1997, S. 75.

⁶⁸⁹ „„ProTell“ droht mit Referendum“, Neue Zürcher Zeitung 22.06.1996, S. 16.

⁶⁹⁰ „Nationalrat nimmt Waffengesetz in Angriff“, Neue Zürcher Zeitung 04.03.1997, S. 16.

Jedoch war der Druck, der vonseiten der Schützen auf die Politik ausgeübt wurde, letztendlich stärker. Es war sinnvoller, ein neues Gesetz ohne Bedürfnisprüfung zu erlassen und dadurch die Wünsche der EU zu erfüllen, als auf der Prüfung zu beharren und ein erneutes Scheitern der Gesetzesnovelle in Kauf zu nehmen.

Das neue Recht war somit weit weniger streng, als es sich die Schusswaffenkritiker erhofft hatten. Die größte Änderung war die Einführung der verschiedenen Kategorien, die nun zur Klassifizierung der einzelnen Waffen verwendet wurden. Die Waffenkategorien waren die gleichen wie in Österreich, da dieselbe Richtlinie umsetzen werden musste.⁶⁹¹

In den folgenden Jahren gab es andere Initiativen, welche ebenfalls in das Verhältnis zwischen Bürger und Waffen eingriffen. Allerdings weigerte sich der Regierungsrat, ein von mehreren Gruppen gefordertes Verkaufsverbot für Spielzeugwaffen einzuführen.⁶⁹² Und Soldaten der Schweizer Miliz konnten weiterhin ihre Dienstwaffe mit nach Hause nehmen, auch wenn diese zu einem Halbautomaten umgebaut werden musste.⁶⁹³

Damit war die Schusswaffenproblematik aber keinesfalls endgültig geregelt. In der Schweiz gab (und gibt) es nach dem Einsetzen des neuen Waffenrechts immer noch Bestrebungen, es zu verschärfen und den Waffenbesitz stärker zu reglementieren.⁶⁹⁴

Dies hängt auch damit zusammen, dass durch das neue bundesweite Waffengesetz nicht überall eine Verschärfung eingetreten war. So wurde die rechtliche Lage in Genf deutlich gelockert, gleichzeitig wurden auch die Eingriffsmöglichkeiten gegen Missbrauch verringert. Damit hatte das Gesetz, zumindest in diesem Gebiet, einen Effekt, der das exakte Gegenteil des eigentlich erhofften war. Als Folge davon versuchten die Waffengegner, die sich noch kurz zuvor für eine Verschiebung der Kompetenzen vom Kanton zum Bund stark gemacht hatten, diese Entwicklung wieder umzukehren. Jedoch war der Ständerat nicht bereit, Kompetenzen wieder auf die Kantone zurückzuverschieben.⁶⁹⁵ Es wurde deshalb versucht, weitere Beschränkungen auf Bundesebene zu bewirken.

⁶⁹¹ „An Schengen scheiden sich die Schützen“, Neue Zürcher Zeitung 26.04.2005, S. 15.

⁶⁹² „Kein Verbot des Verkaufs Spielzeugwaffen“, Neue Zürcher Zeitung 02.10.1998, S. 57.

⁶⁹³ „Soldaten können Sturmgewehr 57 behalten“, Neue Zürcher Zeitung 03.03.2000, S. 18.

⁶⁹⁴ „Ja zu verschärftem Waffengesetz“, Neue Zürcher Zeitung 24.10.2000, S. 13.

⁶⁹⁵ „Waffengesetz“, Neue Zürcher Zeitung 20.09.2001, S. 18.

Vonseiten der Schützen und Jäger wurde auch der Einfluss der EU kritisiert. Es wurde insbesondere befürchtet, dass durch den Beitritt zum Schengen-Raum eine Verschärfung des Waffenrechts erzwungen werden könnte –⁶⁹⁶ eine Befürchtung, die berechtigt war, denn die Kritik aus dem Ausland hielt weiter an. Somit konnte auch das neue Waffenrecht die Grundkonstellation nicht ändern. Die Kritik aus dem Ausland und die eigenen Waffenkritiker erzeugten Druck auf die Regierung, um weitere gesetzliche Restriktionen in die Wege zu leiten und das Recht insgesamt zu verschärfen. Gleichzeitig wehrten sich die Schützen und ihre Verbände vehement gegen jede Einschränkung der – für sie fundamental demokratischen und bürgerlichen – Rechte.

Ein Beispiel ist die Reform des Gesetzes, welches eine generelle Erwerbsscheinpflicht einführen sollte. Bei dieser kam erschwerend hinzu, dass die Kantone nicht bereit waren, einen weiteren Kompetenzverlust hinzunehmen, und daher sich mit Kritik nicht zurückhielten. Eine führende Rolle spielte dabei der Kanton Aargau, der sich bereits in der Vergangenheit durch seine ausgesprochen waffenfreundliche Haltung hervorgetan hatte. Dabei unterstützte ihn die eigene Polizei: *„Für die Kantonspolizei Aargau ist die Revision zu umfassend, vor allem auch was die Kontrolle durch den Bund betrifft. Der Kanton kenne seine Jäger, Waffensammler und Schützen besser als Bundesbern, wird unter anderem geschrieben.“*⁶⁹⁷

Weitere Stimmen gegen den Entwurf kamen aus der Schweizerische Volkspartei (SVP): *„Die SVP lehnt den Gesetzesentwurf ab. Es sei Ausdruck des Milizprinzips, dass Waffen im ganzen Volk verteilt seien, schreibt die Partei. Es gelte deshalb, nicht den Waffenbesitz, sondern den Waffenmissbrauch zu bekämpfen.“*⁶⁹⁸ Dem schloss sich – wenig überraschend – der Verband ProTell an, welcher eine Überwachung und eine Entwaffnung des Bürgers fürchtete.

Zu den Kritikpunkten hinsichtlich Reglementierung, Überreglementierung, Beschneidung von Freiheitsrechten und Verlagerung von Kompetenzen auf Bundesebene zuungunsten der Kantone kam noch ein weiterer hinzu, nämlich die Angst, dass die Verschärfung des Waffenrechts

⁶⁹⁶ „Zweierlei Ellen im Ausländerrecht“, Neue Zürcher Zeitung 13.06.2001, S. 13.

⁶⁹⁷ „Waffenrecht wirft emotionale Wellen“, Neue Zürcher Zeitung 06.02.2003, S. 11.

⁶⁹⁸ Ebd.

einen weiteren Schritt hin zu einer schleichenden Annäherung an Europa und insbesondere die EU bedeute.

Obwohl die EU-Richtlinie 91/477 den Ländern noch einen großen Spielraum ließ, war bereits die Aussicht auf weiteres EU-Recht in der Schweiz ein rotes Tuch für die euroskeptischen Kräfte. Der Kampf gegen eine weitere Verschärfung des Waffenrechts wurde somit mit dem Kampf für die Schweizer Unabhängigkeit gleichgesetzt.⁶⁹⁹

Großer Widerstand wurde auch dem Versuch entgegengesetzt, alle in der Schweiz vorhandenen Hand- und Faustfeuerwaffen registrieren zu lassen. Besonders negativ wurde der zu erwartende administrative und auch finanzielle Aufwand für eine solche Aktion bewertet. Hinzu kamen großen Zweifel an der Wirksamkeit einer derartigen Aktion. Um die Frage zu beantworten, ob eine Registrierung den Waffenmissbrauch tatsächlich eindämmen würde, wertete man die Daten aus Deutschland aus, mit einer ernüchternden Feststellung: *„Gemäss Berichten aus Deutschland, wo Waffen seit mehr als dreißig Jahren registriert werden, geht man dort davon aus, dass rund ein Drittel der im Umlauf befindlichen Schusswaffen nicht gemeldet worden sind. Offenbar befinden sich in unserem Nachbarland weit über 20 Millionen Hand- und Faustfeuerwaffen in Privatbesitz.“*⁷⁰⁰

Allerdings musste man eingestehen, dass andere Gründe für eine Registrierung sprachen, wie zum Beispiel die Verpflichtungen der UNO gegenüber: *„Waffenrechtliche Verschärfungen drängen sich aber auch deshalb auf, weil sich die Schweiz im internationalen Rahmen für eine vermehrte Kontrolle von sogenannten Kleinwaffen einsetzt. So hat sie bereits das völkerrechtlich verpflichtende Feuerwaffen-Protokoll unterzeichnet, das die Uno-Konvention für den Kampf gegen das grenzübergreifende Grossverbrechen ergänzt. Die Schweiz beteiligt sich im Weiteren am politischen Uno-Aktionsplan gegen die Proliferation von Kleinwaffen. Auch wenn damit vorab Situationen in Krisengebieten anvisiert werden, wo der Gebrauch von leichten Waffen den Aufbau stabiler und sicherer Verhältnisse oft behindert, kann die Schweiz in diesem Bereich vernünftigerweise nur dann glaubwürdig argu-*

⁶⁹⁹ Ebd.

⁷⁰⁰ „Wespennest Waffengesetz“, Neue Zürcher Zeitung 27.09.2003, S. 13.

*mentieren, wenn sie selber eklatante Lücken in der eigenen Waffengesetzgebung geschlossen hat.*⁷⁰¹

Die Schweiz war somit zwischen zwei Position gefangen: Einerseits war die Wirksamkeit einer weiteren Verschärfung des Waffenrechts zweifelhaft, andererseits blieb der Druck aus dem Ausland, der ein strengeres Recht bewirken sollte, auf der Eidgenossenschaft lasten.

Fazit: In gewisser Weise gleicht, was das Waffenrecht angeht, die Schweiz ihrem Nachbarn Österreich. In beiden Ländern war der Hauptanlass für die Novellierung die EU-Richtlinie 91/477 – ihre Umsetzung war es, die eine Gesetzesreform zwingend notwendig machte. Der Grund liegt somit im Gebiet der Außenpolitik und nicht wie bei der BRD (und auch Großbritannien sowie Australien) auf dem der Innenpolitik. Da es nicht nötig war, durch ein besonders strenges Gesetz die eigene Entschlossenheit und Durchsetzungsstärke zu demonstrieren, war die Bereitschaft vorhanden, sich mit den Beschränkungen zurückzuhalten. Anzeichen für eine Veränderung im Vertrauensverhältnis zwischen Volk und Staat finden sich nicht.

Hinzu kommt, dass die Stimmen innerhalb der Schweiz, die sich für eine Verschärfung einsetzten, sich mit einer enormen Opposition seitens der Waffenbefürworter auseinandersetzen musste, die darüber hinaus auch noch weit einheitlicher organisiert war als ihr deutsches Äquivalent.

7.3.2. Der Inhalt des neuen Gesetzes in der Schweiz

Im Gegensatz zu den anderen Ländern hatte die Schweiz früher über kein einheitliches Waffenrecht verfügt, womit das Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 einen kompletten Neuentwurf bedeutet. Allerdings wurde es – wie auch die Gesetze anderer Staaten – in den folgenden Jahren wiederholt verändert.⁷⁰²

Offizielles Ziel des Gesetzes ist es, die „missbräuchliche Verwendung“ von Waffen sowie das „missbräuchliche Tragen“ von gefährlichen Gegenständen zu vermeiden.⁷⁰³

⁷⁰¹ Ebd.

⁷⁰² Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 (Stand 1. Januar 2013).

⁷⁰³ Ebd. 1. Kapitel Abs. 1, Art. 1.

Ins Auge fällt, dass das Recht auf Waffenerwerb, Waffenbesitz und Waffentragen ausdrücklich gewährleistet wird – eine Bestimmung, die in den deutschen Gegenstücken des Schweizer Gesetzes fehlt.⁷⁰⁴

Bei der Definition von Waffen orientierte man sich jedoch an seinem Nachbarn.⁷⁰⁵ Allerdings betrachtete man, zumindest rechtlich, auch Waffenimitate, die mit echten Waffen verwechselt werden konnten, als solche.⁷⁰⁶ Verboten sind Serienfeuerwaffen (Vollautomaten), selbst wenn diese zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden (abgesehen von schweizerischen Ordonnanz-Waffen), ebenso Trickwaffen, Granatwerfer und Geschosse mit Sprengwirkung. Jedoch können Kantone Ausnahmen erlauben.⁷⁰⁷ (Als Kuriosität sollte nebenbei erwähnt werden, das Schweizer Armeetaschenmesser ausdrücklich nicht als Waffen oder auch nur gefährliche Gegenstände gelten.⁷⁰⁸)

Eine besondere Eigenart stellt Art. 7 da: „*Verbot für Angehörige bestimmter Staaten.*“ Der Schweizer Bundesrat behält sich damit das Recht vor, Personen aufgrund ihrer Staatsbürgerschaft den Waffenbesitz zu verweigern, wenn „*die erhebliche Gefahr der missbräuchlichen Verwendung besteht*“, die Beschlüsse der internationalen Gemeinschaft dies fordern oder es die Schweizer Außenpolitik verlangt.⁷⁰⁹

In der ursprünglichen Form des Gesetzes musste man nur einen schriftlichen Kaufvertrag vorweisen; seit 2008 wird jedoch für den Erwerb einer Waffe ein Waffenerwerbsschein benötigt, für den ein Erwerbsgrund angegeben werden muss – zumindest wenn der Grund für den Kauf ein anderer war als Sport-, Jagd- oder Sammelzwecke.⁷¹⁰ Keinen Schein erhalten Personen unter 18 Jahre oder Personen, die verdächtigt werden, sich selbst oder Dritte zu gefährden.⁷¹¹ Dieser Schein gilt für sechs Monate und eine einzige Waffe bzw. einen Waffenbestandteil.⁷¹² Allerdings gibt es zahlreiche Ausnahmen. Einschüssige oder mehrläufige Jagdgewehre, Nachbildungen von einschüssigen Vorderladern, vom Bundesrat bezeichnete Handrepetiergewehre, einschüssige

⁷⁰⁴ Ebd. 1. Kapitel Abs. 1, Art. 3.

⁷⁰⁵ Ebd. 1. Kapitel Abs. 1, Art. 4.

⁷⁰⁶ Ebd. 1. Kapitel Abs. 1, Art. 4.

⁷⁰⁷ Ebd. 1. Kapitel Abs. 2, Art. 5.

⁷⁰⁸ Ebd. 1. Kapitel Abs. 1, Art. 4 und WG 1. Kapitel Abs. 2, Art. 6.

⁷⁰⁹ Ebd. 1. Kapitel Abs. 2, Art. 7.

⁷¹⁰ Ebd. 2. Kapitel Abs. 1, Art. 8.

⁷¹¹ Ebd. 2. Kapitel Abs. 1, Art. 8.

⁷¹² Ebd. 2. Kapitel Abs. 1, Art. 9.

Kaninchentöter sowie Luftgewehre mit weniger als 7,5 Joule, Waffennimitationen und Schreckschusswaffen können alle ohne Erwerbsschein erworben werden.⁷¹³ Es wird lediglich von der übertragenden Person gefordert, sich der Identität und des Alters des Käufers zu vergewissern sowie einen schriftlichen Kaufvertrag zu verfassen, der für zehn Jahre aufbewahrt und der Meldestelle mitgeteilt werden muss.⁷¹⁴ Zum Tragen einer Waffe wird aber auch in der Schweiz eine Waffentragbewilligung benötigt, wobei eine tatsächliche Gefährdung glaubhaft gemacht werden muss.⁷¹⁵

7.4. Liechtenstein

Die jüngste vollständige Gesetzesnovelle in Liechtenstein erfolgte 2008.⁷¹⁶ Postuliertes Ziel war es, die missbräuchliche Verwendung von Waffen, Waffenbestandteilen, Waffenzubehör, Munition und Munitionsbestandteilen zu bekämpfen.⁷¹⁷

Während das frühere Recht sich am österreichischen orientierte, diente nun das der Schweiz als Vorbild. Als Folge davon wurden ganze Paragraphen aus dem Schweizer Gesetz unverändert übernommen, etwa die Bestimmung der Begriffe Waffen und Waffenzubehör.

Hintergrund war das Bestreben, das Rechtsgefälle zur Schweiz – die eine offene Grenze zu Liechtenstein hat – zu beseitigen und gleichzeitig die im schweizerischen Recht bereits berücksichtigten Vorgaben von Schengen und Dublin zu berücksichtigen.⁷¹⁸

Die Gruppe der verbotenen Waffen wiederum ist eine Mischung ihrer Gegenstände aus den Gesetzen der Schweiz und Österreichs. Verboten sind unter anderem Seriefeuerwaffen und zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaute Seriefeuerwaffen, übermäßig verkleinerbare Waffen, Pumpguns und Schrotgewehre mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm. Schwei-

⁷¹³ Ebd. 2. Kapitel Abs. 1, Art. 10.

⁷¹⁴ Ebd. 2. Kapitel Abs. 1, Art. 10, Art. 11.

⁷¹⁵ Ebd. 6. Kapitel Art. 27.

⁷¹⁶ Gesetz vom 17. September 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WaffG).

⁷¹⁷ Ebd. I. A. Art. 1.

⁷¹⁸ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Waffengesetzes vom 3. November 1971 (LGBL. 1971 NR. 48), Zusammenfassung, S. 4.

zerische Ordonnanz-Seriefeuerwaffen sind, wenn sie zu Halbautomaten umgebaut worden waren, jedoch erlaubt.⁷¹⁹

Dabei hat sich die Regierung allerdings das Recht vorbehalten, neuartige Waffen zu verbieten, wenn diese eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen könnten.⁷²⁰

Ebenfalls von der Schweiz ist die Möglichkeit übernommen worden, Waffenverbote aufgrund der Staatsangehörigkeit zu verhängen. Der betreffende Artikel hat sogar den exakt gleichen Wortlaut.⁷²¹

Nun wurde ein Waffenerwerbsschein nicht mehr nur für Faustfeuerwaffen, sondern auch für andere Waffen und wesentliche Waffenbestandteile benötigt. Ein Erwerbsgrund musste angegeben werden. Versagt werden konnte er aus den üblichen Gründen, aber auch, wenn Personen *„durch ihr Auftreten, ihre Äusserungen oder ihr sonstiges Verhalten eine rassistische, fremdenfeindliche oder sonst besonders verwerfliche Gesinnung bekunden“*.⁷²²

Wie dem Bericht der Regierung entnommen werden kann, verzichtete man aber bewusst darauf, den Erwerbsgrund als Bedürfnisnachweis auszugestalten.⁷²³ Die Ausnahmen von der Waffenerwerbsscheinspflicht waren die gleichen, die bereits im Schweizer Waffenrecht vorkamen.⁷²⁴

Das Führen und der Waffenschein wurden nun als Waffentragen und Waffentragbewilligung bezeichnet. Erneut wurde für eine solche der Nachweis einer Notwendigkeit verlangt, jedoch ebenso ein Training im Waffengebrauch und die Kenntnis der Rechtsvorschriften.⁷²⁵

Um das EU-Recht zu beachten, wurden alle den Waffenbesitz betreffenden Daten in Register eingetragen,⁷²⁶ die nicht nur den inländischen Vollzugs- und Strafverfolgungsbehörden, sondern auch den zuständigen Behörden des Wohnsitz- oder Heimatstaates und ausländischen

⁷¹⁹ WaffG I. B. Art. 4.

⁷²⁰ Ebd. I. B. Art. 6.

⁷²¹ Ebd. I. B. Art. 9.

⁷²² Ebd. II. A. Art. 12.

⁷²³ Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Waffengesetzes vom 3. November 1971 (LGBl. 1971 Nr. 48) zu Art. 13 – Waffenerwerbsscheinspflicht, S. 29.

⁷²⁴ WaffG II. A. Art. 16.

⁷²⁵ Ebd. VI. Art. 38.

⁷²⁶ Ebd. IX. A. Art. 52.

Polizei-, Strafverfolgungs- und Sicherheitsbehörden sowie den Interpol-Stellen zugänglich gemacht wurden.⁷²⁷

Offensichtlich war das neue Waffenrecht Liechtensteins in erster Linie eine Übernahme seines Äquivalentes aus der Schweiz, verbunden mit geringem Einfluss aus Österreich.

7.5.1. Das deutsche Gesetz von 2002

Die Novelle des deutschen Waffenrechts war mit der Absicht vorangetrieben worden, endlich die Probleme des alten Gesetzes zu beseitigen. Gleichzeitig hatten sich SPD und Grüne erhofft, mit dieser Novellierung eine weitere signifikante Verschärfung zu erreichen, weshalb sie sich sehr bemühten, die Reform noch innerhalb der Legislaturperiode durchzusetzen. Ein Zögern hätte eine weitere Verschleppung bewirken können und ein möglicher Sieg der Opposition bei der Bundestagswahl erzeugte weiteren Zeitdruck.

Als offizieller Hauptgrund der Novellierung galt auch im 21. Jahrhundert der Schutz der Bürger. So heißt es in einer Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern: *„Mit dem Gesetzentwurf wird nach vielen vergeblichen Anläufen der Vorgängerregierung die überfällige Modernisierung des Waffenrechts vollzogen.*

Das neue Recht soll die Bevölkerung besser schützen. Kernpunkte sind dabei bessere Aufbewahrungsregelungen, höhere Anforderungen an die Zuverlässigkeit der Waffenträger, Ausschluss von Waffenerwerb durch Extremisten, ein sogenannter „kleiner Waffenschein“ für Reizstoff-, Schreckschuss- und Signalwaffen...“

Die Rechtssicherheit für Jäger und Schützen stellte einen weiteren – aber untergeordneten – Punkt dar.⁷²⁸

Ein weiteres Problem war die Unübersichtlichkeit des bisherigen Rechts. Seiner ursprünglichen Intention – die lokale Rechtszersplitterung zu beseitigen – war es nämlich nur ungenügend nachgekommen, denn noch immer existierten regionale Unterschiede.

Das Konzept der Anscheinswaffen veranschaulicht dies recht gut: Waffen, die große visuelle Ähnlichkeit mit verbotenen Kriegswaffen hatten, waren verboten. Die Festlegung, wann eine Waffe dieses Kriterium er-

⁷²⁷ Ebd. IX. A. Art. 53.

⁷²⁸ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.851, Pressemitteilung: Bundesministerium des Innern, Berlin, 21. März 2001.

füllte, war jedoch von der subjektiven Meinung der niederen Vollzugsbehörden abhängig. Es gab somit keine objektive Festlegung, wann eine Waffe verboten werden konnte und wann nicht – eine Situation, die natürlich neben einer allgemeinen Rechtsunsicherheit auch zu einer Reihe von Prozessen und Beschwerden führte.⁷²⁹ Man versuchte, derartige Probleme zu beseitigen und durch eine tatsächlich einheitliche Regelung zu ersetzen.

Zugleich wurden aber auch verschiedene Möglichkeiten diskutiert, wie der Schusswaffenbesitz weiter beschränkt werden sollte. Als mögliche Maßnahmen wurden etwa ein Verwehrverbot in Privatwohnungen, psychologische Tests und Verbote von bestimmten Waffentypen genannt. Große Unterstützung erhielt auch die Erschaffung eines sogenannten kleinen Waffenscheins. Dabei sollte auch der Erwerb, Besitz und das Führen von Schreckschusswaffen einer behördlichen Erlaubnis unterworfen sein. Eine weitere Forderung war es, die versicherungs-technische Haftungssumme weiter zu erhöhen.⁷³⁰

Die meisten dieser Ideen wurden letztlich aus verschiedenen Gründen fallen gelassen. Jedoch führte der Amoklauf von Erfurt – der exakt am gleichen Tag stattfand wie die Abstimmung über das Gesetz – dazu, dass die Erhöhung der Altersgrenze auf 21 Jahre und auch ein Verbot von Pumpguns im Gespräch blieben und nachträglich zumindest teilweise umgesetzt wurden.⁷³¹

Advokaten eines restriktiven Rechts fanden sich auch in der Landespolitik. So wollten Sachsen (CDU), Nordrhein-Westfalen (SPD) und das Saarland (SPD) die Zahl der Langwaffen für Jäger begrenzen. Und bei einer Innenministerkonferenz wurde am 6. Juli 1997 ein verstärktes Umsetzen der „Weniger Waffen ins Volk“-Doktrin beschlossen.⁷³²

Es gab aber auch Stimmen, die sich gegen weitere Beschränkungen aussprachen; so vertrat der Abgeordnete Hartmut Koschyk (MdB, CSU) die Meinung, „...Dass Aufwand und Ertrag beim „Kleinen Waffenschein“,

⁷²⁹ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, Streitberger, Joachim, „Alles der gleiche Brei?“. In: VISIER 9/1998.

⁷³⁰ Heinrich-Böll-Stiftung, 525 B II.4.AKIII Innen, Recht, Frauen und Jugend, Jäger Roth, Vorbereitung Pressehintergrundgespräch.

⁷³¹ „Verschärftes Waffenrecht in Deutschland“, Neue Zürcher Zeitung 15.06.2002, S. 2.

⁷³² Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, Streitberger Joachim, „Alles der gleiche Brei?“. In: VISIER 9/1998.

vor allem der Verwaltungsaufwand, in keinem Verhältnis zueinander stehen“.⁷³³

Er stellte sich somit einem der Hauptprojekte der Novelle entgegen.

Die Politik versuchte dieses Mal, die Meinungen und Ansichten der anderen Beteiligten zu erfahren. Bei einer Sitzung des Innenausschusses des Bundestages kam es am 20. März 2002 zu einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen. Eingeladen waren sowohl Vertreter der Polizei als auch der verschiedenen Organisationen, die vom Waffenrecht abhängig waren.

Sie gaben einen guten Überblick über die Positionen und Argumente, welche weiter unten genauer behandelt werden sollen.

Die Polizei blieb bei ihrer Position, dass legale Schusswaffen nicht das Problem seien: *„Etwa 3,4 v(on). H(undert). der Delikte, die mit Waffen begangen werden, sind legale Waffen. Die Probleme liegen im Bereich der Hieb- und Stoßwaffen und die Probleme liegen im Bereich der Schreckschuss- und Reizstoffwaffen.“*⁷³⁴

Als Folge davon blieb man bei der Forderung, das Führen von Gaspistolen zu verbieten.

Dass illegale und nicht die legalen Waffen das eigentliche Problem seien, war auch die Ansicht der anderen Experten. Legale Waffenbesitzer seien keine Gefahr für die innere Sicherheit, und restriktive Gesetze würden daher die Falschen treffen. Ja vielmehr würde eine übermäßige Verschärfung des Gesetzes nur dazu führen, dass mehr Leute in die Illegalität auswichen, weshalb auch der Erwerb von Schreckschusswaffen legal bleiben sollte – eine Ansicht, die auch der Abgeordnete Martin Hohmann (CDU, MdB) teilte, denn hohe Hürden seien gleichbedeutend mit mehr Drang zur Illegalität.⁷³⁵ Ähnliches gelte für das Erbenprivileg, welches ja nach Wunsch der rot-grünen Koalition fallen sollte. Da Erben die Möglichkeit hätten, wertvolle Sammlungen zu erhalten, neigten sie eher dazu, billige Waffen abzugeben. Hätten sie diese Möglichkeit nicht, sei die Gefahr groß, dass diese Waffen auf dem Schwarzmarkt auftauchten, sodass man zumindest noch etwas Profit aus dem Erbe erhalte.⁷³⁶

⁷³³ Friedrich- Ebert Stiftung, Bestand: 42.679- 42.681 Mappe: 42.680, Protokoll 92. Sitzung (Innenausschuss) 20.3.2002.

⁷³⁴ Ebd. S. 24f.

⁷³⁵ Ebd. S.24f.

⁷³⁶ Ebd..24f.

Es wurde aber auch darauf hingewiesen, dass der aktuelle Gesetzesvorschlag zur Enttäuschung und Verärgerung bei den Waffenbesitzern geführt hätte. So heißt es etwa in einer Stellungnahme des Deutschen Jagdschutzverbands: „Im Übrigen möchte ich noch darauf hinweisen, dass beide Regierungskoalitionsparteien, als wir sie vor der letzten Bundestagswahl nach einer Verschärfung des Waffengesetzes befragt haben, Restriktionen gegen legalen Waffenbesitz übereinstimmend ausgeschlossen haben.“⁷³⁷

Joachim Streitberger, ein Vertreter des stark durch aus Amerika übernommene Argumente geprägten Forums Waffenrecht, versuchte sogar, ein strengeres Waffenrecht in eine Traditionslinie zur NS-Zeit zu setzen.⁷³⁸

Allerdings wurde auch eine Meinung aus dem Ausland eingeholt. Prof. Franz Császár aus Wien sollte über die Erfahrung berichten, die Österreich mit seinem Waffenrecht gemacht hatte. Császár vertrat dabei eine Pro-Waffen-Position. Der vorgestellte Entwurf sei eine massive Beschränkung des legalen Zugangs zu Waffen und Zeugnis für ein unverdientes Misstrauen gegenüber Waffenbesitzern – ein Misstrauen, welches dem Bild vom mündigen Staatsbürger widerspreche. Viel Lob hatte Császár für das alte österreichische Recht (das auf dem Reichsgesetz von 1938 basiert), und er bedauerte, dass es 1997 aufgrund einer EU-Richtlinie ersetzt werden musste.⁷³⁹

Auffällig ist, dass der Ton der Politiker während der Besprechung viel ruhiger war als in der Öffentlichkeit. Selbst der anwesende Vertreter von Bündnis 90 / Die Grünen, Cem Özdemir, äußerte sich nur sehr zurückhaltend zu den Einwänden der eingeladenen Sachverständigen und vermied es sogar, diese mit den weiteren Vorschlägen seiner Partei zu konfrontieren.⁷⁴⁰

Letztendlich wurde ein Gesetz verabschiedet, welches weder viel strenger noch viel lockerer war als das Vorhergehende. Das DWJ sprach von einer „Chance mit Mängeln“.⁷⁴¹

Die Anschein-Waffen verschwanden, aber das Bedürfnisprinzip blieb. Schreckschusswaffen wurden mit einem Kleinenwaffenschein versehen,

⁷³⁷ Ebd. S.28.

⁷³⁸ Ebd. S. 30.

⁷³⁹ Ebd. S.39.

⁷⁴⁰ Ebd.

⁷⁴¹ Dr. jur. Scholzen, Hans, „Chance mit Mängeln“. In: Deutsches Waffen Journal Sammelband 2002, 7–12, August, S. 72–77.

der aber nur noch für das Führen in der Öffentlichkeit vonnöten war. Daran änderten die Modifikationen, die nach Erfurt erlassen wurden, wenig.

7.5.2. Der Inhalt des Gesetzes von 2002

Dieses Gesetz ähnelte sehr seinem Vorgänger.⁷⁴² Die Definition von Waffen blieb im üblichen Rahmen.⁷⁴³ Der Umgang mit ihnen wurde erst ab dem 18. Lebensjahr gestattet und war für mehrere Kategorien erlaubnispflichtig.⁷⁴⁴

Im Gegensatz zu früher wurden die Voraussetzungen für eine Erlaubnis in einem Paragraphen zusammengefasst.⁷⁴⁵ Sie hatte sich somit kaum geändert, jedoch war nun die Zuverlässigkeit und das Bedürfnis regelmäßig, im Abstand von drei Jahren, zu prüfen, die Erlaubnis konnte verwehrt werden, wenn der Antragssteller nicht seit mindestens fünf Jahren im Geltungsbereich des Gesetzes lebte.⁷⁴⁶

Die Definition der Zuverlässigkeit war, den Inhalt betreffend, der früheren sehr ähnlich. Allerdings musste die Rechtskraft der letzten Verurteilung nun zehn statt fünf Jahre zurückliegen, und die Liste der Straftaten war von der Formulierung her deutlich weiter gefasst.⁷⁴⁷

Neu ist, dass die Zuverlässigkeit auch allen Leuten abgesprochen wird, die Mitglieder in verfassungsfeindlichen Vereinen oder Parteien sind. Auch ein Ablehnen der „verfassungsmäßigen Ordnung“, des Gedankens der Völkerverständigung oder der auswärtigen Belange der BRD kann zu einem Aberkennen der Zuverlässigkeit führen.⁷⁴⁸

Für die persönliche Eignung gelten ähnliche Bedingungen wie früher.⁷⁴⁹ Allerdings müssen Personen unter 25 Jahre beim Erwerb einer Schusswaffe nun ein psychologisches Zeugnis über ihre geistige Eignung vorlegen.⁷⁵⁰

Die Definition des Bedürfnisses entspricht inhaltlich dem Vorgängergesetz.⁷⁵¹

⁷⁴² Waffengesetz (WaffG), Ausfertigungsdatum: 11.10.2002.

⁷⁴³ Ebd. Abs. 1 § 1 (2).

⁷⁴⁴ Ebd. Abs. 1 § 2 (1).

⁷⁴⁵ Ebd. Abs. 2 Unterabschnitt 1 § 4.

⁷⁴⁶ Ebd. Abs. 2 Unterabschnitt 1 § 4.

⁷⁴⁷ Ebd. Abs. 2 Unterabschnitt 1 § 5.

⁷⁴⁸ Ebd. Abs. 2 Unterabschnitt 1 § 5.

⁷⁴⁹ Ebd. Abs. 2 Unterabschnitt 1 § 6.

⁷⁵⁰ Ebd. Abs. 2 Unterabschnitt 1 § 6.

Genauso waren die Verwendung von Waffenbesitzkarten, die Vorschriften bezüglich des Führens wie auch die Ausnahmen von der Erlaubnispflicht vom Vorgänger übernommen worden.⁷⁵²

Weitere spezielle Umstände und Regeln für den Erwerb wurden in weiteren Paragraphen festgeschrieben, die sich Jägern,⁷⁵³ Sportschützen,⁷⁵⁴ Brauchtumsschützen,⁷⁵⁵ Waffen- und Munitionssammlern,⁷⁵⁶ Waffen- und Munitionssachverständigen,⁷⁵⁷ gefährdeten Personen⁷⁵⁸ sowie Erben⁷⁵⁹ widmeten.

Betont werde sollte, dass gefährdete Personen wiederum „wesentlich mehr als die Allgemeinheit durch Angriffe auf Leib und Leben (...)“ bedroht werden müssen, um sich für den Erwerb einer Waffe zu qualifizieren.⁷⁶⁰

Weitaus größerer Wert wird nun auf das Aufbewahren von Waffen und Munition gelegt (§ 36). Dabei werden sogar die einzelnen DIN-Stufen vorgegeben, über die ein Waffenschrank verfügen muss. In den Vorgängerregelungen fehlten solche Vorgaben.⁷⁶¹

Fast alle weiteren Einschränkungen waren in gleicher oder ähnlicher Form bereits früher vorhanden gewesen. Nun wurden sie zusammengefasst und im Gesetz festgeschrieben. Außerdem hatte ihr Detailreichtum zugenommen.

Im Verlauf der nächsten Jahre sollte es noch einige Änderungen geben, etwa das Führungsverbot für Anscheinswaffen, welches das Tragen von Attrappen und Spielzeugwaffen verhindern sollte.⁷⁶²

Am gravierendsten war dabei die spätere Ergänzung, dass Waffenbesitzer den zuständigen Behörden nun Zugang zu ihren Wohnräumen gestatten müssen. Der Artikel 13 des Grundgesetzes, der die Unverletzlichkeit der Wohnung garantiert, wird somit ausdrücklich einge-

⁷⁵¹ Ebd. Abs. 2 Unterabschnitt 1 § 8.

⁷⁵² Ebd. Abs. 2 Unterabschnitt 2 § 10 und § 12.

⁷⁵³ Ebd. Abs. 2 § 13.

⁷⁵⁴ Ebd. Abs. 2 § 14.

⁷⁵⁵ Ebd. Abs. 2 § 16.

⁷⁵⁶ Ebd. Abs. 2 § 17.

⁷⁵⁷ Ebd. Abs. 2 § 18.

⁷⁵⁸ Ebd. Abs. 2 § 19.

⁷⁵⁹ Ebd. Abs. 2 § 20.

⁷⁶⁰ Ebd. Abs. 2 § 19.

⁷⁶¹ Ebd. Abs. 2 Unterabschnitt 6 § 36.

⁷⁶² Ebd. (Stand vom 4.3.2013) Abs. 2 § 42a.

schränkt, was einen extrem schweren Eingriff in die Rechte der Waffenbesitzer bedeutet.⁷⁶³

Die weiteren Entwicklungen des Gesetzes stehen somit unter dem Vorzeichen der Verschärfung. Insbesondere der Eingriff ins Grundrecht der Waffenbesitzer war eine enorme Einschränkung.

Im Übrigen blieb das Ausmaß der Einschränkungen jedoch weiterhin in einem ähnlichen Rahmen wie unter dem alten Gesetz; das grundlegende Wesen des bundesdeutschen Waffenrechts veränderte sich nicht. Aus juristischer Perspektive war das Gesetz nicht sonderlich gut. Das Ziel, es übersichtlicher zu machen, wurde nicht erreicht, seine Struktur blieb extrem unübersichtlich. Hinzu kam mangelnde handwerkliche Qualität; Begriffe werden unterschiedlich verwendet, extreme Detailversessenheit an falscher Stelle alternierte mit Detailarmut bei wichtigen Belangen, und permanente Änderungen und Berichtigungen erschwerten die juristische Arbeit.⁷⁶⁴

7.6. Gruppierungen:

7.6.1. CDU/CSU

Die Union setzte in den 90er-Jahren ihren Kurs aus den 80ern fort. Am Ende der Ära Kohl stand immer noch die Novellierung des Waffenrechts auf dem Programm, wobei die Union noch die Position vertrat, dass willkürliche Beschränkungen fallen sollten.⁷⁶⁵

Zumindest einige ihrer Politiker vertraten nun offen die Ansicht, dass das deutsche Recht viel zu streng ausgefallen sei und dass diese Strenge auch nicht durch ein Mehr an Sicherheit gerechtfertigt werden könne. Gestützt wurde diese Position durch die erwartete Anpassung der Waffengesetze innerhalb der EG. Während die anderen Parteien sich davon eine weitere Verschärfung versprachen, wusste man in der CDU/CSU um die eher lockere Gesetzgebung in vielen anderen Ländern. Die Erkenntnis, dass eine „Harmonisierung des Waffenrechts in Europa“ eine Liberalisierung bedeuten würde, wurde daher von der CDU vertreten und als Argument verwendet.⁷⁶⁶

In diese Zeit, die ersten Jahre nach der Wiedervereinigung, fallen auch die Bemühungen von Rudolf Krause (MdB, CDU) aus Sachsen-Anhalt.

⁷⁶³ WaffG (Stand vom 4.3.2013) Abs. 2 Unterabschnitt 6 § 36.

⁷⁶⁴ Heller, Holger, Waffenrecht, S. 9.

⁷⁶⁵ taz 30.12.1997, „Neues Waffenrecht schont Schützen“, S. 5.

⁷⁶⁶ Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such.

Dieser hatte gefordert, jeder gesetzestreue Bürger solle eine Waffe tragen dürfen. Dabei solle der Waffenschein nur abhängig von Alter und Leumund sein, die Bedürfnisprüfung könne entfallen. Der Sinn sei ausschließlich der Schutz vor Verbrechen: *„Es geht dabei nicht um Selbstjustiz. Das ist eine miese Verleumdung von Leuten, die nur schlechte Filme sehen. Aber was wir jetzt haben, ist doch schizophoren: Der Goldschmied hat keine Waffe, der Verbrecher hat eine.“* Gleichzeitig forderte er aber auch eine Stärkung der Polizei: *„Die Polizei hat zuwenig Personal, ist schlecht ausgerüstet und relativ schlecht bezahlt.“*⁷⁶⁷

Unterstützt wurde er dabei auch von anderen Unionspolitikern, wie etwa Gerhard Scheu (MdB, CSU). Sie begründeten ihre Forderung nach Lockerung des Rechts mit der steigenden Kriminalität, dem gleichen Problem, das 1972 für das neue Waffengesetz herangezogen worden war. Interessant ist jedoch, dass sie bereit waren, die Bewaffnung in Amerika als positiv darzustellen. Sie wichen dadurch komplett von der Position ihrer Kollegen aus allen Parteien ab, die Amerika immer als abschreckendes Beispiel präsentierten.⁷⁶⁸

Innerhalb der Union gab es aber auch Stimmen, die eine Liberalisierung strikt ablehnten, wie etwa der Obmann der CDU/CSU-Fraktion Wolfgang Zeitlmann (MdB), welcher eine großzügige Vergabe von Waffenscheinen ablehnte: *„Der Vergleich von Staaten mit sehr großzügigem Waffenrecht und denen mit restriktiven Vorschriften zeigt, daß strenge waffenrechtliche Vorschriften zu einer sehr viel geringeren Zahl von Verletzten und Toten durch Schußwunden führen. Großzügigere rechtliche Regelungen wären also kein Gewinn für die innere Sicherheit, wie von manchen irrtümlich angenommen, sondern führen vielmehr zu einer zusätzlichen Gefährdung.“*⁷⁶⁹

Man beachte, dass Zeitlmann die Zahl der Schusswunden für den Vergleich verwendet, nicht die Kriminalitätsrate.

Die CDU blieb somit ihrem bisherigen Verhalten treu und versuchte, von beiden Seiten, den Waffenbefürwortern und den Waffengegnern, Zustimmung zu erhalten. Deutlich wird die Doppelstrategie der Union

⁷⁶⁷ Heinrich-Böll-Stiftung, Bestand: Manfred Such Akte: 211, „Jeder, der will, soll eine Waffe bekommen“. In: Dresdner Morgenpost 12.5.93.

⁷⁶⁸ Heinrich-Böll-Stiftung, Bestand: Manfred Such Akte: 211, Agenturmeldung vom April 1993, „Unionspolitiker wollen Waffenrecht liberalisieren“.

⁷⁶⁹ Heinrich-Böll-Stiftung, Bestand: Manfred Such Akte: 211, Pressedienst CDU/CSU Nr. 6196 vom 2.3.1993, „Zeitlmann: Neues Waffenrecht kein Gewinn für innere Sicherheit“.

auch durch ihr Verhalten vor und nach dem Amoklauf von Erfurt. Nach dem Amoklauf in Erfurt waren die meisten Parteien bereit, eine erneute Gesetzesverschärfung mitzutragen. Dabei musste es sich die Union allerdings gefallen lassen, von den Grünen als Heuchler tituliert zu werden, denn man hatte noch wenige Tage früher ausgiebig gefeiert, dass eine weitgehende Verschärfung des Rechts verhindert worden war.⁷⁷⁰

Dazu heißt es in der „taz“: *„Die CDU habe schon immer ein schärferes Waffengesetz gewollt, suggerieren diverse Unionspolitiker nach dem Massaker von Erfurt. Doch noch rund vier Stunden nach der Bluttat verschickte der Landes- und Fraktionsvorsitzende der CDU Rheinland-Pfalz, Christoph Böhr, per E-Mail einen „Newsletter“. Darin freut er sich, dass das neue Waffengesetz, vom Bundestag an diesem Freitag verabschiedet, „unnötige Verschärfungen“ verhindert- durch den „Schulterschluss der Union mit Schützen, Jägern, Waffensammlern und Waffenherstellern.““⁷⁷¹*

Natürlich war es alles andere als vorteilhaft, wenn dieses Verhalten in der Öffentlichkeit publik wurde. Man versuchte daher, die Diskussion in für die Union angenehmere Bahnen zu lenken. In der Regel geschah dies, indem man der Forderung nach strengeren Waffengesetzen diejenige nach einem stärkeren Vorgehen gegen Gewalt in den Medien hinzufügte – ein Thema, bei dem man nicht auf die Schützen Rücksicht nehmen musste und das wegen der größeren Zahl der Betroffenen in der Lage war, die Öffentlichkeit weitaus stärker anzusprechen.⁷⁷²

Bei der CSU hingegen hatte sich die politische Ausrichtung etwas verändert. Man demonstrierte immer noch die Nähe zu den Schützen, aber das Engagement war spürbar zurückgegangen – man hatte sich der Einstellung der Schwesterpartei angeglichen.

Die CSU der Ära Stoiber konzentrierte sich weniger auf die Waffenbesitzer und verstand sich eher als Law-and-Order-Partei. So forderte Ministerpräsident Stoiber etwa bei einem Wahlkampfauftritt in Eichstätt (13. März 2001) eine Verschärfung des Waffengesetzes. Das Hauptthema war jedoch zu dieser Zeit die Gewalt in Videos und insbesondere Computerspielen, deren Verbot bei dieser Gelegenheit gefordert wur-

⁷⁷⁰ „Nach dem Amoklauf Trauertag in Deutschland“, Neue Zürcher Zeitung 30.04.2002, S. 64.

⁷⁷¹ „Unnötige Verschärfungen“, taz 2.5.2002, S. 8.

⁷⁷² Oestreich, Heide, „Gewaltverbot: Union dabei“. In: taz 2.5.2002, S. 8.

de.⁷⁷³ Somit folgte man der Linie der CDU und legte den Fokus auf die Gewalt in den Medien.

Sehr ähnlich lautete auch die Argumentation den Schützen gegenüber. So lobte zum Beispiel Huber bei einer Rede im Schützenbezirk Niederbayern⁷⁷⁴ ausgiebig die Werte „Kameradschaft(...)Treue, Heimatverbundenheit“, die durch die Schützenvereine vermittelt würden. Besondere Betonung wird dabei auf das Verantwortungsbewusstsein und die Sorgfalt gelegt, verbunden mit dem Augenmerk auf das Gefährdungspotenzial der Schusswaffen: *„Der Schießsport verlangt in ganz besonderer Weise Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein. Sorgfalt deshalb, weil der Zugang zu Waffen, auch mit Sportwaffen, immer etwas Besonderes ist. Es kann gefährlich werden, wenn man damit unbedacht und leichtsinnig hantiert. Der verantwortungsbewusste Umgang mit den Sportwaffen muss den jungen Menschen eingeschärft werden.“*

Es wird also betont, dass eine Balance zwischen der öffentlichen Sicherheit und den Interessen von Jägern und Sportschützen herzustellen sei, denn: *„Unsere Bemühungen richten sich nicht gegen die rechtstreuen, zuverlässigen legalen Waffenbesitzer oder gar gegen die Sportschützen. Es geht einzig und allein um den optimalen Schutz für unsere Jugend und für unsere Bürgerinnen und Bürger.“*

Amokläufe als Grund für eine Diffamierung von Schützen zu verwenden, lehnt Huber in seiner Rede ab. Die Schuld an derartigen Vorfällen wird erneut Filmen und Videospielen zugeschrieben.

Die Aussage unterscheidet sich dabei nicht wesentlich von der Position der CDU. Als Hauptkritikpunkt gelten auch hier die Medien. Modifiziert wurde die Rede, indem das Verlangen nach strengeren Verordnungen durch einen Allgemeinplatz vom Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Interessen der Angesprochenen ersetzt, verbunden mit vielen Schmeicheleien und Beschwichtigungen.

Selbst das Verhalten der CDU vor und nach Erfurt wurde in verblüffender Weise von der CSU kopiert. So hieß es etwa im Bayernkurier kurz vor dem Massaker von Erfurt: *„Experten sind sich einig; Die genehmi-*

⁷⁷³ Hanns-Seidel-Stiftung, PS I Stoiber Reden 2000 1. März – 31. März, Rede des Vorsitzenden der CSU Ministerpräsident Dr. Edmund Stoiber anlässlich des Wahlkampfes in Eichstätt am Montag, dem 13. März 2000.

⁷⁷⁴ Hanns-Seidel-Stiftung, PS:I Huber Erwin RS 2001:13, Rede des Leiters der Bayerischen Staatskanzlei, Staatsminister Erwin Huber, anlässlich des 50-jährigen Jubiläums des Schützenbezirks Niederbayern am Sonntag, 31. März 2001, in Ruhrdorf.

gungspflichtigen, legalen Waffen sind keine Gefahr für die innere Sicherheit, eher im Gegenteil. Wenn etwa ein Räuber oder Einbrecher weiß, sein Opfer könnte bewaffnet sein, wird er sich seine Tat zweimal überlegen.“⁷⁷⁵

Darüber hinaus wird betont, dass 10 Millionen legalen Waffen geschätzte über 20 Millionen illegale Waffen gegenüberstehen.

Es handelt sich um einen Kommentar, der den privaten Waffenbesitz unterstützt, und dies in einer Deutlichkeit, die sich sonst selten findet. Nach Erfurt wurde allerdings im Bayernkurier, der keine zwei Wochen vorher noch diese sehr wohlwollende Haltung gegenüber dem privaten Waffenbesitz gezeigt hatte, plötzlich nicht nur eine Anhebung des Mindestalters von 21 auf 25 Jahre gefordert, sondern auch ein generelles Verbot der Lagerung von Munition in Privathäusern.⁷⁷⁶ Die vertretene Ansicht schlug somit ins genaue Gegenteil um, ohne weitere Erklärung und ohne dass auf die frühere Meinung in irgendeiner Weise eingegangen würde.

Sehr zwiespältig war auch die Position von Innenminister Beckstein. So behauptete er, dass eine Betätigung im Schützenverein besser sei als alleine „Computer-Killerspiele“ zu spielen.⁷⁷⁷ Er sagte zwar: „*Es macht keinen Sinn, angesichts der entsetzlichen Bluttat von Erfurt in kopflosen Aktionismus zu verfallen und Sportschützen unter Generalverdacht zu stellen.*“ Gleichzeitig warb er jedoch für ein Anheben der Altersgrenze, ein Training nur mit Luft- und Kleinkaliberwaffen und ein Verbot von Munitionslagerung außerhalb von Schießständen. Er versuchte somit einerseits, die guten und erzieherischen Seiten des Schießsports zu betonen; andererseits machte er sich für einschneidende Gesetzesverschärfungen stark, die Sportschützen in höchstem Maße behindern hätten.⁷⁷⁸

Grundsätzlich blieb es also bei der erprobten Doppelstrategie: Unterstützung für schärfere Gesetze und demonstrative Forderungen nach härteren Verordnungen auf der einen Seite sowie die Beschwichtigung von Sportschützen und Jägern auf der anderen.

Die Versuche, mit Schützen und Jägern weiterhin auf gutem Fuß zu stehen, blieben auch nach dem Waffengesetz von 2002 aktuell. Man

⁷⁷⁵ Späte Kehrtwende, Bayernkurier Nr. 17, 25.4.2002, S. 6.

⁷⁷⁶ Bayernkurier Nr. 19, 10.5.2002.

⁷⁷⁷ Versäumnisse der Regierung. Beckstein für Verbot gewaltverherrlicher Filme und Spiele, Der nürnberger union-report Nr. 6, Juni 2002, S. 5.

⁷⁷⁸ Nach der Bluttat von Erfurt Dr. Günther Beckstein: „Waffenrecht sorgfältig nachbessern“, Der nürnberger union-report Nr. 6, Juni 2002, S. 5.

versuchte nach wie vor, sich als Fürsprecher für deren Anliegen darzustellen, und demonstrierte, zumindest in der Selbstdarstellung, dass man bereit war, ihnen zuzuhören. Wenn möglich, exkulperte man sich, indem man auf die anderen Parteien verwies. So heißt es etwa in einer Pressemitteilung von 2008: *„Leider war mit dem Koalitionspartner eine allgemeine Senkung der Altersgrenze für das Schießen unter fachkundiger Aufsicht von 12 auf 10 Jahre nicht zu erreichen.“*⁷⁷⁹

Im Großen und Ganzen war allerdings das Engagement der Union für die Schützen vor allem eine Angelegenheit der Reden und Presseartikel, nicht der Gesetzgebung.⁷⁸⁰

Fazit: Auch wenn die CDU/CSU nun etwas stärker zu einer Anti-Waffen-Position tendierte, bleibt festzuhalten, dass sie ihr ursprüngliches Verhalten, es beiden Seiten recht machen zu wollen, nicht aufgegeben hatte. Es ist dabei allerdings sehr wichtig, zwischen den öffentlich verkündeten Absichten und den tatsächlich durchgeführten Maßnahmen zu unterscheiden. Tatsächlich hat die Union ihren Ankündigungen selten etwas Konkretes folgen lassen. Während die Kommentare in der Öffentlichkeit nicht energisch genug ausfallen konnten, hielt man sich beim Durchsetzen der versprochenen Maßnahmen zurück. Auf diese Weise wurden sowohl die härtesten Restriktionen, beispielsweise das Aufbewahrungsverbot in Privathäusern, als auch mögliche Lockerungen, wie etwa eine Senkung der Altersgrenzen, verhindert.

Nachteilige Auswirkungen für die Union hatte dieses Verhalten kaum. Nur wenige Bürger waren wirklich bereit, wegen des Einzelthemas Waffenbesitz ihre Parteibindung aufzugeben. Wer wirklich vehement gegen Waffen war, zählte in der Regel nicht zu den Anhängern der CDU/CSU, sondern tendierte zu anderen Parteien, in erster Linie den Grünen. Schusswaffenbefürworter hingegen konnten höchstens zur FDP ausweichen – zu einer Zeit, als es der Union vor allem darum ging, Rot-Grün durch Schwarz-Gelb zu ersetzen, eine verkraftbare Entwicklung.

⁷⁷⁹ Hanns-Seidel-Stiftung, Z-LG Pressemitteilung 2008:2, Pressemitteilung Nr.70 22.2.2008, Mayer, Stephan, „Neues Waffenrecht stärkt Schützenvereine und Schießsport“.

⁷⁸⁰ Hanns-Seidel-Stiftung, Z-LG Pressemitteilung 2008:2, Pressemitteilung Nr. 069 22.2.2008, Manuskript der Rede des innenpolitischen Sprechers der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, Stephan Mayer in der Debatte 2./3. Lesung Waffengesetz im Deutschen Bundestag, 22. Februar 2008.

Insgesamt gesehen hatte sich die Union auf eine Position der verdeckten Gleichgültigkeit festgelegt – eine Position, die sich seither nicht geändert hat.

7.6.2. SPD

Die SPD blieb in der Grundtendenz gegen Schusswaffen eingestellt. Schon 1999 wurde aus den Reihen der SPD gefordert, dass Hobbyschützen ihre Waffen nicht mehr mit nach Hause nehmen, sondern nur noch im Vereinshaus verwahren sollten.⁷⁸¹

Auch weitere Verbote wurden aktiv gefördert. Gerade das Verbot von Pumpguns – eine höchst umstrittene Initiative, auf die in einem eigenen Kapitel eingegangen werden soll – wurde von der SPD vorangetrieben. In einem Musterbrief der SPD heißt es über diese Art von Waffen: *„6. Verbot von sog. Pump-guns. Dieses Verbot soll solche Pump-guns betreffen, die klassische „Unterwelt“-Waffen sind, also Vorderschafts-Repetierflinten zum Verschießen von Schrottmunition mit Pistolengriff. Derartige Waffen werden im kriminellen Milieu benutzt (...). Als Sport- oder Jagdwaffe hingegen finden derartige Pump-guns schon mangels Eignung hierfür keine Verwendung.“*⁷⁸² Man nahm somit dezidiert gegen Pumpguns Stellung. Belege für die vorgebrachte Begründung, ihre rein kriminelle Verwendung, sucht man vergeblich.

Zentrum der Waffengegner war wie schon früher, Hamburg. Der Stadtstaat im Norden setzte sich besonders stark für Beschränkungen und Verbote ein. Auch nach der Novellierung von 2002 forderte die SPD in Hamburg neben dem Erschweren des Zugangs zu Schreckschusswaffen weiterhin radikale Verbote, zum Beispiel von Soft-Air-Waffen, aber auch von allen Hieb- und Stichwaffen.⁷⁸³ Die Wirkung dieser Forderungen außerhalb Hamburgs blieb jedoch gering, und die geplanten Beschränkungen wurden von der Bundespartei nicht aufgenommen.

Man kann sagen, dass keine strikte Reform angestrebte wurde und die Partei im Dialog mit waffennahen Verbänden auf Mäßigung setzte. So äußerte die SPD gegenüber dem Deutschen Jagdschutzverband, dass

⁷⁸¹ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, Plädoyer für strengeres Waffenrecht, Tagesspiegel 8.11.1999.

⁷⁸² Friedrich-Ebert-Stiftung, AK Innen 14.WP 42.679-42.681, Brief von Dieter Wiefelspütz (SPD) an Pro.jur. Volker Erb vom 17.6.2002.

⁷⁸³ Friedrich-Ebert-Stiftung, SPD-Bundestagsfraktion, AG Inneres 55.643, Presseinformation (SPD-Bürgerschaftsfraktion Hamburg), 18.2.2005.

man keine Verschärfung des Waffengesetzes plane.⁷⁸⁴ Auch wenn man bei einer Äußerung einer Partei im Wahlkampf immer Vorsicht walten lassen sollte, so zeigt diese Aussage doch, dass die Partei keinen Konflikt mit den Jägern wünschte.

Ein totales Verbot von Privatwaffen war für die SPD kein Thema. In einem ihrer Musterbriefe heißt es: *„Nach meiner Überzeugung würde selbst ein vollständiges Privatwaffenverbot, über das allerdings niemand redet, die Schusswaffenkriminalität und die Gefahren des Mißbrauchs von Schusswaffen nicht aus der Welt schaffen.“*⁷⁸⁵ Jedoch beharrte man weiterhin auf dem Grundsatz „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“, der die Gesetzgebung seit den 70er-Jahren geprägt hatte. Seine Bedeutung wird so erklärt: *„Mit der Novellierung des Waffenrechts wird in der Bundesrepublik Deutschland ein gewachsenes Verständnis darüber, daß die Verwendung von Waffen primär dem Schutz der Rechtsordnung zu dienen hat und dieser Schutz als Kernbereich staatlichen Handelns dem Staat obliegt, ohne gravierende Brüche fortgeschrieben.“*⁷⁸⁶

Die SPD betrachtete die Frage des Waffengesetzes somit immer noch vorrangig als eine Frage des staatlichen Gewaltmonopols – eine Sichtweise, bei der Waffen nicht mehr nur gefährliche Gegenstände sind, sondern zu einer eigenständigen Herausforderung für den Staat werden. Derartige Ansichten äußerten einzelne Politiker auch öffentlich; als Beispiel kann eine briefliche Antwort von Ernst Ulrich von Weizsäcker (MdB) auf die Anfrage eines Wählers dienen. Dort schreibt er: *„Ich erkläre, daß ich für ein restriktives WaffG eintreten werde. Ich habe lange genug in den USA gelebt, um begründen zu können, warum ich „amerikanische Verhältnisse“ ablehne.“*⁷⁸⁷ Von Weizsäcker führt nicht aus, warum genau er dies tut, sondern bekräftigt nur seine Absicht, eine Situation wie die in den USA in Deutschland verhindern zu wollen.

Auf den Einwand, dass ein Waffenverbot das Eigentumsrecht verletze und damit einem Verbot von Eigenheimen oder Autos entspreche, entgegnet er: *„Wir haben ein Gewaltmonopol des Staates, zu dem ich stehe (einschließlich des damit verbundenen legalen Waffentragens der berechtigten*

⁷⁸⁴ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, Streitberger, Joachim, „Alles der gleiche Brei?“. In: VISIER 9/1998.

⁷⁸⁵ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.853, Musterbrief: Waffenrechtsnovelle.

⁷⁸⁶ Ebd.

⁷⁸⁷ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.849, Brief Ernst Ulrich von Weizsäcker an Norbert Helfinger vom 28.7.1998.

Staatsdiener). *Wir haben weder ein Eigenheim-Monopol noch ein Fahrmonopol des Staates und werden es nie haben, solange unser Grundgesetz gilt.*⁷⁸⁸ Die SPD hatte ihre angestammte Position, ein streng reguliertes und restriktives Waffenrecht, nun auch staatsphilosophisch weiter untermauert und abgesichert.

Fazit: Ähnlich wie die Position der CDU/CSU hatte sich auch die Position der SPD, bei stetiger Treue gegenüber den eigenen Wurzeln, weiterentwickelt. In einer ununterbrochenen Kontinuität seit 1972 setzte man auf ein restriktives, von Beschränkungen geprägtes Waffenrecht. Dies änderte sich auch im neuen Millennium in keiner Weise. Was sich änderte, war die Begründung. Der Terrorismus war, was das Waffenrecht anbelangte, fast komplett verschwunden, und auch die Kriminalität nahm bei weitem nicht mehr den Raum ein, den sie 30 Jahre früher gehabt hatte. In der Außendarstellung wurde, besonders nach Erfurt, mit der Angst vor Amokläufen gearbeitet. Intern dominierte jedoch vielmehr die oben beschriebene Vorstellung vom staatlichen Gewaltmonopol und seiner angeblichen Herausforderung durch den privaten Waffenbesitz. Durch diesen Glauben verwandelt sich der bloße Besitz einer Schusswaffe bereits in eine Herausforderung für den Staat, welche ihn in seinen innersten Kernkompetenzen bedroht. Selbst geringfügige Konzessionen an die privaten Waffenbesitzer sind aus dieser Perspektive enorme Vertrauensbeweise.

Wie stark diese Ansicht innerhalb der Partei vertreten war und ob sie wirklich auf Überzeugung beruhte oder nur eine weitere Taktik darstellte, lässt sich ohne Insiderwissen nicht ermitteln. Fest steht, dass sie von mehreren prominenten Mitgliedern vehement und offen vertreten wurde.

Gleichzeitig ließ man aber bei den Gesetzen auch Mäßigung walten. Wirklicher Druck, das Recht weiter zu verschärfen, wurde von der SPD, soweit man erkennen kann, kaum ausgeübt.

7.6.3. FDP

Einem stärkeren Wandel unterworfen war die FDP. Wir erinnern uns: In den 70er- und 80er-Jahren hatte sie die Verschärfung des Rechts nicht nur mitgetragen, sondern sogar noch stärker vorangetrieben als

⁷⁸⁸ Ebd.

die SPD. Diese Politik wurde auch nicht aufgegeben, als 1982 der Koalitionspartner gewechselt wurde – es wurde sogar gegen den Koalitionsvertrag, der eine Gesetzesnovelle vorsah, verstoßen, um eine mögliche Lockerung zu verhindern. In Folge davon war die Partei massiver Kritik von verschiedenen Interessengruppen ausgesetzt. Man gestand daher ein: *„Das Gesetz ist durch seine zahlreichen Einzelregelungen, Verklausulierungen und Verweisungen für einen normalen Menschen kaum noch verstehbar und handhabbar.“* Man war bereit, kleinere Änderungen, wie etwa den Wegfall des Munitionshandbuchs, mitzutragen. Der Grundsatz blieb allerdings der gleiche: Der Waffenbesitz sollte begrenzt bleiben, damit man *„keine amerikanischen Verhältnisse“* bekomme.⁷⁸⁹

Derartige Ansichten sollten jedoch schon bald obsolet werden. Es lässt sich nachträglich nicht mehr festmachen, warum man sich von dieser Position distanzierte. Denkbar wäre es, dass es sich um eine schon länger andauernde interne Spaltung in der Partei handelte und dass nun der – von Mischnick vertretene – Anti-Waffen-Flügel zunehmend Einfluss an den Pro-Waffen-Flügel verlor. Vielleicht lag es aber auch daran, dass mit den Grünen eine Partei entstanden war, die das linksliberale, waffenfeindliche Potenzial abschöpfte.⁷⁹⁰ Oder man hatte sich aus parteitaktischen Motiven entschlossen, die Schützen als Wähler gewinnen zu wollen. Was auch immer die Gründe waren, die FDP änderte ihre Position bezüglich des privaten Waffenbesitzes im Verlauf der 90er-Jahre komplett. Nun hieß es nicht mehr *„so wenig Waffen wie möglich“*, sondern: *„Nicht der legale Waffenbesitz, sondern der Besitz illegaler Waffen muß eingeschränkt werden.“*⁷⁹¹ Man versprach also: *„Die FDP wird sich daher gegen eine Reduktion der Zahl der Waffen wenden.“*

Auch der *„kleine Waffenschein“* für Gas- und Schreckschusswaffen wurde nun abgelehnt, da sonst, so die Logik dahinter, auch Spielzeugwaffen verboten werden müssten.

Die FDP war auch die einzige Partei, die den ursprünglichen Gesetzesentwurf von 2001 strikt ablehnte. Dabei kritisierte sie besonders das *„temporäre Bedürfnis“*, den Wegfall des Erbenprivilegs, den Vereins- und Verbandszwang, die Bedürfnisprüfung für Jäger und den kleinen

⁷⁸⁹ Archiv des Liberalismus, Bestand W. Mischnick, A41-1439, Brief Wolfgang Mischnick an Wilhelm Rohr vom 22.11.1990.

⁷⁹⁰ Schmidt, Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, S. 40.

⁷⁹¹ Archiv des Liberalismus, Bestand Ina Albowitz, N83-144, Brief Ina Albowitz an Reinhold Pompino vom 3.9.1998, S. 86f.

Waffenschein. All diese Maßnahmen würden nur zu einer Vergrößerung der Regelfülle führen und hätten als Resultat eine extreme Aufblähung der Bürokratie zur Folge.

Die Liberalen gingen sogar so weit, die Doktrin „wenig Waffen im Volk“, die sie bis dahin selbst stets hochgehalten hatten, in Frage zu stellen. Denn es sei nicht der Staat, der Freiheiten gewährt, sondern der Bürger, der Einschränkungen akzeptiert.⁷⁹²

Die Ablehnung des Gesetzesentwurfs wurde auch in einem Musterbrief bekräftigt.⁷⁹³ Es gebe „keine sachliche Grundlage für weitere generelle Verschärfungen des hinreichend restriktiven Waffenrechts“. Die Polizei wird mit den Worten zitiert, dass sie den Entwurf als „Lachnummer“ bezeichnet habe. Und die bisherige Doktrin wird scharf angegriffen: „Schon gar nicht darf nach Ansicht der FDP in einem liberalen Staat ein „Grundsatz auf so wenig Waffen ins Volk wie möglich“ herangezogen werden, der als Glaubenssatz an die Stelle einer substantiierten Begründung tritt.“

Im Gegensatz zur CDU/CSU änderte man seine Meinungen auch angesichts von Amokläufen nicht. Ein weiterer Musterbrief der FDP, der nach Erfurt verwendet wurde, bleibt bei der grundlegenden liberalen Position. Das Hauptproblem sei der illegale Waffenhandel, der vom Waffenrecht unberührt bleibe. Und statt neuen Bestimmungen sei es weit sinnvoller, das Waffenrecht konsequent durchzusetzen, denn ein derartiges Vorgehen hätte den Amoklauf von Erfurt verhindern können. Ergänzt wird die Argumentation mit dem Negativbeispiel Großbritannien: „Die Erfahrungen von Großbritannien zeigen, dass die dortigen Gesetzesverschärfungen (...) keinen Erfolg gebracht haben. Die Kriminalität mit illegalen Waffen ist sogar deutlich angestiegen.“⁷⁹⁴

Und auch der letzte Musterbrief zur Reform von 2002 bekräftigte wieder das Eintreten für ein vergleichsweise lockeres Gesetz: „Die FDP wird sich – auch über diese Legislaturperiode hinaus – weiterhin dafür einsetzen, dass das Waffenrecht so streng wie nötig und so liberal wie möglich wird,...“ – wobei die FDP betonte, dass die Union für den Entwurf der Regierung

⁷⁹² Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.854, Positionspapier der FDP-Bundestagsfraktion, 29.1.2002.

⁷⁹³ Archiv des Liberalismus, Bestand Ina Albowitz, N83-204, Antwort Albowitz an Scmusz, 19.3.02.

⁷⁹⁴ Archiv des Liberalismus, Bestand Ina Albowitz, N83-203, Mitteilung von Dr. Stadler, S. 17f.

gestimmt hatte, während es der alleinige Verdienst der Liberalen gewesen sei, eine Lagerungspflicht von Waffen und Munition im Vereinsheim und eine generelle psychologische Untersuchung zu verhindern.⁷⁹⁵

Es sollte erwähnt werden, dass trotz aller Versicherungen und trotz der Versprechungen, sich für ein lockeres Waffenrecht einzusetzen, der Widerstand gegen eine Verschärfung des Waffenrechts innerhalb des Parlaments gering ausfiel. Die FDP akzeptierte – wie auch CDU/CSU – eine Verschärfung nach einer parlamentarischen Sitzung von nur drei Stunden.⁷⁹⁶ Und im FDP-Wahlprogramm 2002 hieß es: *„Beim legalen Waffenbesitz setzt sich die FDP für eine Änderung des Waffengesetzes mit dem Ziel ein, den Erwerb von Schusswaffen durch Jugendliche und Heranwachsende zu begrenzen.“*⁷⁹⁷

Fazit: Durch den radikalen Wechsel in der Ausrichtung – von den Verfechtern der Verschärfung schlechthin zu Anhängern eines freiheitlichen Waffenrechts – war es der FDP gelungen, innerhalb eines Jahrzehnts vom Gegner zur Vertretung der Schützen und ihrer Verbände zu werden. In gewisser Weise ersetzte man dadurch die Union, an die nun weniger Erwartungen gestellt wurden.

Die dabei vorgebrachten Argumente decken ein sehr breites Spektrum ab: von Kritik an der Komplexität des alten Rechts über die Untauglichkeit des Waffenrechts bei der Kriminalitätsbekämpfung bis hin zu grundsätzlichen Aussagen über das Verhältnis von Staat, Recht und Freiheit, in denen eine Beschränkung des Waffenbesitzes als unbegründet abgelehnt wurde. Die FDP war damit die einzige Partei im Bundestag, die sich für den privaten Waffenbesitz stark machte.

Ähnlich wie die SPD war man aber auch bereit, die verkündeten Grundsätze hinter die Tagespolitik zu stellen. Die schnelle Zustimmung zur Verschärfung im Bundestag kann als Beleg hierfür dienen.

7.6.4. Bündnis 90 / Die Grünen

Die Partei, die sich am stärksten in die Diskussion einbrachte, ihre Meinungen am vehementesten wiedergab und am wenigsten bereit war,

⁷⁹⁵ Archiv des Liberalismus, Bestand Ina Albowitz, N83-203, Musterbrief 18.6.2002, S.4–6.

⁷⁹⁶ Wallraff, Lukas, „Seit Erfurt sind sie alle hart“, taz 8.5.2002, S. 7.

⁷⁹⁷ Wahlprogramm der FDP 2002, S. 56.

Konzessionen zu machen, waren Bündnis 90 / Die Grünen. Während sie sich früher in der Frage zurückgehalten hatte, begannen ihre Politiker nach der Wiedervereinigung, massiv gegen den privaten Waffenbesitz Stellung zu beziehen. Sehr bald folgten die ersten Versuche, die Gesetzgebung zu beeinflussen.

Die Grünen brachten dabei die Behauptung vor, dass die Verwendung von Schusswaffen bei kriminellen Handlungen immer weiter zunehme. Ebenfalls zur Besorgnis mahne die verstärkte Verbreitung von Waffen in den neuen Bundesländern und bei Jugendlichen: *„Auch aus Angst vor Gewalttaten bewaffnen sich viele Deutsche. Die Anzahl so begründeter Anträge auf Waffenbesitzkarten und Waffenscheine steigt vor allem in den neuen Ländern. Ferner gibt Anlaß zur Sorge, daß unter Jugendlichen z.T. neuartige Waffen zunehmend Verbreitung und auch Anwendung finden.“*⁷⁹⁸ Daher sei es die Aufgabe des Gesetzgebers, einzuschreiten und „amerikanische Verhältnisse“ zu verhindern.

Der dazu vorgeschlagene Maßnahmenkatalog mutet jedoch seltsam an.⁷⁹⁹ So wird unter anderem an gleicher Stelle die Reduzierung des Umgangs mit Waffen und eine Harmonisierung mit dem europäischen Waffenrecht gefordert, obwohl zu diesem Zeitpunkt eine europaweite Angleichung des Rechts für die Bundesrepublik eine Liberalisierung bedeutet hätte. Andere Forderungen deuten auf eine unzureichende Auseinandersetzung mit den Begebenheiten hin. So werden zwar *„wirksame Vorkehrungen zur Begrenzung von Art und Zahl der umlaufenden Waffen“* gefordert, aber wie eine mögliche Vorkehrung aussehen könnte, wird verschwiegen. Hinzu kommt noch, dass einige der Forderungen unpraktikabel oder sogar unmöglich waren: Als Beispiel können hier die Bedürfnisprüfung für Schreckschusswaffen, die Einschränkung der Zuverlässigkeit und insbesondere das Verbot weiterer gefährlicher Gegenstände (Wurfsterne etc.) sowie Einschränkungen für andere Objekte (Baseballschläger) dienen.

Von außen betrachtet macht diese Initiative der Grünen einen sehr unzureichenden Eindruck. Die Absicht war offenbar, eine möglichst umfassende Gruppe von gefährlichen Gegenständen zu regulieren; auf

⁷⁹⁸ Heinrich-Böll-Stiftung, 21 B.II.2 – Bundestagsgruppe Bündnis 90 / Die Grünen 1990–1994,

Fraktionssitzung 19.9.1993, Top 6 6.2.3. Antrag zum Waffenrecht, F-299/93, Vorlage für die nächste Fraktionssitzung: Antrag zum Waffenrecht 1.10.1993.

⁷⁹⁹ Ebd.

die Sinnhaftigkeit, den nötigen bürokratischen Aufwand und praktische Umsetzbarkeit wurde keine Rücksicht genommen. Dies wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, was eine gesetzliche Einschränkung des Besitzes von Baseballschlägern bedeuten würde. Baseballschläger werden primär als Sportgerät verwendet. Technisch betrachtet handelt es sich um ein Stück Holz (bzw. ein Stück Metall). Würde man diesem nun eine besondere Gefährlichkeit zuschreiben, so müsste für vergleichbare Gegenstände das Gleiche gelten. Die Folge wäre, dass auch Schläger für andere Sportarten, wie etwa Hockey, Tennis oder Golf, reguliert werden müssten, ebenso andere Objekte aus Holz oder Metall (Brecheisen, Wanderstöcke, Krücken etc.). Spätestens wenn man auf dieser Liste zur Kategorie Knüppel und vom Baum gefallene Äste kommt, wird offensichtlich, dass die Forderung die Grenze des Praktikablen weit überschreitet. Allerdings deutet die große Anzahl von Kopien dieses Entwurfes, welche sich im zuständigen Archiv finden, darauf hin, dass es den Grünen mit dieser Initiative ernst war.

Ein weiteres Problem, welches den Grünen Gelegenheit für Kommentare bot, war der Schwarzmarkt mit Waffen aus dem ehemaligen Ostblock. In einem Antrag der Grünen im Landtag von Sachsen-Anhalt, der eine Novellierung und Verschärfung des Waffenrechts fordert, heißt es etwa: *„Anlaß zu Sorge gibt auch, daß Schußwaffen in Deutschland sehr leicht und relativ preisgünstig zu erwerben sind, etwa aus osteuropäischer Produktion oder aus den Beständen der sowjetischen Besatzungstruppen.“*⁸⁰⁰ In der Stellungnahme wird der legale mit dem illegalen Waffenhandel vermischt.

Der Schwarzmarkt ist nämlich nicht dem Waffenrecht, sondern, aufgrund seiner inhärenten Rechtswidrigkeit, dem Strafrecht unterworfen. Trotzdem forderten die Grünen eine *„drastische Verschärfung des Waffenrechts“*, um *„amerikanische Verhältnisse“* zu verhindern. Dabei thematisierten sie im Bundestag auch die steigende Verbreitung von Waffen (Schreckschuss- und Signalwaffen eingeschlossen) und beklagten: *„Auch aus Angst vor Gewalttaten bewaffnen sich viele Deutsche. Die Anzahl so begründeter Anträge auf Waffenbesitzkarten und Waffenschein steigt vor*

⁸⁰⁰ Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such, Landtag von Sachsen-Anhalt, erste Wahlperiode, Antrag Fraktion Bündnis 90 / Grüne.

allem in den neuen Ländern.“⁸⁰¹ Dass die neuen Länder vorher zur DDR gehört hatten und bei Jägern und Sportschützen somit generell ein hoher Bedarf nach neuen Dokumenten bestand, wurde verschwiegen. Als geeignete Maßnahme empfahlen die Grünen den Einsatz ihres – weiter oben bereits besprochenen – Forderungskatalogs. Dieser Katalog enthielt, neben der Einengung der Bedürfnis-Tatbestände und der Abschaffung des Erbenprivilegs, erneut die Forderung nach „*erhebliche(n) Einschränkungen des Verkehrs mit waffentauglichen Geräten wie Baseballschlägern etc.*“.⁸⁰²

Man wollte um jeden Preis Handlungswillen und -bereitschaft demonstrieren, auch auf die Gefahr hin, von Kritikern als unglaubwürdig und lächerlich wahrgenommen zu werden. Aus diesem Grund achtete man auch nicht, wie etwa die SPD, auf die Verhältnismäßigkeit oder den Sinn. Wichtiger war es, in der Außenwirkung als aktiv und besorgt wahrgenommen zu werden; ob die Vorschläge umsetzbar waren oder nicht, war unbedeutend.

Es ist unbestreitbar, dass auch die Parteitaktik weiterhin eine bestimmende Rolle gespielt hat. Belegen lässt sich dies auch mit den Unterlagen von Bündnis 90 / Die Grünen. Im Archiv existiert ein Zeitungsausschnitt, der ein Interview mit der stellvertretenden SPD Vorsitzenden Herta Däubler-Gmelin enthält.⁸⁰³ Darin heißt es:

„*Däubler-Gmelin:(...) Auch Waffen sind zuviele im Umlauf.*

Express: Was heißt das konkret?

Däubler-Gmelin: Das Waffengesetz muß enger gefaßt werden. Der viel zu leichte Zugang zu Gas- und Schreckpistolen oder festen Messern muß unterbunden werden. Es sollten weniger Waffenscheine ausgegeben und die Personen, die sie bekommen, müssen besser überwacht werden. Das hilft bei der Bekämpfung von brutalen Verbrechen.“

⁸⁰¹ Heinrich-Böll-Stiftung, Bestand: Manfred Such Akte: 211, Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Antrag der Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Neue Kriminalpolitik (I), hier: Initiative gegen Gewaltkriminalität durch Verschärfung des Waffenrechts.

⁸⁰² Heinrich-Böll-Stiftung, Bestand: Manfred Such Akte: 211, Deutscher Bundestag, 13. Wahlperiode, Antrag der Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Neue Kriminalpolitik (I), hier: Initiative gegen Gewaltkriminalität durch Verschärfung des Waffenrechts.

⁸⁰³ Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such, Bauer, Georg, „Waffengesetz verschärfen“. In: Express 16.2.1993.

Insgesamt eine bekannte Position für die SPD, die wir auch schon aus früheren Verlautbarungen kennen. Interessant für die Grünen ist vielmehr der darunter stehende Vermerk: *„Das scheint mir die Linie der Opposition gegen schwarze IS-Kampagne (Innere Sicherheit), die wir verfeinern müssen.“* Die Grünen hatten somit gelernt, dass das Waffenrecht ein Angriffspunkt auf die Innenpolitik der Union war.

Die Union war es auch, die von den Grünen am schärfsten angegriffen wurde; diese waren sich nicht zu schade, gegen den Charakter ihrer Kontrahenten vorzugehen. So wurde etwa den Unionspolitikern Krause und Scheu, die eine weitreichende Liberalisierung gefordert hatten, vorgeworfen, sie wollten nicht argumentieren, sondern sich duellieren. Des Weiteren: *„Wer „Waffengleichheit zwischen Kriminellen und gesetzestreuen Bürgern“ herstellen will, der verlagert das staatliche Gewaltpotential zurück in die Saloons und auf die Straße.“* Der Entwurf schließt mit der Empfehlung, die beiden zu einem Selbsterfahrungskurs in die New Yorker Bronx zu schicken. Echte Argumente wurden nicht genannt.⁸⁰⁴

Thema war der Vorstoß der Unionsabgeordneten Krause und Scheu ebenfalls in einem Artikel des Pressedienstes vom 1.4.1993. Dort wurde ihnen unterstellt, sie wollten *„...in der Bundesrepublik amerikanische Verhältnisse einführen.“* Um dies zu erreichen: *„...fordern Krause und Scheu die inflationäre Ausgabe von Waffenscheinen- für „unbescholtene Bürger“, versteht sich“* was zu Gewalt führe: *„..., indem man den „Guten“ Waffen gibt, die sie gegen die vermeintlich „Bösen“ zur sogenannten „Selbstverteidigung“ einsetzen dürfen.“* (Anführungszeichen in den Zitaten aus dem Original übernommen). Wie man hier sehen kann, sympathisierten die Grünen mit den „Bösen“, während impliziert wird, „unbescholtene Bürger“ seien der Aggressor und „Selbstverteidigung“ eigentlich nur ein Vorwand für Gewalt – eine Sichtweise, die jede Art von Verständnis für die Gegenseite in der Debatte ausschließt.⁸⁰⁵

Es wurde gar nicht erst versucht, dem Vorschlag mit Argumenten entgegenzutreten; stattdessen wurden Sarkasmus und Häme eingesetzt, womit die zitierten Kommentare sich als Beiträge für eine ernsthafte Diskussion disqualifizieren.

⁸⁰⁴ Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such.

⁸⁰⁵ Heinrich-Böll-Stiftung, Bestand: Manfred Such Akte: 211, „Köppe: Waffenverbot statt Waffenliberalisierung gefordert“, Pressedienst Ausgabe Nr. 77/1993, 1.4.1993.

Zugleich legte man ein großes Sendungsbewusstsein an den Tag. Die Grünen waren davon überzeugt, dass eine Verschärfung des Rechts internationale Auswirkungen haben würde: *„Diese (Verschärfungen) sind nicht nur zur wirksameren Kriminalitätsbekämpfung in Deutschland erforderlich, sondern können auch international Maßstäbe sein für eine weitere Teilharmonisierung des Waffenrechts.“*⁸⁰⁶ Dabei wurde, wie schon oben erwähnt, davon ausgegangen, dass eine Vereinheitlichung des Rechts automatisch eine Verschärfung bedeuten würde. Warum aber andere Staaten gerade das deutsche Recht als Maßstab wählen sollten, wird nicht begründet.

Während die Äußerungen der Parteiführung sehr eindeutig waren und die Partei im Bezug auf den privaten Waffenbesitz eine sehr klare Position einnahm, war das Wissen und auch Interessen an dieser Angelegenheit innerhalb der Partei jedoch begrenzt. So heißt es in einem Telefax anlässlich des Wahlkampfes 1998: *„Hallo Christian, ein unentschlossener Berliner Wähler möchte Infos über unsere Position zum Waffen- und Jagdrecht. Haben wir so was? Wenn ja, faxt bzw. mailst Du mir bitte was zu? Dank und herzliche Grüße, Rotraud“*⁸⁰⁷

Überraschend in dieser Frage war ebenfalls, dass die Grünen bei dem für die Jagd relevanten Teil des Waffengesetzes keinen Handlungsbedarf sahen.⁸⁰⁸ Die Partei hatte sich zu stark auf den Themenkomplex Waffen – Kriminalität – Gefährdung fokussiert und dabei das Jagdrecht, trotz seiner unmittelbaren Verbindung zu Ökologie und Tierschutz, ignoriert.

Im Lauf der Zeit begannen sich die Grünen mehr auf die Schreckschusswaffen zu konzentrieren. Da dies ein Problem war, das auch von der GdP (Gewerkschaft der Polizei) angesprochen worden war, konnte man sich zumindest auf etwas Rückhalt verlassen. Hauptargumente waren dabei, dass auch diese Waffen schwere Verletzungen erzeugen konnten, und die Tatsache, dass Schreckschusswaffen sehr häufig bei Verbrechen verwendet wurden. *„Mit einer Verringerung der Zahl umlau-*

⁸⁰⁶ Heinrich-Böll-Stiftung, B.II. 2 Bundestagsgruppe Bü90 / Grüne 1990–1994, Akte: 21, Vorlage für die nächste Fraktionsitzung: Antrag zum Waffenrecht, Bonn 1.10.93.

⁸⁰⁷ Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such, Telefax von Rotraud Delidakis an Christian Busold, 13. August 1998.

⁸⁰⁸ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, Streitberger, Joachim, „Alles der gleiche Brei?“. In: VISIER 9/1998.

fender Waffen wird nach Einschätzung des BKA bereits eine entscheidene Bedingung gesetzt, deren Verwendung zu Straftaten ebenfalls zu reduzieren.“⁸⁰⁹ Daher fand der kleine Waffenschein die vollkommene Zustimmung der Grünen. Viel weiter gingen die Übereinstimmungen mit der Polizei aber nicht, da diese keinen dringenden Handlungsbedarf sah und einer weiteren Beschränkung des legalen Waffenbesitzes eher mit Skepsis begegnete.

Für die Grünen war eine Verschärfung des Rechts zu einem kritischen Projekt geworden, an dem für sie eine große Menge an Prestige und Glaubwürdigkeit hing. 2001 beschlossen die Grünen daher, das Gesetz voranzutreiben, da eine weitere Verzögerung die Reform gefährden würde. Zu dieser Zeit war man der Ansicht, dass das Erbenprivileg und seine Beseitigung „wichtigstes Problem“ sei.⁸¹⁰

Beim Erbenprivileg handelt es sich um die Möglichkeit, durch eine Erbschaft Besitzer und auch Eigentümer von Feuerwaffen zu werden. Es war in den Fokus der Verbotsbemühungen geraten, da die Erben die einzige Gruppe waren (und sind), die eine Waffe ohne Bedürfnisprüfung erhalten kann. Diesen Umstand machten sich die Grünen zunutze, um das Szenario einer unbegrenzten Verbreitung von Waffen durch Erbschaften zu entwerfen. Ziel war es wiederum, eine Kulisse der Bedrohung aufzubauen, um selbst als Vorkämpfer für die Sicherheit der Bürger zu erscheinen.

Dass sowohl die Gesetzesnovelle als auch die weiteren Beschränkungen nach Erfurt von den Grünen mitgetragen wurden, versteht sich von selbst. Ihnen gingen diese Restriktionen sogar nicht weit genug. Es blieb daher auch weiterhin das Ziel der Grünen, gegen den privaten Waffenbesitz vorzugehen. So forderte man etwa nach dem Amoklauf von Winnenden die „Reduzierung der Zahl legaler Waffen im Privatbesitz“⁸¹¹ inklusive eines Verbots von Großkaliberwaffen für Sportschützen und der Lagerung von Privatwaffen. Begründet wurde dies auch mit der Behauptung, der gesellschaftspolitische Wandel stehe gegen die Waffenlobby und fordere eine weitere Reform.

⁸⁰⁹ Heinrich-Böll-Stiftung, B.II. 2 Bundestagsgruppe Bü90 / Grüne 1990–1994 Akte: 21, Vorlage für die nächste Fraktionssitzung: Antrag zum Waffenrecht, Bonn 1.10.93.

⁸¹⁰ Heinrich-Böll-Stiftung, Justitiariat 28.6.2011, AkIII, Zwischenstand der Verhandlungen zum Waffengesetz am 27.6.2001.

⁸¹¹ Friedrich-Ebert-Stiftung, SPD-Bundestagsfraktion (AG Inneres) 55.645, Änderungen anlässlich Winnenden, Deutscher Bundestag Drucksache 16/13473, 17.6.2009.

Die Grünen sind die beim Waffenrecht aktivste Partei und diejenige, die sich am häufigsten zu diesem Thema äußert. Ihre Ausrichtung hat sich im Lauf der Zeit nicht verändert: Man ist strikt gegen den privaten Waffenbesitz. Besonders abgelehnt wird auch der Besitz und die Verwendung von Schreckschusswaffen. Da diese weit verbreitet sind, stellen sie einen plausiblen „Kandidaten“ dar, der als mögliche Gefahrenquelle präsentiert werden kann. Artikel, die kritisch über Schreckschusswaffen berichteten, fanden deshalb großen Zuspruch bei den Grünen. Dabei wurde in der Regel auf das hohe Verletzungspotenzial dieser Waffen verwiesen, während gleichzeitig ihre Wirksamkeit bei der Selbstverteidigung infrage gestellt wurde.⁸¹²

Hinzu kommt die Unterstützung durch die Polizei, denn diese verweist darauf, dass Schreckschusswaffen sehr häufig bei Überfällen Verwendung finden. Als Hauptgrund wird dabei die leichte Verfügbarkeit dieser Waffen genannt. Polizei und Grüne waren bei Gas-/Schreckschusswaffen somit einer Meinung; beide wollten eine Registrierung. Große Unterschiede gab es jedoch bei der Bewertung der Gefahr durch Legalwaffen. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) gab an, bei nur 3,4 Prozent aller Fälle von Schusswaffenmissbrauch seien legale Waffen verwendet worden; die Grünen widersprachen und behaupteten, dies sei in 9,5 Prozent aller Fälle geschehen.⁸¹³ Die Polizei bewertete die Gefahr durch Legalwaffen somit deutlich geringer und sah keinen weitreichenden Handlungsbedarf. Folglich standen die Grünen mit ihrer restriktiven Position den Legalwaffenbesitzern gegenüber alleine.

Fazit: Es muss den Grünen zugestanden werden, dass sie von allen Parteien die konsequenteste in der Waffenbesitzfrage sind. Sie beziehen seit den frühen 90er-Jahren konsistent gegen den privaten Waffenbesitz Stellung und zeigen dabei keinerlei Kompromissbereitschaft. Ein Lavieren (wie es vor allem die Union betrieb) ist ihnen, zumindest in diesem Punkt, fremd.

Die Gründe für diese Position dürften verschiedene Ursprünge haben. Wie bereits weiter oben ausgeführt wurde, betrachteten die Grünen die

⁸¹² Heinrich-Böll-Stiftung, Justitiariat 28.6.2011, AkIII, Artikel FU/Nachrichten, Appel, Andrea J., „Schreckschusswaffen – erschreckend gefährlich“.

⁸¹³ Heinrich-Böll-Stiftung, Justitiariat 28.6.2011 AkIII, Pressehintergrundgespräch mit der GdP (Polizeigewerkschaft).

Waffenbesitzer nicht als mögliche Klientel, sondern sie dienten sogar als Feindbild. Die erwähnten Kommentare zur Initiative von Krause und Scheu erhärten diese Einschätzung. Somit musste man auf die Gruppe der Waffenbesitzer keine Rücksicht nehmen und konnte sie regelrecht dämonisieren, indem man ihren Mitgliedern unterstellte, sie interessierten sich nur für Selbstjustiz.

Hinzu kommt, dass die Grünen stark dazu tendieren, den Menschen durch die Umstände, denen er ausgesetzt ist zu erklären und auch bestimmte Taten damit zu entschuldigen. Für die Union beispielsweise ist ein Verbrecher vor allem jemand, der sich dazu entschlossen hat, ein Verbrechen zu begehen, weshalb man ihn dafür bestrafen muss. Für die Grünen ist ein Verbrecher eher jemand, der durch die äußeren Umstände dazu verleitet wurde. Die Ursache für das Verbrechen muss somit außerhalb der Person gesucht werden. Von hier ist es nur ein sehr kleiner Schritt zu der Vorstellung, die Waffen selbst verleiteten zur Anwendung von Gewalt. Aus dieser Sicht ist eine Verbrechensbekämpfung durch die Entfernung von möglichen Tatmitteln nur logisch. Darüber hinaus waren diese Vorwürfe politisch verwendbar. Durch Beharren und fortlaufendes Fordern von maximalen Positionen waren die Grünen in der Lage, FDP und Union unter Druck zu setzen. Zugleich gewannen sie auf diese Weise ein sicherheitspolitisches Profil – genauso, wie die SPD es Anfang der 70er-Jahre vorgemacht hatte.

7.6.5. Die Position der Polizei

Eine weitere Stimme, die sich nun verstärkt zu Wort meldete, war die Polizei. Man könnte meinen, dass diese Institution, deren Aufgabe es ist, die erlassenen Gesetze durchzusetzen, und die direkt mit den Auswirkungen der Schusswaffenkriminalität zu tun hat, weitere waffenrechtliche Einschränkungen gutheißen würde. Dies war aber nur bedingt der Fall. Man befürwortete zwar eine weitgehende Registrierung von Schusswaffen und war für erweiterte Eingriffsmöglichkeiten dankbar, ein grundsätzliches Problem sah man im privaten Waffenbesitz jedoch nicht.

Das einzige Thema, bei dem über die Jahre hinweg wiederholt Forderungen vonseiten der Polizei geäußert wurden, war der Umgang mit Gas- und Schreckschusswaffen. Aus Sicht der Polizei waren diese Waffen – deren Besitz die Gewerkschaft der Polizei (GdP) gern reguliert hätte – das Hauptproblem, da sie leicht und vor allem frei erhältlich

waren und wegen ihrer Ähnlichkeit mit Vollwaffen als Drohmittel dienen konnten.⁸¹⁴ Sie hatten in einem nicht unerheblichen Teil der bewaffneten Raubdelikte die scharfen Waffen als Tatmittel abgelöst. Die Polizei hoffte nun, dass eine Regulierung des Erwerbs und des Führens dieser Waffen ihre Verfügbarkeit für Kriminelle genauso reduzieren könnte, wie es schon das alte Waffenrecht mit den echten Schusswaffen geschafft hatte.

Ein weiteres Argument, das auch von Seiten der Polizei vorgebracht wurde, war, dass Waffen die Lage des Opfers verschlimmern würden: *„Im ungünstigsten Fall könne die Anwendung von Schreckschusswaffen sogar die Gewaltbereitschaft des Täters erhöhen. Dunsch (Peter Dunsch vom Magdeburger LKA) warnt vor den möglichen Folgen: „Wenn der Angreifer bei seinem Opfer eine Pistole sieht, muß er davon ausgehen, daß es sich um eine scharfe Waffe handelt. Dann geht es auch für den Täter um Leben oder Tod.“*⁸¹⁵

Allerdings sollte man beachten, dass die Polizei kein Verbot dieser Waffen forderte, sondern nur eine genauere Kontrolle. Man war durchaus bereit, dem unbescholtenen Bürger ein Schutzbedürfnis zuzugestehen und ihm zu erlauben, eine Abwehrwaffe zu besitzen, solange die Zuverlässigkeit dieser Person gewährleistet war.

Was jedoch eine weitergehende Verschärfung angeht, war man kritisch. *„Bei illegalen Faustfeuerwaffen würde eine Verschärfung ebenfalls nicht weiterhelfen, weil nichts mehr verschärft werden kann.“*⁸¹⁶ Die Vertreter der Polizei verzichteten somit auf den von anderen Gruppierungen häufig angewendeten Trick, den illegalen mit dem legalen Waffenbesitz bewusst zu vermengen.

Auch die „amerikanischen Verhältnisse“, die immer wieder als Argument gegen ein lockeres Waffenrecht Verwendung fanden, wurden differenzierter beurteilt, da es gravierende Unterschiede innerhalb der USA gibt.⁸¹⁷

⁸¹⁴ Heinrich-Böll-Stiftung, Bestand: Manfred Such Akte: 211, „Strenges Gesetz reduziert Straftaten“. In: Deutsche Polizei 2/94.

⁸¹⁵ Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such, Mitteldeutsche Zeitung 18.2.1994.

⁸¹⁶ Heinrich-Böll-Stiftung, Bestand: Manfred Such Akte: 211, „Strenges Gesetz reduziert Straftaten“. In: Deutsche Polizei 2/94.

⁸¹⁷ Ebd.

Man ging sogar so weit, Vorschläge, die eine zu weitgehende Verschärfung forderten, offen zu kritisieren.⁸¹⁸ So zum Beispiel anlässlich eines weiteren Vorstoßes der Stadt Hamburgs zum Thema Waffenrecht. Die Hansestadt hatte am 21. August 1997 einen Antrag zur Waffenrechtsnovelle im Bundesrat gestellt, der vorsah, alle „*Hieb- und Stoßwaffen rundheraus zu verbieten*“ – eine Maßnahme, die von der Polizei komplett abgelehnt wurde. Sie war zwar gegen das Führen von Messern, nicht aber den bloßen Besitz. Ein derartiges Gesetz führe aber nicht nur dazu, dass man sämtliche Museen leerräumen und durch alle Wohnung gehen müsse, um „*Opas Degen*“ zu konfiszieren, sondern es bedeute letztendlich auch: „*Wenn Hamburg mit seinem Entwurf durchkommt, dürfen bald alle in Deutschland unser Steak mit den Fingern essen, weil es keine spitzen Messer mehr gibt.*“

Dabei wurde durchaus bestätigt, dass die Gewaltkriminalität angestiegen war: „*...in den letzten 20 Jahren wuchs die Gewaltkriminalität um sage und schreibe 78 Prozent. Dagegen haben die Fälle, bei denen Straftäter tatsächlich mit der Waffe geschossen haben, von 1971 bis 1996 abgenommen, und zwar rund um die Hälfte!*

Im Jahre 1971 wurde 12.904 mal von Straftägern geschossen, während dies 1996 6.737 mal der Fall war (...). Der Grund hierfür liegt darin, daß als Drohmittel sehr oft Gas- und Alarmwaffen benutzt werden, die „echten“ Schußwaffen täuschend ähnlich nachgebildet sind: ...“⁸¹⁹ Eine stärkere Kontrolle von Schreckschusswaffen ergebe daher viel mehr Sinn, da diese bei über 60 Prozent aller Raubdelikte Verwendung fänden.

Was den eigentlichen, legalen Waffenbesitz angeht, wird zumindest in diesem Artikel eine Verschärfung des Rechts abgelehnt, denn die große Verbreitung von erlaubnisfreien und illegalen Waffen bei Delikten wird als Beweis für die eigenen Vermutungen gedeutet: „*Damit ist belegt, was die GdP immer gesagt hat, nämlich, daß es nicht der legale private Waffenbesitz ist, der Probleme bereitet, sondern der illegale.*

Es besteht also überhaupt kein Handlungsbedarf des Gesetzgebers, aus dieser Begründung her das Waffenrecht zu verschärfen, weil dies ja nur zur Folge haben würde, daß ausgerechnet diejenigen betroffen würden, die gar nicht

⁸¹⁸ Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such, „Wir haben die Lösung – sie paßt nur nicht zum Problem“. In: Deutsche Polizei 11/97.

⁸¹⁹ Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such, „Wir haben die Lösung – sie paßt nur nicht zum Problem“. In: Deutsche Polizei 11/97.

*gemeint sein können, während diejenigen, die illegale Waffen besitzen bzw. sich ohne große Schwierigkeiten besorgen können, ungeschoren bleiben.*⁸²⁰

Dabei werden auch Probleme genannt, die ansonsten in der Debatte eher selten vorkommen, wie die sprachlichen Anforderungen der Gesetze: *„Was die Erfinder des Gesetzesentwurfs völlig übersehen haben, ist eine Schwierigkeit, die dem Waffengesetz überhaupt innewohnt. Es gilt nämlich, technische Gegenstände rechtlich so einwandfrei zu beschreiben, daß Bürger wie Behörden zweifelsfrei wissen, wovon die Rede ist.“* Auch die Tatsache, dass die praktische Ausbildung der Verwaltungsbehörden, die für die Ausführung der Gesetze zuständig sind, lange vernachlässigt wurde, kommt zur Sprache.

Somit sei es weitaus sinnvoller, sich statt um eine Gesetzesverschärfung um ein neues Idealbild für die Jugend zu kümmern, damit diese sich von Waffen und der Kriminalität weniger angezogen fühlt.⁸²¹

Die Polizei war mit den Auswirkungen des Gesetzes von 1972/1976 sehr zufrieden, da es sich ihrer Ansicht nach bewährt hatte. So hatten sich die Zahlen von 1971 (6065-mal gedroht, 12 804-mal geschossen) bis 2000 (6937-mal geschossen, 12 482-mal gedroht) quasi umgedreht – und dies trotz des großen Bevölkerungswachstums.⁸²²

*„Der Grund für diese positive Entwicklung ist leicht erklärt: Erfassung und Registrierung des privaten Waffenbesitzes ist ein hervorragendes Mittel zur Kriminalitätsprävention, während der freie Zugang (vom Alterserfordernis von 18 Jahren abgesehen) zu Waffen mit einer erheblichen Drohpotential wie Gas- oder Schreckschusswaffen kriminalitätsfördernd wirkt.“*⁸²³ Man wollte Gas- und Schreckschusswaffen stärker regulieren, sah im privaten Waffenbesitz an sich jedoch kein Problem. Daher war das Erbenprivileg aus Sicht der Polizei kein Sicherheitsrisiko, denn für eine Ausdehnung des Waffenbestandes war eine weitere Erlaubnis notwendig, welche wiederum den bisherigen Kontrollmechanismen unterworfen war. Erhärtert wurde dies durch die statistischen Daten bei Verbrechen. *„Bezogen auf alle im Jahr 2000 begangene Straftaten wurden in 0,013 Prozent (!) aller Fälle legale Schusswaffen verwendet. Der Hauptanteil an sichergestellten*

⁸²⁰ Ebd.

⁸²¹ Ebd.

⁸²² Heinrich-Böll-Stiftung, B.II.4 Akte: 525, Brief der Gewerkschaft der Polizei an Cem Özdemir vom 7.1.2002.

⁸²³ Ebd.

*Tatwaffen wird nach demselben Bericht wiederum von Gas- und Schreckschusswaffen mit 55,2 Prozent gebildet.“*⁸²⁴

Vollständig befürwortet wird ein bundesweites Waffenregister, um die Polizeiarbeit zu erleichtern. *„Im Sinne der notwendigen Eigensicherung muss – so die Forderung der GdP – eine jede Leitstelle der Polizei den Zugriff auf die Datenbestände privater Waffenbesitzer haben, um bei Einsätzen in Privatwohnungen die eingesetzten Kräfte auf möglicherweise dort vorhandene Schusswaffen aufmerksam machen zu können.“*⁸²⁵

Dass der kleine Waffenschein nur für das Führen und nicht auch für den Erwerb gelten sollte, erzeugte bei der Polizei dementsprechend Missfallen und führte zu der Behauptung, die Politik würde die Sicherheit dem Kostendenken opfern.

Komplett abgelehnt wurde jedoch ein mögliches Totalverbot von Hieb- und Stichwaffen, ebenso wie eine temporäre Begrenzung des Waffenbesitzes.⁸²⁶ Die Polizei betrachtete den notwendigen Aufwand als zu hoch und vertrat die Meinung, die Anwendung bestehender Gesetze sei wichtiger als das Erlassen von neuen.⁸²⁷

Wie man sehen kann, blieb die Kernforderung der Polizei über die Jahre hinweg ähnlich: Eine Registrierung wurde klar befürwortet, insbesondere bei Gas- und Schreckschusswaffen, übermäßige Restriktionen wurden jedoch abgelehnt. Auch nach dem Gesetz von 2002 blieben diese Positionen bestehen, und die Polizei äußerte sich auch dann noch eher kritisch, wenn es um geplante weitere Verschärfungen ging. Obwohl die Polizei sehr häufig bei den Argumentationen als vermeintlicher Leumundszeuge für die Sinnhaftigkeit diverser Verbote diente, waren ihre Vertreter im Grunde genommen skeptisch, was die Durchsetzbarkeit und den erwünschten Effekt von neueren und strengeren Verordnungen anging.

So war die Gewerkschaft der Polizei der Ansicht, dass ein Bundesregister über den Waffenbesitz durchaus sinnvoll sei (wobei man die hohen Kosten und die Probleme mit der Gesetzgebungskompetenz nicht ignorierte). Auch die Initiative, das Führen von „Anscheinswaffen“, also

⁸²⁴ Ebd.

⁸²⁵ Ebd.

⁸²⁶ Ebd.

⁸²⁷ Lachnummer. In: Deutsches Waffen Journal Sammelband 2002 1-6 März, S. 97ff.

Attrappen und Ähnlichem, mit einem Bußgeld zu belegen, wurde unterstützt.⁸²⁸

Darüber hinaus war man den meisten anderen Verordnungen gegenüber kritisch eingestellt. Eine farbliche Kennzeichnung von Waffenimitaten zum Beispiel wurde abgelehnt. Denn es ist möglich, scharfe Waffen mit den gleichen Farben auszustatten, wodurch man natürlich nicht mehr erkennen kann, ob man es mit einer scharfen Waffe oder nur mit einem Imitat zu tun hat – ein Zustand, der die ganze Verordnung ad absurdum führt.

Ebenfalls abgelehnt wurde die Reduzierung der Schussenergie von Spielzeugwaffen von 0,5 auf 0,008 Joule, weil schon die höhere Energie nicht wirklich ausreicht, jemanden zu verletzen.

Besonders stark wurde allerdings ein vorgeschlagenes Führungsverbot für Messer abgelehnt. Durch ein derartiges Verbot würden wegen der Vergehen einer sehr kleinen Gruppe enorm viele Bürger bestraft. Dies würde bei den betroffenen Bürgern nur zur Wut über die Polizei führen, während die eigentliche „Zielgruppe“ das Verbot ohne Weiteres umgehen könnte und daher nur Spott dafür übrig hätte. Wenig geeignet sei auch eine Festlegung von Klingeneigenschaften, denn in diesem Fall würden Produzenten einfach auf andere Formen ausweichen. Hinzu komme, dass es extrem einfach sei, auf legale Messer auszuweichen oder schlicht und ergreifend einen Schraubenzieher als Messererersatz zu verwenden.

Obwohl die Problematik mit den Messern nicht direkt zur Schusswaffen-debatte zählt, gibt sie doch einen guten Einblick in die unterschiedlichen Ansichten von Polizei (Exekutive) und Politik (Legislative). Während die Politiker im Bundestag die Gesetze nur machen und darauf vertrauen, dass diese schon befolgt werden, muss sich die Polizei viel stärker mit der tatsächlichen Wirksamkeit und vor allem auch der Durchsetzbarkeit dieser Gesetze auseinandersetzen –⁸²⁹ ein Problem, das in diesem Zusammenhang nur selten zur Sprache gebracht wird.

Tatsächlich waren und sind die Möglichkeiten der Polizei begrenzt. Diese ist personell nicht in der Lage, flächendeckende Kontrollen durchzuführen. Um die Gesetze umzusetzen – damit die Bevölkerung nicht

⁸²⁸ Heinrich-Böll-Stiftung, 92 A- F. Schwalba-Hoth, Entwurf des Waffenrechtsänderungsgesetzes von Konrad Freiberg (Bundesvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei) an Frau Silke Stokar (10.1.08).

⁸²⁹ Ebd.

das Vertrauen in Staat und Polizei verliert –, wäre es daher vonnöten gewesen, ihr die notwendigen Ressourcen zukommen zu lassen – ein Schritt, der deutlich höhere Kosten erzeugt hätte. Dieser Umstand war den Politikern durchaus bekannt; die vonseiten der Politik vorgeschlagene Lösung sah aber trotz dieser Einsicht anders aus. Statt die Durchführbarkeit der Verordnungsgesetze zu erhöhen, bevorzugte man es, weitere Verschärfungen zu planen und die Behörden bei der Durchsetzung allein zu lassen. Man verlangte also eine Verschärfung der Gesetze und ignorierte die Durchführbarkeit.⁸³⁰

Am besten wird das Verhalten der Parteien der Polizei gegenüber durch ein Zitat des SPD Politikers Dieter Wiefelspütz verdeutlicht. Dieser hatte in einem Brief den angeblich großen Einfluss der Polizei auf die Gesetzgebung betont. Jedoch schloss er mit diesen Worten: *„Dabei ist allerdings zu bedenken, dass es hier nicht nur um sogenannte fachliche Aspekte geht, sondern politische Grundüberzeugungen hinsichtlich eines mehr oder weniger restriktiven Waffenrechts letztlich entscheidend sein dürften.“*⁸³¹

Fazit: Angesichts der Quellen muss festgehalten werden, dass die Polizei den privaten Waffenbesitz gegenüber nicht grundsätzlich negativ eingestellt ist. Die einzige Verschärfung des Rechts, die von der Polizei gefordert wurde, war der sogenannte kleine Waffenschein, der den bis dahin freien Handel mit Schreckschusswaffen und deren Führen an eine Erlaubnis binden sollte. Einschränkungen des bereits regulierten Waffenbesitzes wurden nicht gefordert, ebenso wenig wie das Verbot von bestimmten Typen von Waffen (z. B. Pumpguns) oder gar die Lagerung von Munition und Waffen ausschließlich in Schützenhäusern. Aus Sicht der Polizei waren die legalen Waffenbesitzer kein Sicherheitsrisiko und weitere Restriktionen entweder unbegründet oder sogar schädlich.

Damit nimmt die Polizei eine weitaus liberalere Position in Bezug auf Schusswaffen ein als die meisten Parteien: ein bemerkenswertes Faktum, da Polizisten gerade die Vertreter der Staatsgewalt sind, die am ehesten in Kontakt mit Schusswaffen – sowohl den selbst verwendeten als auch den von anderen Bürgern getragenen – kommen.

⁸³⁰ Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such, BPA-Nachrichtenabt. Referat IIA5.

⁸³¹ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, Brief Dieter Wiefelspütz an Klaus Lennartz, 10.12.1998.

Einfluss auf die Gesetzgebung konnte sie jedoch nicht nehmen. Wie bereits gesagt wurde, orientierten sich die politischen Parteien nicht an den Wünschen des ausführenden Organs, sondern an „politischen Grundüberzeugungen“, die einen demonstrativen Aktionismus begünstigten.

7.6.6. Die Schützen

Aus Sicht der Schützen waren die weiteren Gesetze und Beschränkungen keine sinnvolle Maßnahme zur Kriminalitätsabwehr oder für den Erhalt der inneren Sicherheit, sondern in erster Linie ein andauernder Ausdruck des Misstrauens und der Verdächtigung seitens der Politik.⁸³² Sie sahen in dem Gesetzesentwurf einen Angriff auf und einen massiven Eingriff in die Freiheitsrechte und sogar die Grundrechte der legalen Waffenbesitzer – dabei seien nur 0,013 Prozent aller Straftaten mit legalen Waffen verübt worden.⁸³³

Die Statistiken schienen dies zu unterstützen. Denn sie belegten, dass die überwiegende Mehrheit der bei Straftaten verwendeten Waffen illegal war und dass deren Anzahl durch die bisherigen Gesetze nicht reduziert worden war.⁸³⁴

Diese Tatsache sprach auch der Deutsche Jagdschutz-Verband e. V. an: *„Deshalb erzeugen staatliche Restriktionen nur eine vermeintliche Sicherheit, die allerdings den legalen Waffenbesitzern das Leben zum Teil erheblich erschweren und ihr grundgesetzlich geschütztes Eigentumsrecht unnötig beschneiden. Nutznießer restriktiver Regelungen ist der illegale Waffenbesitz, dessen Umfang dadurch weiter zunimmt.“*⁸³⁵ Die Schützen waren damit weiteren Verordnungen gegenüber sehr ablehnend eingestellt und scheuten sich nicht, dies auch kundzutun.

Das Bedürfnisprinzip war weiterhin der Kritik der Schützen ausgesetzt, so auch in einem Brief an Ina Albowitz (MdB, FDP). In diesem Brief hatte der Verfasser darauf hingewiesen, dass es ja noch die Altbesitzer gab: *„Tatsache ist dabei auch, daß die mehreren Millionen bedürfnisfrei*

⁸³² Ellerbrock, *Waffenrecht: Vertrauenskonjunkturen oder kontinuierlicher Vertrauensverlust?*, S. 330.

⁸³³ Archiv des Liberalismus, Bestand Ina Albowitz, N83-204, E-Mail von Robert Scmusz an Albowitz, 19.03.2002.

⁸³⁴ Ellerbrock, *Waffenrecht: Vertrauenskonjunkturen oder kontinuierlicher Vertrauensverlust?*, S. 332.

⁸³⁵ Friedrich-Ebert-Stiftung, Dt. BT 14.WPInnenausschuss, Brief von Dr. Heider (Deutscher Jagdschutz-Verband e. V.) an Ute Vogt vom 14.3.2002.

*besitzenden „Altbesitzer“ (von vor 1972 erworbenen Waffen) kriminaltechnisch in keiner Weise in Erscheinung treten, obwohl sie kein Bedürfnis zum Besitz der Waffen haben.“*⁸³⁶

Hinzu komme, dass es über 10 Millionen legale Schusswaffen gebe, aber nur 109 bei Straftaten verwendet worden seien. Bei einer Gesamtzahl von 1224 Tötungsdelikten waren nur 21 mit legalen Schusswaffen verübt worden. Damit wurde sowohl die Wirksamkeit des Bedürfnisprinzips als auch die grundsätzliche Gefährdung durch legale Waffen in Abrede gestellt.

Verteidigt wird aber auch der Besitz von Gaswaffen, da diese ein „subjektives Sicherheitsbedürfnis“ befriedigten und bereits eine Vielzahl an Straftaten dank des Drohpotenzials dieser Waffen verhindert worden seien. Hinzu kommt die weite Verbreitung: Da es bereits über 10 Millionen Schreckschusswaffen gebe, führe ein kleiner Waffenschein nur zu einem „zweiten Markt“ für unerfasste Waffen.⁸³⁷

Ein ungewöhnliches, aber nicht unbegründetes Argument gegen eine Beschränkung der Maximalanzahl von Waffen kam von der Zeitschrift „Die Pirsch“. Da man immer nur eine Waffe auf einmal verwenden könne, sei das Gefährdungspotenzial unabhängig davon, wie viele Waffen jemand darüber hinaus besitzt.⁸³⁸

Beklagt wurde aber auch, dass das Parlament häufig die Vorschläge der Ministerialbürokratie direkt übernommen hatte und es auf diese Weise vermieden hatte, sich mit der Materie ernsthaft auseinanderzusetzen.⁸³⁹

Man unterstellte somit der Politik, sich mit der Materie nicht auszukennen und stattdessen die präsentierten Vorschläge einfach nur durchzuwinken, selbst wenn diese Vorschläge erwiesenermaßen sinnlos oder sogar kontraproduktiv seien. Das Verhältnis zwischen den Schützen und den Politikern, welches ja auch vorher nicht gerade das beste gewesen war, hatte sich somit noch weiter verschlechtert. Waren die Schützen früher noch von einem unbeabsichtigten Unwissen der Politiker ausgegangen, so waren sie nun eher geneigt, den Parteien eine vorsätzliche

⁸³⁶ Archiv des Liberalismus, Bestand Ina Albowitz, N83-144, Brief Reinhold Pompino an Ina Albowitz vom 24.8.1998, S. 88–90.

⁸³⁷ Ebd.

⁸³⁸ Heinrich-Böll-Stiftung, Bestand: Manfred Such Akte: 211, Aktion „Waffenrecht“. In: Die Pirsch 16/94.

⁸³⁹ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, Editorial. In: Wild und Hund 2/99.

antifreiheitliche Agenda zu unterstellen, deren Ziel nicht mehr die Sicherheit, sondern die Entrechtung der Bürger sei.

Dies wird besonders deutlich in Briefen, die an die Grünen adressiert waren. In einem dieser Briefe wurden das Gesetz von 1972 (welches aber auf 1973 datiert wurde) und die nachfolgenden Verschärfungen als „Salamitaktik“ bezeichnet.⁸⁴⁰ Das Gesetz sei eingeführt worden, um „die „innere Sicherheit“ (zu) verbessern und brutale Verbrechen (zu) verhindern“. Allerdings musste man in der Rückschau anerkennen: „Dass diese Folge nicht eintrat, kann heute nicht mehr bestritten werden.“

Während die Zustände in den USA nicht mit denen in Mitteleuropa zu vergleichen seien, so gelte doch auch dort, dass in Gebieten mit liberalem Waffenrecht weniger Kriminalität vorhanden sei – ähnlich wie in Europa, wo über das Verbrechen zu sagen sei: „Unsere Nachbarstaaten Österreich, Schweiz und Belgien – mit sehr liberalen Waffenbestimmungen – schneiden im Vergleich oft besser ab.“

Eine Verschärfung sei somit nur ein Zeichen von bürgerrechts- und freiheitsfeindlicher Ideologie, die den Interessen der Bürger zuwiderlaufen würde: „Die Entgleisungen einiger weniger Politiker in den Massenmedien und deren waffenfeindliche Kampagne finden in meinem Umfeld immer weniger Zustimmung – was schon einmal anders war.“

In einem anderen Brief wurde der Vorwurf erhoben, man vermische statistisches Zahlenmaterial mit Halbwahrheiten.⁸⁴¹ Dabei sei das Problem, dass die Exekutive gar nicht in der Lage sei, das Gesetz anzuwenden und gegen illegalen Waffenbesitz vorzugehen. Dort müsse man Verbesserungen vornehmen, nicht in der Gesetzgebung.

Der Versuch, das Waffenrecht auch auf Gegenstände wie Baseballschläger auszudehnen, wurde mit Kritik beantwortet: „Wen wollen sie schützen? Oder sollte ich Sie besser fragen, vor wem wollen Sie sich schützen? Sie können doch nicht die ganze Bevölkerung nach dem Motto „Messer, Gabel Schere, Licht...“ entmündigen.“

Gleichzeitig wurden die Wertevorstellungen der Politik kritisiert: „Die Forderung „Notwehr darf kein Waffenbesitzgrund sein!“, sagt mehr als tausend Worte! Von dieser Forderung profitiert das internationale Verbrechen am meisten. Wenn Waffengegner den bloßen Waffenbesitz schon deshalb

⁸⁴⁰ Heinrich-Böll-Stiftung, Bestand: Manfred Such Akte: 211, Brief von Achim Scheiler an Ingrid Köppe vom 15.3.1993.

⁸⁴¹ Heinrich-Böll-Stiftung, Bestand: Manfred Such Akte: 211, Brief von Frank Moosmeier an Ingrid Köppe und Werner Schulz vom 25.10.1994.

ablehnen, weil es im Falle einer Selbstverteidigung zu einer Notwehrüberschreitung kommen könnte, zeigt das deutlich, welchen Wert man Opfern und Tätern beimisst.“⁸⁴²

Der Glaube an den guten Willen der Politiker war im Schwinden begriffen. Natürlich gab es trotz allem immer noch Einzelpersonen und Verbände, die weiterhin versuchten, einen Dialog zu führen, wobei die Interessen von Dritten gerne zur Disposition gestellt werden konnten. Es handelt sich um ein Vorgehen, welches wir von früher kennen. Beschränkungen wurden unterstützt, in der Hoffnung Erleichterungen für sich selbst zu erreichen.

Zwar kam es um die Jahrtausendwende weitaus seltener vor als noch 20 Jahre zuvor, aber es war dennoch zu beobachten. Naturgemäß tendierten eher Vereine und Organisationen, die ja ausschließlich die Interessen ihrer Mitglieder wahren mussten, zu diesem Verhalten. Es kam aber auch vor, dass Einzelpersonen diese – im Endeffekt fruchtlose – Taktik anwendeten.

So wurde in einer E-Mail die Bitte geäußert, militärische Halbautomaten zu legalisieren.⁸⁴³ Begründung: „Auch die Bundesregierung ist mittlerweile der Auffassung, dass Ähnlichkeit der sogenannten „Anscheinswaffen“ mit Kriegswaffen kein Gefahrenpotential darstellt, das mit dem der sonstigen verbotenen Gegenständen vergleichbar wäre (BT-Drucksache 14/7758, Seite 91).“

Verbunden wurde dies aber mit der Forderung, die Magazinkapazität für alle Langwaffen, also auch nicht militärische Jagd- und Sportwaffen, auf zehn Schuss zu begrenzen. Dementsprechend sollten Trommelmagazine verboten werden, ebenso wie verschiedene (Kipp-, Klapp- und einziehbare) Schulterstützen („dienen nur dazu die Waffen verdeckt zu tragen“). Der Schreiber versuchte folglich, seine Interessen durchzusetzen, indem er eine Verschärfung an anderer Stelle befürwortete und argumentativ unterstützte.

Ein Hauptproblem war immer noch, die Zersplitterung der Schützen in viele verschiedene Interessengruppen, die sich gegenseitig behinderten und so eine stärkere Einflussnahme auf die Gesetzgebung verhinderten. Man hatte dies jedoch erkannt und versuchte Abhilfe zu schaffen.

⁸⁴² Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, „Der Kampf der Österreicher“, caliber.de.

⁸⁴³ Archiv des Liberalismus, Bestand Ina Albowitz, N83-204, E-Mail von Stefan H. Burkard.

Ende der 90er-Jahre begannen auch die Schützen, sich selbst stärker zu organisieren, beispielsweise indem sich einzelne Verbände übergeordneten Interessenvertretungen, wie etwa dem zu dieser Zeit besonders aktiven Forum Waffenrecht⁸⁴⁴, anschlossen. Ziel war es, eine breite Basis an Unterstützern zu gewinnen und Geschlossenheit zu demonstrieren. *„Es geht nicht nur um Jagd und Jäger, sondern darum, daß wir durch einen nennenswerten Kreis von Bürgern (Jäger, Schützen, Sammler, Reenactor, Händler usw.), die durch ihrer Mitgliedschaft dokumentieren, daß die Fragen des Waffenrechts für sie von erheblicher Bedeutung sind, der Politik die Relevanz des Problemfeldes „legaler ziviler Waffenbesitz“ aufzeigen können.“*⁸⁴⁵

Einige Organisationen, wie etwa der Deutsche Jagdverband (DJV), förderten diese Bestrebungen und empfahlen ihren Mitgliedern, sich auch dort zu beteiligen.

Weitere Unterstützung erhielt das Forum unter anderem von den Magazinen „Wild und Hund“ und „Visier“, welche zu diesem Zeitpunkt im gleichen Verlag (Paul Parey Zeitschriftenverlag) erschienen.⁸⁴⁶

Es gab allerdings auch immer noch Stimmen, die eine Vereinigung unter einer einzelnen Dachorganisation ablehnten. So blieb der Deutsche Schützenbund bewusst auf Distanz zum Forum Waffenrecht. Man beteiligte sich nicht an der Musterbriefkampagne des Forums und vertrat die Ansicht, dass Gaswaffen und Messer nicht das eigene Aufgabengebiet, sondern das der betroffenen Industrieverbände seien. Man hielt es für erfolversprechender, nur für die eigenen Mitglieder das beste Resultat auszuhandeln und die anderen Verbände das gleiche für ihre Mitglieder tun zu lassen. Dabei stand man jedoch einer Kooperation sehr wohlwollend gegenüber. *„Ich halte es für richtig, nach dem Motto „Getrennt marschieren, aber vereint schlagen“ zu handeln, weil so dem Interessen eines jeden einzelnen aber auch allen gemeinsam am ehesten gerecht wird.“*⁸⁴⁷

⁸⁴⁴ Das Forum Waffenrecht ist ein als eingetragener Verein geführter Zusammenschluss diverser Organisationen und Schützenverbände. (<https://www.fwr.de/home/>)

⁸⁴⁵ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, Interview mit Joachim Streitberger, Sprecher des FWR, Januar-Ausgabe des „Jäger in Baden-Württemberg“.

⁸⁴⁶ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, Editorial in „Wild und Hund“ 2/99.

⁸⁴⁷ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, „Schützenbund-Präsident Ambacher bleibt auf Distanz zum Forum Waffenrecht“, caliber.de.

Zum Teil war die Ablehnung des Forums Waffenrecht auch der internen Politik der Verbände geschuldet. Insbesondere der Anspruch, dass ein Dachverband für die Einzelorganisation sprechen würde, stieß auf Ablehnung: *„Wenn sich einige Verbände von den anderen absondern, sich zu einem „Dachverband“ erklären und mit diesem ganz kleinen Schwanz die ganz großen Hunde wackeln wollen, dann ist es vorhersehbar, daß insbesondere die großen Mitgliederverbände auf Distanz gehen.“*⁸⁴⁸

Verbunden war dies mit der Forderung an das Forum Waffenrecht, sich nicht länger als einzigen Sprecher darzustellen, sondern vielmehr eine gemeinsame Kooperation einzuläuten.

*„Noch ist es nicht zu spät, dass „Forum Waffenrecht“ durch eine „Verbandsübergreifende Arbeitsgruppe Waffenrecht“ ohne Vereinsstatus und ohne „Sprecher“ oder „Vorsitzenden“ zu ersetzen. Das würde auch die sich abzeichnenden finanziellen Probleme lösen. (...) Das Selbstverständnis des „Forum Waffenrecht“ steht aber einer derartigen Zusammenarbeit entgegen.“*⁸⁴⁹

Letztendlich blieben die Resultate der Bemühungen um eine Vereinigung marginal. Weder das Forum Waffenrecht noch irgendeine andere Organisation war in der Lage, sich als allgemeine Interessenvertretung aller Waffenbesitzer zu etablieren. Stattdessen blieb es beim Status quo mit einer Vielzahl an unterschiedlichen Verbänden und Vereinen. Selbst die geplante Kooperation der einzelnen Gruppen hielt sich in Grenzen. Partikularinteressen wurde weiterhin Vorrang eingeräumt.

Selbst das traditionelle „Do ut des“ war nicht aus dem Repertoire der Waffenbesitzer verschwunden. Dies zeigt eine Stellungnahme des Deutschen Schützenbundes e. V.⁸⁵⁰ In dieser beklagte der Schützenbund, dass eine restriktive Gesetzgebung den falschen Personenkreis treffe – um dann in einer längeren Ausführung aufzuzählen, welche Maßnahmen und Verschärfungen durchzuführen seien, damit sogenannte „Scheins-Schützen“, die einem Verein beitreten, um eine Waffe zu erhalten, verhindert werden könnten. Die Hauptvorschläge sind dabei eine Mindestmitgliedschaft von zwölf Monaten, eine Meldepflicht des Vereins bei Austritt von Mitgliedern sowie eine strengere Regelung der Aufbewahrung.

⁸⁴⁸ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, Perey, Karlfranz, „Der Kommentar. Der überflüssige Streit der Verbände“, caliber.de.

⁸⁴⁹ Ebd.

⁸⁵⁰ Heinrich-Böll-Stiftung, Justitiariat 28.6.2011 AkIII, Deutscher Schützenbund e. V. Stellungnahme.

Man versuchte somit, das Wohlwollen des Gesetzgebers zu erlangen, indem man sich demonstrativ für eine Verschärfung des Rechts an anderer Stelle stark machte.

Was die Kommunikation zwischen Politikern und Schützen anbelangt, war diese in den 90er-Jahren vor allem von Musterbriefen geprägt. Kaum jemand erhielt auf seine Anfrage eine tatsächliche, persönliche Antwort eines Politikers, sondern man musste sich mit Standardantworten zufriedengeben. Aber auch vonseiten der Schützen gab es Musterbriefkampagnen, so zum Beispiel die von „Die Pirsch“ 1994 angestoßene. Zweck war es, Druck auf die Politik aufzubauen; *„...hierbei geben wir einen Musterbrief als Hilfe, damit möglichst viele Jäger ihre Kandidaten der verschiedenen Parteien für die kommenden Wahlen anschreiben können, um von ihnen eine Stellungnahme zum Thema Waffengesetz zu bekommen.“*⁸⁵¹ Auch das DWJ unterstützte dieses Vorgehen.⁸⁵²

Tatsächlich waren „legale Waffenbesitzer“ anlässlich der Novelle von 2001/2002 weitaus aktiver als 1972. Eine Flut von verärgerten Briefen, einige nach Muster, andere selbstverfasst, ging bei den Abgeordneten ein. Geantwortet wurde in den meisten Fällen, wie bereits gesagt, mit einem vorformulierten Standardbrief.⁸⁵³

Die vorgebrachten von den Schützen vorgebrachten Argumente sind größtenteils bereits von früher bekannt. Zum Beispiel finden sich neben der Empörung über das mangelnde Vertrauen den Schützen im Speziellen und den Bürgern im Allgemeinen gegenüber auch Verweise auf die zweifelhafte Tauglichkeit der Verordnungen.

Weitere Argumente waren aus dem Ausland, insbesondere den USA, übernommen worden. Es gab sogar eine argumentative Verbindung einer angeblichen Waffenkonfiskation in der NS-Zeit und dem Credo „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“: *„Seine Restriktionen und Rechtsnormen (des Gesetzes von 1938) übernahm man dabei ohne Hinterfragen in das westdeutsche Rechtssystem, auch den unseligen braunen Satz „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“. (...) Kommentar: Nun wissen wir*

⁸⁵¹ Heinrich-Böll-Stiftung, Bestand: Manfred Such Akte: 211, Aktion „Waffenrecht“. In: Die Pirsch 16/94.

⁸⁵² „Der Entwurf ist in der letzten Runde“. In: Deutsches Waffen Journal Sammelband 2002 1–6, Februar, S. 98–103.

⁸⁵³ Archiv des Liberalismus, Bestand Ina Albowitz, N83-204.

also aus welcher geschichtlichen Epoche der Satz „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ stammt.“⁸⁵⁴

Hintergrund dieser Aussage war die in den Vereinigten Staaten verbreitete These, dass privater Waffenbesitz eine wirksame Vorkehrung sei, um Genozid und ethnische Säuberung zu verhindern. Um dies zu untermauern, wurde behauptet, das Dritte Reich habe eine strenge Waffengesetzgebung besessen. Durch diese Verbindung sollen waffenrechtliche Beschränkungen als infam und faschistisch gebrandmarkt werden. In der Bundesrepublik wurde und wird diese These nur von einer kleinen – jedoch lautstark argumentierenden – Anzahl an Waffenbefürwortern aufgenommen; sie schaffte es aber bis ins Forum Waffenrecht, durch welches sie auch in einer Sachverständigenanhörung des Bundestages zu Sprache gebracht wurde.⁸⁵⁵

Währenddessen versuchte die Zeitschrift „Visier“, die mit dem Forum kooperierte, ebenfalls, den Grundsatz „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ mit der NS-Zeit in Verbindung zu bringen. Besonders deutlich wird dies in der „Extra VISIER“ 9/2001.⁸⁵⁶ Neben dem Bemühen, das geplante Gesetz als unnütz und überflüssig zu präsentieren, dominiert in dieser Publikation der Versuch, die Waffengesetzgebung in ein schlechtes Licht zu rücken – häufig durch die Konstruktion einer Verbindung zum Dritten Reich. So wurde etwa die Erklärung der SPD, *„daß die Verwendung von Waffen primär dem Schutz der Rechtsordnung zu dienen hat und dieser Schutz als Kernbereich staatlichen Handelns dem Staat obliegt,“*⁸⁵⁷ als *„ungeheuerlicher Passus“* bezeichnet, dessen Veröffentlichung *„von einem deutschen Ministerium nach 1945 (oder wenn man so will nach 1989)“* nur mit mangelnder Aufmerksamkeit erklärt werden könne.

Das Gesetz selbst sei generell ungeeignet: *„Aber das Ganze ist ohnehin nur Augenwischerei, reines Wahlkampf kalkül, bei dem die Minderheit der Jäger, Sportschützen und Waffensammler eben die Leidtragenden sind.“*⁸⁵⁸

⁸⁵⁴ Archiv des Liberalismus, Bestand Ina Albowitz, N83-203, E-Mail von Georg Dingler.

⁸⁵⁵ Friedrich-Ebert-Stiftung, Dt. BT 14. WPInnenausschuss, 92. Sitzung am 20.3.2002, Protokoll – Öffentliche Anhörung von Sachverständigen.

⁸⁵⁶ Schiller, David Th.. In: Extra VISIER 9/2001, S. 1.

⁸⁵⁷ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.853, Musterbrief: Waffenrechtsnovelle (Dieter Wiefelspütz, 7. 11. 2001).

⁸⁵⁸ Schiller, David Th.. In: Extra VISIER 9/2001, S. 1.

Im nächsten Abschnitt wird der vorgeschlagene Gesetzesentwurf kritisiert. Er umfasse „91 Seiten reinen Gesetzestext und 114 Seiten Begründungen“, verfasst in „Bürokratenchinesisch“. Den Entwurf präge „fundamentalistischer Eifer“, der es erlaube, „daß im Nachhinein über die „Anlage“ alle möglichen und unmöglichen Geräte unter den Waffenbegriff fallen und verboten werden können“.⁸⁵⁹

Dabei würden die Grundrechte der Waffenbesitzer verletzt, da diese unter anderem ihre Wohnung den Behörden zugänglich machen müssten, während selbst Kriminelle den Schutz des Gesetzes genossen.⁸⁶⁰

NS-Zeit und DDR wurden eingebracht, indem man auf die verpflichtende Mitgliedschaft in einem Verband hinwies: „Es ist seit Ende des Dritten Reiches und der DDR in Deutschland nicht mehr üblich gewesen, daß man zwecks Genehmigung als Zwangsmitglied in einer privatrechtlichen Vereinigung (Beispiel: GST) gleichgeschaltet sein muß.“⁸⁶¹

Insgesamt gelte: „Das geplante Waffengesetz bietet keine Erleichterungen, sondern durchgängig nur Verschärfungen (...).“⁸⁶² „Und wie sich ein Gesetz im Nachhinein zuspitzen läßt, das kennt ja jeder Waffenbesitzer von der gültigen Version des WaffG.“⁸⁶³

Natürlich wird auch hier die zu vernachlässigende Rolle von Legalwaffen für die Verbrechensstatistik – da diese nur bei 0,0013 Prozent aller Straftaten Verwendung fänden –erwähnt.⁸⁶⁴

Hinzu komme, trotz der Bevölkerungszunahme um 20 Millionen: „Die Zahl der Mißbrauchsfälle ist nahezu identisch mit denen von 1971.“

Selbst Suizide würden durch Waffenverbote nicht verhindert: „In Kanada war vor einigen Jahren zu beobachten, daß sich Selbstmörder nach einer Waffenrechtsverschärfung vermehrt in die Tiefe stürzten, statt sich zu erschließen – die Gesamtzahl der Selbstmorde reduzierte sich nicht.“⁸⁶⁵

Auch die Geschichte des Waffengesetzes wird, in einem Kapitel mit dem provokativen Titel „Blutspuren: So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ untersucht. Der wissenschaftliche Anspruch der Abhandlung ist sehr begrenzt; ihr Hauptziel ist es, die eigene Position zu untermauern:

⁸⁵⁹ Falk, Ulrich; Recktenwald, Matthias; Roth, Marc, „Knackpunkte & Schnitzer“. In: Extra VISIER 9/2001, S. 4.

⁸⁶⁰ Ebd. S. 6.

⁸⁶¹ Ebd. S. 5.

⁸⁶² Ebd. S. 8.

⁸⁶³ Ebd. S. 9.

⁸⁶⁴ Roth, Marc; Malalla, Hamza, „Fakten, Fakten, Fakten...“. In: VISIER 9/2001, S. 10.

⁸⁶⁵ Ebd. S. 11.

„Eine geschichtliche Rückschau beweist, wie restriktive Waffengesetze zwar immer zum Unterdrückungsinstrument von Obrigkeitsstaaten gehört, aber nie gegen Rechtsbrecher und Kriminalität genützt haben.“⁸⁶⁶

Dabei schreckte man selbst vor Geschichtskittung nicht zurück. So werden zum Beispiel die Kämpfe infolge der Novemberrevolution extrem einseitig und vereinfacht als ein Versuch der Regierung Ebert dargestellt, die rebellische Bevölkerung durch Waffenverbot und Regierungsgewalt zu unterdrücken.⁸⁶⁷ Es wird ein Szenario entworfen, in dem eine Regierung, in deren Köpfen „das Schreckgespenst von Bürgerkrieg und Bolschewismus spukte“ eine durch Waffenverbote wehrlos gemachte Bevölkerung vom „Teufel selbst (...) den ehemaligen kaiserlichen Militärs“ niedermähen ließ.⁸⁶⁸ Dass man die damaligen Ereignisse auch umgekehrt interpretieren kann (bewaffnete und wehrhafte Freiwillige verhindern eine bolschewistische Revolution) wird opportuner Weise nicht erwähnt.

Hinzu kommen bewusst eingesetzte Falschinformationen. Man kann nämlich mit absoluter Bestimmtheit sagen, dass Friedrich Eberts Haus nicht, wie es der Artikel behauptet, nach 1933 von den Nationalsozialisten auf Waffen durchsucht wurde. Ebert war bereits am 28. Februar 1925 verstorben.⁸⁶⁹

Der ganze Text unterstützt die amerikanisch geprägte Vorstellung vom aggressiven Staat, welcher nur durch die Bewaffnung seiner Bürger in Schach gehalten wird – wobei der emotionale Wert der Präsentation absoluten Vorrang vor der Richtigkeit der Fakten hat. Weitere Abschnitte – die an anderer Stelle behandelt werden sollen – widmen sich der Rolle des staatlichen Gewaltmonopols⁸⁷⁰ sowie dem Bedürfnisprinzip und der Doktrin „So wenig Waffen wie möglich“.⁸⁷¹

Man war sich ebenfalls nicht zu schade, auf der letzten Seite – auf der auch für das Forum Waffenrecht geworben wird – noch einmal die Assoziation Drittes Reich = scharfes Waffenrecht zu erwecken, indem man

⁸⁶⁶ Schiller, David Th.; Schwarz Siegfried, „Blutspuren: So wenig Waffen wie möglich ins Volk“. In: Extra VISIER 9/2001, S. 12.

⁸⁶⁷ Ebd. S.12–14.

⁸⁶⁸ Ebd. S. 13.

⁸⁶⁹ Ebd. S. 14.

⁸⁷⁰ „Gewaltmonopol ade: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“. In: Extra VISIER 9/2001, S. 2.

⁸⁷¹ Falk, Ulrich, „„Waffen aus dem Volk“ – Das Märchen vom Bedürfnisprinzip“. In: Extra VISIER 9/2001, S. 3.

schrrieb: „Wenn es in der Schule um das Ende der Weimarer Republik ging, meinte meine alte Geschichtslehrerin immer wieder: „Die Nazis kamen ’33 nur ans Ruder, weil die Leute alles über sich ergehen ließen. Motto: Schlimmer wird es schon nicht kommen. Aber natürlich kam es schlimmer.“ Diese Haltung nennt man Untertanengeist. Genau darin übte sich bislang bei allen Waffenrechtsverschärfungen der größte Teil der Schützen, Jäger und Sammler.“⁸⁷²

Die meisten Schützen übernahmen diese Argumentation nicht. Dass sie jedoch trotzdem von einigen aufgegriffen wurde, zeigt eine gewisse Radikalisierung im Pro-Waffen-Lager. Die Debatte in den USA, die im Hintergrund immer präsent gewesen war, färbte immer stärker auf die Debatte in Deutschland ab.

Man kann ebenfalls feststellen, wie das Ausland immer häufiger zum Vergleich – negativ wie auch positiv – herangezogen wurde. Als Beispiel für ein lockeres Waffenrecht wurde, wie schon früher, insbesondere die Schweiz genannt. Aber auch die USA wurden in diesem Zusammenhang erwähnt: Man betonte, dass die Zahl der Toten durch Schusswaffengebrauch in den USA im Lauf der Zeit gesunken war, und dies trotz oder vielmehr gerade wegen des weit verbreiteten Waffenbesitzes.⁸⁷³

Als abschreckendes Beispiel und Argument gegen eine Verschärfung des Waffenrechts diente die Situation in England und Australien: zwei Länder, die in der 90er-Jahren sehr strenge Gesetze erlassen hatten. Denn dort war es nach der Verschärfung zu einem Anstieg der Gewaltverbrechen – mit Schusswaffen und ohne – gekommen.⁸⁷⁴

Auch die Ereignisse in Erfurt änderten nichts daran, dass weitere Briefe von Schützen die Politik erreichten.⁸⁷⁵ Man versuchte, den von Politikern angekündigten Verschärfungen von vorneherein entgegenzutreten. Es wurde etwa betont, dass Pumpguns sehr wohl im Sport verwendet würden⁸⁷⁶ und somit keinesfalls reine Unterweltwaffen ohne legalen Nutzen seien.

Hinzu kam, dass im Fall Steinhäuser (dem Täter von Erfurt) ein Behördenversagen vorgelegen hatte. Eigentlich hätte Steinhäuser sich nicht

⁸⁷² Extra VISIER 9/2001, S. 16.

⁸⁷³ Archiv des Liberalismus, Bestand Ina Albowitz, N83-203, Brief von Andreas Ott (13.5.2002).

⁸⁷⁴ Archiv des Liberalismus, Bestand Ina Albowitz, N83-203, E-Mail von Georg Dingler.

⁸⁷⁵ Archiv des Liberalismus, Bestand Ina Albowitz, N83-203.

⁸⁷⁶ „im visier: die schützenvereine“, taz 29.4.2002, S. 6.

derartig bewaffnen dürfen, wie er es getan hatte, jedoch hatten die zuständigen Ämter es unterlassen, einzuschreiten.⁸⁷⁷

Das DWJ hingegen kritisierte vor allem den Wertewandel und die Erziehung, welche eine Verrohung der Jugend zulassen würden. Daneben wandte man sich auch gegen die Massenmedien, denen man eine unsachliche Berichterstattung vorwarf.⁸⁷⁸

Solche Anschuldigungen waren bereits 1999 nach dem Amoklauf in Littleton erhoben worden: Die mangelnde Werterziehung sei für das Massaker verantwortlich, nicht die Waffen. Da es nichts Vergleichbares aus Deutschland vor 1973 gab, wurde dies als Beleg für diese These gewertet.⁸⁷⁹

Fazit: Die Vertretung der Schützen zeichnete sich durch geringe, aber markante Änderungen aus, wobei die alte Grundstruktur fortbestand. Auch weiterhin dominierten einzelne Organisationen, die häufig nur sehr spezielle Zielsetzungen verfolgten. Die meisten Argumente waren schon früher so oder zumindest ähnlich verwendet worden. Selbst das Misstrauen gegenüber der Politik war bereits länger vorhanden, es war nur mit der Zeit angewachsen.

Wirklich neu waren der Versuch einer Kräftebündelung und die Übernahme von Argumenten aus dem Ausland. Eine stärkere Kooperation, eventuell sogar der Zusammenschluss zu einer mitgliederstarken Organisation – ähnlich der National Rifle Association (USA) oder des Verbands ProTell (Schweiz) – hätten den Waffenbesitzern eine stärkere Stimme und damit mehr Einfluss verschaffen können. Zwar blieben die Ergebnisse hinter den Erwartungen zurück, aber schon der Versuch deutet auf ein vorhandenes Problembewusstsein hin.

Gleichzeitig hatte sich die Debatte internationalisiert – ein Vorgang, der weiter unten genauer untersucht werden soll. Dies hatte dazu geführt, dass weitaus häufiger Beispiele und Argumente aus anderen Ländern angeführt wurden. Angesichts der Probleme, die strenge Gesetze in England und Australien erzeugt hatten, wuchs die Bereitschaft, sich

⁸⁷⁷ Archiv des Liberalismus, Bestand Ina Albowitz, N83-203, Brief von Ernst Schulz, 12.5.02.

⁸⁷⁸ Schulz, Walter, „Verlorene Werte – brutale Gewalt. Nach Erfurt haben die Gutmenschen“ Hochkonjunktur“. In: Deutsches Waffens Journal Sammelband 2002 1-6, Juni, S. 6/7.

⁸⁷⁹ „Der Schrei der Täter“. In: Deutsches Waffens Journal Sammelband 1999, S. 888–890.

gegen solche zu wehren. Die USA – in denen Gebiete mit lockerem Waffenrecht zu den sichersten zählten – sowie die Schweiz wurden als Gegenbeispiele ins Feld geführt.

Es gab aber auch problematische Folgen. So führte das Übernehmen amerikanischer Ansichten, wie etwa der Rede vom angeblich strengen Waffenrecht der Nazis, bei manchen Personen zu einer Radikalisierung. Sie beteiligten sich nicht mehr an einer konstruktiven Debatte, sondern fingen an, die gleichen Positionen zu vertreten wie der extremere Teil der amerikanischen Pro-Gun-Bewegung. Ihre Kommentare wurden von den Waffengegnern aufgenommen und verwendet, um Waffenbefürworter insgesamt zu diskreditieren – ein Verhalten, welches zu einer fortschreitenden Verhärtung der Fronten führte.

Insgesamt lässt sich sagen, dass sowohl das Misstrauen gegenüber der Politik als auch die Bereitschaft einzelner Schützen, sich selbst zu Wort zu melden, sowie die Vehemenz der Beschwerden und vertretenen Meinungen stark zugenommen hatte.

7.6.7. Die Medien

Was die deutschen Medien anging, so waren sie dem Waffenbesitz gegenüber in der Regel sehr negativ und ablehnend eingestellt. Die Vorstellung von bewaffneten Bürgern erzeugte bei den Vertretern der Massenmedien Unwillen und wurde als Gefährdung für die Sicherheit betrachtet. Dass es gerade eine Beeinträchtigung des eigenen Sicherheitsbedürfnisses war, die bei einigen Personen den Wunsch nach Bewaffnung weckte, wurde augenscheinlich nicht verstanden.

Vielmehr empörte man sich, wie etwa die „taz“, über den „(b)esorgniserregende(n) Trend zur privaten Bewaffnung“, ⁸⁸⁰ womit die große Nachfrage nach Schreckschuss- und anderen frei erhältlichen Waffen gemeint ist, die gerade in den neuen Bundesländern vorhanden war. Dabei wurde den neuen Bundesländern ein Nachholbedarf zugestanden. *„Es kommt darauf an, Angebot und Nachfrage zusammenzubringen. Die Nachfrage hat in diesem Bereich immer bestanden, nur das Angebot fehlte.“*

Als Argument für den Waffenbesitz diente den Käufern auch hier die Situation in der Schweiz. *„Ein Dresdner verweist auf die Situation in der*

⁸⁸⁰ Wenner, Dorothee, „Ich würd' Ihnen zum Revolver raten“, taz 11.5.1991, S. 5.

*Schweiz, wo doch ein jeder ganz legal seine Flinte im Schrank habe und wo die Kriminalitätsrate doch so viel niedriger sei als hierzulande.*⁸⁸¹

Eine Argumentation, der die Zeitung nicht folgte – bei der „taz“ galt die These, dass eine höhere Besitzrate bei Schusswaffen auch zu einer höheren Mordrate führe. Als Beleg wird angeführt, dass 1991 25 000 Amerikaner durch Schusswaffen ums Leben gekommen seien, während die Mordrate ungefähr zehnmal höher sei als in Deutschland und England, wo der Waffenbesitz streng reguliert wird. Hinzu kommt noch die Behauptung, dass Firmen Waffen speziell für Kriminelle entwerfen würden, welche die Strafverfolgung behindern sollten: *„Auf der „Tec 9“, so die Firma, haften Fingerabdrücke ausgesprochen schlecht.*⁸⁸²

Bekräftigt wurde diese These auch noch Jahre später in dem Artikel *„Wut auf den Waffenwahn“*, in dem es heißt: *„Jeden Tag sterben in den USA 100 Menschen an den Folgen von Schusswaffen, 12 davon sind Kinder und Jugendliche. Der ganz normale Wahnsinn eben in einem Land, in dem das Recht auf Bewaffnung ein Grundrecht ist.*⁸⁸³

Die „taz“ vertrat somit eindeutig und unzweifelhaft eine gegen den persönlichen Waffenbesitz gerichtete Position. Dabei wurde in sehr hohem Maße Bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika genommen, und es wurden sehr häufig Ereignisse und Zahlen von dort verwendet, um Argumente zu bilden. Man vermischte somit die Situation in den USA mit der Situation in der Bundesrepublik, obwohl zwischen beiden Ländern enorme rechtliche, kulturelle und soziale Unterschiede bestehen.

Im Zuge dieses Vorgehens verhielt man sich gar nicht so anders als die Vertreter der Schützen, verwendeten diese, wie wir gesehen haben, doch auch Daten und Ideen aus den USA, um ihre Position zu unterstützen. Das gleiche Verhalten kann auch bei der „taz“ beobachtet werden, wenn auch unter umgekehrten Vorzeichen. So war die Geschichte von den fingerabdruckresistenten Feuerwaffen eines der Argumente, welche in den Staaten im Vorfeld des „Assault Weapons Ban“ verwendet wurden, um für diesen Stimmung zu machen.

Es sollte erwähnt werden, dass es sich bei dieser Geschichte um eine bewusst falsche Auslegung des eigentlichen Werbespots handelte. In der fraglichen Werbung wurde die hohe Resistenz der Waffe gegen die

⁸⁸¹ Ebd.

⁸⁸² „1991 starben in USA 25.000 Menschen durch Schussverletzungen“, taz 31.3.1992, S. 20.

⁸⁸³ Tautfest, Peter, „Wut auf den Waffenwahn“, taz 13.5.2000, S. 6.

durch Fingerabdrücke hervorgerufene Korrosion angepriesen. Die Identifizierbarkeit von Fingerabdrücken war bei der TEC-9 genauso gut wie bei allen anderen Schusswaffen und den meisten sonstigen Gegenständen auch.⁸⁸⁴

Hinzu kam, dass die Ablehnung des privaten Waffenbesitzes noch rechts- und staatsphilosophisch untermauert wurde.

Wie die SPD betrachtete auch die „taz“ den privaten Waffenbesitz als Verstoß gegen das staatliche Gewaltmonopol. So heißt es, wiederum anhand des Beispiel USA, in einem Artikel: *„Die Kritiker haben recht. Dieser Waffenwahn kann zwar aus der Geschichte erklärt, nicht aber verteidigt oder gar gutgeheißen werden. Das staatliche Gewaltmonopol ist eine gesellschaftliche Errungenschaft und Voraussetzung einer zivilen Gesellschaft.“*⁸⁸⁵

Der Widerstand gegen eine Entwaffnung wird dabei als Anachronismus dargestellt, ein kulturell bedingtes Aufbäumen gegen die Entwicklung: *„Der Widerstand gegen die Einschränkung des Waffenbesitzes ist mithin auch einer des Landes gegen die Stadt, der unmittelbaren Demokratie gegen verwaltete Massengesellschaft, eines schönen Ideals gegen die häßliche Wirklichkeit.“* Angesichts dieser Aussagen war natürlich mit Sympathien für die Lockerung des Waffenrechts nicht zu rechnen.

Die Initiative von Rudolf Krause (CDU) und Gerhard Scheu (CSU), Bürgern mit einwandfreiem polizeilichem Führungszeugnis den Kauf einer Waffe zu erlauben, wurde dementsprechend unter dem Titel „Knarren für alle!“ ins Lächerliche gezogen.⁸⁸⁶

Beim „Spiegel“ erzeugte das Wissen über die vermehrte illegale Bewaffnung der Bürger ebenfalls vor allem Angst. *„Die Deutschen haben sich heimlich bewaffnet. (...) Polizeipraktiker sprechen von Zuständen wie in den USA.“*⁸⁸⁷ Die Gesamtzahl der Waffen wurde dabei auf 30 Millionen geschätzt. Die häufig im Ausland ansässigen Waffenhändler hatten bestehende Gesetzeslücken in ihren Heimatländern ausgenutzt, um ihre Ware zu verkaufen. Dabei war dem „Spiegel“ durchaus klar, dass das Hauptmotiv auf Seiten der Käufer die Angst vor Verbrechen war.

⁸⁸⁴ Barrett, O’Connell, Tomsho, „The Notorious TEC-9 Shows Up — Again — in High-Profile Killings“. In: The Wall Street Journal, April 26, 1999.
<http://www.wsj.com/articles/SB925082087651946675> (abgerufen am 12.3.2015).

⁸⁸⁵ Stillwater, Reed, „Ein kultureller Quantensprung“, taz 2.11.1993, S. 10.

⁸⁸⁶ „Knarren für alle!“, taz 2.4.1993, S. 4.

⁸⁸⁷ „Kalter Stahl am Schenkel“, Spiegel 1992 Nr. 37, S. 109–122.

Man gestand ein: „Nicht nur Ganoven, auch wohlstuierte Bürger bedienen sich aus solch trüben Quellen.“ Dennoch hatte man wenig Verständnis für die Sorgen der Bürger und beharrte auf der Position, dass Waffen in erster Linie eine Gefahrenquelle für die Gemeinschaft seien.

Gleichzeitig schürten die Medien jedoch die Ängste der einfachen Bürger. Es wurde vom starken Anstieg der Kriminalität berichtet und der Unfähigkeit des Staates, dagegen vorzugehen – so lag die Aufklärungsquote teilweise unter 10 Prozent. Ergänzt wurde dies durch die Warnungen vor der immer stärkeren Bewaffnung der Verbrecher. Dem Leser wurde dadurch vermittelt, das er allein, ohne Hilfe der Behörden, einer rapide wachsenden, skrupellosen und schwer bewaffneten Unterwelt gegenüberstehe.⁸⁸⁸ Man erzeugte somit Panik und verwendete die Reaktion auf diese Panik, um noch weitere Ängste zu schüren. Man blieb fest bei dem Credo, dass Waffen in privaten Händen nicht der Sicherheit dienen, sondern die Kriminalität verschlimmern.

Einige Medien gingen sogar so weit, einen angeblichen Anstieg rechts-extremer Straftaten als Argument gegen Schützenvereine zu verwenden –⁸⁸⁹ ein Vorgehen, das bereits den frühen 90ern seinen Anfang nahm, zum Beispiel in dem Artikel „Bewaffnete Haufen“. In einem Schützenverein war ein Neonazi Mitglied geworden, während ein anderes Mitglied seine Vereinsposition missbraucht hatte, um Waffen zu stehlen. Dies genügte bereits als Anlass, um gegen Schützenvereine Stimmung zu machen und sie generell als rechtsradikal und kriminell zu bezeichnen –⁸⁹⁰ ein Vorgehen, das nur als feindselig bezeichnet werden kann. Auch scheuten die Medien nicht davor zurück, Skandale selbst zu erzeugen oder komplett zu erfinden – so hatte etwa der Fernsehsender RTL im Zuge einer Reportage den interviewten Jugendlichen die Antworten vorgegeben.⁸⁹¹

Allerdings war diese Ablehnung des Waffenbesitzes zwar weit verbreitet, aber nicht omnipräsent. Es gab auch Stimmen, die einen ruhigeren und verständnisvolleren Ton anschlügen – so zum Beispiel der „Focus“, der in seiner Ausgabe 12/1994 den Artikel „Bürger bewaffnen sich“ von

⁸⁸⁸ „Fast keine Hemmschwelle“, Spiegel 1993 Nr. 32, S. 94–101.

⁸⁸⁹ „Stumpfes Stilett“, Spiegel 2000 Nr. 39, S. 76.

⁸⁹⁰ „Bewaffnete Haufen“, Spiegel 1994 Nr. 39, S. 85–89.

⁸⁹¹ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.851, „RTL-Waffendeal erfunden“. In: Focus 52/2000.

Ludwig Rademacher veröffentlichte.⁸⁹² In ihm wurde das starke Gefühl der Unsicherheit thematisiert, welches viele Bürger angesichts der Gewaltkriminalität verspürten. In dem Artikel heißt es zum Beispiel: *„Angesichts relativer Machtlosigkeit der Ordnungshüter gegenüber rapide ansteigender Kriminalität bröckelt die Zustimmung vieler Bürger zum staatlichen Gewaltmonopol.“*

Dabei wird auch ein Bürger namens Wernicke zitiert, der sich illegal bewaffnet hatte. Sein Argument: *„Wenn hier in der Gegend eingebrochen wird, hat es keinen Sinn, die Polizei zu rufen“, sagt Wernicke „Die kommen doch eh ´ nicht.“*

Es herrschte somit Misstrauen den Ordnungsbehörden gegenüber. Es wird auch nicht verschwiegen, dass ein großer Teil der Waffen vom Typ Makarow und Kalaschnikow, die von den abziehenden sowjetischen Soldaten illegal verkauft worden waren, in den Händen von Bürgern landeten, deren Hauptmotiv die Sorge um die eigene Sicherheit war. Bestätigt wird dies durch das Resultat einer Razzia, die das BKA durchgeführt hatte: *„Aufschlußreich, wer sich in dieser Falle fing: Ein Drittel der Ertappten rechnet das BKA kriminellen oder politisch extremen Kreisen zu. Zwei Drittel dagegen sind unbescholtene Normalbürger. Ihr vermutlich überwiegendes Motiv: Selbstschutz – ein Bedürfnis, das das strenge deutsche Waffengesetz bei Privatleuten so gut wie nie anerkennt.“*

Der Artikel ist dabei sehr verständnisvoll den Bürgern gegenüber und verweist darauf, dass Waffenmissbrauch häufig durch Versagen der Behörden ermöglicht worden war. Es ist auch gut erkennbar, dass es in der Bevölkerung sehr wohl ein Interesse am Waffenbesitz gibt und dass zumindest einige Bürger bereit waren, über die Strafbarkeit des illegalen Waffenbesitzes hinwegzusehen. Es gibt somit eine gewisse Traditionslinie, die sich aus der unmittelbaren Nachkriegszeit bis zumindest in die 90er-Jahre und eventuell sogar in die Gegenwart zieht.⁸⁹³

Auch Medien im Ausland, insbesondere der Schweiz, beobachteten die Situation in Deutschland aufmerksam. In den seltensten Fällen hat man sich über die deutschen Pläne und Initiativen lobend geäußert.

Von der Neuen Zürcher Zeitung etwa wurde das neue Waffenrecht als strenger bewertet als das vorhergehende –⁸⁹⁴ ohne dass dabei „streng“

⁸⁹² Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such, Rademacher Ludwig, „Bürger bewaffnen sich“. In: Focus 12/1994.

⁸⁹³ Ebd.

⁸⁹⁴ „Strengeres deutsches Waffenrecht“, Neue Zürcher Zeitung 27.04.2002, S. 2.

mit „gut“ gleichgesetzt worden wäre, wie es in den deutschen Medien üblich war. Auch die Geschäftigkeit der Politik wurde kritisch bewertet: *„In dem Bestreben, Handlungsfähigkeit zu demonstrieren, legt die Politik Aktionismus an den Tag. Der Glaube ist verbreitet, man könne mit Gesetzesverschärfungen gesellschaftlich begründete Probleme lösen.“*⁸⁹⁵

Dies war ein Ton, der sich fundamental von dem der deutschen Publikationen unterschied.

Fazit: Die Entwicklung der 80er-Jahre hielt, gerade bei den Printmedien, an: Der private Waffenbesitz wurde abgelehnt. Das Hauptargument dabei war die vermeintliche Verschlechterung der Sicherheitslage durch Waffen in der Hand von zivilen Bürgern.

Widersprüchlicherweise wurde dabei festgestellt, dass das Hauptmotiv für den Waffenerwerb die Angst vor Kriminalität war – eine Angst, die gerade von den Medien, die häufig über die Bedrohung durch Kriminalität und das Versagen von Behörden berichteten, weiter befeuert worden war. Statt sich selbst zu mäßigen, trieb man die Sache weiter auf die Spitze und präsentierte den Waffenbesitz als einen die Kriminalität begünstigenden Faktor. Ja man war sogar bereit, den Wunsch nach Selbstschutz mit rechtsradikalem Gedankengut gleichzusetzen und so die Waffenbesitzer weiter zu diskreditieren. Ein Unterschied zwischen legalem Waffenbesitz, dem von freien Waffen (wie etwa Schreckschusspistolen) und dem illegalen Waffenbesitz wurde dabei nicht gemacht.

Die politische Grundausrichtung spielte dabei eine Rolle. Während die äußerst linke „taz“ und der linksliberale „Spiegel“ einen radikalen Anti-Waffen-Kurs verfolgten, war der eher konservative „Focus“ gemäßigter und den besorgten Bürgern gegenüber auch wohlwollender. Dessen Wunsch nach Waffenbesitz wurde zwar nicht unterstützt, aber es fehlen auch Angriffe gegen ihn. Sehr kritisch dagegen waren die Stimmen aus dem Ausland: Eine positive Bewertung des neuen Gesetzes findet sich dort kaum.

Was etwas verwundert, ist der große Raum, den die Medien den USA einräumten. Die Schusswaffenkultur der Vereinigten Staaten war schon längere Zeit ein beliebtes Thema in allen deutschsprachigen Medien gewesen; sie soll in einem der folgenden Kapitel genauer erläutert werden. Was jedoch nun betrieben wurde, war eine Vermengung der US-

⁸⁹⁵ „Wahlkampföne nach der Erfurter Bluttat“, Neue Zürcher Zeitung 03.05.2002, S. 3.

amerikanischen und der deutschen Debatte über Schusswaffen. Tatsächlich nimmt gerade in den 90er-Jahren die Lage in den USA viel mehr Raum in der Diskussion ein als diejenige in Deutschland. Teilweise entsteht der Eindruck, dass die Artikel gar keine Kommentare über die lokalen Gegebenheiten darstellen, sondern viel eher Beiträge zu den „Culture Wars“ in den Staaten sein sollen.

7.6.8. Die Bürger

Wie in den vorigen Kapiteln bereits dargelegt wurde, hatte das Ende des Ostblocks zu einem Anstieg der Kriminalität geführt. Viele Bürger fürchteten daher um ihre eigene Sicherheit und versuchten, sich diese durch den Erwerb von Waffen zur Selbstverteidigung zu verschaffen.

Sehr häufig wurde, wie bereits beschrieben, der Schwarzmarkt genutzt. Ehemalige Waffenbestände der Warschauer-Pakt-Staaten wurden in dieser Zeit auf den Markt gebracht. Zwar dominierte hier der internationale Waffenschmuggel, welcher dafür sorgte, dass die meisten Waffen in den verschiedensten Kriegsgebieten der 90er-Jahre zum Einsatz kamen, aber es gab auch genügend Fälle, in denen die Waffen unter der Hand an einfache Privatpersonen weiterverkauft wurden.⁸⁹⁶

Andere Personen versuchten, sich Feuerwaffen auf illegalem oder halb-legalem Weg zu beschaffen. So gab es Fälle, in denen Personen sich mit Hilfe gefälschter Jagdscheine eine Waffenbesitzkarte erschlichen, während andere eine Mitgliedschaft in einem Schützenverein abgeschlossen hatten, nur um in den Besitz einer Feuerwaffe zu kommen.⁸⁹⁷

Aber auch der Erwerb von Waffen im europäischen Ausland war noch möglich und durchaus verbreitet.⁸⁹⁸ Indem man die – damals noch recht lockeren – rechtlichen Bestimmungen im europäischen Ausland ausnutzte, versuchte man, die strengen bundesdeutschen Vorschriften zu umgehen.

Angebote von Amnestien, bei denen Waffenbesitzer ihre Waffen straffrei abgeben konnten, wurden dagegen kaum wahrgenommen. So wurde über eine bundesweite Amnestie im Jahre 2003 berichtet: *„Nach einer ersten Bilanz wurden in Berlin und Nürnberg nur knapp 100 Waffen abgegeben. Auch in Norddeutschland war die Ausbeute eher mager. So wurden in*

⁸⁹⁶ Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such, Rademacher, Ludwig, „Bürger bewaffnen sich“. In: Focus 12/1994.

⁸⁹⁷ „Begehrte Scheine“, Spiegel 1994 Nr. 43, S. 62.

⁸⁹⁸ „Ballermann aus Brüssel“, Spiegel 1993 Nr. 16, S. 74.

Flensburg gerade mal zwei Messer abgegeben.“⁸⁹⁹ Wie es scheint, haben die meisten Leute, die Waffen besitzen, nicht die Absicht, sich von diesen zu trennen, selbst wenn der Besitz illegal sein sollte.

Ein weiteres Beispiel für die Geringschätzung des Gesetzes ist der Fall des leitenden Polizeidirektors Gerhard Kilian in Berlin. Dieser hatte 22 Faustfeuerwaffen ohne Genehmigung erworben, obwohl darauf eigentlich noch die Todesstrafe von 1946 stand. Hintergrund war, dass das Besatzungsrecht in Berlin bis 1990 aufrechterhalten worden war.⁹⁰⁰

Da Kilian die Waffen angemeldet hatte – im Zuge der Wiedervereinigung war eine Amnestie ausgerufen worden –, verlief der Fall im Sande. Von Interesse ist allerdings, dass er trotz schlimmster Strafandrohung und trotz der isolierten Lage von Berlin bereit und in der Lage gewesen war, eine derartige Waffensammlung anzulegen. Auch sollte beachtet werden, dass es sich bei ihm um einen hochrangigen Polizisten handelte. Die schon an anderer Stelle festgestellte Geringschätzung dem Gesetz gegenüber kam also auch in den Reihen der ausführenden Behörden vor.

Es kann somit festgestellt werden, dass sich auch bei den Bürgern die bisherigen Tendenzen weiter fortsetzten: Wie auch schon in der Nachkriegszeit und in den 70er-Jahren war die Bereitschaft, sich über Verordnungsgesetze hinwegzusetzen, wenn man die eigene Sicherheit bedroht sah, bei einer nicht unerheblichen Anzahl an Bürgern gegeben. Allerdings hielten sich diese – verständlicherweise – meistens aus der Debatte heraus. Dies bedeutet aber nicht, dass es keine Informationen über sie gibt.

Für einigen Aufruhr sorgte etwa eine Petition von Dr. Helmut Mauler, die ihren Weg in den Bundestag und sogar zur Regierung fand. Mauler, zu dessen Forderungen der ersatzlose Wegfall der Bedürfnisprüfung und verschiedener technischer Einschränkungen zählte, teilte die Empörung darüber, dass *„loyale Anwärter einer waffenrechtlichen Erlaubnis wie potentielle Störer der öffentlichen Sicherheit behandelt (werden)“*⁹⁰¹ würden, und übte ebenfalls Kritik an der mangelnden Qualifikation des Verwaltungspersonals. Sein Hauptpunkt war jedoch folgender: *„Wir*

⁸⁹⁹ „Entwaffnung floppt“, taz 2.9.2003, S. 2.

⁹⁰⁰ „Waffennärischer Polizeiboß“, taz 30.11.1991, S. 35.

⁹⁰¹ Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such, Petition von Herrn Dr. Helmut Mauler, 10.2.1993.

leben in einer Demokratie, die mündige Bürger zur Voraussetzung hat, dies muß sich auch im Waffenrecht spiegeln (...).“

Das Bundesministerium des Innern beharrte jedoch auf der Bedürfnisprüfung und machte im Bezug auf eine mögliche Novellierung klar: *„Dabei solle die restriktive Grundkonzeption des Waffengesetzes beibehalten und konkretisiert werden.“*⁹⁰²

Des Weiteren beklagte Mauler in seiner Petition, dass Terroristen und Kriminelle wegen Personalmangels der Polizei unbehelligt blieben. Um seine Position zu belegen, zieht er auch einen Vergleich zum Ausland, in diesem Fall Österreich. Dort war ein lockereres Waffenrecht kein Widerspruch zur geringen Kriminalität.⁹⁰³

Kritisiert wurde auch der Versuch, Personen aufgrund ihrer politischen Einstellung den Umgang mit Feuerwaffen zu verweigern. Die Regelung, dass Personen, die in der Vergangenheit verfassungsfeindliche Bestrebungen verfolgt hatten, automatisch die Zuverlässigkeit verlieren, verstieß selbst gegen das Grundgesetz: *„Insbekondere ist es verfassungswidrig, an die Wahrnehmung grundrechtlich geschützter Freiheiten die Annahme der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit zu knüpfen.“*⁹⁰⁴

Ein berechtigter Einwand, der jedoch übersah, dass die Entwaffnung von politisch „unzuverlässigen“ Personen schon unter dem alten Waffengesetz vorkam. So wurden etwa die Waffen von Gerhard Frey, Bundesvorsitzender der DVU, mit dem Verweis auf seine politische Tätigkeit eingezogen.⁹⁰⁵

Widerstand leisteten Waffenbesitzer auch den Initiativen der EG gegenüber. So hießen die Parolen schon Anfang der 90er-Jahre: *„Mord dem Schießsport“ und „Legale Waffenbesitzer sind keine Gangster“, mit denen sich entsprechende Vereine gegen die Verschärfung der EG-Gesetze zum legalen Waffenbesitz äußern.“*⁹⁰⁶

Einen Einblick in die gesellschaftliche Debatte jenseits von Politik und Medien gibt ein Brief, den ein Lehrer nach dem Massaker von Erfurt an Ina Albowitz (MdB) geschickt hatte. Dieser hatte nach der Bluttat mit

⁹⁰² Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such, Brief von Dr. Gero Pfennig an Werner Schulz, 29.11.1993.

⁹⁰³ Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such, Petition von Herrn Dr. Helmut Mauler, 10.2.1993.

⁹⁰⁴ Heinrich-Böll-Stiftung, Justitiariat 28.6.2011 AkIII, Brief von Wolf Thilo von Trotha an Ute Vogt MdB, 31.1.2002.

⁹⁰⁵ „Nazi wird entwaffnet“, taz 12.8.1994, S. 4.

⁹⁰⁶ „Ich würd' Ihnen zum Revolver raten“, Wenner, Dorothee, taz 11.5.1991, S. 5.

den Schülern einer seiner Klassen ein längeres Gespräch geführt und gab dessen Inhalt wieder: „In den, zum Teil langen und auch auf hohem Niveau geführten Diskussionen kam immer wieder zum Ausdruck, dass mögliche Ursachen insbesondere in den tiefgreifenden Veränderungen liegen, die unsere Gesellschaft in den vergangenen Jahren erfahren hat. Viele Kinder beklagten die zunehmende Entpersönlichung unserer Gesellschaft, das „nicht mehr Zeit haben für andere und die Probleme anderer“, zunehmende Gefühlskälte, das „Gefühl des alleine gelassens werden“, aber auch wachsende Zukunftsängste und Perspektivlosigkeit nach dem Verlassen der Schule und in vielen Fällen auch das Fehlen von Vorbildern und Idealen.

Bei der Diskussion um die Verbindung solcher und ähnlicher Taten wurde aber erstaunlicherweise eine Verschärfung von Gesetzen als untauglich angesehen, immer wieder mit der Begründung, dass Gesetze ohnehin nur diejenigen „abschrecken“, die sich ohnehin innerhalb gesetzlicher Grenzen bewegen.“⁹⁰⁷

Fazit: Alle Quellen, die bei der Recherche zutage gefördert wurden, zeigen den durchschnittlichen Bürger eher als waffenfreundlich denn als waffenfeindlich. Briefe und Wortmeldungen, in denen eine weitere Verschärfung der Gesetze gutgeheißen oder sogar gefordert wurde, finden sich nicht mehr, während einige vorhanden sind, in denen die Härte des Gesetzes beklagt wurde. Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass sich alle Bürger insgeheim ein lockeres Waffenrecht wünschten. Aber es zeigt, dass der waffenkritische Teil der Bevölkerung keine Notwendigkeit sah, sich in großer Zahl an seine politischen Vertreter zu wenden.

Weit deutlicher als jeder Kommentar war jedoch das Verhalten der Bürger. Allein die Tatsache, dass immer noch viele versuchten, sich zu bewaffnen – auf illegalem und legalem Weg –, widerspricht der Behauptung, sie hätten sich durch Schusswaffen in Privatbesitz bedroht gefühlt. Offenbar galt vielen Personen der Besitz von Waffen als Garant für die eigene Sicherheit – ein Verhalten, das nahtlos an das der vorangehenden Jahrzehnte anknüpft.

⁹⁰⁷ Archiv des Liberalismus, Bestand Stiftung, N83-203 Ina Albowitz, E-Mail von Volker Blocksiepen, 10.5.2002.

7.7. Der Einfluss internationaler Institutionen

In den 90er-Jahren verstärkte sich auch die Internationalisierung auf institutioneller Ebene. Bis dahin war das Waffenrecht eine nationale Angelegenheit gewesen, wenn nicht sogar nur eine regionale. Doch nun setzte, vorangetrieben durch die UNO und die EG – sowie später die EU –, eine Tendenz zur transnationalen Harmonisierung des Rechts ein.

Für das hier untersuchte Gebiet ist in erster Linie die Richtlinie 91/477 EWG vom 18.6.1991 von Bedeutung. Sie wurde von Waffengegnern (wie den Grünen) wegen dem dahinterstehende Gedanke der Harmonisierung als Aufforderung gewertet, mit einem restriktiveren Waffenrecht voranzugehen.⁹⁰⁸ Das Bundesministerium des Innern ging sogar so weit, die Richtlinie als Argument für das Beibehalten der Bedürfnisprüfung zu verwenden.⁹⁰⁹

Noch größeren Einfluss hatte sie aber in Österreich und der Schweiz. Denn sie war der Hauptgrund für die Gesetzesnovellen, die jene Länder in den 90er-Jahren verabschiedeten. Es ist zumindest zweifelhaft, ob diese beiden Staaten ohne diese Richtlinie überhaupt eine Änderung durchgeführt hätten. Daher ist es notwendig, sie genauer zu betrachten.

7.7.1. Richtlinie des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen

Der Hauptzweck der Richtlinie war es, das Errichten eines europäischen Binnenmarktes weiter voranzutreiben, also eines Raumes, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital stattfinden konnte.⁹¹⁰

Um dies zu erreichen, wollte man das Waffenrecht europaweit angleichen, verbunden mit der Hoffnung auf eine verstärkte zwischenstaatliche Kooperation: *„Diese Regelung wird unter den Mitgliedstaaten ein größeres gegenseitiges Vertrauen hinsichtlich der Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit schaffen, sofern sie sich auf teilweise harmonisierte Rechtsvorschriften gründet.“*⁹¹¹

⁹⁰⁸ Heinrich-Böll-Stiftung, B.II. 2 Bundestagsgruppe Bü90 / Grüne 1990–1994, Akte: 21, Vorlage für die nächste Fraktionssitzung: Antrag zum Waffenrecht, Bonn 1.10.1993.

⁹⁰⁹ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, Antwort des BMI auf Eingabe von Herrn Biebel, 28.7.1995.

⁹¹⁰ 91/477/EWG.

⁹¹¹ Ebd.

Dabei geht es ausdrücklich nur um den legalen Waffenhandel, das Vorgehen der Einzelstaaten gegen den illegalen Waffenhandel wurde nicht tangiert – ein Umstand, der sogar speziell betont wurde.⁹¹²

In der Richtlinie ging es hauptsächlich darum, die Nachvollziehbarkeit von Schusswaffenkäufen zu erhöhen und den Transport von einem Land in ein anderes zu regulieren und auch zu beschränken. Weitere Beschränkungen wurden durch ein System von Kategorien (A bis D) festgelegt, welches für alle Beteiligten verbindlich war.

Am stärksten reguliert wurden die Kategorien A (verbotene Feuerwaffen) und B (genehmigungspflichtige Feuerwaffen). Bei Ersteren handelt es sich vor allem um Waffen mit rein militärischem Nutzen, wie etwa vollautomatische Waffen, Sprengmittel und panzerbrechende Munition, aber auch als anderer Gegenstand getarnte Feuerwaffen.⁹¹³

Kategorie B umfasst de facto alle Kurzwaffen und, bis auf wenige Ausnahmen, alle halbautomatischen Langwaffen.⁹¹⁴

Der Handel mit diesen wurde in der Richtlinie von einer Prüfung abhängig gemacht, in der die persönliche und berufliche Zuverlässigkeit des Waffenhändlers belegt werden musste.⁹¹⁵

Erwerb und Besitz von Feuerwaffen der Kategorie B setzte eine Rechtfertigung voraus, was dem deutschen Bedürfnis entspricht. Außerdem konnten nur Personen Käufer sein, die:

„a) 18 Jahre alt sind, außer bei Vorliegen einer Sondergenehmigung für Jäger und Sportschützen;

b) sich selbst, die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit aller Voraussicht nach nicht gefährden“⁹¹⁶ – während von den Mitgliedsstaaten erwartet wurde, Gegenstände der Kategorie A komplett zu verbieten.⁹¹⁷

Die restlichen Waffen fielen unter die Kategorien C (meldepflichtige Feuerwaffen) und D (sonstige Feuerwaffen: im Prinzip nur lange Einzel-lader-Feuerwaffen mit glattem Lauf),⁹¹⁸ welche weit weniger Beschränkungen unterworfen waren.

⁹¹² Ebd.

⁹¹³ Ebd. ANHANG I, II., A.

⁹¹⁴ Ebd., ANHANG I, II., A.

⁹¹⁵ Ebd. Kapitel 2, Artikel 4.

⁹¹⁶ Ebd. Kapitel 2, Artikel 5.

⁹¹⁷ Ebd. Kapitel 2, Artikel 6.

⁹¹⁸ Ebd., ANHANG I, II., A.

Insgesamt gesehen lässt die Richtlinie den einzelnen Staaten viele Freiräume bei der genauen Ausgestaltung der geforderten Maßnahmen. Es wird zum Beispiel nicht vorgegeben, was eine legitime Rechtfertigung ist und was nicht. Staaten, die eine eher freiheitliche Auslegung befürworteten, konnten diese somit auch trotz der Vorschriften verwirklichen – wie es in Österreich und der Schweiz geschehen ist. Stärker eingegriffen wird eigentlich nur bei den Händlern und beim Transport von Waffen über die Staatsgrenzen, wobei Letzteres einige interessante Aspekte aufweist. So heißt es: *„Es empfiehlt sich, das Mitnehmen von Waffen beim Überschreiten der Grenze zwischen zwei Mitgliedstaaten grundsätzlich zu untersagen; (...) Für Jagd und Sportwettkämpfe erscheinen jedoch weniger strenge Vorschriften angezeigt, damit die Freizügigkeit nicht stärker als nötig behindert wird.“*⁹¹⁹

Außerdem: *„(2) Abweichend von Absatz 1 können Jäger und Sportschützen, die durch zwei oder mehrere Mitgliedstaaten reisen, um an einer Jagd teilzunehmen oder ihrem Sport nachzugehen, ohne Zustimmung eine oder mehrere Feuerwaffen der Kategorien C oder D (Jäger) bzw. der Kategorien B, C oder D (Sportschützen) mitzuführen, sofern sie den für diese Waffe(n) ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpaß besitzen und den Grund ihrer Reise nachweisen können, z. B. durch Vorlage einer Einladung.“*⁹²⁰

Man war somit bereit, Jägern und Sportschützen eine gewisse Mobilität zuzugestehen. Dies lässt jedoch im Umkehrschluss nur die Vermutung zu, dass das verlangte Transportverbot nur für Waffen gelten kann, die eben nicht einem Sportler oder Jäger gehören. Somit werden indirekt der Selbstschutz oder pures Interesse als legitime Gründe für den Erwerb einer Feuerwaffe betrachtet – womit erneut unterstrichen wird, dass diese Richtlinie eben nicht, wie es das Innenministerium und die Grünen darstellten, eine generelle Verschärfung seinen sollte.

7.7.2. Richtlinie 2008/51/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008

Ähnliches lässt sich auch über die letzte große Änderung sagen, die Richtlinie 2008/51/EG. In dieser wird erneut bekräftigt, dass das erklärte Hauptziel die Errichtung eines freien Binnenmarktes ist, indem auch

⁹¹⁹ Ebd.

⁹²⁰ Ebd. Kapitel 3, Artikel 12 (2).

Feuerwaffen frei gehandelt werden können, aber von gewissen Sicherheitsvorkehrungen betroffen sind.⁹²¹

Dabei wird die Praxis einiger Staaten – wie etwa der BRD –, statt allen vier Kategorien nur zwei, nämlich A und B, zu verwenden, zwar gutgeheißen; gleichzeitig werden aber auch die Staaten bestätigt, die – wie etwa Österreich – alle vier verwenden. Somit wird, statt eine Verschärfung zu beschließen, der Status quo bestätigt.⁹²²

Die einzige wirklich bedeutende Änderung, die man als Verschärfung werten könnte, war die Aufforderung, nationale Waffenregister einzurichten: *„(4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass spätestens bis 31. Dezember 2014 ein computergestütztes zentral oder dezentral eingerichtetes Waffenregister eingeführt und stets auf dem aktuellen Stand gehalten wird, in dem jede unter diese Richtlinie fallende Waffe registriert ist, und das den zuständigen Behörden den Zugang zu den gespeicherten Daten gewährleistet.“*⁹²³

Allerdings wurde auch hier den einzelnen Staaten große Freiheit bei der Umsetzung gelassen.

Dementsprechend gelassen war auch die Reaktion von Seiten der Waffenbesitzer – so hieß es etwa auf der Website www.jagd-deutschlandsberg.at:⁹²⁴

*„Gleich zu Beginn: Mit der neuen EU-Waffenrichtlinie bricht weder für Jäger noch für sonstige legale Waffenbesitzer eine Welt zusammen, vielmehr halten sich alle Änderungen in durchaus akzeptablen Grenzen.“*⁹²⁵

Der eigentliche Sinn der Richtlinie sei nur die Anpassung der bereits bestehenden an das UN-Protokoll 55/255 gewesen, aber die Grünen hätten versucht, das Gesetz massiv zu erweitern. Das Endergebnis sei somit das Ergebnis eines Abwehrkampfes gegen eine extreme Verschärfung – jedoch keines sonderlich harten Kampfes, denn die meisten Abgeordneten hätten sich gegen die grünen Vorschläge gestellt.⁹²⁶

Als Endergebnis wurde festgestellt, dass der Status quo zumindest in Österreich gewahrt blieb. Das Vier-Kategorien-System wurde beibehal-

⁹²¹ 2008/51/EG.

⁹²² Ebd.

⁹²³ Ebd. 2.

⁹²⁴ <http://www.jagd-deutschlandsberg.at/jagdliches-wissen/142-die-neue-eu-waffenrichtlinie.html> (letzter Zugriff am 30. März 2015).

⁹²⁵ Ebd.

⁹²⁶ Ebd.

ten, und der Besitz von historischen und Sammlerwaffen blieben weiterhin unberührt. Zumindest die österreichischen Jäger fühlten sich durch die neue Richtlinie nicht übermäßig bedrängt.⁹²⁷

Diese Einschätzung wurde auch in Deutschland geteilt. Dort führte allerdings die Einführung des Waffenregisters zu einem Wust an praktischen und bürokratischen Problemen, die immer noch nicht vollständig geklärt sind.

Die Eingriffe der EU in das Waffenrecht waren somit recht moderat. Die Vorgaben sind tatsächlich nur Richtlinien, an denen sich die nationalen Parlamente ausrichten sollen. Viele der Vorschriften kann man umgehen oder im eigenen Sinne interpretieren. Es handelt sich somit nicht um eine dezidierte Verschärfung des Waffenrechts. Natürlich können die Vorschriften dazu genutzt werden, die rechtlichen Restriktionen zu erhöhen, aber dies setzt voraus, dass die Legislative des betreffenden Staates von sich aus vorhat, ein strenges Waffenrecht zu erlassen. Außerdem war die EU eine weitere Ebene, die es Waffenbefürwortern ihrerseits erlaubte, Einfluss zu nehmen, etwa durch Briefe an Abgeordnete im EU-Parlament.⁹²⁸

7.7.3. Die Vereinten Nationen (UNO)

Eine weitere internationale Organisation, die sich mit dem Problemfeld des Waffenbesitzes auseinandersetzt, ist die UNO. Wie die EU musste auch sie als Rechtfertigung für Forderungen nach strengeren Gesetzen herhalten, so zum Beispiel bei der Forderung der SPÖ nach einem Verbot von Privatwaffen. Der verwendete Begriff dabei war: „Small Arms and Light Weapons“.⁹²⁹

Einen guten Einblick in das Wirken der Vereinten Nationen bietet die Resolution 55/255, die auch die Ursache für die Richtlinie 2008/51/EG war. Verabschiedet auf der 101. Plenarsitzung am 31. Mai 2001, sollte sie – nach eigenen Angaben – in erster Linie der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, insbesondere des illegalen Waffenhandels, dienen.

Um gegen den unerlaubten Handel vorzugehen, regte die Resolution verschiedene Maßnahmen an. In erster Linie ging es dabei um die Im-

⁹²⁷ Ebd.

⁹²⁸ Schulz Walter, Editorial. In: Deutsches Waffen Journal 1/2017, S.3.

⁹²⁹ Friedrich- Ebert Stiftung, BTF 44.847, Auszug aus dem Rundschreiben an die Förderkreis-Mitglieder März 1999.

plementierung eines Systems von Lizenzen und Genehmigungen, um die Herstellung von Feuerwaffen überwachen zu können,⁹³⁰ und die Speicherung von Informationen und Daten zur Rückverfolgung von Waffen.⁹³¹

Es wurde aber darauf hingewiesen, dass es bei beiden Unterfangen die innere Angelegenheit der Vertragsstaaten sei, welche genauen Maßnahmen sie einführen wollten und dass deren innerstaatliche Rechtsvorschriften ihr Handeln bestimmen sollten. Gleiches gilt auch für die Kennzeichnung von Schusswaffen.⁹³²

Zur Prävention heißt es: „Mit dem Ziel, den Diebstahl, den Verlust oder die Umlenkung sowie die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und den unerlaubten Handel damit aufzudecken, zu verhüten und zu beseitigen, trifft jeder Vertragsstaat geeignete Maßnahmen“⁹³³

Verbunden wird dies alles mit der Aufforderung zur bilateralen, regionalen und internationalen Kooperation zwischen den unterzeichnenden Staaten.⁹³⁴

Die ganze Resolution zielt somit fast ausschließlich auf den transnationalen Handel mit Waffen ab. Der private Waffenbesitz an sich wird nicht in Frage gestellt und komplett den einzelnen Staaten überlassen. Tatsächlich wird auch immer wieder betont, dass die Resolution die Bekämpfung des unerlaubten Waffenhandels und der unerlaubten Herstellung zum Ziel hat. Was unerlaubt ist, wird allerdings durch die nationalen Gesetzgeber bestimmt.

Ganz Ähnliches gilt auch für das „International Instrument to Enable States to Identify and Trace, in a Timely and Reliable Manner, Illicit Small Arms and Light Weapons“ (ITI) vom 8. Dezember 2005.

Auch dieses betonte den Kampf gegen den illegalen Waffenhandel:

„Noting that in the United Nations Programme of Action to Prevent, Combat and Eradicate the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All its Aspects, States identified the tracing of illicit small arms and light weapons as a key mechanism for national, regional and/or international efforts to pre-

⁹³⁰ Resolution 55/255, I. Allgemeine Bestimmungen, Artikel 3: Begriffsbestimmungen.

⁹³¹ Ebd., II. Prävention, Artikel 7: Registrierung.

⁹³² Ebd., II. Prävention, Artikel 8: Kennzeichnung von Schusswaffen.

⁹³³ Ebd., II. Prävention, Artikel 11: Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen.

⁹³⁴ Ebd., II. Prävention, Artikel 13: Zusammenarbeit.

vent, combat and eradicate illicit small arms and light weapons(...)“⁹³⁵ Der legale Waffenhandel war somit auch hier nicht Objekt der Verordnung. Die einzige Abmachung, die als eine Forderung nach Verschärfung des Waffenrechts gewertet werden könnte, war diejenige bezüglich der Aufbewahrung von Information zum Ursprung von Waffen. Diese Information sollte nun, wenn möglich, unbegrenzt gespeichert werden, zumindest jedoch für 30 (Herstellung) bzw. 20 Jahre (Import/Export).⁹³⁶ Insgesamt gesehen wurde nur die bisherige Position bekräftigt; eine grundsätzliche Ablehnung des privaten Waffenbesitzes erschließt sich aus den genannten Dokumenten nicht.

Trotzdem wurde vonseiten amerikanischer Pro-Waffen-Gruppierungen wiederholt der Vorwurf erhoben, die UNO setze sich für eine generelle Entwaffnung der Bürger ein und wolle eine „Gun Control“ erzwingen – Behauptungen, die über das Internet eine enorme Verbreitung erfuhr.

Das United Nations Office for Disarmament Affairs reagierte darauf, indem es das Flugblatt „**Myths & Facts**“ veröffentlichte, welches sich mit den Vorwürfen auseinandersetzte. Dort steht: „*The UN is **not pursuing a global treaty to ban gun ownership by civilians.** (...) **Each sovereign State determines its own laws and regulations for the manufacture, sale and possession of firearms by its citizens. The United Nations has no jurisdiction over such matters.** (...) **No UN agreement exists banning firearms possession.**“ Und: „**No treaty can be imposed upon a sovereign Member State. All countries are free to adopt and ratify an Arms Trade Treaty or to choose not to do so.**“ (alle Hervorhebungen in der Quelle)⁹³⁷*

Der These von der waffenfeindlichen UNO wird folglich in einer ihrer eigenen Publikationen eindeutig widersprochen, während gleichzeitig auf den Einfluss der souveränen Einzelstaaten verwiesen wird.

Es waren auch die Einzelstaaten, die letztendlich hinter den Beschlüssen standen. Diese waren immer das Resultat von Bestrebungen, die auf die Interessen der beteiligten Staaten zurückgingen. Die Staaten waren es auch, die den Beschlüssen durch ihre Beteiligung an den vorhergehenden Konsultationen, ihre Zustimmung bei den Abstimmungen, die

⁹³⁵ ITI, Preamble.

⁹³⁶ Ebd., IV. Record-keeping.

⁹³⁷ Myths & Facts, Published by the United Nations Office for Disarmament Affairs, New York 2012.

Unterschrift ihres Vertreters unter den Verträgen und letztendlich deren Ratifizierung zur Wirksamkeit verhalfen. Und es waren die nationalen Regierungen, die mit der Durchsetzung der Beschlüsse betraut waren. In den Verträgen fanden sich somit die Ansichten und Interessen der Unterzeichner wieder – wobei es durchaus Unterschiede gab: Einige Staaten, die eine strenge Waffengesetzgebung bevorzugten, drängten auch bei den Vereinten Nationen auf strenge und weitreichende Vorgaben. Die Position der Bundesrepublik in den VN war zum Beispiel – wie auch die nationale Gesetzgebung – gegen Waffen eingestellt, wie eine Stellungnahme von Botschafter Dr. Wolfgang Trautwein zeigt: *„The programme of Action’s goal to eradicate the illicit trade in small arms and light weapons, can only be achieved through the transparent and effective control of all trade in small arms and light weapons. In Germany’s view, such principles are needed not only with regard to small arms and light weapons but to any conventional weapon.“*⁹³⁸

Dagegen lehnten andere Staaten, allen voran die USA, strenge Regulationen sowohl beim privaten Waffenbesitz als auch beim zwischenstaatlichen Waffenhandel ab und begegneten Vorstößen in dieser Richtung mit Widerstand.⁹³⁹

Letztendlich war das Waffenrecht immer noch eine innere Angelegenheit der Nationalstaaten. Wenn diese ein lockeres Waffenrecht anstrebten, so konnten sie dieses trotz der Verträge verwirklichen oder aber einfach den Beitritt zum Vertrag verweigern. Wer ein strenges Waffenrecht wünschte, konnte dies auch ohne die UNO beibehalten. Verweise auf diese waren nichts weiter als Vorwände, um sich selbst von der Verantwortung für Gesetzesverschärfungen zu exkulpieren.

Fazit: Sowohl die Richtlinien der EG/EU als auch, in noch höherem Maße, die Verträge der UNO zeichnen sich dadurch aus, dass sie den betroffenen Staaten sehr große Freiheiten bei der Ausgestaltung der Vorgaben ermöglichen. Zwar stimmt es, dass einige der geplanten Maßnahmen, wie etwa die Datenspeicherung, auch den einzelnen Schützen tangieren, doch wird der private Waffenbesitz zu keinem Zeitpunkt in Frage gestellt. Es ist problemlos möglich, sämtliche hier vorge-

⁹³⁸ Heinrich-Böll-Stiftung, 1192 B.IV.2, Die Grünen im EP, United Nations Institute for Disarmament Research Pilot Project European Action on small Arms and light Weapons and explosive Remnants of war (Executive Summary June 2006).

⁹³⁹ „UNO gegen Kleinwaffen“, taz 23.7.2001, S. 2.

stellten Beschlüsse zu befolgen und das Waffenrecht trotzdem äußerst permissiv zu halten. Die Entscheidung über eine Verschärfung des Rechts wurde weiterhin von den nationalen Regierungen und Gesetzgebern getroffen. In ihrer Befugnis lag es, darüber zu entscheiden, wie weit und wie streng die Regeln eingeführt wurden, und sie waren es, die über deren Einhaltung wachten. Hinzu kommt, dass die Beschlüsse beider Institutionen, EG/EU und UN, letztendlich auf die Bestrebungen der Mitgliedsstaaten zurückgingen. Die Einzelstaaten bestimmten den Kurs der Agenda, und ihre eigenen Interessen bestimmten die Forderungen.

Es gab zwar einen wachsenden Einfluss der supernationalen Organisationen, er hatte aber kaum Auswirkungen auf den privaten Waffenbesitz. Dieser blieb weiterhin eine nationale Angelegenheit.

7.7.4. Weiterer Einfluss aus dem Ausland

Es gab auch internationalen Einfluss, der seinen Ursprung abseits der Institutionen hatte. Bereits früher hatte verschiedene Akteure immer wieder über den eigenen Tellerrand geblickt und die Lage in anderen Staaten betrachtet. Trotzdem blieb die Kommunikation über die Grenzen hinweg eher gering. Doch im Zeitalter des Internets sollte sich dies ändern.

Auf die Auswirkungen dieses Wandels wurde bereits im Zusammenhang mit den einzelnen Interessengruppen kurz eingegangen; insgesamt gesehen kann man aber drei Formen der Einflussnahme ausmachen:

Erstens wurden nun in weitaus stärkerem Maße als früher Theorien, Argumente und Behauptungen aus dem Ausland übernommen. Hauptquelle waren dabei, sowohl für Schusswaffenbefürworter als auch Gegner, die USA.

Ein gutes Beispiel dafür ist die Unterstellung, die Schusswaffengegner litten unter „Hoplophobie“. Man versuchte auf diese Weise den Vorwurf, man selbst sei paranoid oder anderweitig psychisch gestört, auf die Gegenseite zurückzuprojizieren. Als Hoplophobie wird die übersteigerte Angst vor Schusswaffen bezeichnet. Betroffene fühlten sich machtlos, verachteten den Individualismus und verwechselten Notwehr mit Selbstjustiz – dies alles treibe sie zu irrationalen Ansichten und Handlungen. *„Solche Menschen bedürfen unserer ganzen Sympathie, denn sie müssen in*

kompetente ärztliche Behandlung. Unter gar keinen Umständen sollte man ihnen erlauben, an der Formulierung von Waffengesetzen mitzuarbeiten.“⁹⁴⁰

Der Besitz einer Waffe sei dagegen ein Zeichen für einen vernünftigen Geist:

„Wenn man allerdings eine Waffe besitzt, zum Beispiel aus Furcht vor Gewaltkriminalität, oder um sich gegen Übergriffe durch die Regierung zu schützen, ist man nicht paranoid. Diese Furcht ist rational, denn Kriminelle und korrupte Politiker sind, unglücklicherweise, in manchen Ländern allzu üblich.“⁹⁴¹ Die ganze Argumentation ist dabei nicht allzu ernst zu nehmen; hauptsächlich dient sie dazu, Schusswaffengegner als verrückt hinzustellen und der Lächerlichkeit preiszugeben.

In Europa waren derartige Behauptungen kein Bestandteil der Diskussion, während sie in den USA schon seit Jahrzehnten in Gebrauch waren. Dass sie nun sozusagen den Sprung über den Atlantik schafften, hing in erster Linie mit der Verbreitung des Internet und dem verbesserten Zugang zu diesem zusammen. Durch das Fallen von Informationsschranken war es nun möglich, die in den USA verwendeten Argumente auch in Europa schnell zu verbreiten und in die Diskussion einzubringen.

Es war auch das Internet, in dem diese Argumente am bereitwilligsten verbreitet wurden.

So wurde zum Beispiel in diversen Artikeln immer wieder die Behauptung wiederholt, allen Völkermorden des 20. Jahrhunderts sei eine Entwaffnung der Opfer vorausgegangen.

Und unter der provokanten Überschrift „Droht ein Bürgerkrieg in Deutschland“ heißt es: „Eigentlich sollte man die Frage nach der Gefahr eines Bürgerkriegs in unserem Land verneinen. Betrachtet man jedoch die Entwicklung des Waffengesetzes in der alten Bundesrepublik in den letzten zwei Jahrzehnten, so drängt sich unwillkürlich der Verdacht auf, unsere Politiker würden einen solchen fürchten und sich entsprechend vorbereiten.“⁹⁴²

Obwohl solche Gedanken nicht ganz neu waren – wir erinnern uns, dass bereits in den 70er-Jahren der Regierung vorgeworfen wurde, den Marxismus einführen zu wollen –, so wurden sie doch den Einfluss aus den USA verstärkt und erhielten neue Nahrung.

⁹⁴⁰ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, Moritz, Mark, „Hoplophobie“, caliber.de.

⁹⁴¹ Ebd.

⁹⁴² Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.856, 48.939, „Droht ein Bürgerkrieg in Deutschland“.

Neu war die permanente gedankliche Verbindung zwischen Völkermorden und Waffenkontrolle. Die seriöseren Vertreter der Waffenbesitzer machten keinen Gebrauch von ihr, von den radikaleren wurde sie aber bereitwillig übernommen.

Die aus den USA übernommene These von den Nazis als Anti-Waffen-Partei erreichte in den 90er-Jahren auch die Mainstream-Medien; allerdings wurde sie dort nur als lächerliches Kuriosum behandelt.⁹⁴³

Wegen seiner simplen und einprägsamen Struktur weit stärker verbreitet war der Slogan: „Nicht Waffen töten Menschen, Menschen töten Menschen“.⁹⁴⁴ Er stammte ebenfalls aus den Vereinigten Staaten; seine Verwendung im deutschsprachigen Raum begann in diesen Jahren und breitete sich rasch aus.

Zweitens nahm die Kommunikation zwischen Personen unterschiedlicher Staatsangehörigkeit zu. Es kam nun häufiger vor, dass Staatsangehörige anderer Länder sich in der Debatte in Deutschland zu Wort meldeten. Gerade innerhalb des deutschsprachigen Raums verstärkte sich diese Kommunikation – wobei jedoch ebenfalls häufig Argumente verwendet wurden, deren Ursprung in den Vereinigten Staaten liegt. Ersichtlich wird dies beispielsweise im Beitrag des Österreichers Dr. Georg Zakrajsek im deutschen Waffenmagazin „Visier“.⁹⁴⁵ Am vehementesten vertrat dieser dabei die These, dass Waffenbesitz ein Attribut des freien Bürgers sei. *„Der Herrscher verfügt über Waffen, der Beherrschte nicht. Dieses Wissen stand am Anfang aller Demokratien. (...) Freie Bürger dürfen Waffen besitzen und manchmal sind sie sogar verpflichtet dazu. Unfreie oder Sklaven müssen waffenlos bleiben, von Waffen hält man sie fern.“*

Verbunden wird dies mit der Behauptung, dass Waffenverbote das hauptsächliche Kontrollmittel einer jeden Diktatur seien: *„Diktatur und Totalitarismus etablieren sich immer über die Kontrolle der Medien und der Kommunikationseinrichtungen, aber vor allem über Waffenverbote für Privatpersonen. Kein Unrechtsregime hätte schließlich Bestand, dürften die Untertanen ihrer Waffen behalten. Man kann sich nicht vorstellen, daß wohlbe-*

⁹⁴³ „Hitler gegen Gun Control“, Spiegel 1994 Nr. 18, S. 146.

⁹⁴⁴ Archiv des Liberalismus, Bestand Ina Albowitz, N83-203, E-Mail Ralf Taus (12.5.2002).

⁹⁴⁵ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.851, Zakrajsek, Georg (Interessengemeinschaft liberales Waffenrecht in Österreich), „Ein Exkurs: Der bewaffnete Bürger“. In: Visier 8/2001.

waffnete Menschen dazu gebracht werden könnten, Viehwaggons zu besteigen, Soldaten natürlich ausgenommen.“

Das scharfe Waffenrecht sei Ausdruck der Angst der Regierenden vor dem eigenen Volk, denen bewaffnete und damit selbstbewusste Untertanen suspekt seien und die sich weigerten, einmal errungene Macht wieder abzugeben. Der Verlust der Waffe sei gleichbedeutend mit dem Verlust aller Rechte, weshalb man Widerstand leisten müsse – Argumentationsmuster und Thesen, die in den USA weit verbreitet sind.

Der Wandel der Argumentation war nicht auf Deutschland beschränkt, sondern kam auch in den anderen Staaten vor. Als Beispiel können hier die Debattenbeiträge von Stephen P. Halbrook dienen. Halbrook, einer der bekanntesten Publizisten in Bezug auf die Debatte in den USA, ist ein vehementer Befürworter des zweiten Verfassungszusatzes, welcher den Waffenbesitz in den USA schützt, und vertritt diese Position auch dem Schweizer Recht gegenüber. Aus seiner Sicht hatte das neue Schweizer Gesetz (von 1997) die gleichen administrativen und technischen Fehler wie das US-amerikanische. Es befand sich laut Halbrook auf dem gefährlichen Weg einer Angleichung an das deutsche, welches extrem unübersichtlich und freiheitsfeindlich sei. Die einzigen Hürden, die Halbrook zu akzeptieren bereit war, waren eine Handhabungs- und Rechtskenntnisprüfung. Alles, was darüber hinausgeht, sei strikt abzulehnen. Dabei wird Halbrook nicht müde, immer wieder die stolze Waffentradition der Schweiz und ihren entschlossenen Widerstand allen äußeren Bedrohungen gegenüber zu betonen.⁹⁴⁶

Die Beteiligung des Auslands an der Debatte in Deutschland war dabei nicht auf Publikationen und andere Medien beschränkt. Es kam durchaus vor, dass sich Funktionsträger aus dem Ausland mit ihren Bemerkungen und ihrer Kritik direkt an deutsche Politiker wandten. So beklagte Rudy G. Koster, Generalsekretär der Federation of European Societies of Arms Collectors, gegenüber der SPD, dass das deutsche Waffenrecht auf einen eklatanten Mangel an Vertrauen den Bürgern gegenüber hinweise.

Die SPD, in Gestalt von Fritz Rudolf Körper, beantwortete den Brief ausweichend, indem die Übereinstimmung aller demokratischen Kräfte in Bezug auf das Waffenrecht betont wurde und die USA als Beispiel

⁹⁴⁶ Halbrook, Stephen P., „Die Fehler der Vereinigten Staaten vermeiden“, Neue Zürcher Zeitung 04.03.1997, S. 18.

dafür genannt wurden, dass der freie Umgang mit Waffen der Sicherheit abträglich sei.⁹⁴⁷

Selbst der Bundestag ließ einen Experten aus dem Ausland, Prof. Dr. Franz Császár aus Wien, zu Wort kommen. Die Rede, die er vor dem Innenausschuss des Deutschen Bundestages hielt, war ein Plädoyer für ein liberales Waffenrecht.⁹⁴⁸ Sie war Teil einer Informationsveranstaltung im Zuge der Reform von 2002. Császár lehnte den präsentierten Gesetzesentwurf ab. Seiner Meinung nach war dieser eine Mischung aus Lobbypolitik, Partikularinteressen, Kostenpunkten und Beschwichtigung und verfügte über kein zielgerichtetes Programm. Es handle sich um eine massive Beschränkung des Zugangs zu legalen Waffen. Er, Császár, vertrete allerdings die gleiche Position, die er bereits gegenüber den österreichischen Behörden vertreten habe, nämlich die, dass ein lockeres Waffenrecht erstrebenswert sei. Als Beispiel führte er das alte österreichische Recht an. Unter diesem hatte jeder Bürger ab 21 Jahren einen Rechtsanspruch auf zwei Faustfeuerwaffen und mehrere Langwaffen gehabt; abgesehen von der Altersbeschränkung auf 18 Jahre hatte es keine grundsätzlichen Beschränkungen gegeben. Trotzdem sei im Verlauf der letzten 30 Jahre die Zahl der Straftaten mit Schusswaffengebrauch um 40 bis 50 Prozent gesunken, während gleichzeitig die Zahl der Waffenerlaubnisse um 90 Prozent angestiegen sei.

Die Gesetzesreform von 1997 sei nur erfolgt, weil eine Richtlinie der Europäischen Union dies gefordert hatte. Aber selbst unter Anwendung der Richtlinie reiche die „Selbstverteidigung in den eigenen vier Wänden“ als Begründung für zwei Faustfeuerwaffen aus. Kugelwaffen seien zwar nun zu melden, aber bei Schrotgewehren entfalle auch dies.

Im Vergleich dazu habe das verschärfte Waffenrecht in England nur zu einer höheren Kriminalitätsrate geführt. Aus Császárs Sicht ist der private Waffenbesitz also keine Gefahr für die innere Sicherheit, sondern dieser vielmehr zuträglich. Ein Zusammenhang zwischen Waffendichte und Waffenmissbrauch ist seiner Ansicht nach nicht gegeben, da Deutschland bei Kriminalitätsrate und Waffenmissbrauch ungefähr gleichauf mit Österreich oder der Schweiz liege. Einen Vergleich mit den USA lehnte er ab, da dort sowohl hinsichtlich der Kriminalitätsrate

⁹⁴⁷ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.848.

⁹⁴⁸ Friedrich-Ebert-Stiftung, Bestand: 42.679- 42.681 Mappe: 42.680, Protokoll 92. Sitzung (Innenausschuss) 20.3.2002.

als auch bei den Gesetzen lokal enorme Unterschiede bestehen. Allerdings sei die Kriminalität dort am stärksten, wo es die wenigsten legalen Waffen gebe. Der Grund für die Gewalt sei aber in der Gesellschaft selber zu suchen: *„Das sind meiner Ansicht nach äußerst komplexe soziale Zusammenhänge. Dort, wo soziale Zerfallserscheinungen auftreten, haben sie Gewalt, und wo sie Gewalt haben, haben Sie auch Mittel dazu.“*

Als weiteres Argument dient aber auch das Vertrauen in dem Staatsbürger: *„so wenige Waffen ins Volk wie möglich, ist aber nicht nur im Bereich der Tatsachen nicht stichhaltig. Er ist auch auf einer ganz anderen Ebene fragwürdig. Das ist das Bild vom Staatsbürger (...). Es scheint mir vom unübersehbaren und zugleich unverdienten Misstrauen gerade gegen die legalen Waffenbesitzer geprägt (...). Dieses Bild widerspricht den Vorstellungen vom mündigen und verantwortungsvollen Staatsbürger, das unseren demokratischen Rechtsstaaten zu Grunde liegt.“*⁹⁴⁹

Was nun die Gesetzgebung angeht, so seien einige Regelungen sehr vernünftig, wie etwa ein Waffenverbot für Vorbestrafte und Alkoholiker. Alles, was darüber hinausginge, sei jedoch für die Freiheit des Bürgers gefährlich.

Drittens wurde, wie bereits erwähnt, verstärkt die Gesetzgebung verschiedener Länder miteinander verglichen. England und Australien dienten dabei als abschreckende Beispiele für die Auswirkungen eines übermäßig strengen Waffenrechts, während vor allem die Schweiz als Beispiel für die Vorteile eines lockeren Waffenrechts genannt wurde.⁹⁵⁰

Der Verweis auf das Ausland findet sich in den Jahren um die Jahrtausendwende interessanterweise nur bei den Befürwortern eines lockeren Gesetzes. Die Anhänger weiterer Verschärfungen ignorierten, abgesehen von den USA, das Ausland komplett. Erst viele Jahre später, nach dem Amoklauf von Winnenden (2009), begannen sie, ausländisches Recht – in diesem Fall das extrem restriktive japanische – als mögliches Vorbild für das deutsche ins Spiel zu bringen.

Fazit: Auch wenn die verstärkte internationale Kommunikation nicht in der Lage war, die Debatte fundamental zu verändern, so ist ihr Einfluss doch klar erkennbar. Durch das Internet waren die kommunikativen

⁹⁴⁹ Friedrich-Ebert-Stiftung, Bestand: 42.679- 42.681 Mappe: 42.680, Protokoll 92. Sitzung (Innenausschuss) 20.3.2002.

⁹⁵⁰ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847, Auszug aus dem Rundschreiben an die Förderkreis-Mitglieder, März 1999.

Grenzen durchlässiger geworden, die ganze Diskussion wurde somit internationaler. Als Folge verfestigten sich die bereits bestehenden Positionen noch weiter. Gerade bei den deutschen Waffenbesitzern wurde – nun, da man das Ausland als Vergleich hatte – der Unwille, weitere Restriktionen hinzunehmen, größer. Von den aus dem Ausland übernommenen Argumenten wurde dabei Gebrauch gemacht, sie waren aber nicht ausschlaggebend für die Debatte. Viel bedeutender waren die Beispiele, die man in der Gesetzgebung anderer Länder finden konnte, wie etwa die Entwicklung in Australien oder in den USA.

8. Problematische Argumente in der Diskussion

Während bisher die zeitliche Entwicklung im Fokus stand, soll in diesem Kapitel auf den Inhalt der Diskussion eingegangen werden. Genau genommen soll gezeigt werden, wie problematisch und unzutreffend viele der vorgebrachten Argumente sind. Eine große Schwierigkeit ist dabei der Mangel an Substanz, was die Argumente und ebenso den Dialog zwischen den Gruppen betrifft. Normalerweise wird nicht versucht, Anhänger anderer Meinungen mit Sachargumenten zu überzeugen oder über den Prozess These – Antithese – zu einer Synthese zu gelangen. Die Regel ist das Festhalten an eigenen Begründungen – selbst solchen von zweifelhaftem Wert –, nur um die eigene Ansicht weiter zu stärken. Hier sollen nun einige beispielhafte Probleme aufgeführt werden, welche die starke Lagerbildung und die mangelnde Reflexion – sowohl bei eigenen Argumenten als auch bei Argumenten der Gegenseite – veranschaulichen.

8.1. Amerikanische Verhältnisse

Angesichts der großen Bedeutung der USA verwundert es nicht, dass die Lage innerhalb der Staaten weiterhin zu einem der beliebtesten Themen für die Medien zählte. Der Ton ist dabei, wie schon in den 50er- und 60er-Jahren, durchweg kritisch. Die Amerikaner galten als eine Nation von verantwortungslosen Waffennarren, die sich selbst angesichts hoher Mordraten nicht von ihrem Kurs abbringen ließen. Als Beleg für diese wilden Zustände in den Staaten wurden unter anderem Fälle angeführt, in denen amerikanische Hausbesitzer Eindringlinge erschossen hatten. Die USA wurden dabei als ein Land beschrieben, in dem Gewalt allgemein akzeptiert sei und Selbstjustiz gutgeheißen werde. Dass sich dabei das Verhalten der US-Amerikaner kaum von dem der Deutschen unterschied – wie der „Spiegel“ kurz zuvor berichtet hatte –, wurde nicht erwähnt.⁹⁵¹

Einige Jahre später, Anlässlich des von Patrick Purdy verübten Schulmassakers in Stockton hatte der „Spiegel“ einen weiteren Artikel über die Bewaffnung der Amerikaner verfasst. In ihm wurde auch das berühmt-berüchtigte Zitat von Charlton Heston, in dem dieser ankündigt, man müsse ihm seine Waffe aus dem „kalten, toten Fingern“ nehmen, zum ersten Mal erwähnt. Der Artikel selbst ist mit der gleichen Mi-

⁹⁵¹ „Erst schießen“, Spiegel 1983 Nr. 33, S. 96.

schung aus Empörung und Neugier geschrieben, die auch alle anderen Artikel über den US-amerikanischen Waffenbesitz auszeichnet. Das Verbrechen an sich wurde nicht weiter beschrieben oder beachtet.⁹⁵² Man nahm seitens des Magazins das Schulmassaker als normale Begleiterscheinung der amerikanischen Schusswaffenkultur wahr; auf diese konzentrierten sich die Berichterstattung und die Kommentare. Triviales wie die Einführung der – sehr großkalibrigen – Desert Eagle Pistole wurde als Gelegenheit benutzt, sich über die angeblich schreckliche Lage in den USA zu echauffieren.⁹⁵³ Denn die amerikanischen Verhältnisse garantierten Artikel die gleichzeitig faszinieren und schockieren.

Dieses Thema der Berichterstattung war nicht auf die deutschen Medien beschränkt. Auch Publikationen aus der Schweiz ließen es sich nicht nehmen, über die USA zu berichten. Selbst wenn der Anlass ein so geringer war wie eine Änderung des Waffenrechts im US-amerikanischen Bundesstaat Florida, wurde darüber berichtet – insbesondere wenn es sich um eine Lockerung der Gesetze handelte.⁹⁵⁴ Das Thema tangierte weder die Schweizer Politik noch eine signifikante Anzahl an Schweizer Bürgern, trotzdem fand es Eingang die Berichterstattung.

Besonders breit wurde in der „taz“ über die USA berichtet. Neben einer ganzen Reihe von Berichten, die darauf abzielten, den amerikanischen Waffenbesitz als unsinnig und gefährlich darzustellen, wurde in der Zeitung immer wieder auf die politischen Aktionen Bezug genommen. Man befasste sich auch mit der Gesetzgebung, wie etwa der „Brady Bill“⁹⁵⁵ – eine Gesetzesinitiative, die von der „taz“ ausdrücklich begrüßt wurde. Dabei beschäftigte man sich eingehender mit der Verfassung und kam zum Schluss, dass der zweite Verfassungszusatz keine Begründung für den privaten Waffenbesitz darstelle, sondern sich auf die Nationalgarde und die Armee beziehe.⁹⁵⁶

Diese Zeitung ergriff damit Partei für die amerikanischen Schusswaffengegner. Sie ging dabei so weit, Pro-Waffen-Organisationen in den

⁹⁵² „Ein Volk sieht rot“, Spiegel 1989 Nr. 41, S. 190–200.

⁹⁵³ „Plomben raus“, Spiegel 1994 Nr. 17, S. 234.

⁹⁵⁴ „Handfeuerwaffen in Florida nahezu frei erhältlich“, Neue Zürcher Zeitung 03.10.1987, S. a11.

⁹⁵⁵ Paasch, Rolf, „Niederlage für US-Waffenlobby“, taz 10.5.1991, S. 9.

⁹⁵⁶ Böhm, Andrea, „Ist Waffenfetischismus ein Verfassungsrecht?“, taz 16.5.1995, S. 13.

USA, insbesondere die NRA, in satirischen Artikeln zu verspotten und lächerlich zu machen,⁹⁵⁷ und verhielt sich nicht wie ein unbeteiligter Betrachter aus dem Ausland, sondern wie ein Beteiligter. Ziel war es dabei, die amerikanische Kultur, insbesondere was Waffen anging, zu verändern. Auch äußerte die „taz“ die Hoffnung, dass Waffen nach dem Massaker von Littleton keinen Anklang mehr finden würden –⁹⁵⁸ eine Äußerung, die mit der offenen Unterstützung für „gun-control“ übereinstimmt.

Insgesamt dominierte in fast allen Medien ein extrem kritisches, häufig übersteigert negatives Bild von den USA. Die Vorstellung von den gewalttätigen Amerikanern, bei denen fast schon eine Form von Bürgerkrieg herrsche, war über die Jahre populär geblieben.⁹⁵⁹

Angesichts einer so festgefahrenen Meinung, die sich schon hart an der Grenze zum kulturellen Klischee befindet, ist es nicht verwunderlich, dass der Begriff „amerikanische Verhältnisse“ eines der am häufigsten verwendeten Schlagworte geblieben war. Wer es gebrauchte, wollte beim Leser oder Zuhörer Bilder von einem extrem gefährlichen und kriminalitätsgeplagten Land evozieren, in dem man sich seines Lebens nicht mehr sicher sein kann und daher allein schon aus Selbstschutzgründen gezwungen wird, sich zu bewaffnen, ob man will oder nicht.

Vonseiten der Schützen hatte diese Wortwahl allerdings schon immer heftigen Widerspruch hervorgerufen. Und auch die deutsche Polizei teilte die zugrunde liegenden Ansichten nicht. Beide Gruppen verwiesen vielmehr darauf, dass die USA ein extrem heterogenes Land seien, in dem es weder einheitliche soziale Umstände noch einen einheitlichen rechtlichen Rahmen gebe. Auch die Fachpresse meldete sich entsprechend zu Wort. Bereits 1976 hatte das DWJ einen Artikel veröffentlicht, in dem erläutert wurde, wie Waffenbeschränkungen in den USA die Kriminalität erhöhten – wobei die texanische Stadt El Paso als Gegenbeispiel diente: Hier waren 1970 fast alle Restriktionen aufgehoben worden, wodurch die Gewaltkriminalität um 98 Prozent zurückging. Gleichzeitig wurde das Narrativ vom schießwütigen Wilden Westen zurückgewiesen.⁹⁶⁰

⁹⁵⁷ D.J., „Wayne LaPierre schimpft“, taz 23.5.1995, S. 8.

⁹⁵⁸ „Niederlage für Waffenlobby in den USA“, Taufest, Peter, taz 22.5.1999, S. 9.

⁹⁵⁹ Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such, FZ 3.11.1995.

⁹⁶⁰ Stammel, H.J., „Amerikas Revolvermänner“. In: Deutsches Waffens Journal Sammelband 1976, S.766–772.

Das Magazin „Caliber“ (Juni 1992) hingegen erklärte die Lage mit einem Beispiel.⁹⁶¹ Die großen Unterschiede innerhalb der USA wurden anhand von Staten Island und der Bronx verdeutlicht: zwei Stadtteile von New York, in denen die gleichen Gesetze gelten. Während die Mordrate in Staten Island 7,7 auf 100 000 Einwohner betrug, war sie in der Bronx mit 54,2 auf 100 000 Einwohner beträchtlich höher, woraus der Artikel folgert, dass die bloße Verfügbarkeit von Waffen kein Grund für Verbrechen sei. Untermauert wird dies mit dem Verweis auf die US-Hauptstadt Washington, D.C., die trotz totalem Waffenverbot die höchste Mordrate der USA aufwies (79 auf 100 000).

Auch die Lage in der BRD, mit 1,2 Morden pro 100 000 Einwohner, und der DDR, 36,7 Morde pro 100 000 Einwohner, unterstütze diese Theorie. Währenddessen liege die Mordrate in der Schweiz nur bei 1,8 pro 100 000 Einwohner, obwohl *„jeder Haushalt eine Maschinenwaffe“* besitze. Es gebe somit keine Korrelation oder Kausalität beim Verhältnis zwischen Schusswaffen und Mord. Kulturelle Gründe seien stattdessen für Gewalt verantwortlich.⁹⁶²

Fazit: Das Seltsame an den Berichten über die USA ist, wie wenig sie sich im Ton veränderten. Egal welche Änderungen das heimatliche Recht durchmachte, die Amerikaner galten grundsätzlich als Waffennarren mit Hang zur Selbstjustiz. Ob der betreffende Beitrag oder Artikel aus den 60er- oder den 90er-Jahren stammte, war dabei genauso irrelevant wie die Frage, ob er aus der Bundesrepublik oder der Schweiz kam.

Zielsetzung war es dabei nicht, die amerikanische Realität zu beschreiben, sondern vielmehr dem Leser mit schockierenden Geschichten zu unterhalten. Dass damit eine konkrete Einflussnahme auf die Situation in den Staaten verbunden war, kann bezweifelt werden – alle Zeitungen schrieben für Leser im deutschsprachigen Raum, nicht für solche in den USA, und keine von ihnen hatte in den Staaten irgendwelchen Einfluss. Allerdings beeinflusste man mit diesem Verhalten sehr wohl die lokale Debatte. Wie oben beschrieben wurde, war der Begriff „amerikanische Verhältnisse“ bereits früh zu einer festen Wendung geworden, und es

⁹⁶¹ Heinrich-Böll-Stiftung, Bestand: Manfred Such Akte: 211, „Verhindern Kühe wirklich Verbrechen?“. In: Caliber 6/92.

⁹⁶² Ebd.

wurde nichts unternommen, um dies zu ändern. Viele Politiker, die gegen den privaten Waffenbesitz eingestellt waren, machten wiederum in ihrer Argumentation gegen Gebrauch von dieser Wendung, um die Gefahren eines lockeren Waffenrechts zu versinnbildlichen – ein Vorgehen, mit dem man bei den Bürgern, die ihr Wissen über die USA aus ebenjenen Medien bezogen, durchaus Erfolg haben konnte.

8.2. Das staatliche Gewaltmonopol

Ein Thema, das eine zentrale Rolle in der Diskussion spielt, ist das staatliche Gewaltmonopol. Dabei handelt es sich um die Regelung, dass nur dem Staat die Anwendung von Gewalt zur Durchsetzung von Rechtstiteln zusteht und nicht dem jeweiligen Bürger. Dieser muss sich vielmehr darum bemühen, auf dem institutionellen Rechtsweg den Staat zur Wahrung seiner Rechte zu bewegen.

Entstanden ist dieses Prinzip zu Beginn der Neuzeit, als die von persönlichen Treueverhältnissen und Verträgen geprägte Gesellschaft des Feudalismus derjenigen des (vor-) absolutistischen Obrigkeitsstaates wich.

Der Erhalt des Gewaltmonopols setzt natürlich voraus, dass der Staat auch in der Lage ist, die Sicherheit der Bürger zu garantieren und sie vor widerrechtlicher Gewalt zu schützen. Da die Begrenzung des privaten Waffenbesitzes in der Regel mit der Gewaltprävention begründet wird, besteht hier eine Verbindung zwischen den Themen.⁹⁶³

In der Regel werden Waffen dabei als unnötig eingestuft, da der Staat seinen Verpflichtungen im vollen Umfang nachkomme. Der Bürger muss sich daher nicht zur Selbstverteidigung bewaffnen, sondern sollte vielmehr der Regierung, welche die Sicherheit erhalten kann, vertrauen.⁹⁶⁴

Dies schränkt die Begründung für den privaten Waffenbesitz ein und entzieht diesem in gewissem Umfang die Legitimation, bedeutet aber nicht, dass man privat keine Waffen besitzen darf.

Einige Kritiker, vor allem Politiker aus den Parteien SPD und Grüne, gingen jedoch in ihren Ansichten noch weiter und sahen im Waffenbesitz nicht nur ein Thema, welches das Gewaltmonopol berührt, sondern einen direkten Angriff auf dieses. So schrieb Karl Engel (MdL), Sprecher

⁹⁶³ Ellerbrock, *Waffenrecht: Vertrauenskonjunkturen oder kontinuierlicher Vertrauensverlust?*, S. 308.

⁹⁶⁴ Ebd. S. 321.

der Fraktion der Grünen im Landtag von Sachsen-Anhalt, in einem Artikel sowohl: „*Der illegale Markt boomt, es drohen amerikanische Verhältnisse*“, als auch: „*Waffen seien keine Sicherheit für den Träger, sondern untergraben das staatliche Gewaltmonopol (...)*“.⁹⁶⁵

Der Brief von Ulrich von Weizsäcker, in dem dieser das gleiche Argument gebraucht, wurde bereits behandelt,⁹⁶⁶ ebenso wie der „taz“- Artikel „Ein kultureller Quantensprung“,⁹⁶⁷ der als Beispiel für den Einfluss dienen kann, den diese Position mit der Zeit entwickelte, gerade auch im Bereich der Medien.

Diese fundamentale Position wurde schon sehr früh in der Debatte vertreten, nämlich bereits 1972.⁹⁶⁸ Von Anfang an war sie bei den waffenkritischen Parteien verbreitet. Durch sie wurde die Bedeutung des Waffenrechts erhöht, statt nur als Verwaltungsakt erschien es nun als Großtat zum Erhalt von Ordnung und Rechtsstaatlichkeit.

Gleichzeitig legt das Argument denjenigen, der es gebraucht, aber auf einen extrem strikten Anti-Waffen-Kurs fest. Da ja nach dieser Argumentation die reine Existenz von Waffen den Staat in seinem Fortbestehen gefährdet, ist jedes Zugeständnis an die Waffenbesitzer eigentlich eine Unverantwortlichkeit. Eine Verständigung mit den Schützen ist somit nicht möglich, da deren Kernanliegen, der Erhalt des privaten Waffenbesitzes, bereits als grundsätzlich illegitim abqualifiziert wurde. Die Waffenbesitzer und ihre Vertretungen reagierten natürlich empört auf derartige Behauptungen. Für sie stellten Verschärfungen des Waffenrechts naturgemäß einen „*staatlichen Misstrauensantrag an die Adresse des individuellen Bürgers*“ dar.⁹⁶⁹

Allerdings ging man normalerweise nicht direkt gegen dieses Argument vor, sondern ignorierte es. Die einzige Publikation, an der offen und sehr vehement dagegen Stellung bezogen wurde, findet sich im Extra VISIER 9/2001.

⁹⁶⁵ Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such, Waffenscheinfrei, aber dennoch tödlich, WZ 19.2.1994.

⁹⁶⁶ Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.849, Brief Ernst Ulrich von Weizsäcker an Norbert Helfinger, 28.7.1998.

⁹⁶⁷ Stillwater, Reed, „Ein kultureller Quantensprung“, taz 12.11.1993, S. 10.

⁹⁶⁸ Friedrich-Ebert-Stiftung, AK VII- Rechtswesen 1507, SPD-Pressemitteilungen und Information, 9.6.1972.

⁹⁶⁹ Ellerbrock, Waffenrecht: Vertrauenskonjunkturen oder kontinuierlicher Vertrauensverlust?, S. 329.

Bereits in der Einführung wird auf das Thema Bezug genommen und mit Ablehnung reagiert: *„Als Verfechter einer völlig unzeitgemäßen Interpretation vom absoluten staatlichen Gewaltmonopol und der Aussage „so wenig Waffen wie möglich ins Volk“ versuchen sie (Politiker), die schleichende Enteignung der legalen Waffenbesitzer einzuleiten.“*⁹⁷⁰

Auch anderen Artikeln des Magazins enthalten Kritik. In einem jedoch, „Gewaltmonopol ade: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus““ ist es sogar der zentralen Kritikpunkt.⁹⁷¹ Es wird eine kursorische Beschreibung von der Entwicklung des Begriffes gegeben, die mit dem Verweis ergänzt wird, dass der durch ein Gewaltmonopol abgesicherte Staat auch empfänglich für Unterdrückung und Korruption sei. Als geeignete Gegenmaßnahme wird dagegen das Recht, Waffen zu besitzen und zu tragen, der zweite Zusatzartikel zur US- Verfassung, angeführt, welches notwendig und in der Lage sei, die Rechte des Bürgers zu wahren.

Als wahre Gefahr für das Wohlergehen und die Sicherheit der Bürger wird demzufolge nicht die mögliche Gewalt zwischen Privatpersonen ausgemacht, sondern der Missbrauch des Gewaltmonopols durch den Staat.

„Die Untaten von Raubrittern oder Serienkillern verblassen im Vergleich zu den Völkermorden und Unterdrückungsmaßnahmen, die staatliche Gewalt im Namen irgendeiner abstrakten Rechtsordnung, revolutionären Ideologie oder fundamentalistischen Religion durchführen. (...) Und nicht einmal die erzkonservativste Schützengilde wäre auf so eine perverse Idee wie Mauerbau und Schießbefehl gekommen.“

Unterstützung für diese These meint man im Grundgesetz zu finden, das mit Artikel 20, Absatz 4 dem Widerstand eine Legitimation einräumt.⁹⁷² Im Endeffekt wird also nicht nur die strenge Interpretation, sondern das Gewaltmonopol selbst abgelehnt. Die Schreiber der Artikel versuchen, das Argument herumzudrehen und stattdessen Werbung für das „2. Amendment“ zu machen.

Wie man sehen kann, wird das staatliche Gewaltmonopol in erster Linie von den radikalen Elementen innerhalb der Debatte beachtet. Aus Sicht der Waffenkritiker widerspricht es dem privaten Waffenbesitz und schließt ihn eigentlich komplett aus, während es für die Waffenbefür-

⁹⁷⁰ Schiller, David Th.. In: Extra VISIER 9/2001, S. 1.

⁹⁷¹ „Gewaltmonopol ade: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus““. In: Extra VISIER 9/2001, S. 2.

⁹⁷² Ebd. S. 2.

worter in erster Linie ein Element der staatlichen Unterdrückung ist, dem der (bewaffnete) Bürger entgegentreten muss.

Von den gemäßigeren Gruppierungen, wie etwa der Union oder den Sport- und Jagdverbänden, wurde das Thema eher gemieden.

Es soll dabei nicht verschwiegen werden, dass auch rechtstheoretische Gründe gegen die Verwendung des Gewaltmonopols in dieser Argumentation sprechen. Denn der bloße Besitz von Waffen bedeutet nicht notwendigerweise, dass diese verwendet werden, um das staatliche Gewaltmonopol zu verletzen. Die Aussage, dass allein der Waffenbesitz schon gegen das Monopol verstoße, entspricht etwa der Argumentation, dass bereits der Besitz eines Pkw den Tatbestand der Fahrerflucht erfülle oder dass der Besitz eine Gesichtsmaske unvermeidlich zum Begehen von Raubüberfällen führe. In allen drei Fällen wäre das Geschilderte zwar möglich, aber unwahrscheinlich und auf keinen Fall zwingend.

Um gegen das Gewaltmonopol zu verstoßen, ist es notwendig, dass man entweder gegen das Recht direkt verstößt, also ein Verbrechen begeht, oder dass man bei der Durchsetzung eines legitimen Rechtstitels zu Gewalt greift, ohne dass diese sanktioniert ist. Und hier liegt das zweite Problem. Tatsächlich werden vom Staat, unter Wahrung des eigenen Gewaltmonopols, eine ganze Reihe von Gründen angegeben, in denen die Anwendung von Gewalt ausdrücklich erlaubt ist. So ist es möglich, im Rahmen von Notwehr und Nothilfe selbst tödliche Gewalt einzusetzen. Angesichts dieser Möglichkeit erscheint die Aussage, dass allein der Besitz von Waffen schon ein Verstoß gegen das Gewaltmonopol sei, äußerst fragwürdig – insbesondere da physische Gewalt auch ohne Schusswaffen, oder sogar Waffen insgesamt, ausgeübt werden kann. Eine unbewaffnete Schlägerei stellt im gleichen Maße einen Verstoß gegen das Gewaltmonopol dar wie eine Messerstecherei oder ein Schusswechsel.

Wenn man dies alles berücksichtigt, wird klar, dass eine weitfassende Interpretation nicht haltbar ist. So müsste der Gesetzgeber nicht nur den Besitz von Schusswaffen, sondern auch den von allen anderen Waffen und potenziellen Waffen bannen (eine Forderung, die, wie wir schon gesehen haben, wirklich erhoben worden war). Gleichzeitig müsste man jedoch jede Form von Notwehr verbieten. Dies bedeutet, dass ein Opfer keine Handlungen unternehmen dürfte, welche die Rechtsgüter eines Angreifers verletzen. Im extremsten Fall einer derartigen Rechtsauslegung müsste man sich somit ermorden lassen, ohne mehr zu tun

als um Hilfe zu schreien. Spätestens damit wird offensichtlich, dass diese übertriebene Lesart des staatlichen Gewaltmonopols gegen das Rechtsempfinden fast aller Menschen und damit auch das Naturrecht verstößt.

Dass nicht diese Interpretation von „Visier“ angegriffen wurde, sondern das Gewaltmonopol an sich, zeigt deutlich, dass eine Auseinandersetzung mit den Behauptungen der Gegenseite weniger wichtig war als eine Wiedergabe von Argumenten, die direkt aus der US-amerikanischen Debatte übernommen worden waren. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass auch ein gewisser Populismus eine Rolle gespielt hat. Denn selbst wenn man bei der Bewertung repräsentativer Umfragen immer skeptisch bleiben sollte, so kann doch nicht ignoriert werden, dass vor Kurzem eine solche ergab, dass circa 50 Prozent aller Befragten das staatliche Gewaltmonopol ablehnten.⁹⁷³

8.3. „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ Der Slogan und seine Herkunft

Eng verbunden mit dem Gewaltmonopol und in der Verwendung recht ähnlich war das Credo „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“. Bei diesem kurzen Satz handelt es sich um einen der Grundpfeiler der Debatte in der BRD. Er kam in den 70er-Jahren auf und wurde seitdem immer wieder zitiert, um die strenge und restriktive Natur des Gesetzes zu begründen – die Häufigkeit, mit der er im Verlauf dieser Arbeit bereits genannt wurde, belegt dies.

Ihm wurde dabei der Status eines Grundsatzes zugestanden. Als Beispiel hierfür kann eine Fraktionsvorsitzendenkonferenz der FDP in Saarbrücken aus dem Jahr 1984 dienen. Bei dieser wurde beschlossen, den Koalitionspartner Union bei der Novellierung nicht zu unterstützen und an der Bedürfnisprüfung festzuhalten. Begründung: Ihr Wegfall hätte dem Grundsatz „möglichst wenig Waffen ins Volk“ widersprochen.⁹⁷⁴

Allerdings wird nie wirklich erwähnt, warum dies eine Grundlage der Rechtsprechung ist. Es wird nicht erläutert, warum sie gilt oder woher

⁹⁷³ Schroeder, Klaus / Deutz-Schroeder, Monika, *Gegen Staat und Kapital – für die Revolution! Linksextremismus in Deutschland – eine empirische Studie*, Presse LE-Langfassung: Frankfurt am Main 2015, S. 11f.

⁹⁷⁴ Archiv des Liberalismus, Bestand W. Mischnick, A41-346, Betrifft: TOP „Waffenrecht“ auf der Fraktionsvorsitzendenkonferenz in Saarbrücken.

sie eigentlich kommt. Die Politik kann zwar für sich selbst ohne Weiteres Prinzipien und Richtlinien festlegen, aber der vollkommene Mangel an Erklärungen, von permanenten Wiederholungen des Satzes einmal abgesehen, erstaunt dennoch.

Es versteht sich von selbst, dass der Grundsatz „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ auch in VISIER behandelt wurde. Naturgemäß stand hier die Kritik im Vordergrund: *„Weil sich so etwas immer gut macht, wird auch ein „Grundsatz“ zitiert, den das Bundesverwaltungsgericht („in ständiger Rechtsprechung“) geprägt haben soll und der besage, daß so wenige Waffen wie möglich „ins Volk“ gehörten.“*

Dabei werden in erster Linie zwei Behauptungen ausgeführt: Zum einen wird dargelegt, dass der Satz einen Zweck beschreibt und keinerlei Begründung enthält, womit er als Legitimierung ungeeignet ist.

Zum anderen wird, wie VISIER es schon an anderer Stelle getan hat, versucht, eine Verbindung mit dem Dritten Reich und insbesondere dem Gesetz von 1938 herzustellen. Dazu wird auch auf die Geschichte eingegangen, und die Urteile BVerwG IC 25/73 vom 24.6.1975 und BVerwG IC 115/64 vom 4.11.1965 erwähnt.

Ein weit ergiebigeres Urteil, BVerwG IC 48.74 vom 24.6.1975, wird jedoch verschwiegen, obwohl dieses tiefer auf die historische Entwicklung des Bedürfnisprinzips eingeht. Aber die fehlende Erwähnung dieses Urteils ist alles andere als unverständlich, denn dort wird auch dargelegt, dass „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ eben nicht auf die NS-Zeit zurückgeht, womit die eigentliche Absicht des Artikels konterkariert wird.⁹⁷⁵

Es stehen sich somit Politiker, die eine Willens- und Absichtserklärung als Begründung verwenden und dabei permanent wiederholen, und radikale Waffenbefürworter, die um jeden Preis ihre „amerikanisierten“ Argumente aufrechterhalten wollen, gegenüber.

Die Ähnlichkeit im Umgang mit der Frage nach dem Gewaltmonopol ist unübersehbar, denn auch hier enthielten sich die weniger radikalen Partizipanten der Debatte, während massive Waffenfeindlichkeit und radikale Waffenbefürwortung aufeinanderprallten.

⁹⁷⁵ Falk, Ulrich, „„Waffen aus dem Volk“ - Das Märchen vom Bedürfnisprinzip“. In: Extra VISIER 9/2001, S. 3.

Was nun die Klärung der Frage nach dem genauen Ursprung von „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ angeht, so führt der Weg zwangsläufig über die betreffenden Urteile.

Im Urteil BVerwG, 24.06.1975 - 1 C 25/73 wird im amtlichen Leitsatz festgehalten:

„1. Das WaffG vom 19.09.1972 stellt an den Nachweis eines Bedürfnisses für Schußwaffen zu Verteidigungszwecken die gleichen Anforderungen wie das Waffengesetz vom 18.03.1938.“ Weiterhin: *„4. Wird ein Bedürfnis damit begründet, daß die Waffe der Selbstverteidigung dienen solle, bedarf es einer Interessenabwägung zwischen dem persönlichen Interesse des Antragstellers an der Verbesserung seiner Sicherheit durch den Besitz einer Schußwaffe und dem öffentlichen Interesse daran, daß möglichst wenige Waffen „ins Volk“ kommen.“*⁹⁷⁶

Es wurde sowohl das fragliche Schlagwort verwendet als auch auf das Gesetz von 1938 verwiesen, womit das Urteil oberflächlich gesehen die Ansicht von VISIER stützt. Allerdings konnte leider nicht ermittelt werden, was noch weiter dazu gesagt wurde und ob überhaupt ein direkter Zusammenhang hergestellt wurde, da der Autor keinen Zugang zur Langfassung des Urteils hatte.

Am gleichen Tag wurde aber ein anderes Urteil in einem ähnlichen, ebenfalls das Waffenrecht betreffenden Fall gesprochen: BVerwG, 24.06.1975 - I C 48.74. Zwar werden auch hier im amtlichen Leitsatz das Jahr 1938 und „möglichst wenige Waffen „ins Volk““ erwähnt, das Urteil verfügt jedoch auch über eine sehr ausführliche Begründung, die weitere Hintergründe offenlegt.⁹⁷⁷

Das Waffengesetz vom 19. September 1972 habe die Anforderungen für den Nachweis eines Bedürfnisses zwar nicht erhöht, aber auch nicht erleichtert, damit sei das Waffengesetz vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) - RWaffG - in der ihm von der Rechtsprechung gegebenen Auslegung noch immer für die Interpretation notwendig. Urteile und Verwaltungsvorschriften hätten dementsprechend noch immer eine gewisse Gültigkeit.⁹⁷⁸

Um nun das gültige Recht zu begründen, wird Historisches zitiert: *„Schon nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom*

⁹⁷⁶ BVerwG, 24.06.1975 - 1 C 25/73.

⁹⁷⁷ 24.06.1975 - BVerwG I C 48.74.

⁹⁷⁸ Ebd.

12. April 1928 (RGBl. I S. 143) - SchußwG - durften Waffenscheine „nur bei Nachweis eines Bedürfnisses“ ausgestellt werden. Hierzu hat das Preußische Oberverwaltungsgericht in dem Urteil vom 31. Oktober 1929 (OVG Bd. 84, 253 [257 f.]) ausgeführt, daß die Prüfung der Bedürfnisfrage „eine strenge sein muß“. ⁹⁷⁹

Verschärft wurde dies noch durch eine weitere Verordnung: „Nachdem die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schütze des internen Friedens vom 8. Dezember 1931 (RGBl. I S. 699, 742) die Bedürfnisprüfung auf die Erteilung von Waffenerwerkscheinen erstreckt hatte, durften auch nach § 15 Abs. 1 RWaffG Waffenscheine und Waffenerwerkscheine „nur bei Nachweis eines Bedürfnisses ausgestellt werden“. ⁹⁸⁰

Man berief sich somit auf Anweisungen und Normen, die noch aus der Weimarer Republik –und nicht aus dem Dritten Reich – stammten, um eine strikte Auslegung zu rechtfertigen.

Ergänzt wird dies durch Verweise auf das Urteil BVerwG IC 115/64 vom 4.11.1965. Dieses habe festgestellt, dass es im öffentlichen Interesse sei, „daß möglichst wenige Waffen „ins Volk“ kommen“. Es belege zusammen mit der Begründung des Gesetzentwurfs des Bundesrates (BT-Drucks. VI/2678) den limitierenden Sinn der Bedürfnisprüfung. ⁹⁸¹

Die Begründung des Gesetzentwurfs ⁹⁸² vermag etwas Licht in die Angelegenheit zu bringen. Zwar ist der erklärte Hauptgrund für das neue Gesetz die Beseitigung der Rechtszersplitterung gewesen. ⁹⁸³ Aber bereits von Anfang an wurde klar gemacht, dass man eine Reduktion der Verfügbarkeit von Schusswaffen anstrebte. ⁹⁸⁴

Als Argument diente die öffentliche Sicherheit. So heißt es in der Begründung:

„Das Sicherheitsbedürfnis der Öffentlichkeit verbietet es, jedem ohne weiteres die Möglichkeit zu geben, Schusswaffen frei zu erwerben. In den Staaten, in denen Schusswaffen in beliebiger Zahl frei erworben werden können, sind mit Schusswaffen begangene Gewalttaten und andere Straftaten besonders zahl-

⁹⁷⁹ Ebd.

⁹⁸⁰ Ebd.

⁹⁸¹ BVerwG IC 115/64.

⁹⁸² BT-Drucks. VI/2678.

⁹⁸³ Ebd. S. 23, A. I.

⁹⁸⁴ Ebd. S. 23, A. I.

reich.⁹⁸⁵ Daher sei das Erwerben einer Schusswaffe von einer Erlaubnis abhängig zu machen, um den Zugang zu Schusswaffen zu begrenzen.⁹⁸⁶

Dabei wurden Langwaffen dezidiert eingeschlossen: *„Die bisherige Beschränkung der Erlaubnispflicht auf Faustfeuerwaffen ist im Interesse der öffentlichen Sicherheit nicht mehr zu vertreten.“*⁹⁸⁷

Begründet wurde dies mit neuen technologischen Gegebenheiten. Da nun Kraftfahrzeuge weiter verbreitet seien, sei es Verbrechern nun möglich, selbst Langwaffen verdeckt zu tragen.⁹⁸⁸ Gleichzeitig wurde auch die Angst geschürt, dass kriminelle Elemente legal erworbene Langwaffen durch Kürzen des Schaftes und des Laufs in Faustfeuerwaffen verwandeln könnten.⁹⁸⁹

Die Erleichterungen, die das Reichswaffengesetz bei der Erlaubnispflicht eingeführt hatte, wurden mit dem Verweis auf ihre Bedeutung für die Wehrtüchtigung als irrelevant abgetan.⁹⁹⁰

Als Bedrohung galten aber nicht nur Berufsverbrecher, auch der normale Bürger wurde als potenzielles Sicherheitsrisiko betrachtet: *„(...) dadurch wird zwar unbefugte Erwerb von Schusswaffen nicht schlechthin verhindert, doch spricht die kriminalistische Erfahrung dafür, dass nicht wenige Schusswaffentäter ihre Waffen nicht in verbrecherischer Absicht erworben haben, sondern erst nach dem Erwerb der Schusswaffe den Entschluss fassten, die Waffe bei Begehen einer Straftat zu verwenden. Im übrigen führt eine wahllose Verbreitung von Schusswaffen dazu, dass sie öfter entwendet werden und auf diese Weise in die Hände von Straftätern gelangen.“*⁹⁹¹

Es wurde somit die – sehr weit verbreitete – These vertreten, dass die Verfügbarkeit von Waffen allein bereits zu kriminellen Handlungen anrege. Aus dieser Sicht, ob sie nun begründet ist oder nicht, ist es nur logisch und folgerichtig, die Zahl der Waffen begrenzen zu wollen. Und tatsächlich ist dies auch die Begründung für die Übernahme der Prüfung: *„An der Bedürfnisprüfung soll festgehalten werden (Absatz 1 Nr.3). Sie dient dem Ziel, die Zahl der Waffenbesitzer sowie die Art und die Zahl der in*

⁹⁸⁵ Ebd. S. 29 B.V.

⁹⁸⁶ Ebd. S. 29 B.V.

⁹⁸⁷ Ebd. S. 29 B.V.

⁹⁸⁸ Ebd. S. 29 B.V.

⁹⁸⁹ Ebd. S. 29 B.V.

⁹⁹⁰ Ebd. S. 29 B.V.

⁹⁹¹ Ebd. S. 29 B.V.

Privatbesitz befindlichen Schußwaffen auf das unbedingt notwendige und mit Rücksicht auf die Interessen der öffentlichen Sicherheit vertretbare Maß zu beschränken (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 4. November 1965 in DÖV 1966, S.767).“ Erneut wird auf das Urteil vom 4. November 1965 verwiesen.⁹⁹²

Wenn man aber nun BVerwG I C 115.64 genauer betrachtet, so ist dessen Inhalt ernüchternd.⁹⁹³ Das Gericht selbst hatte einen Bedürfnisnachweis nicht direkt verweigert, sondern nur die Revision eines Urteils des Verwaltungsgerichts Köln abgelehnt. Die eigentliche Begründung war dabei, dass das Waffenrecht unter die Kompetenz der Länder und nicht des Bundes falle, weshalb man nicht zuständig sei.

Der Slogan fällt dabei in dem Zusammenhang mit der Frage, ob durch das Urteil höherrangiges Recht (in diesem Fall das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) verletzt werde. Dies wurde verneint, und weiterhin wurde ausgeführt: *„Die Tatsache, daß der Antragsteller eine Waffe zur sportlichen Betätigung erwerben will, rechtfertigt für sich allein noch nicht die Ansicht des Klägers, daß ihm die Erlaubnis zum Erwerb der Waffe zu erteilen sei. Die Behörde darf vielmehr auch beim Waffenerwerb für sportliche Zwecke die – im Rahmen des § 15 Abs. 1 WaffG grundgesetzmäßige – Bedürfnisfrage prüfen, da anderenfalls durch die bloße Behauptung des Antragstellers, er wolle mit der Waffe Sport treiben, § 15 Abs. 1 WaffG zum Schaden der Allgemeinheit leicht umgangen werden könnte. Die Bedürfnisprüfung hat den Zweck, daß möglichst wenige Faustfeuerwaffen „ins Volk“ kommen. Dabei hat die Behörde auch die Gefahr, daß dem – zuverlässigen – Besitzer die Waffe entwendet und zu Straftaten benutzt wird, in Betracht zu ziehen.“⁹⁹⁴*

Der Grundsatz „Möglichst wenige Faustfeuerwaffen „ins Volk““ hatte also seinen Ursprung in einem nebensächlichen Absatz eines Urteils, welches durch gänzlich andere Rechtsnormen entschieden wurde.

Die Parallelen zum Gewaltmonopol-Problem sind unübersehbar. Die Politiker präsentierten etwas, das auf den ersten Blick wie eine Begründung erscheint, jedoch keine ist. „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ bekräftigt nur die ohnehin schon bekannte Ablehnung des Waffenbesitzes. Das Einzige, was für den Gebrauch des Slogans sprechen

⁹⁹² Ebd. S. 31 B.V.

⁹⁹³ BVerwG IC 115/64.

⁹⁹⁴ Ebd.

könnte, wäre die bereits lange Verwendung. Indem man sich darauf berief, sollte der Eindruck eines lange gültigen Konsenses erzeugt werden, der die Gesetzgebung seit jeher geprägt hat. Zwar stellt das Credo tatsächlich seit den 70er-Jahren einen Grundsatz der Rechtsprechung dar und auf diese Weise eine lange Gültigkeit erhalten hat, dennoch sind seine Wurzeln alles andere als stabil. Der eindeutige Ausgangspunkt ist das Urteil vom 4. November 1965, welches von allen nachfolgenden Quellen zitiert wird. Weder war es von herausragender Bedeutung noch bewirkte es unmittelbar eine Veränderung des Rechtes, und die gegebene Begründung für den Ausspruch „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ ist schwach.

Auch die Verweise auf Weimarer Recht sind nicht wirklich eindeutig; auch ihnen fehlt der Grundsatzcharakter, da sie aus wichtigen, aber eben nicht entscheidenden Quellen stammen. Ob die in ihnen vertretenen Ansichten tatsächlich weit verbreitet waren oder ob es sich um Meinungen einer Minderheit handelt, ist eine Frage, die von der Rechtswissenschaft geklärt werden muss. Wirkliche Geltung erhielt der Slogan „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ erst, als er in der Begründung für das neue Waffenrecht auftauchte – er wurde zum Grundsatz erklärt, weil die Politik es so wollte.

Die von VISIER vertretenen radikalen Waffenbefürworter wiederum erkannten zwar das unzureichende Fundament der Aussage, entschlossen sich jedoch, dies nicht zu vertiefen und stattdessen lieber eine weitere Verbindung zwischen striktem Waffenrecht und dem Dritten Reich zu konstruieren.

Natürlich gilt, dass es der Politik und einzelnen Politikern freigestellt ist, sich nach Belieben Grundsätze zu erwählen und sie zu befolgen. Sollten sie sich dabei für „So wenig Waffen wie möglich ins Volk“ entscheiden, so sind sie frei, dies zu tun. Dennoch stellt die Verwendung dieser Absichtserklärung als Begründung kein gutes Argument dar und ist nicht dazu geeignet, die Diskussion voranzubringen.

8.4. Technische Probleme bei der Gesetzgebung (das Pumpgun-Problem)

Ein weiteres Thema, welches nicht nur die mangelnde Qualität der Argumente, sondern auch Probleme für die Gesetzgebung aufzeigt, ist der Umgang mit sogenannten Pumpguns.

Der Name steht für „pump-action-shotgun“, was in der deutschen Übersetzung Vorderschafts-Repetierflinte bedeutet. Bei diesem Mechanismus wird manuell vor jedem Schuss eine Ladung aus dem Magazin in die Kammer geladen. Dies geschieht, indem der Schütze mit dem Vorderschaft eine gleitende, oder eben pumpende, Bewegung zurück macht und ihn wieder vorwärtsschiebt. Der Vorgang geht vergleichsweise rasch vonstatten und erzeugt ein lautes, sehr charakteristisches Geräusch, dem häufig eine einschüchternde Wirkung zugesprochen wird. Wegen des manuellen Vorgangs zählt dieser Waffentypus zu den sogenannten Repetierwaffen, einer Kategorie, die er sich mit dem Zylinderverschluss-Repetierer (engl. „bolt action“) und dem Unterhebelrepetierer (engl. „lever action“) teilt. Den Repetierwaffen stehen zum einen die Einzelschusswaffen gegenüber, die kein Magazin haben, und zum anderen die halbautomatischen Waffen, bei denen die Kammer nach jedem Schuss automatisch, ohne Zutun des Schützen, nachgeladen wird.

Von der Magazinkapazität und der möglichen Feuergeschwindigkeit her liegen Pumpguns in der Regel gleichauf mit Unterhebelrepetierern, über Einzelladern und Zylinderkopfrepetierern, jedoch unter Halbautomaten.

Wie der Begriff „Flinte“ bereits sagt, sind sie auf die Verwendung von Schrot als Munition ausgelegt, wenn auch, wie bei allen Flinten, massive Flintenlaufgeschosse verwendet werden können.

Entwickelt wurden sie Ende des 19. Jahrhunderts in den USA, wo sie auch heute noch äußerst beliebt sind. Ein guter Teil ihrer Popularität ist dabei wohl der Tatsache geschuldet, dass sie häufig in Filmen und anderen Medien Verwendung finden, wobei ihr einschüchterndes Potenzial gerne in Szene gesetzt wird.

Pumpguns zählen zu den umstrittensten Schusswaffentypen überhaupt. In Österreich sind sie seit 1995 verboten (§17 WaffG (1) 4.), ebenso wie in Liechtenstein (LGBL. 1999 Nr. 61; vgl. StGH 2012/193). Selbst in der Schweiz war die Meinung verbreitet, dass Pumpguns besonders gefährlich seien;⁹⁹⁵ ein mögliches Verbot war im Gespräch,⁹⁹⁶ es wurde jedoch nicht umgesetzt.

⁹⁹⁵ „„Aufrüstung“ – Rezept gegen die Kriminalität?“, Neue Zürcher Zeitung 28.01.1995, S. 52.

⁹⁹⁶ „Waffenkäufe durch Jugendliche“, Neue Zürcher Zeitung 29.08.1995, S. 52.

In Deutschland wurde nach dem Amoklauf von Erfurt – der Täter hatte eine Pumpgun besessen, diese aber nicht eingesetzt – der Ruf nach einem Verbot laut.⁹⁹⁷ Federführend war dabei die SPD, welche sich sogar in einem ihrer Musterbriefe für das Verbot einsetzt. Dort heißt es: *„6. Verbot von sog. Pump-guns. Dieses Verbot soll solche Pump-guns betreffen, die klassische „Unterwelt“-Waffen sind, also Vorderschafts-Repetierflinten zum Verschießen von Schrottmunition mit Pistolengriff. Derartige Waffen werden im kriminellen Milieu benutzt (...). Als Sport- oder Jagdwaffe hingegen finden derartige Pump-guns schon mangels Eignung hierfür keine Verwendung.“*⁹⁹⁸

Hier findet sich bereits eine kleine, aber bedeutende Änderung beim Begriff. Pumpguns werden hier als *„Vorderschafts-Repetierflinten zum Verschießen von Schrottmunition mit Pistolengriff“* bezeichnet. Die rechtliche Definition war somit weit spezieller als sowohl die umgangssprachliche, als auch fachkundliche. Dies hatte ein Gesetz zur Folge, welches die Verwendung von Pistolengriffen verbot, den eigentlichen Gewehrtypus jedoch legal beließ. Daher ist der Besitz von Pumpguns in Deutschland, abgesehen von der Griffbeschränkung und zwei Vorgaben zur Länge, erlaubt.

Die Diskussion um Pumpguns eignet sich gut, um ein Problem der Rechtsprechung, gerade im Bereich des Waffenrechts, zu veranschaulichen: den Konflikt zwischen juristischer und technischer Sprache. Dabei soll nicht darauf eingegangen werden, wie die einzelnen Länder mit ihren Gesetzen umgehen, vielmehr soll ein grundlegendes Problem der Gesetzgebung erläutert werden.

Eins der größten Probleme der Rechtswissenschaften sind sprachliche Ungenauigkeiten. Häufig geht es in Debatten und vor Gericht darum, wie ein gewisser Wortlaut im Gesetzestext zu interpretieren ist. Bereits einzelne Worte und kleine Nuancen können dabei enorme Auswirkungen auf das angewandte Recht haben. Die Gesetzgebung ist daher angehalten, möglichst genaue und exakte Bestimmungen zu formulieren, um Grauzonen im Recht zu vermeiden und eine klare Festsetzung von legal und illegal zu ermöglichen.

⁹⁹⁷ „Verschärftes Waffenrecht in Deutschland“, Neue Zürcher Zeitung 15.06.2002, S. 2.

⁹⁹⁸ Friedrich-Ebert-Stiftung, AK Innen 14.WP 42.679-42.681, 42.680 (Waffengesetz), Brief von Dieter Wiefelspütz (SPD) an Prof. jur. Volker Erb, 17.6.2002.

In Verbindung mit dem – sehr spezifischen – Vokabular der Technik und Mechanik ergeben sich daraus im Fall der Pumpguns einige Probleme.

Wie bereits erwähnt wurde, ist der deutsche Begriff für diese Waffen Vorderschaftrepetierflinte; bedenklich ist hier das Wort „Flinte“. Es bezeichnet eine Schusswaffe, die darauf ausgelegt ist, Schrotladungen zu verschießen, und zu diesem Zweck über einen glatten, d. h. nicht mit Zügen versehenen Lauf verfügt. Hätte sie Züge (Rillen im Lauf, die eine Kugel in Rotation versetzen sollen, um auf diese Weise ihre Flugbahn zu stabilisieren), wäre sie eine Büchse. Nun ist es aber so, dass das Gesetz in allen betreffenden Ländern ausschließlich Vorderschaftrepetierflinten verbietet, Vorderschaftrepetierbüchsen sind jedoch nicht betroffen. Dies ist besonders bemerkenswert, da es gezogene Läufe gibt, deren Kaliber denen der Flinten entsprechen. Man wäre somit in der Lage, Vorderschaftrepetierbüchsen zu verwenden, um Flintenmunition zu verschießen. Eine derartige Waffe entspräche sowohl im Aussehen als auch in der Funktionsweise einer Pumpgun, wäre aber vom Wortlaut des Gesetzes her legal. Beim deutschen Gesetz ist das Problem sogar noch verzweigter, da ausschließlich Vorderschaftrepetierflinten mit Pistolengriff verboten sind. Gleichzeitig sind Pistolengriffe an sich jedoch erlaubt: Man könnte daher einen solchen Griff ohne Weiteres besitzen, man darf ihn nur nicht an einer Vorderschaftrepetierflinte befestigen. Eine Vorderschaftrepetierbüchse dürfte aber mit einem solchen versehen sein.

Wie man sehen kann, werden somit durch Gesetze mit unzureichender Formulierung rechtlichen Grauzone geschaffen, die zu Rechtsunsicherheit führen. Die Pumpguns sind hierbei nur ein Beispiel; ähnliche rechtliche Probleme treten auch an anderer Stelle auf, und zwar immer dann, wenn es zu einer Kollision von juristischer und technischer Sprache kommt.

8.5. Warum steht das Verbot von Pumpguns im Fokus der Diskussion?

Da dieser Waffentyp von Politikern und Medien als offenbar besonders gefährlich eingestuft wurde, stellt sich die Frage, warum dies so war. Wie bereits erwähnt wurde, entsprechen Munitionskapazität und Feuergeschwindigkeit denen anderer Mechanismen, und auch die Munition ist dieselbe, die für alle anderen Flinten verwendet wird. So gesehen kann die reine Feuerkraft nicht der Grund sein.

Ein weiterer möglicher Grund für ein Verbot wäre es, wenn man derartige Waffen sehr einfach verdeckt tragen könnte, aber auch das ist hier nicht der Fall. Tatsächlich ist ein Kürzen der Waffe sogar problematisch. Sowohl bei Einzelladern als auch Halbautomaten kann man sowohl den Schaft als auch den Lauf verkürzen, um die Waffe zu verkleinern. Bei Pumpguns jedoch wird das Magazin als Röhre unter dem Lauf befestigt – wenn man diesen nun verkürzt, muss man gleichzeitig auch das Magazin verkürzen, was eine Reduktion der Schussanzahl zur Folge hat. Man würde damit einen der Hauptvorteile des Waffentypus (gegenüber Einzelladern) aufgeben.⁹⁹⁹

Ein anderer Ansatz ist die Argumentation der SPD, die behauptet hat, Pumpguns seien eine reine Unterweltwaffe, die weder im Sport noch für die Jagd tauglich sei. Es gebe damit keinen legalen Grund, eine derartige Waffe besitzen zu wollen, und ein Verbot würde dem nur Rechnung tragen. Allerdings wird dieser These vonseiten der Schützen widersprochen; sie betonten, dass Pumpguns sehr wohl im Sport verwendet würden.¹⁰⁰⁰ Auch in der Jagd gibt es Verwendung für Pumpguns, auch wenn diese von traditionalistischen Jägern nicht gern gesehen werden. Somit ist das genannte Argument der SPD hinfällig.

Es gibt eigentlich keine objektive Begründung, die für ein Verbot von Pumpguns spricht, zumindest solange andere Repetierer und Halbautomaten weiterhin legal sind – was in jedem der untersuchten Länder der Fall war. Selbst mit Pistolengriff werden diese vom „Pumpgun-Verbot“ nicht erfasst, obwohl gerade Halbautomaten wegen ihrer schnelleren Schussfolge gefährlicher sind als Pumpguns.¹⁰⁰¹

Der einzige wirklich große Unterschied zwischen Pumpguns und den anderen Waffen liegt nicht im Bereich des Technischen, sondern in dem der Popkultur. Durch die häufige Verwendung von Pumpguns als Requisite in diversen Actionfilmen und später in Computerspielen ist ihre öffentliche Präsenz weit größer als die anderer Schusswaffen; im Verbund mit ihrem hohen Wiedererkennungswert führt diese Präsenz entweder zu einer Stigmatisierung oder einer Glorifizierung – je nach Sichtweise. Es war tatsächlich dieser durch die Medien erzeugte Eindruck, der die Politik motivierte Pumpguns zu verbieten.

⁹⁹⁹ StGH 2012/193, S. 4.

¹⁰⁰⁰ „im visier: die schützenvereine“, taz 29.4.2002, S. 6.

¹⁰⁰¹ Heller E.Robert / Soschinka, Holger, Waffenrecht. Handbuch für die Praxis, München 2008, S. 62.

So war etwa in der Schweiz ein Hauptargument für ein provisorisches Verkaufsverbot, dass diese Art Waffe auf Jugendliche eine enorme Faszination ausübe.¹⁰⁰²

Es wurde somit das bloße Image der Waffen als möglicher Verbotsgrund gehandelt – ein Motiv, das durch StGH 2012/193, ein Urteil des Staatsgerichtshofs des Fürstentums Liechtenstein, aufgegriffen wurde. In diesem Gerichtsspruch wurde das Liechtensteiner Pumpgun-Verbot für rechtens erklärt.

In dem Urteil wird zuerst die Begründung für das Gesetz, dann der Einspruch dagegen und zum Schluss die Entscheidung des Staatsgerichtshofs behandelt. Man findet somit Argumente, die für ein Verbot sprechen, als auch solche, die dagegen stehen.

So wurden einige hier bereits erwähnte Feststellungen bestätigt, wie etwa die Tatsache, dass das Gefährdungspotenzial von Pumpguns dem vergleichbarer Waffen entspricht,¹⁰⁰³ ebenso wie die größere Munitionskapazität von Halbautomaten.¹⁰⁰⁴ Selbst das Faktum, dass eine Verkürzung des Laufs auch das Magazin beschädigt, wurde angesprochen.¹⁰⁰⁵

Und tatsächlich folgte das Gericht diesen Einwänden: *„Das Landgericht hebt an sich zu Recht hervor, dass das Gefährdungspotential von Pumpguns in technischer Hinsicht bezüglich Streuung, Schussfolge und Trefferwirkung demjenigen anderer legal erwerbbarer Waffen, wie z. B. den halbautomatischen Schrotflinten (gleiche Munition und Streuwirkung wie Pumpguns, zusätzlich höhere Magazinkapazitäten sowie schnellere und häufigere Schussabgabe aufgrund des fehlenden Repetiervorgangs) oder den halbautomatischen Handfeuerwaffen (höhere Magazinkapazität) entspricht.“*¹⁰⁰⁶

Ebenfalls widersprochen wurde der Behauptung, dass Pumpguns vor allem von Verbrechern verwendet würden: *„Schliesslich trifft es auch zu, dass die Regierung weder die – im Verhältnis zu ähnlich gefährlichen, jedoch legal erwerbbarer Waffen – zunehmende Verbreitung von Pumpguns im Verbrechermilieu noch die zunehmende Verwendung von Pumpguns zur Begehung von Straftaten statistisch belegen kann.“*¹⁰⁰⁷

¹⁰⁰² „Waffenkäufe durch Jugendliche“, Neue Zürcher Zeitung 29.08.1995, S. 52.

¹⁰⁰³ StGH 2012/193, Sachverhalt 1.4, S. 6.

¹⁰⁰⁴ Ebd. Sachverhalt 1.4, S. 6.

¹⁰⁰⁵ Ebd. Sachverhalt 1.5, S. 7.

¹⁰⁰⁶ Ebd. Begründung 3.1, S. 15.

¹⁰⁰⁷ Ebd. Begründung 3.1, S. 15.

Trotzdem wurde entschieden, dass ein Pumpgun-Verbot rechtens sei, unter anderem da es die garantierten Grundrechte nur in marginaler Weise berühre. Das Unvermögen, einen speziellen Waffentyp zu erwerben, stelle somit keine relevante Rechtsverletzung dar.¹⁰⁰⁸

Hinzu komme der vergleichsweise günstige Preis von Pumpguns, gerade im Vergleich mit halbautomatischen Waffen. Durch ihn würde eine größere Verbreitung von Waffen ermöglicht, welche wiederum das Missbrauchspotenzial signifikant erhöhe.¹⁰⁰⁹

Der Hauptgrund für das Pumpguns-Verbot jedoch war ein anderer:

„Es entspricht einer Erfahrungstatsache, dass Pumpguns in Filmen und Videospiele in besonderem Masse verherrlicht werden. Wegen ihres Symbolgehalts (Verwendung in zahlreichen Filmen als „Rächerwaffe“) wurde auch in Deutschland – als direkte Folge des Amoklaufs von Erfurt im Jahre 2001 – ein Verbot von Pumpguns (mit Pistolengriff) eingeführt (...). Auch in Österreich sind Pumpguns verboten (...).

Offensichtlich ließen sich sowohl der deutsche als auch der österreichische Gesetzgeber von der nachvollziehbaren Folgerung leiten, wonach eine mediale Verherrlichung gewisser Waffentypen zu einer erhöhten Missbrauchsgefahr führe.“¹⁰¹⁰

Man gibt somit offen zu, dass nicht eine wirkliche Gefährdung die Waffe den Ausschlag für das Verbot gegeben hat, sondern dass die Gründe allein in ihrer medialen Darstellung liegen. Dabei werden nicht nur die Gesetze aus Deutschland und Österreich als Beleg für die Richtigkeit des eigenen Handelns angeführt, sondern auch Urteile aus der Schweiz: *„Auch das schweizerische Bundesgericht hat sich auf den Standpunkt gestellt, dass beim Erlass von der öffentlichen Sicherheit dienenden Verboten bis zu einem gewissen Grad das subjektive Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung mitberücksichtigt werden dürfe (...). In Anlehnung an diese Rechtsprechung erscheint es zulässig, dass den durch den Gesetzgeber artikulierten Bedenken der Bevölkerung gegenüber Pumpguns (sic) bei der Beurteilung, ob deren rechtlich ungleiche Behandlung auf zulässigen Unterscheidungsmotiven beruht, ein gewisses Gewicht zugemessen wird, (...).“¹⁰¹¹*

Da keine technischen und kriminalistischen Gründe für ein Verbot angeführt werden, muss man feststellen, dass allein der öffentliche

¹⁰⁰⁸ Ebd. Begründung 2.3, S. 13.

¹⁰⁰⁹ Ebd. Begründung 3.2, S. 16.

¹⁰¹⁰ Ebd. Begründung 3.2, S. 15f.

¹⁰¹¹ Ebd. Begründung 3.2, S. 16.

Eindruck, der in der Regel durch die Unterhaltungsmedien gewonnen wurde, ausschlaggebend für den erfolgten Bann war. Oder, um es überspitzt zu formulieren: Pumpguns wurden verboten, weil sie cool sind.

Fazit: Wie hier gezeigt wurde, leiden viele der verwendeten Argumente unter starken inhaltlichen Schwächen. Dabei verwundert es nicht, dass gerade die radikaleren Vertreter der Waffenkritiker und Waffenbefürworter darauf wenig Rücksicht nehmen; ihnen geht es vor allem darum, den Leser oder Zuhörer auf der emotionalen Ebene anzusprechen. Ihr Publikum besteht dabei in der Regel aus Personen, deren Meinung bereits feststeht, sei es die eine oder die andere Richtung. Daher wird wenig Mühe auf Überzeugungsarbeit verwendet, sondern man versucht, durch energisches Beharren auf der eigenen Position diese zu bekräftigen.

Die einzigen Argumente, die tatsächlich objektive Inhalte bieten, sind die statistischen und empirischen Fakten bezüglich Kriminalitätsentwicklung und Waffengebrauch. Aber auch deren Interpretation und Auswertung ist alles andere als einfach, da sie praktisch nie monokausal zu erklären sind. Neben dem Gesetz und der Verfügbarkeit von Waffen wird die Statistik auch von vielen anderen Umständen beeinflusst, wie etwa dem Wohlstandsgefälle, der wirtschaftlichen Lage, der Stufe der sozialen Homogenität, der ethnischen Zusammensetzung, dem internen Zusammenhalt der Gesellschaft, dem geschichtlichen Hintergrund, weiteren Auswirkungen der Politik und vielem mehr.

Es kann somit festzuhalten werden, dass so gut wie jedes Argument in dieser Debatte interpretationsbedürftig oder zweifelhaft ist.

9.1. Schlussbetrachtung und Fazit

Welche Schlüsse und Erkenntnisse lassen sich nun aus der Untersuchung gewinnen?

Beantworten wir zuerst die in der Einleitung gestellten Fragen über die Debatte:

Gab es im deutschsprachigen Raum eine Debatte über den privaten Feuerwaffenbesitz?

Ja, abhängig von der Epoche gab es eine mehr oder weniger starke Debatte. Sie war vor allem nach der Gesetzesnovelle von 1972 von wachsender Bedeutung – wobei allerdings festgehalten werden muss, dass es vor der Verschärfung des Waffenrechts kaum Interesse an ihr gegeben hatte. Die Pro-Waffen-Gruppen und -Personen wurden erst wirklich aktiv, als das Gesetz bereits verabschiedet war.

In den anderen Ländern war die Debatte unterschiedlich ausgeprägt. Diskussionsbeiträge aus Österreich und Liechtenstein findet sich so gut wie nicht. In der Schweiz hingegen wurde das Thema ebenfalls ab den 1970er-Jahren verstärkt diskutiert, obwohl eine Gesetzesänderung erst in den 90ern erfolgte. Die Debatte existiert somit zweifelsfrei, ist aber erst seit relativ kurzer Zeit relevant.

Wurde die Möglichkeit, dass Privatpersonen sich bewaffnen, überhaupt als ein Problem gesehen?

Soweit erschlossen werden kann, war und ist dies in der Schweiz, Österreich und Liechtenstein nicht der Fall – von einzelnen Stimmen abgesehen.

In Deutschland wurde die Bewaffnung von Privatpersonen erst später als Problem betrachtet. Abgesehen von dem Sonderfall Württemberg gab es bis 1919 keine Anzeichen, dass der bloße Besitz von Feuerwaffen durch einfache Bürger abgelehnt worden wäre. Selbst die Kritik, die um 1900 formuliert wurde, bezog sich meist auf den zu leichtsinnigen Umgang oder den uneingeschränkten Zugang für Minderjährige. Erst nach dem Ersten Weltkrieg wurde versucht, den Waffenbesitz generell einzuschränken, was zum Teil auf die Forderungen der Siegermächte zurückzuführen ist.

Als wirklich problematisch angesehen wurden Waffen in der Hand von Privatpersonen erst, als die Doktrin „So wenig Waffen wie möglich in der Bevölkerung“ an Bedeutung gewann, im letzten Viertel des 20. Jahr-

hunderts. Nun wurden große Anstrengungen unternommen, um den Zugang zu Waffen so weit wie möglich zu erschweren und den Umgang mit ihnen zu regulieren.

Gab es breite Forderungen nach einer Verschärfung der Gesetzgebung? Hier gilt für alle untersuchten Staaten mehr oder weniger das Gleiche. Die Forderung, das bestehende Recht zu verschärfen, wurde immer von Politikern und einem Teil der Medien erhoben. Innerhalb dieser Gruppen war die Unterstützung tatsächlich recht breit. In der BRD kamen bemerkenswerterweise anfangs noch die organisierten Schützen und Jagdverbände hinzu, die bereit waren, eine Gesetzesverschärfung mitzutragen, solange sie selbst unbehelligt blieben – eine Strategie, deren vollkommende Wirkungslosigkeit bereits ausführlich behandelt wurde. Was die Bevölkerung anbelangt, so scheint das Waffenrecht eher gleichgültig betrachtet worden zu sein. Starke und andauernde Forderungen nach einer Verschärfung finden sich nicht.

Wie verhielten sich die Beteiligten, und was war ihre Motivation?

Als Erstes sind die Regierungen zu nennen, gleichgültig ob es sich hier um den König von Württemberg, die Weimarer Regierung oder eine Regierung der Nachkriegszeit handelt. Sobald diese sich entschlossen hatten, in der Frage aktiv zu werden, war es stets ihr Hauptinteresse, die eigene Autorität zu untermauern. Es fällt besonders auf, dass man gerade in Zeiten politischer Unsicherheit Zuflucht in einer Verschärfung des Waffenrechts suchte. Man hoffte, das Ansehen und die Wirkung der staatlichen Exekutive zu verstärken, indem man den Zugang zu Feuerwaffen für den Bürger beschränkte.

Als Argument dient dabei in der Regel die Reduktion der regulären und politischen Kriminalität. Die Vorstellung, dass Waffen generell eine Bedrohung darstellen, war hingegen erst ab den 1970er Jahren wirklich verbreitet, unter dem Motto „So wenig Waffen wie möglich in der Bevölkerung“. Ergänzt wurde dies mit der Behauptung, der private Waffenbesitz verstoße gegen das staatliche Gewaltmonopol.

In diesem Zusammenhang ist auch, insbesondere für die BRD, die Parteipolitik zu nennen. Wie gezeigt wurde, verwendeten die SPD und auch die FDP das Waffenrecht seit 1972 ganz bewusst, um die CDU/CSU unter Druck zu setzen. Indem man die Union zwang, sich zwischen den Interessen der Jagd- und Schützenverbände und ihrem

Renommee als Partei der inneren Sicherheit zu entscheiden, brachte man sie in eine politisch riskante Position, da sie entweder ihre eigenen Wähler enttäuschen oder den Regierungsparteien die Möglichkeit geben würde, ihre Sicherheitspolitik zu kritisieren.

Bündnis 90 / Die Grünen entwickelten dieses Verhalten weiter. Indem man grundsätzlich eine sehr starke – häufig überzogene – Anti-Waffen-Haltung einnahm, konnte man sein eigenes sicherheitspolitisches Profil definieren und gleichzeitig die anderen Parteien kritisieren, ohne dass man die eigenen Ankündigungen hätte umsetzen müssen.

Gleichzeitig gab es aber auch innerhalb der Administration kritische Stimmen, die die Ansicht vertraten, dass weitreichende gesetzliche Beschränkungen keine positiven Resultate bewirken würden und nur schwer bis überhaupt nicht durchzusetzen seien. Normalerweise nahmen diese Vorbehalte umso mehr zu, je näher die Betroffenen an der eigentlichen Umsetzung der Verordnungen waren. In Württemberg war 1817 das Innenministerium gegen ein Waffenverbot, während das Justizministerium eine Lockerung des Gesetzes ablehnte. 2002 war die Polizei der Meinung, dass die im alten Recht vorhandenen Beschränkungen ausreichend seien und bezeichnete weitere Maßnahmen, wie etwa ein Lagerungsverbot in Privathäusern, als kontraproduktiv und gefährlich.

Weitere Stimmen gegen Feuerwaffen kamen aus den Medien. Ursprünglich hatten diese eine ausgewogene Berichterstattung betrieben, mit der Zeit tendierten sie aber immer mehr dazu, den Waffenbesitz abzulehnen – zumindest gilt dies für den Großteil der deutschen Medien. Sie übernahmen breitwillig die Argumente der Politik: Kriminalitätsbekämpfung, Gewaltmonopol, „So wenig Waffen wie möglich in der Bevölkerung“. In den anderen deutschsprachigen Ländern, insbesondere in der Schweiz, verhielten sie sich eher abwartend und vermieden eine starke Positionierung. Deutliche Unterstützung für den Waffenbesitz findet sich in der regulären Presse nicht. Sie ist die Domäne der Fachzeitschriften.

Diese wiederum waren das Zentrum der Waffenbesitzbefürworter. In ihren Artikeln wird den neuen Gesetzen am schärfsten widersprochen und sowohl die Argumentation als auch die Motivation der Politik angezweifelt. Dabei wurde nicht nur die These, weniger Waffen führten zu weniger Verbrechen, mit einem Verweis auf die Statistiken abgelehnt, es wurde vor allem auch darauf verwiesen, dass Kriminelle sich nicht an

Gesetze hielten und daher vom Waffenrecht nicht betroffen seien. Die Befürworter des Waffenbesitzes übten verständlicherweise einen großen Einfluss auf ihre Leser aus, die viele Informationen aus den Magazinen übernahmen und diese nicht nur in Leserbriefen, sondern auch in Briefen an Politiker verwendeten.

Die Position der Sportschützen-, Sammler- und Jagdverbände ist zwiespältig. Zwar lehnte man mit ähnlichen Argumenten die Gesetze ab, gleichzeitig war jedoch eine enorme Bereitschaft vorhanden, für den eigenen vermeintlichen Vorteil die Interessen anderer Waffenbesitzer zu verletzen. Dieses Verhalten nahm mit der Zeit ab, verschwand jedoch nie vollkommen.

Anders war die Situation in der Schweiz, wo organisierte Verbände versuchten, ihre Kräfte zu bündeln, und so stärkere Restriktionen abwenden konnten.

Es lässt sich ohne Zweifel sagen, dass die Debatte über den privaten Waffenbesitz ein verhältnismäßig junges Phänomen ist. Bis weit ins 20. Jahrhundert hinein gab es kein Problembewusstsein im Bezug auf den Waffenbesitz. Somit gab es auch keine nennenswerte Argumentation darüber, und auch die Politiker sahen keinen Handlungsbedarf. Das fast vollständige Fehlen von gesetzgeberischer Aktivität belegt dies. Nur in wenigen Fällen sah sich die Politik genötigt, aktiv zu werden. Massive Einschränkungen waren dabei die Ausnahme, nicht die Regel. In Deutschland änderte sich dies erst in den 70er-Jahren, als das neue Waffengesetz zu einer erhöhten Aktivität in der Politik geführt hatte. Aber bereits um 1980 war diese abgeklungen, und es verbreitete sich erneut ein großes Desinteresse in der Politik.

Dies ist vielleicht auch das beste Wort, um das Verhalten von Politikern und Parteien in der Frage des Waffenbesitzes zu beschreiben: Desinteresse. Die Zahl derer, die sich mit dem Thema beschäftigten, war selbst zu Hochzeiten – vor den Gesetzesnovellen 1972 und 2002 – eher gering und fiel in den Zeiten ohne gesetzgeberische Tätigkeit noch weiter ab. Wenn sich ein Politiker dennoch mit der Debatte beschäftigte, war es üblich, sich in Allgemeinplätze und Behauptungen zu flüchten, wie etwa die kriminalitätssenkende Wirkung des Waffenverbots und den fortlaufend wiederholten Grundsatz „So wenig Waffen wie...“. Der private Waffenbesitz war somit zu keinem Zeitpunkt ein wirkliches Kernthema für die Politik.

Gab es dennoch Kommentare oder Handlungen zu diesem Thema, so waren diese meist von der Parteitaktik vorgegeben. Anhand der getätigten Äußerungen kann man gut verfolgen, wie die Verschärfung des Waffenrechts die CDU/CSU in einen Konflikt zwischen den überwiegend konservativen Verbänden der verschiedenen Waffenbesitzer und dem eigenen Anspruch als Vorkämpfer für die innere Sicherheit gebracht hatte. Bemerkenswert ist, dass die Union dabei der Argumentation von SPD und FDP damals folgte – und auch in der Gegenwart folgt. Sie hätte auch versuchen können, die von der Regierung aufgestellten Behauptungen, mehr Waffen bedeuteten weniger Sicherheit, umzudeuten. Es wäre möglich gewesen, die hergestellte Verbindung zwischen Waffenbesitz und Kriminalität zu bestreiten oder sogar ins Gegenteil zu verkehren – wie es in den USA und den waffentechnischen Zeitschriften geschehen ist. Aber ein solches Vorgehen hätte wiederum zu anderen Problemen geführt: Man hätte sich weit stärker mit der Materie beschäftigen müssen, um die hierfür notwendigen Argumente formulieren zu können, was mit einem ausgesprochen großen Aufwand verbunden gewesen wäre. Problematisch wäre es auch gewesen, diese Behauptungen dann in der Öffentlichkeit wirkungsvoll zu vertreten, und zwar gegen beide anderen Parteien und einen erheblichen Teil der Medien – wobei man sich selbst der Anschuldigung ausgesetzt gesehen hätte, man wolle nur die Schusswaffenindustrie schützen. Offensichtlich war man innerhalb der Union der Ansicht, dass die Nachteile größer gewesen wären als der Nutzen. Ergänzend kommt hinzu, dass man in der Union ja der Überzeugung war, man könne das Gesetz in der Ausführung abschwächen. Wir erinnern uns: Es wurde die Hoffnung ausgedrückt, jeder Bürger dürfe mindestens zwei Feuerwaffen zum Selbstschutz besitzen – was jedoch nicht der Fall war. Letztendlich richtete man sich aber in seiner Position ein, in dem man versuchte, beide Seiten, Waffenkritiker und Waffenbefürworter, durch Willenserklärungen zu besänftigen, sich aber bei Handlungen am Status quo orientierte. Selbst die konsistente Antiwaffenhaltung von Bündnis 90 / Die Grünen ist nicht ohne Berechnung. Da die Partei davon ausging, dass weder Sportschützen noch Jäger zu ihrer Wählerklientel zählen würden, konnten sie durch eine starke und ausdauernde Ablehnung des Waffenbesitzes zumindest in einem Punkt innenpolitische Stärke demonstrieren. Die Medien unterstützten diese Positionen. Allerdings waren auch sie nur dann wirklich am Thema Waffenbesitz interessiert, wenn es einen

Amoklauf gegeben hatte; ansonsten wurde das Thema, zumindest in Deutschland, kaum behandelt.

Auf die Verbände der Waffenbesitzer und ihren Mangel an Zusammenhalt wurde bereits mehrfach eingegangen. Wenn man ihre Aktionen untersucht, kann man den Eindruck gewinnen, sie betrachteten sich untereinander nicht als mögliche Verbündete, sondern als Konkurrenten. Aus der Verantwortung gegenüber den eigenen Mitgliedern, vor allem deren Interessen zu wahren, leitete man fast immer die Aufforderung ab, den Vorteil des eigenen Verbandes auf Kosten der anderen zu suchen. Zu diesem Zweck suchte man die Nähe zur Politik und versuchte, diese zu einem „quid pro quo“ zu bewegen. Dabei überschätzte man sowohl den eigenen Einfluss als auch die Kooperationsbereitschaft der Politiker. Eine Zusammenarbeit der Verbände untereinander hätte ihnen die Möglichkeit gegeben, ihre Kräfte konzentrierter, einheitlicher und damit weit wirkungsvoller einzusetzen. Dafür gibt es mehrere Beispiele, etwa die zufällige Kräftebündelung bei dem Protest gegen die Aufbewahrungsverordnung 1979, das Zusammengehen der Schweizer Verbände, welches ein nationales Waffengesetz um fast zwei Jahrzehnte verzögern konnte, und natürlich die ausgesprochen starke Waffenlobby in den USA. Aber die deutschen Organisationen agierten trotzdem getrennt. Selbst die Versuche, eine Art Einigung unter dem Forum Waffenrecht zu erzielen – kurz vor der Rechtsnovelle von 2002 –, scheiterten an internen Rivalitäten und Selbstständigkeitsbestrebungen.

Somit lag die Last der Verteidigung des privaten Waffenbesitzes fast vollständig auf den einzelnen Waffenbesitzern und der einschlägigen Fachpresse, an der sich diese orientierten. Hier findet sich eine grundsätzliche Opposition zu den Bestrebungen der Regierung. Dabei wurde sowohl sachlich, anhand von Statistiken und empirischen Berichten, als auch ideologisch argumentiert. Letztendlich waren es aber auch die waffentechnischen Publikationen, die Argumente aus der amerikanischen Debatte nach Deutschland brachten – ein Vorgang, der dazu führte, dass sich im 21. Jahrhundert die Positionen immer mehr verhärteten. In ihrer endgültigen Form, die sich bis in die Gegenwart erstreckt, ist die Debatte über den Schusswaffenbesitz im Wesentlichen ein Konflikt zwischen Bündnis 90 / Die Grünen und ihren Anhängern auf der einen und waffentechnischen Magazinen und Waffenbesitzern auf der anderen Seite. Beide Seiten argumentieren dabei ideologisch stark aufgeladen. Für diejenigen, die Waffen ablehnen, sind diese ein direkter Af-

front gegen das staatliche Gewaltmonopol, die moderne Zivilgesellschaft und das Schutzbedürfnis der einzelnen Bürger. Befürworter hingegen werfen ihren Gegnern vor, sie würden die Bevölkerung bewusst wehrlos und ohne Selbstbewusstsein halten, um die eigenen weltanschaulichen Ziele durchzusetzen. Ein Dialog zwischen den Vertretern der beiden Standpunkte ist im harten Kern der Diskussion daher unmöglich. Währenddessen versuchen die Verbände weiter, ihre Eigeninteressen zu wahren, und die Politiker der anderen Parteien ignorieren die Debatte, so gut es ihnen möglich ist.

In der Schweiz intensivierte sich die Debatte ebenfalls ab den 70er-Jahren. Allerdings scheiterten geplante Gesetzesänderungen vor allem am vereinten und weit besser organisierten Widerstand der Feuerwaffenbesitzer. Insgesamt gesehen erscheint die Situation in der Eidgenossenschaft ruhiger als bei seinem nördlichen Nachbarn. In Österreich und Liechtenstein findet sich sogar noch weniger zu dem Thema.

Impulse für ein neues Waffenrecht kamen nicht aus den drei Ländern selbst, sondern aus dem Ausland. Dies stützt die These, dass sich hier im Gegensatz zur Bundesrepublik kein Problembewusstsein entwickelt hatte. Und tatsächlich ist der Umgang mit Schusswaffen und deren Besitz in diesen Ländern weitaus lockerer und auch verbreiteter.

Daher scheint es nicht vermessen, wenn man die Debatte generell als eine defensive Reaktion der Waffenbesitzer auf bereits bestehende Einschränkungen ansieht. Denn in Deutschland nahm sie ihren Anfang erst, nachdem der Schusswaffenbesitz stark eingeschränkt worden war, nicht vorher.

Da keines der anderen untersuchten Länder ähnliche strenge Beschränkungen einführte, bestand auch kein Bedarf daran, energisch für den Waffenbesitz einzutreten.

Was außerdem auffällt, ist die geringe Qualität der vorgebrachten Argumente, worauf im letzten Kapitel eingegangen wurde. Vonseiten der Regierung und der Waffenkritiker wurde schnell die Ansicht übernommen, eine erhöhte Anzahl an Waffen führe zu einer Erhöhung der Kriminalität. Daraus resultierte die These „So wenig Waffen wie möglich...“, welche zusammen mit der Vorstellung, der Waffenbesitz verletze das staatliche Gewaltmonopol, den Kern dieser Position ausmacht. Auf wissenschaftliche Erkenntnisse und Statistiken wurde von den Waf-

fengegnern kein Bezug genommen. Nicht nur wurden derartige Informationen ignoriert, wenn sie gezogene Schlüsse verneinten; es wurden auch keine Informationen verwendet, welche die eigene Position unterstützt hätten. Vielmehr flüchtete man sich in das rhetorische Element der Wiederholung, indem man die eigenen Ansichten immer wieder betonte.

Die Gegenseite hingegen machte einen Wandel durch: Anfangs versuchte man gerade durch den Einsatz wissenschaftlicher Erkenntnisse und empirischer Daten, den Schusswaffenbesitz in ein positives Licht zu rücken. Nachdem dies aber nicht die erwünschten Ergebnisse brachte, wandte man sich ebenfalls der Ideologie zu und betonte die Bedeutung des Waffenbesitzes für eine freie Gesellschaft. Diese Entwicklung erreichte ihren vorläufigen Höhepunkt mit der Übernahme amerikanischer Argumentationsmuster durch Teile der Waffenbesitzer. Dass diese teilweise wissenschaftlich unsinnig sind oder kulturell keinerlei Verbindung zur deutschen Gesellschaft haben und damit über nur geringe Überzeugungskraft verfügen, war dabei kein Hinderungsgrund.

Dem schließt sich die letzte Erkenntnis an: die außerordentliche Bedeutung der Vereinigten Staaten von Amerika. Es ist erstaunlich, wie häufig die Politik und insbesondere die Medien auf sie Bezug nahmen. Immer wieder wurde vor „amerikanischen Verhältnissen“ gewarnt, um die Einschränkung des Waffenbesitzes zu rechtfertigen. Warum derartige Verhältnisse schlecht seien, wurde aber nie ausgeführt, sondern der Vorstellungskraft der Zuhörer überlassen. Über die Rolle von Feuerwaffen in der amerikanischen Gesellschaft wird ausgiebig berichtet, wobei alle Medien aus sämtlichen Ländern des deutschsprachigen Raums eine ausgesprochen kritische Haltung einnehmen. Spätestens seit den 60er-Jahren gelten die USA als ein Land voller Waffennarren, in dem der leichtfertige Umgang mit Schusswaffen der Gewaltkriminalität Vorschub leistet. Artikel, die sich dementsprechend äußern, gibt es in großer Zahl. Die amerikanische Schusswaffendebatte nimmt daher fast so viel Raum ein wie, wenn nicht sogar etwas mehr, als die in der BRD.

Währenddessen enthält sich der einfache Bürger dieser Diskussion. Sein Interesse am privaten Waffenbesitz wird vor allem davon bestimmt, wie sicher er sich angesichts von Kriminalität und politischer Instabilität fühlt. In Zeiten hoher Sicherheit meidet er Waffen; in Zeiten der Gefahr versucht er, sich zu bewaffnen. Die Methoden der Beschaf-

fung waren und sind ausgesprochen breit gefächert, sie schließen sowohl legale als auch halb legale und vollständig illegale Methoden und Wege ein. Interessanterweise ist dieses Phänomen nicht auf die jüngere Vergangenheit beschränkt. Tatsächlich zieht es sich durch den kompletten untersuchten Zeitraum: vom Württemberger Bauern, der versuchte, seine Waffen zu behalten, sei es durch Argumentation oder Verstecken, über die Veteranen der Zwischenkriegszeit, die ihre Militärwaffen mit nach Hause nahmen, bis zum Bundesbürger, der sich eine Waffe im Ausland oder auf dem Schwarzmarkt kauft. Das Bedürfnis, sich zu bewaffnen, ist bei vielen Bürgern immer noch vorhanden, und vermutlich wird es das auch immer sein.

9.2 Eine Frage des Vertrauens

Welche Antwort lässt sich nun zur Kernfrage dieser Arbeit finden? Hat sich die Hypothese vom Zusammenhang zwischen Vertrauen und Waffenrecht bestätigt?

Die Frage muss verneint werden.

Die einzige Situation, in der ein solcher Zusammenhang zumindest in Ansätzen sichtbar wurde, war die Selbstbewaffnung der Bürger bei steigender Kriminalität. Je höher die gefühlte Bedrohung für den Bürger war, desto eher war er bereit, sich zu bewaffnen. Ein Absinken des Vertrauens in den Staat jenseits der Kriminalitätsbekämpfung konnte jedoch nicht bestätigt werden.

In anderer Richtung – das Vertrauen der Administration ins Volk – wird der mangelnde Zusammenhang sogar noch deutlicher. In der deutschen Geschichte waren die Zeiten mit der stärksten Verschärfung des Waffenrechts (von der DDR abgesehen) die Weimarer Republik und die Bundesrepublik. Es waren somit Demokratien – die Staatsform, in der das Volk offiziell der Souverän ist –, die ihre Bürger am bereitwilligsten entwaffneten.

Dem stehen die deutschen Monarchien vor dem Ersten Weltkrieg und das Dritte Reich gegenüber, die sehr lockere Waffengesetze hatten. Gerade das Recht des Dritten Reichs widerspricht der Theorie vom Waffenrecht als Maßstab für Vertrauen. Denn obwohl es eine totalitäre Diktatur war, handelte es sich beim Dritten Reich um eines der wenigen Regierungssysteme, welche eine signifikante Lockerung des Waffenbesitzes durchsetzten: vom allgemeinen Bedürfnisprüfungszwang der späten Weimarer Republik hin zu einem Recht, in dem zumindest Langwaffen

ohne weitere Erlaubnis erworben und geführt werden durften. In den meisten anderen Fällen, sowohl in Deutschland als auch in den anderen untersuchten Staaten, bedeutete eine Reform des Waffengesetzes eine Verschärfung. Folgte man der oben aufgestellten Hypothese, würde man somit zu dem Schluss gelangen, dass in Demokratien das Vertrauen in das Volk mit der Zeit abnimmt, während es in einer Diktatur zunimmt – eine ausgesprochen gewagte Aussage.

Weniger extrem, aber genauso relevant für die Bewertung war die innere Verfassung der deutschen Monarchien. Im Absolutismus war der Generalverdacht dem Bürger gegenüber eine Staatsdoktrin, trotzdem wurde der Besitz von Waffen zugelassen. Die Monarchien des Vormärz waren von den Karlsbader Beschlüssen betroffen; Zensur, Redeverbote und juristisches Vorgehen gegen politische Aktivisten bezeugen einen Mangel an Vertrauen in den Bürger. Trotzdem finden sich Maßnahmen zur Förderung von Schützenvereinen, Bürgerwehren und dem Privatbesitz von Waffen. Selbst das verhältnismäßig liberale Kaiserreich kannte mit dem Kulturkampf und den Sozialistengesetzen Episoden des Misstrauens; die Einführung eines restriktiven Waffenrechts blieb dennoch aus.

Ein genereller Vertrauensmangel seitens der demokratischen Regierungen in ihre Bürger kann jedoch ebenfalls nicht bestätigt werden. Sowohl Österreich als auch die Schweiz hielten sich mit Waffengesetzen sehr zurück; erst die EU zwang sie zum Handeln. Der Grund für eine Verschärfung kann also nicht ausschließlich die Regierungsform sein.

Am ehesten lässt sich noch das Bedürfnis nach Handlungsfähigkeit als Grund für Gesetzesverschärfungen festmachen. Sowohl in der Spätphase der Weimarer Republik als auch in den 70er-Jahren wollte der Staat beweisen, dass er trotz neuer politischer und krimineller Herausforderungen noch immer in der Lage war, sich durchzusetzen. Damit bekommt das Waffenrecht fast schon einen prophylaktischen Charakter: Die Regierung reagierte nicht auf einen tatsächlichen Vertrauensverlust, sondern auf einen erwarteten. Durch Demonstration von Stärke sollte einem solchen vorgebeugt werden. Da Feuerwaffen nur für verhältnismäßig wenige Leute relevant waren, hoffte man, die Beschränkung des Waffenbesitzes als Symbolhandlung ohne große Probleme vollziehen zu können – ähnlich wie in den USA. Dort war, wie wir gesehen haben, der symbolische Wert einer Gesetzesänderung größer als der eigentliche Nutzen.

Insgesamt sind die äußeren und inneren Umstände der Gesetzgebung viel zu verschiedenartig, als dass irgendeine Aussage über das Vertrauensverhältnis und damit die Stabilität eines Staatswesens werden könnte. Der in der Einleitung aufgenommenen Hypothese muss somit klar widersprochen werden.

Was nun die weitere Forschung angeht, so tun sich verschiedene Felder auf, in denen eine weitere Recherche interessante Ergebnisse verspricht. Während sich diese Arbeit den Feuerwaffen gewidmet hat, waren auch die sogenannten kalten Waffen Gesetzen und Verordnungen unterworfen. Es wäre daher rechtsgeschichtlich äußerst interessant, wie sich der Umgang mit ihnen im Lauf der Zeit veränderte.

Für die Feuerwaffendebatte wäre es hingegen sinnvoll, wenn untersucht würde, welche Resonanz aus dem weiteren Ausland kam. Wie oben gezeigt wurde, war die Schweizer Reaktion auf die deutschen Gesetze eher ablehnend – aber wie wurden sie in anderen Staaten aufgenommen?

Auch die Entwicklung und die Situation in weiteren Ländern, zum Beispiel in den übrigen Staaten der ehemaligen k. u. k. Monarchie, könnte Gegenstand einer lobenswerten Recherche sein. Ursprünglich standen diese Staaten alle in der Tradition des österreichischen Waffengesetzes, doch verlief die rechtliche Entwicklung nach dem Auseinanderbrechen der Donaumonarchie absolut unterschiedlich. Die Auswirkungen dieser Entwicklung wären ein lohnender Forschungsgegenstand.

10. Anhang

10.1. Quellenverzeichnis

Ungedruckte Quellen

Archiv des Liberalismus

Archiv des Liberalismus, Bestand Ina Albowitz

Archiv des Liberalismus, Bestand Baum, Gerhart Rudolf

Archiv des Liberalismus, Bestand Thomas Dehler

Archiv des Liberalismus, Bestand Greuner, Fritz Reinhardt

Archiv des Liberalismus, Bestand Wolfgang Mischnick

Archiv des Liberalismus, Bestand F. Wendig

Archiv des Liberalismus, Bestand fdk tagesdienst, Pressedienst der Bundestagsfraktion der FDP

Friedrich-Ebert-Stiftung

Friedrich-Ebert-Stiftung, Vorwärts 29.6.1972

Friedrich Ebert Stiftung, Sozialdemokratischer Pressedienst

Friedrich-Ebert-Stiftung, AK VII - Rechtswesen 1507, SPD-Pressemitteilungen und Information, 9.6.1972

Friedrich-Ebert-Stiftung, SPD-Bundestagsfraktion, 6. Wahlperiode (Protokoll)

Friedrich-Ebert-Stiftung, Dt. BT 14.WP Innenausschuss

Friedrich-Ebert-Stiftung, AK Innen 14.WP 42.679-42.681

Friedrich-Ebert-Stiftung, SPD-Bundestagsfraktion, AG Inneres, 55.643

Friedrich-Ebert-Stiftung, Bestand: 42.679- 42.681

Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.856, 48.939

Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.847

Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.848
Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.849
Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.851
Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.853
Friedrich-Ebert-Stiftung, BTF 44.854
Friedrich-Ebert-Stiftung, SPD-Bundestagsfraktion, AG Inneres, 55.645

Heinrich-Böll-Stiftung

Heinrich-Böll-Stiftung, 3289 B.II. 2-Fraktion Die Grünen im Bundestag
Heinrich-Böll-Stiftung, B.II. 2 Bundestagsgruppe Bü90 / Grüne 1990–1994
Heinrich-Böll-Stiftung, 3289 B.II. 2-Fraktion Die Grünen im Bundestag
Heinrich-Böll-Stiftung, 525 B II.4. AKIII Innen, Recht, Frauen und Jugend
Heinrich-Böll-Stiftung, B.II.4 Akte: 525
Heinrich-Böll-Stiftung, Justizariat 28.6.2011 AkIII
Heinrich-Böll-Stiftung, 1192 B.IV.2, Die Grünen im EP
Heinrich-Böll-Stiftung, 105 A- H.H. Heldmann
Heinrich-Böll-Stiftung, 92 A- F. Schwalba-Hoth
Heinrich-Böll-Stiftung, 211(1) A-Manfred Such
Heinrich-Böll-Stiftung, Bestand: Manfred Such, Akte: 211

Hanns-Seidel-Stiftung

Hanns-Seidel-Stiftung, NL Haußleitner August: 88, 1946–1949
Hanns-Seidel-Stiftung, PS:I Huber, Erwin RS 2001:13
Hanns-Seidel-Stiftung, PS I Stoiber, Reden 2000
Hanns-Seidel-Stiftung, BTW 1972: 8

Hanns-Seidel-Stiftung, LG-6WP 267
Hanns-Seidel-Stiftung, LG-7.WP 144
Hanns-Seidel-Stiftung, LG-7WP 304
Hanns-Seidel-Stiftung, LG-7. WP 304 Innere Sicherheit 1973–1975
Hanns-Seidel-Stiftung, LG-7WP 372 Jagd 1973–1976
Hanns-Seidel-Stiftung, LG-7.WP: 372
Hanns-Seidel-Stiftung, LG-8 WP: 151
Hanns-Seidel-Stiftung, LG-8 WP 162/4
Hanns-Seidel-Stiftung, LG-8 WP 444
Hanns-Seidel-Stiftung, LG-8.WP 444/1
Hanns-Seidel-Stiftung, LG 8.WP 444/2
Hanns-Seidel-Stiftung, LG- 8. WP 444/3
Hanns-Seidel-Stiftung, LG- 8. WP: 523
Hanns-Seidel-Stiftung, LG-8.WP 523 Jagd 1976–1980
Hanns-Seidel-Stiftung, Z-L6 Pressemitteilungen 1972:3
Hanns-Seidel-Stiftung, Z-LG Pressemitteilungen 1972:6
Hanns-Seidel-Stiftung, Z-LG Pressemitteilung 2008:2

Weitere

Bundesarchiv, R/1501

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, I. HA Rep. 84 a

Hauptstaatsarchiv Stuttgart, A 43 Urgichten und Malefizakten / 1501–1820

Hauptstaatsarchiv Stuttgart, E 146 Ministerium des Innern III / 1806–1906

Gedruckte Quellen

Gesetze:

Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten (1794)

Preußisches Strafgesetzbuch von 1851

Verfassung vom 3. September 1791, Titel IV. Von den Streitkräften, Art. 2 und Art. 3

Verfassung vom 24. Juni 1793, Von den Streitkräften der Republik, Art. 107 und Art. 109

Verfassung vom 22. August 1795, Von der stillliegenden Nationalgarde, Art. 277 und Art. 279

Code Pénal de 1810, Livre Premier, Chapitre II, Article 42

91 /477/EWG

2008/51/EG

Resolution 55/255

International Instrument to Enable States to Identify and Trace, in a Timely and Reliable Manner, Illicit Small Arms and Light Weapons (ITI), 8.12.2005

Deutschland:

Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (1871)

Verordnung vom 13. Januar 1919

Vertrag von Versailles

Gesetz über die Entwaffnung der Bevölkerung vom 7. August 1920

Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922

Gesetz über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928

Gesetz gegen Waffenmißbrauch vom 28. März 1931

Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutz des inneren Friedens vom 8. Dezember

1931. Achter Teil: Schutz des inneren Friedens, Kapitel I: Maßnahmen gegen Waffenmißbrauch, Reichsgesetzblatt I, S. 699–742

Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schusswaffen und Munition. Vom 2. Juni 1932, Reichsgesetzblatt I, S. 253

Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition. Vom 13. Juli 1928

Verordnung gegen den Waffenbesitz der Juden vom 11. November 1938
Waffengesetz. Vom 18. März 1938

Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938

Kontrollratsbefehl Nr. 2 Einziehung und Ablieferung von Waffen und Munition vom 7. Januar 1946

Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten [„Deutschlandvertrag“] vom 26. Mai 1952 in der Fassung vom 23. Oktober 1954

Waffengesetz (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 1972 (S. 1797, BGBl. I)

Waffengesetz (WaffG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (S. 432, BGBl. I)

Gesetz zur Änderung des Waffenrechts vom 31. Mai 1978

Zweites Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes vom 14. Juli 1980 Art. 1, b)

Waffengesetz (WaffG) Ausfertigungsdatum: 11.10.2002

WaffG (Stand vom 4.3.2013) Abs. 2 §42a

BVerwG IC 115/64

BVerwG, 24.06.1975 - 1 C 25/73

24.06.1975 - BVerwG I C 48.74

Bundestagsdrucksache (BT-Drucks.) VI/2678

Österreich:

Allgemeines Gesetz über Verbrechen und deren Bestrafung (1787)

Kaiserliches Patent vom 14. Oktober 1852

Vertrag von St. Germain-en-Laye

Verordnung der Bundesregierung vom 11. Dezember 1920 über die Ablieferung von Kriegswaffen und Munition

Verordnung vom 11. Dezember 1920

Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres und Unterrecht vom 27. Juni 1921 betreffend die im Bundesgesetz vom 14. Jänner 1921, B.G.Bl, Nr.18, vorgesehene Enteignung und Beschlagnahme von Kriegswaffen

Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehrswesen, für Inneres und Unterrecht und für Heerwesen vom 15. April 1922, betreffend die Verbote von Einfuhr und Ausfuhr sowie der Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial

Verordnung des Bundeskanzlers vom 14. Februar 1933 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz über Ausstattung der Waffepässe (Waffenpassverordnung)

Verordnung des Bundeskanzlers vom 30. März 1933, womit auf Grund des § 42 des Waffenpatens für alle Bundesländer mit Ausnahme von Tirol und Vorarlberg einschränkende Anordnung über den Besitz und das Tragen von Waffen und Munitionsgegenständen getroffen werden

Gesetzblatt für das Land Österreich (1938) GBlÖ. 164, Nr. 577

Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Verordnung über die Führung des deutschen Waffenrechts im Lande Österreich bekannt gemacht wird

Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich. Ausgegeben am 5. April 1967, 121. Bundesgesetz vom 1. März 1967, mit dem waffenpolizeiliche Bestimmungen getroffen werden (Waffengesetz 1967)

Sonderbestimmungen für Waffengesetz 1967

BGBL. Nr. 443, Waffengesetz 1986

Gesamte Rechtsvorschrift für Waffengesetz 1996, Fassung vom 14.10.2013, Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 - WaffG)

Schweiz:

Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG) vom 20. Juni 1997 (Stand am 1. Januar 2013)

Liechtenstein:

Waffengesetz vom 12. Juli 1897

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Jahrgang 1971 Nr. 48, ausgegeben am 21. Dezember 1971

Waffengesetz vom 3. November 1971

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Waffengesetzes vom 3. November 1971 (LGBL. 1971 NR. 48), Ausgangslage, S. 6

Waffengesetz (Liechtenstein 1971)

Gesetz vom 17. September 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz; WaffG)

Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Waffengesetzes vom 3. November 1971 (LGBL. 1971 NR. 48)

Staatsgerichtshof (StGH) 2012/193

Weitere

Barrett, O'Connell, Tomsho, „The Notorious TEC-9 Shows Up — Again — in High-Profile Killings“. In: The Wall Street Journal, April 26, 1999,

<http://www.wsj.com/articles/SB925082087651946675> (abgerufen am 12.3.2015)

Suellentrop, Chris, What Is the Symbionese Liberation Army?, Slate 24.1.2002

(http://www.slate.com/articles/news_and_politics/explainer/2002/01/what_is_the_symbionese_liberation_army.html)

Das Offenburger Programm der südwestdeutschen Demokraten von 12. September 1847, zitiert nach: Hardtwig Wolfgang, Vormärz. Der monarchische Staat und das Bürgertum, 4. Auflage, München 1998

De cive, Vorwort; Leviathan, 1651, XIII, zitiert nach: Zippelius Reinhold, Geschichte der Staatsideen, 7. Auflage, München 1971/ 1990, S. 100f.

Grattenauer, Karl Wilhelm Friedrich, Exner's Tod: ein merkwürdiger Kriminalfall rechtmäßiger Nothwehr, Breslau 1806

Schulz-Bodmer, Wilhelm, Conscriptionsystem in neuer Entwicklung und Auffassung. In: Karl von Rotteck, Karl Welcker (Hrsg), Das Staats-Lexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Band 4, Dritte Auflage Leipzig 1860, S. 59-79

von Rotteck, Karl, Conscription. In: Karl von Rotteck, Karl Welcker (Hrsg), Das Staats-Lexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Band 4, Dritte Auflage Leipzig 1860, S. 56-59

Welcker, Karl, Nothwehr und Selbshülfe. In: Karl von Rotteck, Karl Welcker (Hrsg), Das Staats-Lexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Band 10, Dritte Auflage Leipzig 1864, S. 682- 696

Welcker, Karl, Selbshülfe (im allgemeinen). In: Karl von Rotteck, Karl Welcker (Hrsg), Das Staats-Lexikon. Enzyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, Band 13, Dritte Auflage Leipzig 1865, S.316- 318

Innenausschuss, 92. Sitzung am 20.3.2002, Protokoll – Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Kurze Geschichte des Criminal-Prozesses wider den Brandstifter Johann Christoph Peter Horst und dessen Geliebte, die unverehelichte Friederike Louise Christiane Delitz, Berlin 1819

Myths & Facts, published by the United Nations Office for Disarmament Affairs, New York 2012

Plenarprotokoll des deutschen Bundestages 8/186

Verhandlungen des Preußischen Herrenhauses. Vierzehnte Sitzung am 26. Mai 1909

Verhandlungen des Reichstags, I. Wahlperiode 1920, Bd. 356, Debatte vom 5. Juli 1922 über das Gesetz zum Schutz der Republik

Wahlprogramm der FDP 2002

<http://www.jagd-deutschlandsberg.at/jagdliches-wissen/142-die-neue-eu-waffenrichtlinie.html> (abgerufen am 30. März 2015)

Medien

Bayernkurier, Jahrgänge 1972–2002

Caliber, 1992

Der nürnberger union-report, Nr. 6, Juni 2002

Deutsches Waffens Journal, Jahrgänge 1965–2017

Gazette des armes, 2008

Neue Zürcher Zeitung, Jahrgänge 1852–2014

Der Spiegel, Jahrgänge 1950–2000

taz, Jahrgänge 1991–2003

Visier, Jahrgänge 1998–2001

Extra Visier, 9/2001

10.2. Literaturverzeichnis

Aust, Stefan, *Der Baader Meinhof Komplex*, Hamburg 2008

Beiring, Ingrid, „Zum Schutze des Eigentums und der Person“. Bürgerwehren in der Revolution von 1848/49 im Westmünsterland, Vreden 2009

Berger, Dan, *Outlaws of America: The Weather Underground and the Politics of Solidarity*, Oakland 2006

Berrien, Jenny, Winship, Christopher, Should We have Faith in the Churches? The Ten-Point Coalition's Effect on Boston's Youth Violence. In: Bernard Harcourt, *Guns, Crime, and Punishment in America*, New York / London 2003, S. 222–248

Cook, Philip J., Ludwig Jens, The Effects of the Brady Act on Gun Violence. In: Bernard Harcourt, *Guns, Crime, and Punishment in America*, New York/ London 2003, S. 283–298

Cordes, Albrecht, Nehlsen-vonStyk, Karin, Kroeschell, Karl, *Deutsche Rechtsgeschichte. Band 2: 1250-1650*, Köln/Weimar/Wien 2008

Cramer, Clayton E., *Firing Back*, Iola 1994

Danker, Uwe, *Räuberbanden im Alten Reich um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit*, Frankfurt am Main 1988

Dolinek, Vladimir, *Illustriertes Lexikon der Handfeuerwaffen*, Erlangen 1998

Ellerbrock, Dagmar, *Waffenrecht: Vertrauenskonjunkturen oder kontinuierlicher Vertrauensverlust?*. In: Ute Frevert (Hrsg.), *Vertrauen. Historische Annäherungen*, Göttingen 2003, S. 306–336

Ellerbrock, Dagmar, *Schießprügelwütig. Die Geschichte des Waffengebrauchs in Deutschland*, SWR2 Aula- Manuskriptdienst, Sendung: Sonntag, 9. August 2009, 8.30 Uhr, SWR 2

Ellerbrock, Dagmar, *Generation Browning. Überlegungen zu einem Praxeologischen Generationenkonzept*. In: *Geschichte im Westen* 26, 2011, S. 7–34

Ellerbrock, Dagmar, Gun Violence and Control in Germany 1880–1911: Scandalizing Gun Violence and Changing Perceptions as Preconditions for Firearm Control. In: Wilhelm Heitmeyer, Heinz-Gerhard Haupt, Stefan Malthaner, Andrea Kirschner (Hrsg.), Control of violence. Historical and international perspectives on violence in modern societies., New York/ Dordrecht/ Heidelberg/ London 2011, S. 185–212

Emsley, Clive, Crime, Police, & Penal Policy. European Experiences 1750–1940, Oxford / New York 2007

Evans, Richard J., Tales from the German Underworld. Crime and Punishment in the Nineteenth Century, New Haven / London 1998

Frevort, Ute, Ehrenmänner. Das Duell in der bürgerlichen Gesellschaft, München 1991

Fritz, Gerhard, Eine Rotte von allerhandt rauberischem Gesindt. Öffentliche Sicherheit in Südwestdeutschland vom Ende des Dreißigjährigen Krieges bis zum Ende des Alten Reiches, Ostfildern 2004.

Geißler, Rainer, Die Sozialstruktur Deutschlands. Die gesellschaftliche Entwicklung vor und nach der Vereinigung, Wiesbaden 2002

Graf zu Castell-Rüdenhausen, Karl, Mit Gehrock & Zylinder. Bürgerwehren im Landkreis Kitzingen, Dettelbach a. M. 2015

Harcourt, Bernard E., On the NRA, Adolph Hitler, Gun Registration, and the nazi gun laws: Exploding the Culture Wars [A Call to Historians], 2004

Hardtwig, Wolfgang, Vormärz. Der monarchische Staat und das Bürgertum, 4. Auflage, München 1998

Heller, E. Robert, Soschinka, Holger, Waffenrecht. Handbuch für die Praxis, München 2008

Jacobs, James B., Gun Shows and Gun Control. In: Bernard Harcourt, Guns, Crime, and Punishment in America, New York / London 2003, S. 299–320

Kahan, Dan M., The Tyranny of Econometrics and the Circumspection of Liberalism: Two Problems with the Gun Debate. In: Bernard Harcourt, Guns, Crime, and Punishment in America, New York/ London 2003, S. 44–53

von Killinger, Manfred, Ernstes und Heiteres aus dem Putschleben, München 1931

Klönne, Arno, Die deutsche Arbeiterbewegung. Geschichte, Ziele, Wirkungen, München 1989

Kopel, David B., Guns and Burglars. In: Bernard Harcourt, Guns, Crime, and Punishment in America, New York / London 2003, S. 400–420

Küther, Carsten, Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert, Göttingen 1987

Meder, Stephan, Rechtsgeschichte. Eine Einführung, Köln/ Weimar/ Wien 2005

Niederbacher, Arne, Faszination Waffe. Eine Studie über Besitzer legaler Schusswaffen in der Bundesrepublik Deutschland, Neuried 2004

Planert, Ute, Der Mythos vom Befreiungskriege. Frankreichs Kriege und der deutsche Süden. Alltag-Wahrnehmung-Deutung 1792-1841, Paderborn/München/Wien/Zürich 2007.

Pope, Dudley, Feuerwaffen. Entwicklung und Geschichte, Genf 1971

Potrykus, Gerhard, Waffenrecht: Waffengesetz mit Durchführungsverordnungen und Kriegswaffenkontrollgesetz, München 1977

Potrykus, Gerhard, Waffenrecht: Waffengesetz, Sprengstoffgesetz, Kriegswaffengesetz und Durchführungsvorschriften, München 1981

Reinhardt, Volker, Geschichte der Schweiz, München 2006

Salewski, Wolfgang, Lorenz, Peter, Die neue Gewalt und wie man ihr begegnet, Locarno/ Zürich 1978

Sauer, Paul, Revolution und Volksbewaffnung. Die württembergischen Bürgerwehren im 19. Jahrhundert, vor allem während der Revolution von 1848/49, Ulm 1976

Schmidt, Manfred G., Das politische System der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage, München 2005/ 2016

Schroeder, Klaus, Deutz-Schroeder, Monika, *Gegen Staat und Kapital – für die Revolution! Linksextremismus in Deutschland – eine empirische Studie*, Presse LE-Langfassung, Frankfurt am Main 2015

Schwerhoff, Gerd, *Historische Kriminalitätsforschung*, Frankfurt /New York 2011

Slotkin, Richard, *Equalizers: The Cult of the Colt in American Culture*. In: Bernard Harcourt, *Guns, Crime, and Punishment in America*, New York / London 2003, S. 54–67

Sommer, Dietmar, *Bürger im bunten Rock*, Ehingen 2002

Sontheimer, Kurt, *Die Adenauer-Ära. Grundlegung der Bundesrepublik*, München 1991

Sterk, Harald, Biedermeier. *Vormärz – eine Epoche der Gegensätze*, Wien 1988

Sugarmann, Josh, *National Rifle Association. Money, Firepower & Fear*, Bethesda 1992

Ullrich, Volker, *Deutsches Kaiserreich*, Frankfurt am Main 2006

Vocelka, Karl, *Österreichische Geschichte*, München 2005

Winkler, Adam, *Gunfight. The Battle over the Right to Bear Arms in America*, New York / London 2011/2013

Wolle, Stefan, *Die heile Welt der Diktatur. Alltag und Herrschaft in der DDR 1971-1989*, Berlin 1998

Zimring, Franklin E., *Continuity and Change in the American Gun Debate*. In: Bernard Harcourt, *Guns, Crime, and Punishment in America*, New York / London 2003, S. 29–43

Zippelius, Reinhold, *Geschichte der Staatsideen*, München 1971/1990

Zippelius, Reinhold, *Kleine deutsche Verfassungsgeschichte. Vom frühen Mittelalter bis zur Gegenwart*, München 1994/1998



University
of Bamberg
Press

In dieser Arbeit geht es um die Entwicklung des privaten Waffenbesitzes im Deutschland, Österreich, der Schweiz und Lichtenstein. Von den relativ unregulierten Anfängen im Ausgehenden Feudalismus, über das 19. Jahrhundert, bis zum 21. Jahrhundert, werden dabei die verschiedenen Protagonisten betrachtet und analysiert. Der Schwerpunkt ist dabei die Zeit ab den 1970er Jahren. Insbesondere die politischen Parteien und ihre innere Entwicklung wurden eingehend bearbeitet.



ISBN 978-3-86309-649-6



9 783863 096496

www.uni-bamberg.de/ubp